

SCHRIFTEN DES VEREINS
FÜR
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
KIRCHENGESCHICHTE

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 23./24. Band (1967/68)

Festschrift zum hundertjährigen Bestehen
des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes
in Kiel

CHRISTIAN WOLFF, GRAPHISCHE BETRIEBE GMBH, FLENSBURG

9h 39 16 8°

SATZUNG

des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte“. Er hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die Geschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche zu erforschen und weitere Kreise mit derselben bekanntzumachen. Die Tätigkeit des Vereins ist deshalb gerichtet sowohl auf die verschiedenen Gebiete des innerkirchlichen Lebens wie auch auf die Geschichte der Landesteile und Gemeinden, die die Landeskirche bilden oder geschichtlich zu ihr in Beziehung stehen, schließlich auch besonders auf die Geschichte des Schulwesens und der kirchlichen Kunst.

(2) Seinen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch die Herausgabe größerer und kleinerer Veröffentlichungen, die in zwangloser Reihenfolge erscheinen sollen. Die Schriften des Vereins sollen den Anforderungen der heutigen Geschichtswissenschaft in möglichst gemeinverständlicher Sprache Rechnung tragen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur für dessen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben, auch bei ihrem Ausscheiden, keinen Anteil an dem vorhandenen Vereinsvermögen. Übermäßige Vergütungen an Mitglieder oder dritte Personen sind unzulässig.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 3,50 DM, für Studenten 2 DM, für Kirchengemeinden 10 DM, für Propsteien 25 DM, für sonstige Mitglieder mindestens 10 DM. Er ist im Laufe des Geschäftsjahres an den Rechnungsführer zu entrichten. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen sind erwünscht.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(4) Die Mitglieder erhalten die vom Verein herausgegebenen Schriften, und zwar die kleineren Veröffentlichungen (Schriftenreihe II) sowie die Nachrichten aus dem Vereinsleben unentgeltlich, die größeren Veröffentlichungen (Schriftenreihe I und Sonderhefte) zu einem Vorzugspreis.

(5) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

(6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht entrichtet hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und vier weiteren Mitgliedern. Die Verteilung der sonstigen Geschäfte innerhalb des Vorstandes bleibt dem Vorstand überlassen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(3) Es werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer für die Dauer von vier Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so regelt der Vorstand dessen Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

**SCHRIFTEN DES VEREINS
FÜR
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
KIRCHENGESCHICHTE**

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 23./24. Band (1967/68)

**Festschrift zum hundertjährigen Bestehen
des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes
in Kiel**

CHRISTIAN WOLFE, GRAPHISCHE BETRIEBE GMBH, FLENSBURG

SCHRIFTEN DES VEREINS
FÜR
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
KIRCHENGESCHICHTE

II Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 22. (24. Band (1907/08))



Festschrift zum hundertjährigen
des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes
in Kiel

gh 3916

CHRISTIAN WOLFF, GRAFISCHE BETRIEBE GMBH, KLEINROTH

Inhaltsverzeichnis

Grußworte der Bischöfe für Holstein und für Schleswig	7
Die Konsistorialverfassung in Schleswig-Holstein von der Reformation bis zum Ende des deutsch-dänischen Gesamtstaates von Landesarchivdirektor i. R. Prof. Dr. Gottfried Ernst Hoffmann in Schleswig	9
Geschichte des Kieler Konsistoriums von Landesarchivrat i. R. Dr. Wilhelm Hahn in Kiel	31
Bischof D. Wilhelm Heinrich Koopmann, Generalsuperintendent des Herzogtums Holstein von 1855 bis 1871 von Oberlandeskirchenrat D. Johannes Schmidt in Kiel	63
Das leitende geistliche Amt in Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung seiner Beziehungen zur landeskirchlichen Behörde 1868—1968 von Oberlandeskirchenrat Eberhard Schwarz in Kiel	80
Vom Konsistorium zum Landeskirchenamt von Landeskirchenamtspräsident Dr. Erich Grauheding in Kiel	150
Der öffentlich-rechtliche Status der Kirche und die Garantiefunktion des Landeskirchenamts von Oberlandeskirchenrat Hans Peter Muus in Kiel	160
Theologische Fakultät und Evangelisch-Lutherisches Konsistorium von Universitätsprofessor D. Peter Meinhold in Kiel in Verbindung mit Pastor i. R. Dr. theol. Walter Rustmeier in Kiel	168
Register, bearbeitet von Dr. Gerd Bockwoldt in Neustadt/Holst.	189

Verzeichnis der Abbildungen

- Bild 1: D. Dr. Friedrich Mommsen, Präsident des Konsistoriums
(1868—1891) nach S. 16
- Bild 2: Mitteilung über die Eröffnung des Konsistoriums
am 28. Mai 1868 nach S. 32
- Bild 3: Mitteilung über die Ernennung der ersten Konsistorialräte vor S. 33
- Bild 4: Altes Konsistorialgebäude in Kiel nach S. 48
- Bild 5: Neues Landeskirchenamt in Kiel, erbaut 1956 nach S. 64
- Bild 6: D. Wilhelm Heinrich Koopmann, Bischof für Holstein
(1855—1871) nach S. 80
- Bild 7: D. Bertel Petersen Godt, Generalsuperintendent
für Schleswig (1864—1885) nach S. 96
- Bild 8: D. Dr. Heinrich Franz Chalybäus, Präsident
des Konsistoriums (1891—1903) nach S. 112
- Bild 9: D. Theodor Kaftan, Generalsuperintendent für Schleswig
(1886—1917) nach S. 144
- Bild 10: D. Wilhelm Halfmann, Bischof für Holstein (1946—1964) nach S. 160
- Bild 1 bis 9: Archiv Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel
- Bild 10: Photo-Werkstätten Haendler-Krah, Kiel

Grußwort der Bischöfe

Eine Festschrift zum hundertjährigen Jubiläum unseres Landeskirchenamts ist ein ebenso mißverständliches wie hoffnungsvolles Unterfangen. In einer Zeit des Aufruhrs gegen alles Hergebrachte und in der Selbstbehauptung Festgefahrene wäre es fragwürdig und töricht, wenn eine Institution wie das Landeskirchenamt unbekümmert sich selbst feiern und bestätigen würde. Aber es wäre ebenso töricht, wenn eine so unbezweifelbar notwendige Einrichtung wie die Verwaltungsbehörde einer Landeskirche sich entschuldigen wollte, daß sie überhaupt noch besteht. Gut gemeinte Weihrauchopfer sind ebenso unangebracht wie wehmütige Schwanengesänge.

In den folgenden Beiträgen geht es vielmehr um die verheißungsvolle Besinnung auf die uns ständig begleitende Frage, in welcher Weise die verfaßte Kirche sich in Freiheit und Verantwortung so ordnen und verwalten kann, daß erkennbar bleibt, daß „Gott nicht ein Gott der Unordnung ist, sondern des Friedens“ (1. Kor. 14,33).

Im zurückliegenden Jahrhundert hat sich das Landeskirchenamt auf mancherlei Umwegen, aber doch nicht ohne innere Konsequenz vom Konsistorium einer Staatskirche zur landeskirchlichen Verwaltungsbehörde entwickeln müssen, die eindeutig der synodalen Kirchenleitung einer selbständigen, dem Staat in freier Partnerschaft verbundenen Landeskirche unterstellt ist. Dieser Weg ist durch die Ereignisse von 1868, 1918, 1933, 1945 und 1957 markiert. Erst die neue Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 bietet den gesetzlichen Rahmen für die Arbeit des Landeskirchenamts in der gegenwärtigen Epoche. Trotzdem bleibt noch genügend Spielraum für das Ringen der nach rückwärts gerichteten Elemente der Tradition mit den vorwärts drängenden Tendenzen der durch das Evangelium bewirkten dauernden Reform. Das wird in einzelnen Beiträgen deutlich.

In einem hochinteressanten Überblick über die vergangenen und gegenwärtigen Regelungen des Verhältnisses von „Verwaltung und Kirchenleitung“ kommt Professor Wilhelm Maurer zu der Erkenntnis: „Je niedriger die Verwaltungsbehörde eingeschätzt wird, desto stärker verlagert sich der Schwerpunkt der Kirchenleitung auf die Verwaltung. Je selbständiger die Verwaltungsbehörde ihre Verantwortung wahrnehmen kann, desto freier vermag die Kirchenleitung ihren geistlichen Charakter zu entfalten“ (Festschrift für Erich Ruppel, Hannover 1968, S. 123). Das bedeutet: Je besser, d. h. je lautloser, stetiger und verlässlicher eine Kirche ihre Verwaltung regelt, desto freier kann sie ihren geistlichen Dienst an der Welt tun. Darum muß jeder, der noch weiß, daß in der Gemeinde „alles ehrbar und ordentlich zugehen soll“, alles dazu tun, daß nicht nur das Evangelium gepredigt wird, sondern daß auch die Gemeinde in der Nachfolge Jesu recht gesammelt, geordnet und aufgebaut wird.

Im Landeskirchenamt geschieht ein eminent geistlicher Dienst, nicht nur von den Theologen, sondern ebenso von den Juristen und allen Männern und Frauen, die hier mitarbeiten. Diese Erkenntnis – im Kirchenkampf gewonnen – muß die Arbeit des Landeskirchenamts auch in den kommenden Zeiten bestimmen. Für diesen geistlichen Dienst gilt die Zusage des Herrn der Kirche: „Siehe, ich mache alles neu.“

Dr. Friedrich Hübner
Bischof für Holstein

Alfred Petersen
Bischof für Schleswig

Die Konsistorialverfassung in Schleswig-Holstein von der Reformation bis zum Ende des deutsch-dänischen Gesamtstaates

Von Gottfried Ernst Hoffmann

Im protestantischen Fürstenstaat der Reformationszeit verband das landesherrliche Kirchenregiment die kirchliche und staatliche Verwaltung und Rechtspflege aufs engste miteinander. Territoriale und administrative Veränderungen wirkten sich daher auch im kirchlichen Bereich aus. In den Herzogtümern Schleswig und Holstein, durch die Kirchenordnung von 1542 zu kirchlicher Einheit verbunden, geschah dies durch mehrfache Landesteilungen und Gebietserweiterungen vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert. Aus diesem Grunde wird ein kurzer Überblick über die territoriale Entwicklung des Landes das Verständnis der folgenden Ausführungen erleichtern¹.

Territorialentwicklung Schleswig-Holsteins

Im Jahre 1544 nahm König Christian III. trotz des Widerstands der Stände mit seinen mündig gewordenen Halbbrüdern Johann und Adolf eine Landesteilung vor. Herzog Adolf wählte den nach Schloß Gottorf, seiner Residenz, genannten Gottorfer Anteil, Herzog Johann (der Ältere) den Haderslebener und der König den Sonderburger (königlichen) Anteil. Die Anteile umfaßten nicht ein geschlossenes Gebiet, sondern jeweils einige Ämter in Schleswig und in Holstein. Den Fürsten gemeinsam unterstanden die Besitzungen der adligen Klöster, der Prälaten und der Ritterschaft sowie die im Landtag vertretenen Städte.

Jeder der drei Fürsten übte in seinem Landesteil das Kirchenregiment aus. In allen Landesteilen galt die Kirchenordnung von 1542. Nach dem Tode Johanns des Älteren (1580), der unvermählt geblieben war, fiel sein Anteil an den König und den

¹ Kurze Überblicke bieten: A. Scharff, Schleswig-Holsteinische Geschichte, 2. Aufl., Würzburg 1966, und O. Brandt/W. Klüver, Geschichte Schleswig-Holsteins, 6. Aufl., Kiel 1966.

Gottorfer Herzog. Eine folgenschwere Teilung. Die zwischen diesen beiden Linien des Oldenburger Hauses, der königlichen und der gottorfischen, im Laufe der Zeit sich entwickelnden Gegensätze haben das Schicksal Schleswig-Holsteins für fast zwei Jahrhunderte wesentlich bestimmt. Im Nordischen Kriege besetzte König Friedrich IV. 1713 den Gottorfer Anteil von Schleswig und vereinigte ihn 1721 mit dem eigenen Landesanteil in Schleswig. Gottorf blieb auf seinen holsteinischen Besitz beschränkt. Aber auch dieser gelangte 1773 an den König.

Nach seiner Unterwerfung im Jahre 1559 wurde der freie Bauernstaat *Dithmarschen* unter König Friedrich II., Christians III. Nachfolger, und die Herzöge Johann und Adolf geteilt. Die Dreiteilung löste 1581 eine Zweiteilung ab. Der Süden mit Meldorf als Mittelpunkt wurde dem königlichen und der Norden mit Heide als Hauptort dem gottorfischen Landesteil angegliedert.

In Dithmarschen war seit den frühen dreißiger Jahren in Verbindung mit den 48-Regenten und der Landesversammlung eine eigenständige Landeskirche entstanden. Sie besaß eine – uns leider nicht überlieferte – Kirchenordnung und stand unter der Leitung von vier Superintendenten, während die Synode (Konsistorium), der die Pastorenschaft angehörte, die geistlichen und innerkirchlichen Angelegenheiten ordnete. 1559 wurde die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung eingeführt, und die beiden Landesteile wurden dem jeweiligen fürstlichen Kirchenregiment unterstellt².

Friedrich II. überließ 1564 seinem jüngsten Bruder Johann (dem Jüngeren) den dritten Teil des königlichen Anteils in den Herzogtümern und legte ihm 1582 noch wesentliche Besitzungen aus dem Erbe Johanns des Älteren zu. Das kleine Fürstentum umfaßte 1582 in Schleswig die Schlösser und Ämter Sonderburg und Norburg, den Sundewitt, die Insel Arrö und neben Gütern im Amte Hadersleben das Rüddekloster, in Holstein aber Schloß, Stadt und Amt Plön und die Besitzungen der säkularisierten Klöster Ahrensbök und Reinfeld. Auf dem Platze des Rüddeklosters ließ Johann 1583 das Schloß Glücksburg errichten. Die Stände haben Herzog Johann Huldigung und Anerkennung als Landesherrn versagt. Er blieb „abgeteilter Herr“. Das geschichtliche Schicksal aber hat es gewollt, daß mit Christian IX. 1863 ein Nachkomme Johanns aus der jüngeren Linie des Glücksbürger Hauses den dänischen Thron bestiegen hat, den seine Nachkommen noch inne-

² Zur Kirchengeschichte Dithmarschens im behandelten Zeitraum vgl. E. Feddersen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 2, in: Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, I. Reihe, Heft 19, 1938, S. 60 bis 69 (künftig: Feddersen, Kirchengeschichte), und H. Stöob, Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter, Heide 1959, S. 178–218.

haben. Nach dem Tode Herzog Johanns (1622) begründete die Erbteilung vier fürstliche Linien: die Sonderburger und die Norburger, die Glücksburger und die Plöner Linie. Der Norburger Besitz gelangte schon 1729, der Besitz der Plöner und der (älteren) Glücksburger Linie nach deren Aussterben 1761 und 1779 an den König zurück.

Bei den holsteinischen Landesteilungen war für die Schauenburger Linie, deren Stammbesitz an der Weser lag, seit Beginn des 14. Jahrhunderts im südwestlichen Holstein zwischen Elbe und Alster ein bei späteren Teilungen sich erweiterndes und abrundendes Gebiet mit der Burg Pinneberg als Sitz der Verwaltung entstanden. Die von Stadthagen aus regierte Grafschaft *Holstein-Pinneberg*, die seit 1460 an der politischen Entwicklung der Herzogtümer nicht teilnahm, führte bis zum Aussterben des Grafenhauses ein Eigendasein. Auch in kirchlicher Hinsicht. Die dem alten Glauben ergebenden Grafen führten die Reformation im Stammland 1559 ein und ordneten ihre Durchführung im holsteinischen Pinneberg erst 1561 an. Hier wie an der Weser wurde die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 übernommen. An ihre Stelle trat 1614 eine neue Ordnung, die sich an die ältere eng angeschlossen.

Mit dem Tode Graf Ottos V. erlosch das Haus Schauenburg 1640 in allen Linien. Der Pinneberger Besitz, jetzt „Herrschaft Pinneberg“ genannt, gelangte an den König und den Gottorfer Herzog. Friedrich III. von Gottorf erhielt außer einer Abfindungssumme das Amt Barmstedt, das er jedoch schon nach kurzer Zeit (1649) an den königlichen Statthalter, den 1650 zum Reichsgrafen ernannten Graf Christian zu Rantzau, verkaufte. Das Amt wurde Reichsgrafschaft, ging aber 1726 in königlichen Besitz über³.

Ob die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung 1640 in der Herrschaft Pinneberg Gültigkeit erlangt hat, ist noch ungeklärt^{3a}. Die Herrschaft erhielt 1662 von König Friedrich III. um der ein-

³ Vgl. Feddersen, Kirchengeschichte, S. 107–109 und 184 f., sowie die neueren Arbeiten von E. Freytag, Die Reformation in der Herrschaft Holstein-Pinneberg und im Kloster Uetersen, 1961, Zur Geschichte der Reformation in der Herrschaft Holstein-Pinneberg, in: Die Heimat, Jg. 74, 1967, S. 300–307 und 321–328, Über die Schaumburgische Kirchenordnung vom Jahre 1614, in: Schriften II, 20, 1964, S. 19–52, Über das Kirchenregiment in der Schaumburgischen Grafschaft Holstein-Pinneberg von der Reformation bis zum Jahre 1640, in: Schaumburg-Lippische Mitteilungen 18, 1967, S. 57–64.

^{3a} Vgl. Feddersen, Kirchengeschichte, S. 184, der die Einführung der Kirchenordnung nicht annimmt, und V. Pauls, Geschichte der Reformation in Schleswig-Holstein, Kiel 1922, S. 37, der sie annimmt. — Druck der Konstitution, in: Corpus statutorum provincialium Holsatiae (1750) als 5. Teil der Schauenburgischen Hofgerichtsordnung von 1639, S. 101–109.

gerissenen Unordnungen und Mißbräuche willen eine Kirchen-Konstitution.

Das Jahr 1773 stellte mit der territorialen im wesentlichen auch die kirchliche Einheit in den – nach zeitgenössischem Sprachgebrauch – „deutschen Provinzen“ her⁴.

Die Konsistorialverfassung in der Zeit des Episkopalismus

Die Ausbreitung der Reformation in Schleswig-Holstein hat in Prinz Christian, dem ältesten Sohn König Friedrichs I. von Dänemark, einen tatkräftigen Förderer gefunden. Im empfänglichen Alter von 18 Jahren hatte das mannhafte Auftreten und Bekennen Martin Luthers auf dem Wormser Reichstag von 1521 den Prinzen für die neue Lehre gewonnen. Als Statthalter führte Christian nach 1525 in den Gemeinden seines kleinen nordschleswigschen Herrschaftsbereiches, der das Amt Hadersleben und das Törningelehn umfaßte, die Reformation durch. Die Wittenberger Theologen D. Eberhard Weidensee und Magister Johann Wendt wurden seine vertrauten Berater. Wendt verdanken wir die niederdeutschen „Haderslebener Artikel“ von 1528, die erste kirchliche Ordnung aus reformatorischem Geist in unserem Lande. Sie wendet sich an „de kerckheren op den dörpern“⁵.

In das erste Jahrzehnt der Regierungszeit König Christians III. (1534–1559) fallen noch folgende drei Ordnungen:

1. die „*Ordinatio ecclesiastica regnorum Daniae, Norwegiae et ducatum Slesvicensis, Holsatiae etc.*“ von 1537⁶, die nach zwei Jahren in erweiterter Form und in dänischer Sprache als „Den rette Ordinants“ von König und Reichsrat erlassen worden ist⁷,
2. die von Christian III. und den schleswig-holsteinischen Ständen auf dem Rendsburger Landtag von 1542 gegebene „Christlyke Kercken Ordninge, de ynn den Fürstendömen Schleßwig, Holsten etc. schal geholden werdenn“⁸ und

⁴ Über die zum Bistum Ripen gehörenden und die der Aufsicht des Bischofs von Odense unterstellten Kirchen vgl. Jensen-Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 4, Kiel 1879, S. 332–334 (künftig: Jensen-Michelsen).

⁵ Herausgegeben von Th. O. Achelis, in: Schriften I, 18, 1934, S. 94–102. Dazu: E. Michelsen in der Einleitung zur Ausgabe der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542, in: Schriften I, 5, 1909, S. 16–25 (künftig: Michelsen, Einleitung).

⁶ Hrsg. von E. Feddersen, in: Schriften I, 18, 1934, S. 1–93.

⁷ Im Druck ist sie offiziell erst 1542 erschienen.

⁸ Kommentierte Ausgabe von E. Michelsen, in: Schriften I, 10, 1920, S. 1–202 (künftig: Michelsen, Kirchenordnung).

3. die „Ripener Artikel“ vom gleichen Jahre, die ergänzende Artikel zur Ordinanz bilden⁹.

Ordinanz und Kirchenordnung haben nach dem Entwurf von einheimischen Theologen ihre letzte Gestaltung durch Johannes Bugenhagen, den Ratgeber des Königs in theologischen und kirchlichen Fragen, erfahren. Bugenhagens große organisatorische Gaben hatten sich schon bei der Schaffung der kirchlichen Ordnungen für die Städte Braunschweig (1528), Hamburg (1529) und Lübeck (1531) und für seine pommersche Heimat (1535) bewährt.

In den Bestimmungen über kirchliche Gerichtsbarkeit zeichnet sich in den vier Ordnungen der Weg ab, der in den lutherischen Kirchen jener Jahre durch den Zwang der Verhältnisse über die Einsetzung von Visitatoren und die Neugestaltung des Ehe-rechtes¹⁰ zur Bildung von Konsistorien geführt hat. Wittenberg ist hier für Norddeutschland und Dänemark Vorbild gewesen.

Die *Haderslebener Artikel*, in denen sich Anklänge an Melandthons gleichzeitig erschienenen „Unterricht von Visitatoren an die Pfarrherrn“ finden¹¹, kennen noch den allein und nicht in Gemeinschaft mit dem Amtmann visitierenden Propst. Zu seinen Aufgaben gehört außer den Aufsichtspflichten nach Art. XVII auch die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Gemeinde und Pastor auf gütlichem Wege, widrigenfalls aber durch Verweisung an den Herzog. Über die Behandlung von Ehestreitsachen findet sich noch keine Bestimmung. Weidensee soll jedoch zur Erledigung von Matrimonialsachen mit den Geistlichen seiner Propstei jährlich einmal zusammengekommen sein¹². Die „Artikel“ wenden sich nur gegen heimliche Verlöbnisse und ordnen in Art. XXII an, daß verlobte Paare ohne die Zustimmung der Eltern oder Vormünder und ohne kirchliche Abkündigung nicht getraut werden dürfen.

Die *Ordinanz* handelt eingehender vom Verhalten des Superintendenten (oder Bischofs) in Streitfällen. Der Artikel „De victu et salario superattendentum“ weist den Bischöfen einerseits die gewissenhafte, im Sinne der Hl. Schrift vorgenommene Behandlung der Fälle, „que ad conscientias pertinent“, zu und erlaubt ihnen andererseits auch die Annahme leichterer streitiger Ehesachen. Schwere Fälle dagegen, „quando crimen publicum est vel scandalum in publico timetur“, gehen an den König oder den Amtmann und in den Städten an den Rat. In dem speziellen Fall, wenn Frauen versehentlich ihre eigenen Kinder erdrücken, übt

⁹ In: Danske Kirkelove, udg. af H. F. Rørdam, Bd. 1, 1883, S. 195–206.

¹⁰ Vgl. Jensen-Michelsen, Bd. 4, S. 44–57.

¹¹ Michelsen, Einleitung, S. 21.

¹² Feddersen, Kirchengeschichte, S. 234.

allein der Bischof die kirchliche Gerichtsbarkeit aus. Er verurteilt die um Absolution bittende Mutter zu einer zumutbaren Geldstrafe zugunsten der Armenkasse¹³.

An weltlichen Gerichtsverhandlungen sollen die Bischöfe nur auf königliche Weisung oder auf Ersuchen königlicher Räte und Ämtmänner teilnehmen und auch nur dann, wenn dies ihrem Eid und Amt nicht widerstreitet.

Die Ordinanz spricht im Eingangssatz des Artikels „Ritus conjugendi matrimonialiter“ die reformatorische Auffassung, daß die Ehe nicht sakramentaler Natur, sondern als ein „weltlich Ding“ der weltlichen Obrigkeit unterworfen sei, mit den Worten aus: „Porro matrimonium ad ministros verbi *non* spectat, nisi quantum ad conjunctionem eorum et scrupulos conscientiarum attinet, reliqua omnia ad magistratum pertinent.“ Die Pastoren sind nur zur Trauung des Ehepaares verpflichtet. Sie vollziehen sie nach zweimaliger Abkündigung im Gottesdienst in der Form, die in Luthers, dem Kleinen Katechismus angefügten Traubüchlein angegeben ist¹⁴.

Nach der Bildung von Konsistorien im ernestinischen Sachsen (1537) errichtete Kurfürst Johann Friedrich der Großmütige auf Grund eines von Theologen und Juristen erstatteten Gutachtens im Jahre 1539 probeweise ein Konsistorium in Wittenberg. Es hat 1542 als feste Institution seine Ordnung erhalten¹⁵. Bugenhagen, der an den Wittenberger Vorarbeiten beteiligt gewesen war, hat die von Christian III. mit dem Schleswiger Domkapitel nach dem Tode des letzten katholischen Bischofs Gottschalk von Ahlefeldt im Jahre 1541 getroffene Vereinbarung über die Umwandlung des Kapitels in ein Konsistorium durch genauere Bestimmungen in der Kirchenordnung modifiziert und in den Artikel „Vam Bisschoppe unde Visitation“ aufgenommen¹⁶.

¹³ Vgl. Ordinatio „Ritus cum foeminis proprios liberos opprimentibus observandus“, a. a. O., S. 36. Dazu: Michelsen, Kirchenordnung, S. 68, wo das Verfahren noch eingehender dargestellt ist, und P. Petersen, Die Entstehungsgeschichte der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte (künftig: ZSHG), Bd. 12, 1882, S. 234 und 291 f.

¹⁴ Die Kirchenordnung schließt sich im Artikel „Vam eeliken Stande“ der Ordinanz im wesentlichen an, weist aber schon auf die notwendige Einrichtung eines Konsistoriums hin, vgl. Michelsen, Kirchenordnung, S. 50.

¹⁵ Vgl. E. Sehling, Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung, 2. Aufl., Berlin 1914, S. 17.

¹⁶ Der Wortlaut der in die Kirchenordnung aufgenommenen Vereinbarung, in: Michelsen, Kirchenordnung, S. 118–127. Über Bugenhagens Abänderung der Bestimmungen vgl. Petersen, in: ZSHG 12, S. 289. — Die in Schleswig vorgenommene Umwandlung des Domkapitels in ein Konsistorium hat die dänische Kirche zu gleichem Vorgehen angeregt. Die Ripener Artikel über-

Das Konsistorium – in der Form „formierter“ Konsistorien – bestand aus vier vom Bischof ernannten Kanonikern. Zwei von ihnen sollten rechtskundig und im besonderen mit dem Eherecht und seiner Behandlung in reformatorischen Schriften wie auch mit den von alters her als „arbor consanguinitatis et affinitatis“ dargestellten Verwandtschaftsgraden vertraut sein¹⁷. Der jüngere der beiden Kanoniker fungierte im Konsistorium als „Notarius“, begleitete in dieser Eigenschaft aber auch den Bischof auf seinen Visitationsreisen. Die beiden anderen Domherren gehörten dem Gericht als beratende Mitglieder an. Sie führten gleichzeitig die Aufsicht über die Güter, die Einkünfte und die kirchlichen Gebäude, für deren bauliche Erhaltung sie zu sorgen hatten. Der Bischof sollte die konsistoriale Rechtsprechung überwachen und in besonders wichtigen Fällen – „in groten nodtsaken“ – an der Behandlung selbst teilnehmen¹⁸.

Das Konsistorium war ursprünglich erste und einzige Instanz. Dies änderte sich mit der Errichtung von Unterkonsistorien. Für sie wurde es Berufungsinstanz, blieb aber für die Propsteien ohne Konsistorium, wie z. B. für Gottorf und nach 1664 für Nordstrand, weiterhin erste Instanz. Appellationen gingen hier wohl an die fürstliche Kanzlei.

Zur Kompetenz des Konsistorialgerichtes gehörten in erster Linie streitige Ehesachen und ferner Klagen von und gegen Kirchen und Geistliche. Andere Streitsachen sollte es nicht an sich ziehen. – Die Straf- oder Bruchgelder fielen der allgemeinen Armenpflege zu.

Den Wirkungsbereich des Konsistoriums bildete bei seiner Begründung das Gebiet des Schleswiger Stiftes. Darin ist nach von Stemanns gründlichen Untersuchungen bis zum Tode des Bischofs und Herzogs Friedrich im Jahre 1556 keine Änderung eingetreten¹⁹. Nachher aber scheint die Bildung eigener Unterkonsistorien im königlichen und im Haderslebener Landesteil die geistliche Gerichtsbarkeit des Kapitels auf den gottorfischen Anteil

tragen den Kapiteln die Konsistorialgerichtsbarkeit und ordnen für die Stifter ohne Kapitel und für die Inseln entsprechende geistliche Gerichtshöfe an.

¹⁷ Melancthons Schrift „De arbore consanguinitatis et affinitatis“ war mit einem Neudruck von Luthers Traktat „Von Ehesachen“ und Bugenhagens Schrift „Vom Ehebruch“ 1540 in Wittenberg erschienen, vgl. Feddersen, Kirchengeschichte, S. 236, Anm. 26.

¹⁸ Ein Urteil des Konsistoriums in einer Ehesache von 1543, in: Jensen-Michelsen 3, S. 339–342 und S. 198, behandelt. Dazu: v. Stemann, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Consistorien im Herzogthum Schleswig, in: Slesvigske Provindsialefterretninger N.R. 4, 1863, S. 505–568, hier S. 517 f.

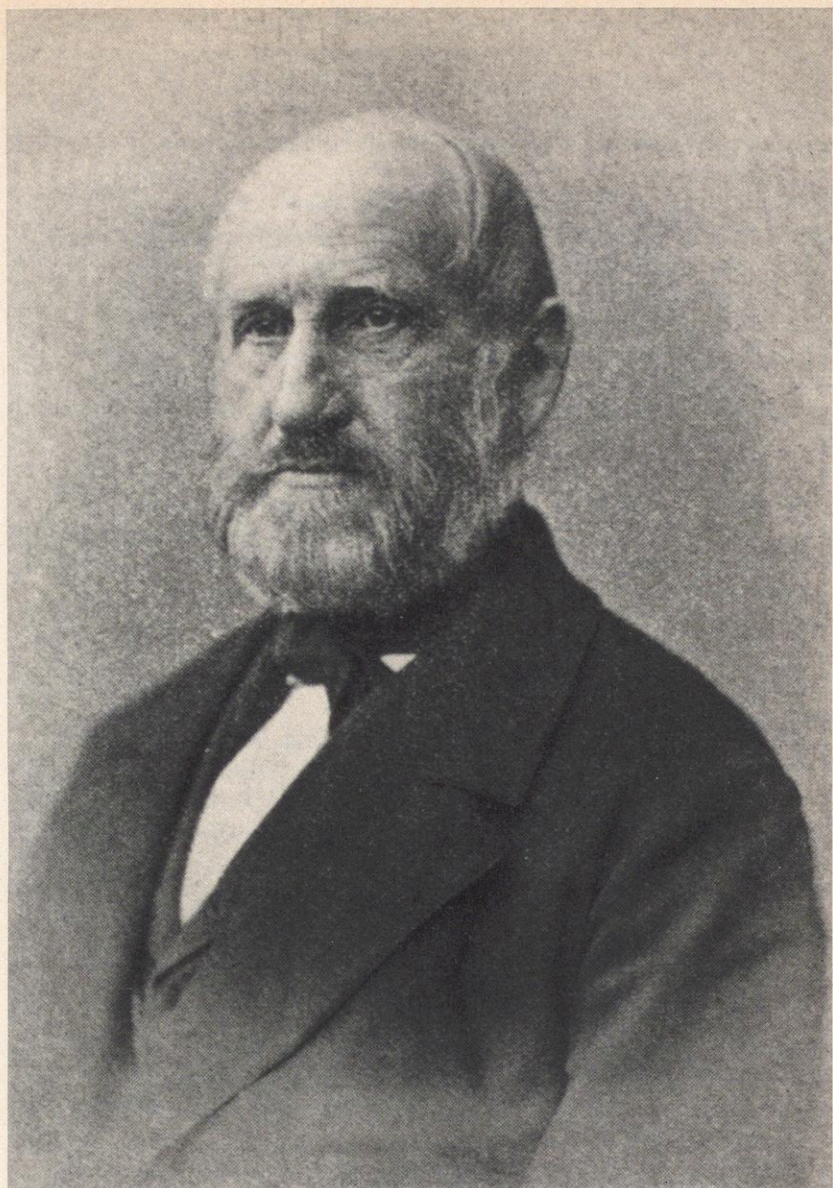
¹⁹ A. a. O., S. 518 f.

beschränkt zu haben. Als Herzog Johann Adolf 1595 die Ehegerichtsbarkeit seinem Hofprediger Jacob Fabricius und dem Domprediger Mag. Pleccius übertrug, entzog er dem Kapitel die Grundlage seiner konsistorialen Existenz. Ein weiterer Schritt, der die Anfänge des sich ausbildenden Territorialsystems anzeigt, erfolgte um 1608 mit der Übernahme der Konsistorialgeschäfte beider Instanzen durch das Hofgericht. Der Generalpropst wurde nur noch auf Ersuchen des Herzogs oder seiner Räte herangezogen²⁰. Durch Herzog Friedrich IV. erfuhr das Oberkonsistorium im Jahre 1701 eine neue Ordnung. Für „höchstnötig befunden“ erweiterte Friedrich die Zahl der geistlichen Oberkonsistorialräte und ordnete feste Sitzungstermine an. Das Oberkonsistorium bildeten fortan die zwei ältesten Theologieprofessoren der Kieler Universität, der Generalsuperintendent und der Hofprediger (Kirchenrat) sowie die bisherigen weltlichen Mitglieder: die Direktoren und die vier Kanzleiräte. Bei ihren jährlichen zwei Sitzungen zu Gottorf sollten sie Kirchen-, Universitäts-, Schul- und Ehesachen und was „sonst in die Evangelische(n) Consistoria gehört“, behandeln.

Die Verordnung „wegen Vermehr- und Erweiterung“ des Oberkonsistoriums vom 18. Februar 1701 berücksichtigt auch die Unterkonsistorien. Ihre bisher ausschließlich geistlichen Mitglieder werden verpflichtet, die zwei oder drei ältesten obrigkeitlichen Personen am Sitz des Konsistoriums mit vollem Stimmrecht hinzuzuziehen.

Jeder der Landesherren hat nach 1544 den weiteren Ausbau des Kirchenwesens im Sinne der Kirchenordnung, von der nur Gottorf vorübergehend abgewichen ist, energisch betrieben. Am Ende des Jahrhunderts erhob sich vornehmlich im königlichen Anteil der Wunsch nach Änderung und Ergänzung der Kirchenordnung. Verständlich; denn die vor der Landesteilung entstandene Ordnung hatte die Kirchen in den später gemeinschaftlich regierten Distrikten nur ungenügend berücksichtigt. Diese Gemeinden gehörten zu keiner Propstei, keinem Visitationsbezirk und zu keinem Konsistorium, sondern waren der zwischen Wohlwollen und Willkür schwankenden Herrschaft der Prälaten und adligen Gutsherren und ihrer Patrimonialgerichte ausgesetzt. Hier waren im Laufe der Jahrzehnte nach 1542 offenkundige Mißstände eingerissen. Dennoch schloß sich Gottorf nur zögernd und mit der Begründung, daß sich „Herrschaften und Untertanen“ bei

²⁰ Andresen-Stephan, Beiträge zur Geschichte der Gottorfer Hof- und Staatsverwaltung, Bd. 1, 1928, S. 338. Über gelegentliche Behandlung streitiger Ehesachen durch die herzogliche Kanzlei, S. 27.



D. Dr. Friedrich Mommsen
Präsident des Konsistoriums (1868–1891)

der unter Christian III. „reiflich erwogenen“ Ordnung wohl befunden hätten, den königlichen Änderungsanträgen an²¹. Erst nach jahrelangen Verhandlungen mit den Ständen gelang es, in die am 1. September 1636 gemeinsam erlassene Revidierte Landgerichtsordnung als Tit. XXV ihres vierten Teiles die „Constitutio de anno 1636 betreffend die Ecclesiastica und Criminalia“ aufzunehmen²².

Die Konstitution ordnet außer der Ernennung je eines Generalsuperintendenten für den königlichen und für den gottorfischen Landesteil die Errichtung eines Generalkonsistoriums, das später Landesoberkonsistorium genannt wurde, an. Die Generalsuperintendenten sollten in jährlichem Wechsel die Kirchen der Prälaten, Ritterschaft und adligen Gutsbesitzer in beiden Herzogtümern visitieren. Das Generalkonsistorium aber sollte im Anschluß an die Abhaltung des Landgerichtes zweimal jährlich tagen, konnte in dringenden Fällen jedoch von dem jeweils regierenden Fürsten auch besonders einberufen werden. Das Konsistorium setzte sich aus elf Mitgliedern zusammen: je zwei Adligen und je einem gelehrten Rat aus jedem Landesteil, dem Landkanzler der gemeinschaftlichen Regierung, den beiden Generalsuperintendenten und zwei der „vornehmsten“ Pröpste. – Als erste Instanz für Prälaten, Ritterschaft und adlige Gutsbesitzer war es für alle Ehesachen, für Verstöße gegen die Kirchenordnung, die reine Lehre und den christlichen Lebenswandel wie für Disziplinarfälle zuständig.

Die kirchengeschichtliche Bedeutung der Constitutio erblickt Feddersen mit Recht darin, daß die beiden Landesherren, Christian IV. und Friedrich III. von Gottorf, in bischöflicher Verantwortung die bisher isolierten schleswigschen und holsteinischen Adelskirchen der fürstlichen Aufsicht und Leitung unterstellt und in den weiteren gesamt- und landeskirchlichen Zusammenhang wieder eingefügt haben²³.

Unterkonsistorien in Schleswig

Bevor die Errichtung der Konsistorien in Holstein behandelt wird, sei ein kurzer Blick auf Entstehung und frühe Entwicklung der schleswigschen Unterkonsistorien geworfen²⁴.

²¹ Landesarchiv (künftig: LA), Abt. 7, Nr. 297.

²² In: Corpus statutorum provincialium Holsatiae, hsg. von F.D.C. von Cronhelm, Altona 1750, III, S. 159–165. Dazu: Cronhelm, Historischer Bericht, ebd., S. 172–253, und Feddersen, Kirchengeschichte, S. 174–178.

²³ Feddersen, Kirchengeschichte, S. 176 f.

²⁴ Vgl. dazu besonders Stemann, a. a. O., S. 519 ff.

Nach einem Bericht von Generalpropst Georg Boie (Boetius) vom Jahre 1564 werden wie in *Hadersleben* zur Zeit des Superintendenten D. Weidensee auch in den anderen Propsteien oder Ämtern – beider Grenzen deckten sich im allgemeinen – die Propste sich gemeinsam mit allen oder nur mit den ältesten und kundigsten Pastoren der geistlichen und besonders der Ehesachen angenommen und sie im Vergleichsverfahren entschieden haben. In *Flensburg* wie etwa auch in Lübeck oder Hamburg gelangten die streitigen Ehesachen in den ersten reformatorischen Jahren vor den Rat, der, wenn es sich um die Eingehung einer Ehe oder um ihre Trennung handelte, Geistliche hinzuzog. Seit dem beginnenden 17. Jahrhundert aber bildeten Propst und Stadtgeistlichkeit, auch „Ministerium“ genannt, das Unterkonsistorium für Stadt und Amt, dem damals auch die Nordergoesharde mit Bredstedt zugehörte. Die 1615 verordnete Hinzuziehung des Amtmannes zum Konsistorium scheint bis 1701 nicht erfolgt zu sein²⁵.

Im Gottorfer Anteil setzten sich die Unterkonsistorien bis 1701 lediglich aus geistlichen Mitgliedern zusammen. Der Propst führte den Vorsitz, das „Direktorium“. – Aus der Propstei *Tondern*, die 1581 an Gottorf kam, ergibt sich aus zwei überlieferten Urteilen, daß 1563 der Propst und zwei Geistliche aus der Harde, der die Parteien angehörten, das geistliche Gericht bildeten, und daß es 1644 mit dem Propst, dem Diaconus von Tondern und zwei Landpastoren besetzt war. – In der Landschaft *Eiderstedt* errichtete die „Reformation und Polizeiordnung“ von 1591²⁶ das aus Propst und Pastorenschaft (Ministerium) gebildete Unterkonsistorium. Diese Form durfte es mit herzoglicher Genehmigung auch nach 1701, d. h. nach Erlaß der Verordnung über die Aufnahme weltlicher „obrigkeitlicher“ Personen in die Konsistorien, beibehalten. – Auf *Nordstrand*, seit 1581 gottorfish, bestand vor 1574 ein wie in Eiderstedt besetztes Unterkonsistorium. Nach Übernahme der Propstei durch den Gottorfer Generalsuperintendenten ist es wahrscheinlich 1664 aufgelöst worden. Die konsistoriale Gerichtsbarkeit für die Insel ging an das Hofgericht in Schleswig über. – Auf *Fehmarn*, das bis zur Bildung des Kreises Oldenburg 1867 zu Schleswig gehörte, setzte sich das Unterkonsistorium aus dem Hauptpastor von Burg als Kircheninspektor und den Pastoren der Insel zusammen. – Die Propstei *Gottorf*, die außer Husum (ohne die Stadt) Stapelholm und Nordstrand auch Hütten und die Stadt

²⁵ Vgl. die Verordnung von Herzog Friedrich IV. von 1701, in: H. C. Esmarch, Sammlung der Statute, Verordnungen und Verfügungen, welche den bürgerlichen Prozeß des Herzogthums Schleswig betreffen, Schleswig 1848, S. 738 bis 741.

²⁶ Esmarch, a. a. O., S. 753 f. und 755 f.

Eckernförde umfaßte, unterstand bis 1595 unmittelbar dem Konsistorialgericht des Domkapitels, dann für die Ehesachen dem Generalsuperintendenten und einem Pastor am Schleswiger Dom und nach 1608 dem herzoglichen Hofgericht. – Das im Herzogtum einzige Stadtkonsistorium als erste Instanz in Ehesachen ist in *Husum* durch die Polizeiordnung von 1582 begründet worden. Der Hauptpastor, der die Aufgaben eines Propstes wahrnahm, war Präses und die übrigen Pastoren Assessoren. Nach Auflösung des Konsistoriums im Jahre 1811 hat das Amts- (oder Propstei-) Konsistorium dessen Funktionen übernommen.

Das Glücksburger Hof- und Konsistorialgericht

In die Reihe der schleswigschen Unterkonsistorien gehört auch das Hof- und Konsistorialgericht des nach 1622 entstandenen Glücksburger Fürstentums. Ihm gehörten zwei Mitglieder des Hofgerichtes, der Propst und die beiden ältesten Pastoren an, und es war erste und letzte Instanz für die geistlichen und die Ehesachen in den Gemeinden der sieben Kirchspiele des kleinen Landes. Nach dem Aussterben des Fürstenhauses und dem Rückfall des Landes an den König übernahm das Gottorfer Oberkonsistorium in Schleswig die Glücksburger Kirchen- und Konsistorialsachen²⁷.

Die Konsistorien in Holstein

Die Kirchenordnung von 1542 überschreibt ihren letzten Artikel „Vam Praweste ym Holsterlande“. Sie überträgt dem von den Pastoren der Städte gewählten und vom Herzog bestätigten Propst bischöfliche Aufgaben: die jährliche Visitation in Holstein mit Ausnahme des Lübecker Stiftsgebietes, die Examinierung und Ordinierung der geistlichen Kandidaten. Der Visitationsbereich beschränkte sich nach der Landesteilung von 1544 auf den königlichen Anteil in Holstein. Von der Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit wird nichts erwähnt.

Für die Wahl des Propstes von Holstein durch die Pastoren der Städte des Landes, wie sie die Kirchenordnung vorschreibt, fehlten in jenen Jahren die Voraussetzungen. Da hat Christian III. eingegriffen und 1544 den Itzehoer Pastor Joh. Anthonii († 1557) zum Propst von *Münsterdorf* ernannt und ihm das verantwortungsvolle Amt eines „praepositus Holsatiae“ übertragen. Auch die Bildung eines geistlichen Gerichtes konnte in der wohlgeordneten

²⁷ Vgl. Stemmann, a. a. O., S. 528, und H. D. von Ahlefeld, Schloß Glücksburg, 1908, S. 24.

Propstei Münsterdorf mit ihrem seit 1304 bestehenden Kaland ohne Schwierigkeit erfolgen. Christian gestaltete noch im selben Jahre den Kaland zum ersten holsteinischen Konsistorium um²⁸. Der Kaland existierte nach Ausscheiden seiner weltlichen Mitglieder als „Synode“, d. h. als Konvent der Geistlichen der Propstei, weiter und versammelte sich am Vortage der Konsistorialsitzung, die bis 1650 in der Münsterdorfer Kapelle und später am Wohnort des Propstes stattfand.

Das Konsistorium setzte sich anfangs nur aus Geistlichen zusammen: dem Propst als Präses und den 14 (Haupt-) Pastoren als Assessoren. Diakone konnten nicht Beisitzer im Gericht werden. Den auf der Breitenburg residierenden Statthalter und den Steinburger Amtmann lud man als Gäste zu den Sitzungen ein und bat sie aus Höflichkeit um ihre Mitberatung. Von 1686 an führte der Amtmann den Vorsitz, der Propst war ihm als „Direktor“ beigeordnet. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts fanden jährlich zwei Tagungen statt, die seit 1652 auf eine Sitzung reduziert wurden. Da in dieser Zeit zahlreiche Rechtssachen oft monate-, ja jahrelang unerledigt geblieben waren, ordnete Christian V. 1691 an, daß jährlich ein Generalkonsistorium und drei Spezialkonsistorien mit beschränkter Assessorenzahl abgehalten werden sollten.

Bei der Behandlung der Matrimonialsachen, die auch hier das Gericht im wesentlichen beschäftigten, erkannten Präses und Assessoren sehr bald, daß „sick allerley Unordeninge taglikes in den Ehestiftung- und Gelofften thodragen, darmede nicht allein dat Consistorium beschwerett, sondern ock de Conscientien verwirret undt mit Sünden beladen werden“²⁹. Um dem zu begegnen, verfaßte das Konsistorium 1565 „Ehesaken-Artikell“. Diese wurden nicht nur den Gemeinden der Propstei zweimal im Jahr im Gottesdienst verlesen, sondern fanden weithin in der konsistorialen Praxis Anerkennung. – Einen Beweis besonderer Huld erfuhr das Konsistorium 1655 durch König Friedrich III., der es ermächtigte, innerhalb des Gerichtssprengels die Genehmigung zur Haus- und Trauung gegen eine Gebühr von einem Reichstaler zu erteilen. Diese Einnahme ist dem Konsistorium bis ins 19. Jahrhundert zugute gekommen.

Die Überlieferung für die übrigen königlich-holsteinischen Unterkonsistorien ist bei weitem lückenhafter als für Münsterdorf.

²⁸ Vgl. Cronhelm, Historischer Bericht, S. 32–35, und besonders H. Schröder, Versuch einer Geschichte des Münsterdorfer Consistoriums, in: Archiv für Staats- und Kirchengeschichte, Bd. 2, 1834, S. 23–186, und Feddersen, Kirchengeschichte, S. 132 und 234 f.

²⁹ Vgl. Schröder, a. a. O., S. 119–123. – Schröder gibt S. 137–142 ein Verzeichnis der zum Münsterdorfer Konsistorium gehörenden Kirchen aus dem Jahr 1669.

In *Rendsburg* wird man im Gegensatz zu v. Cronhelms Annahme die Entstehung des Konsistoriums schon vor 1636 verlegen können. Die Reihe der Rendsburger Pröpste beginnt mit Johann Meiger 1532. Unter seinen Nachfolgern wird sich vermutlich schon vor der Einrichtung der königlichen Generalsuperintendentur (1636) das Bedürfnis zur Bildung eines geistlichen Gerichtes ergeben haben³⁰. Die holsteinischen Generalsuperintendenten, deren Wohnsitz 1693 nach der Eiderstadt verlegt wurde, bekleideten auch im allgemeinen das Rendsburger Propstenamt und führten den Vorsitz im Konsistorium, dem bis 1710 die Stadt- und Landpastoren angehörten. Mit Rücksicht auf das hohe Amt des Präses erhielt sich das Konsistorium in seinem rein geistlichen Charakter. Amtmann und Amtsverwalter brauchten zu den Sitzungen nicht hinzugezogen zu werden³¹.

Über die Entstehung des *Segeberger* Konsistoriums berichtet der Segeberger Propst Peter Anton Burchardus († 1714) an den Geheimrat Gensch von Breitenau 1707, daß im Segeberger Distrikt die Münsterdorfer Pröpste von Johann Vorstius († 1599) bis Johann Hudemann († 1678) visitiert und „einfolglich auch Consistorio gehalten“ hätten³². Die Propstei Segeberg selbst ist erst 1678 gebildet worden. Der Konsistorialbezirk umfaßte 1669 die Städte Segeberg, Oldesloe, Heiligenhafen und Lütjenburg sowie sechs Land- und vier Adelskirchen³³. Eine aufschlußreiche Konsistorialordnung enthält das umfangreiche Justizreglement für das Amt Segeberg von 1743.

Wie in Münsterdorf so scheinen auch in *Dithmarschen* die späteren Konsistorien im fürstlichen Norder- und im königlichen Süderdithmarschen aus einem mittelalterlichen Kaland, der nach der Reformation als Synodus die Pastorenschaft des ganzen Landes umfaßte, hervorgegangen zu sein. Dem Meldorfer Konsistorium gehörten neben Propst und Geistlichen wohl von Anfang an auch weltliche Mitglieder an: der Landvogt als Vorsitzender und ein Kirchspielvogt als Sekretär. Die Zahl der Mitglieder ist 1745 auf sieben reduziert worden. Man zog nur noch die beiden Mel-

³⁰ Vgl. Cronhelm, Historischer Bericht, S. 35 f., und J. H. B. Lübckert, Versuch einer kirchlichen Statistik Holsteins, 1837, S. 47.

³¹ LA, Abt. 65, I, Nr. 114. — Ein Verzeichnis der zum Rendsburger Konsistorium gehörenden Kirchen von 1669, in: Schröder, a. a. O., S. 149.

³² Aus Propst Hudemanns Zeit liegen Protokolle vor. Für die Jahre 1594 und 1596 verweist Burchardus auf eine Notiz in „einem gewissen Buch zu Segeberg“, in dem die Begriffe Kaland, Konvent und Konsistorium gleichbedeutend gebraucht werden, und auf einen Vertragsbrief des Segeberger Kalands betr. Gnadenjahr. Es bleibt zu klären, ob beide Quellen mit Konsistorium als geistlichem Gericht zu tun haben.

³³ Vgl. Schröder, a. a. O., S. 142–146.

dorfer und drei Landpastoren heran. Im Gegensatz zu Schleswig und Holstein unterstanden die Geistlichen in Dithmarschen nur in Amt, Lehre und Leben betreffenden Fällen dem Konsistorialgericht, im übrigen dem weltlichen Gericht in Meldorf. Fälle peinlicher Gerichtsbarkeit gelangten bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts vor das aus Landvogt, Propst und Landschreiber, zwei Pastoren und zwei Kirchspielsvögten gebildete sogenannte Septemviralgericht³⁴.

Bevor die Grafschaft *Holstein-Pinneberg* 1640 an König Christian IV. und Herzog Friedrich III. fiel, wird es hier ein aus dem Drost als dem Vertreter des Landesherrn, dem Amtmann und Geistlichen bestehendes Konsistorium, auch Kaland genannt, gegeben haben³⁵. Nach 1640 entstanden in der aus Grafschaft und Propstei Pinneberg hervorgegangenen Reichsgrafschaft Rantzau im Jahre 1650 und in Altona im Jahre nach seiner Stadtwerdung (1664) eigene Konsistorien^{35a}. In ihnen allen übernahmen weltliche Beamte den Vorsitz. In Pinneberg präsiidierte der Drost, in Rantzau der Administrator und in Altona der Oberpräsident der Stadt. Propst und Pastoren waren in die Rolle der Beisitzer verwiesen.

Die Angaben über die Zuständigkeit der Konsistorien sind in den frühen kirchlichen Ordnungen und Konstitutionen zumeist sehr knapp und allgemein gehalten. Sie sprechen oft nur von Kirchen- und Ehesachen. Einblick in die Mannigfaltigkeit der konsistorialen Praxis gewähren vor allem überlieferte Urteile und Konsistorialprotokolle. Aus diesen Quellen schöpfend, hat Chr. L. E. von Stemann die Rechtsprechung der geistlichen Gerichte im Herzogtum Schleswig im 16. und 17. Jahrhundert behandelt³⁶. „Der Wirkungskreis der Konsistorien“ – so heißt es einleitend – „war ein zweifacher, indem sie teils kirchliche Sittengerichte waren, teils eine Gerichtsbarkeit in streitigen Rechtssachen ausübten. In ersterer Beziehung stand ihnen eine Disciplinargewalt über die Geistlichen zu, sowie im gleichen über die Gemeindeglieder zur Aufrechterhaltung der Kirchenzucht nebst Erkennung kirchlicher Strafen bis zum Banne. Die streitige Gerichtsbarkeit bezog sich teils auf Streitsachen der Geistlichen und der Kirchen, teils auf die Ehesachen.“ Diese haben die geist-

³⁴ Vgl. Cronhelm, Historischer Bericht, S. 37–40. – Schröder, a. a. O., S. 150, gibt ein Verzeichnis der 1669 zum Meldorfer Konsistorium gehörenden Kirchen.

³⁵ Ein Verzeichnis der zum Pinneberger Konsistorium 1669 gehörenden Kirchen bei Schröder, a. a. O., S. 146–148.

^{35a} Über das Altonaer Konsistorium vgl. L. H. Schmid, Versuch einer ... Beschreibung der ... Stadt Altona (1747), S. 176–181.

³⁶ Vgl. Stemann, a. a. O., S. 531–544.

lichen Gerichte vermutlich am nachhaltigsten beschäftigt. Das Husumer Stadtkonsistorium war nur für die Matrimonialia zuständig, und auch die dem Generalsuperintendenten Jac. Fabricius und dem Magister Pleccius 1595 übertragene Gerichtsbarkeit beschränkte sich auf streitige Ehesachen. Umfassend, betrafen sie Fragen der Gültigkeit und der Formen der Verlöbnisse, der Möglichkeiten ihrer Auflösung – die Erfüllung des Eheversprechens wurde nicht erzwungen –, der Zulässigkeit der Weigerungsgründe der Eltern und der Ehescheidung. Dem Konsistorium kam dabei allein ein Urteil über das geistlich-sittliche Verhalten der Ehepartner zu, über etwaige vermögensrechtliche Schuld- oder Erbteilungsfragen hatte das weltliche Gericht zu entscheiden. Auch über die Legitimität von Kindern liegen konsistorialgerichtliche Entscheidungen vor.

Die geistliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich auch auf Lehre, Leben und Amtsführung der Geistlichen. Der konsistorialen Behandlung disziplinarischer Vergehen mußten Aussprachen mit dem Propst vorangegangen sein. Bei Unwirksamkeit der Verwarnungen konnte beispielsweise mit Amtsenthebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und in schwerwiegendsten Fällen mit Ausstoßung aus dem Amt bestraft werden. Lehrer und Kirchendiener unterlagen ebenfalls der Disziplinalgewalt der Konsistorien. Auch Streitigkeiten über die Einkünfte der Pastoren, über das Gnadenjahr oder die Abfindung mit dem Vorgänger oder dessen Erben wurden, weil auch sie nach der Auffassung der Zeit zum geistlichen Amt gehörten, der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, während rein zivile Angelegenheiten wenigstens im allgemeinen den weltlichen Gerichten zugewiesen wurden.

Das Ende des 17. und der Beginn des 18. Jahrhunderts kannte regelmäßig in Rendsburg tagende Synoden oder richtiger: Präpstekonvente. Auf ihrer Tagesordnung standen gewöhnlich auch Disziplinarfälle. Sie verursachten nicht selten Konflikte zwischen Synode und Konsistorium, weil beider Zuständigkeit nicht klar abgegrenzt war. Die Synode hatte keine Disziplinalgewalt, und die obrigkeitliche Beilegung der Differenzen mag vorwiegend im Sinne der geistlichen Gerichte ausgefallen sein³⁷.

„Die Handhabung der Kirchenzucht und eine damit verbundene Strafgewalt über die Gemeindemitglieder wegen offener kirchlicher Vergehen sowie wegen unchristlichen Wandels war den geistlichen Gerichten von Anfang an eingeräumt. Aber dieselbe war auch hier beschränkt auf kirchliche Strafen bis zum Bann“^{37a}.

³⁷ Vgl. S. Chr. Burchardi, Über Synoden, Oldenburg i. Holst. 1837.

^{37a} Stemmann, a. a. O., S. 536.

Nur nach wiederholten ernsten geistlichen Ermahnungen konnte, wenn diese nichts fruchteten, die Bestrafung etwa durch Ausschließung von der Teilnahme am Abendmahl erfolgen. Öffentliche Kirchenbuße bedeutete entweder Rückführung in die kirchliche Gemeinschaft, oder sie war selbständige Strafe. In diesem Falle wurde sie gewöhnlich bei Unzuchtsvergehen angewandt, bis sie seit Mitte des 17. Jahrhunderts mit einer Brüche abgelöst werden konnte. Dem weltlichen Gericht überließ man unverbesserliche rückfällige Übeltäter, Gottesdienststörer oder Kirchhofsrevler zur Bestrafung.

Bei Streitigkeiten über Kirchengut, Kirchenstühle oder Begräbnisse verhielten sich die Konsistorien sehr verschieden. Die wenigsten bezogen sie in ihre Kompetenz mit ein. Dies änderte sich vielfach erst mit der durch Hinzuziehung „obrigkeitlicher Personen“ veränderten Zusammensetzung der geistlichen Gerichte und mit der Erweiterung ihrer Zuständigkeit im 18. Jahrhundert.

Die Konsistorialverfassung im Zeichen des Territorialismus

Die Konsistorien in den Propsteien konnten ihren ursprünglich rein geistlichen Charakter bisweilen über das 17. Jahrhundert hinaus bewahren. Anders die Oberkonsistorien. Hier gewannen das sich den Ständen gegenüber immer mehr durchsetzende Fürstentum und seine den Ausbau der staatlichen Verwaltung fördernden Berater wachsende Geltung. Landesherr und Ratgeber versuchten, auf die Rechtsprechung der Oberkonsistorien bestimmenden Einfluß zu gewinnen. In Gottorf vereinigte Johann Adolf um 1608 das Konsistorialgericht mit seinem Hofgericht und zog geistliche Beisitzer nur in besonderen Fällen hinzu. Im Richterkollegium des Generalkonsistoriums von 1636 standen den sieben weltlichen nur vier geistliche Mitglieder, deren Zahl 1774 auf zwei herabgesetzt wurde, gegenüber. Das nach der Besetzung des gottorfischen Landesteiles von königlicher Seite 1684 errichtete kurzlebige Oberkonsistorium sah außer den Mitgliedern der Justizkanzlei vier geistliche Beisitzer vor. Die Tendenz ist unverkennbar. Sie erstrebt die Übernahme der kirchlichen Rechtsprechung in die, Verwaltung und Rechtspflege vereinigenden höheren Landesbehörden. Die bisherigen „formierten“ Konsistorien, die besondere kirchliche Behörden waren, werden zu Staatsbehörden, die sich bei kirchlichen Aufgaben geistlicher Mitarbeiter bedienen, werden zu „nicht-formierten“ Konsistorien. Dieser Vorgang vollzog sich in Schleswig und Holstein mit der Errichtung der Regierungskanzlei in Glückstadt (1648) und des Gottorfer Obergerichtes in Schleswig (1713).

Eine neue Phase in der Entwicklung der Konsistorialverfassung hat eingesetzt. Sie steht im Zeichen des Territorialismus³⁸.

Glückstädter Regierungskanzlei und Gottorfer Obergericht

Die beiden Gerichts- und Verwaltungsbehörden mit eingegliederten Oberkonsistorien verdanken ihre Gründung königlich-herzoglicher Initiative. Friedrich III. errichtete seinem Landesteil in den Herzogtümern die ihm fehlende Kanzlei als Mittelpunkt für Administration und Justiz. Und 65 Jahre später, nach einer von politischen Spannungen zwischen Dänemark und Gottorf erfüllten Zeit, beeilte sich Friedrich IV., nach der Sequestrierung des herzoglichen Besitzes in Schleswig 1713 eine Interimskommission zur Übernahme der Regierungsgeschäfte im besetzten und später im ganzen Herzogtum Schleswig zu berufen.

Friedrich III. griff, als er 1648 zur Regierung kam, den von Christian IV., seinem Vater, gehegten Plan, im königlichen Anteil eine zentrale Regierungsbehörde einzurichten, mit Eifer auf und drängte auf baldige Durchführung. Noch 1648 konnte die Kanzlei in Flensburg eröffnet werden. Doch schon im nächsten Jahre verlegte Friedrich sie nach Glückstadt³⁹. Als Berater bei den Vorbereitungen und als erster Kanzler der neuen Gründung stand dem König in Dietrich Reinking († 1664) ein erfahrener Jurist und als Verfasser des „Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico“ (1619) ein angesehener Gelehrter zur Seite.

Die ersten Besprechungen haben den Wirkungskreis der Kanzlei nicht auf das Justizwesen beschränkt. Sie sollte vielmehr auch „publica imperii, circulatorum, provincialia und ecclesiastica im Namen des Königs besorgen“⁴⁰. Wenn die Kanzlei anfangs auch nur die Oberaufsicht über das Kirchenwesen geführt haben und

³⁸ Vgl. Sehling, a. a. O., S. 19 ff. S. Grundmann, Geschichte der evang. Kirchenverfassung, in: RGG, 3. Aufl., Sp. 1570—1784. W. Göbell, Die Entwicklung der evang. Kirchenverfassung vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Gladbach 1966, S. 5 ff., und speziell für Schleswig-Holstein: E. Wolgast, Die rechtliche Stellung des schleswig-holsteinischen Konsistoriums, in: Schriften I, 8.

³⁹ Vgl. Cronhelm, Historischer Bericht, S. 42 f., und H. Schmidt, Die Glückstädter Regierungs- und Justizkanzlei des königlichen Anteils in den Herzogtümern Schleswig und Holstein 1648—1774, in: ZSHG, Bd. 48, 1918, S. 297—381. Feddersen, Kirchengeschichte, S. 191—193. Druck der Glückstädter Kanzleiordnung von 1651 und der Gottorfischen Kanzleiordnung von 1662, in: N. Falck, Sammlungen zur nähern Kunde des Vaterlandes, Bd. 3, 1825, S. 411 bis 462.

⁴⁰ Falck, a. a. O., S. 414. Dieser Satz ist in § 5 der Kanzleiordnung von 1651 aufgenommen worden.

das Kanzleigericht zunächst nur erste Instanz für die von den Untergerichten Eximierten in Kirchen- und Ehesachen gewesen sein sollte und wenn Berufungen von den Unterkonsistorien an das mit der Kanzlei eng verbundene Oberamtsgericht gegangen sind, so änderte sich dies in den dreißiger Jahren. 1734 wird zum ersten Mal von einem Oberkonsistorium gesprochen. Die Mitglieder der Kanzlei, der Generalsuperintendent, ein Propst als Oberkonsistorialrat und zwei Glückstädter Pastoren gehörten ihm an. Seine Zuständigkeit erstreckte sich auf die gesamte kirchliche Verwaltung und das Schulwesen. Das Oberkonsistorialgericht tagte seit 1763 jeweils nach der Sitzung des Obergerichtes.

Der Kanzlei waren seit 1649 das Pinneberger und das Altonaer Oberappellationsgericht und seit 1734 das Rantzauer Appellationsgericht angegliedert. Die Gerichte waren gleichzeitig Ober- bzw. Konsistorialgerichte und wurden auch weiterhin außer mit Mitgliedern der Kanzlei mit Geistlichen aus den betreffenden Propsteien besetzt.

Nach Eingliederung des Plöner Herzogtums 1761 und des gottorfischen (großfürstlichen) Landesteils in Holstein 1773 übernahm die Kanzlei deren kirchengerichtliche Aufgaben. Sie führte seit 1774 die Bezeichnung „Holsteinische Landesregierung und Holsteinisches Obergericht“.

Der nach Besetzung des Gottorfer Landes 1713 einberufenen Interimskommission zur Übernahme der Regierungsgeschäfte verlieh König Friedrich IV. den Charakter eines Obergerichtes. Im Gegensatz zur Glückstädter Kanzlei übernahm es sogleich oberkonsistoriale und oberkonsistorialgerichtliche Aufgaben⁴¹. Die Instruktion für die „ad interim committirten“ Räte bestimmte, daß sie gemeinsam mit dem Generalsuperintendenten und zwei der ältesten Pröpste das Oberkonsistorialgericht bilden sollten. Es war wie in Glückstadt erste Instanz für die Privilegierten in Kirchen- und Ehesachen und Berufungsinstanz von den Unterkonsistorien. Es war aber auch, weil die Urteile im Namen des Königs „als des Herzogthums Schleswigs alleinigen Souveränen“ gesprochen und bekanntgegeben wurden, „höchste und letzte“ Instanz. 1763 wurde jährlich eine, 1796 dagegen drei Sitzungen des Oberkonsistorialgerichtes angeordnet.

Nach der endgültigen Vereinigung des gottorfischen Anteils mit dem königlichen 1721 erweiterte sich die Wirksamkeit des Obergerichtes fast ausnahmslos über das ganze Herzogtum, während

⁴¹ Vgl. M. Rasch, Das Gottorfer Obergericht in den ersten zwei Jahrzehnten seines Bestehens, in: ZSHG, Bd. 53, 1923, S. 55–102.

sie sich für Glückstadt forthin auf Holstein beschränkte. Da die gemeinschaftliche Regierung für Schleswig jetzt wegfiel, kam es zur Bildung von je einem Landgericht und mit ihm verbundenen Landoberkonsistorium für Schleswig und Holstein. Die Geschäfte der geistlichen Rechtspflege für die adligen und klösterlichen Gebiete gingen auf die Oberkonsistorien in Schleswig und Glückstadt über. Den Landoberkonsistorialgerichten gehörten die Mitglieder der Landgerichte und der Oberkonsistorien an⁴².

Dem jungen Gottorfer Herzog Carl Friedrich verblieb nach 1721 nur sein kleiner, neun Ämter und die Landschaft Norderdithmarschen umfassender holsteinischer Landesteil⁴³. Dieser gliederte sich kirchlich in die Propstei Norderdithmarschen und die alle übrigen Kirchen umfassende Propstei Kiel, deren Verwaltung dem Generalsuperintendenten oblag. Carl Friedrich, seines oberbischöflichen Amtes bewußt, hat 1731 eine Kirchenordnung und 1739 eine Verordnung über die Kirchendisziplin erlassen. Sie zeugen beide von des Herzogs ernsten Bemühungen, gleichzeitig aber auch von der Härte der vorgesehenen Strafen. Ein Beispiel: Ein Abendmahlsgast, der in alten Sünden mutwillig verharret, soll nach vergeblichen pastoralen Ermahnungen vom Konsistorium zur Kirchenbuße „und . . . von der weltlichen Obrigkeit mit der Landesverweisung bestraft werden“⁴⁴. Im Jahre 1733 wurde ein Oberkonsistorialgericht verordnet, das unter Carl Friedrichs Vorsitz zwölf geistliche und zehn weltliche Mitglieder zählte. Jene hatten besonders über die Reinheit der Lehre, den Ritus und die Kirchendisziplin zu wachen und die Aufsicht über Schulen und Gymnasien zu führen. Diese, das *brachium saeculare*, entschied selbständig in allen peinlichen und Halssachen. Alle übrigen Angelegenheiten wurden gemeinsam behandelt. Jeweils zwei Justizräte und Assessoren waren zu den Landkonsistorien abgeordnet. Nach Aufhebung des Oberkonsistorialgerichtes bearbeitete die Justizkanzlei unter Mitwirkung des Generalsuperintendenten und eines geistlichen Rates die kirchlichen Gerichtssachen.

⁴² Vgl. N. Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd. 3, 1, 1835, S. 245 f.

⁴³ Der gottorfisch-holsteinische Anteil wurde nach der Erklärung des aus der Ehe Carl Friedrichs mit der russischen Prinzessin Anna Petrowna hervorgegangenen Sohnes Peter Ulrich zum russischen Thronfolger 1742 „Großfürstlicher Anteil“ genannt.

⁴⁴ Fürstliche Kirchenordnung von 1731, Art. VII. Die Kirchenordnung und die Verordnung über die Kirchendisziplin, in: Systematische Sammlung der . . . Verordnungen und Verfügungen, Bd. 3, 1830, S. 3—22. — Über das Großfürstliche Oberkonsistorium und seine Mitglieder vgl. A. de Boor, in: ZSHG, Bd. 26, 1896, S. 315—411, und Bd. 32, 1902, S. 137—176.

Und als der großfürstliche Landesteil 1773 an die königliche Linie fiel, ging die geistliche Rechtsprechung an die Glückstädter Kanzlei über.

Unterkonsistorien

Über die Unterkonsistorien in Schleswig bieten H. N. A. Jensen und H. C. Esmarch wertvolle Aufschlüsse, und für die holsteinischen Unterkonsistorien gibt sie J. H. B. Lübker⁴⁵.

Im 18. Jahrhundert sind bei Bildung neuer Propsteien auch neue Unterkonsistorien entstanden: 1731 für die Propstei *Gottorf*, deren Konsistorium von dem den Vorsitz führenden Amtmann, dem Propst und den Pastoren der Schleswiger Dom-, Michaelis- und Friedrichsberger Gemeinden gebildet wurde, 1777 für die neue Propstei *Hütten* mit Eckernförde, deren Konsistorium wie jetzt üblich aus den Visitatoren (Amtmann und Propst) und drei Pastoren bestand, und 1793 für die von Gottorf abgetrennte Propstei *Husum*, die 1812 mit *Bredstedt*, das seit 1788 einen eigenen Propst und seit 1806 ein eigenes Konsistorium hatte, zusammengelegt wurde. In *Eiderstedt* gab es zu Jensens Zeit zwei Konsistorien: für den Osterteil in Garding und für den Westerteil in Tönning. Mitglieder waren der Oberstaller, der Staller, der Propst und jeweils die Pastoren des Oster- oder Westerteils. Der Land-schreiber des Tagungsortes war Aktuar⁴⁶. In Holstein sind außer in Altona auch in *Kiel* und *Neustadt* Stadtkonsistorien gewesen.

Veränderte Zusammensetzung der Konsistorien und Erweiterung ihrer Zuständigkeit kennzeichnen die neue Entwicklung. Die Notwendigkeit der Aufnahme „obrigkeitlicher Personen“, wie den Amtmann oder Staller, den Bürgermeister oder einzelne Ratsherren, die Herzog Friedrich IV. 1701 angeordnet hatte, begründete König Friedrich IV. 1724 mit der den Geistlichen fehlenden Kenntnis der *Formalia Processus*, einem Mangel, der zu vielen „Inconvenienzien und Desordres Gelegenheit“ geben könne⁴⁷.

Die Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches im 18. Jahrhundert mag der Abschnitt „Von dem Consistorio und denen Kirchenvisitationen“ im Justizreglement für das Amt Segeberg von 1743 verdeutlichen⁴⁸, wenn auch weiterhin Unterschiede bei den anderen Konsistorien bestanden haben mögen. Das Segeberger Konsisto-

⁴⁵ H. N. A. Jensen, Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogthums Schleswig, 4 Teile, 1840—1842. Esmarch, s. Anm. 25. Lübker, s. Anm. 30.

⁴⁶ Vgl. Jensen, a. a. O., Teil 2, S. 765.

⁴⁷ Vgl. Esmarch, a. a. O., S. 756.

⁴⁸ In: Corpus constitutionum Regio-Holsaticarum, Bd. 2, 1751, S. 365—465, Abt. 3, „Von dem Consistorio und denen Kirchenvisitationen“, S. 400—424.

rium setzte sich aus sieben Mitgliedern zusammen: dem Amtmann als Präses, dem Propst und den fünf ältesten Pastoren der Propstei. Als Sekretär und Protokollführer bei den Sitzungen des Konsistorialgerichtes fungierte der Amtsverwalter. Das Gericht fand jährlich einmal statt und tagte, wenn der Amtmann in Segeberg wohnte, in dessen Hause, andernfalls im Hause des Propstes.

Der unter das Konsistorium gehörende Personenkreis umfaßte außer den Predigern und Lehrern alle Kirchen- und Schulbediensteten (Katecheten, Organisten, Küster) mit ihren Frauen und noch in der Familie lebenden Kindern, zu ihm gehörten die pensionierten Prediger und Lehrer, deren Witwen, solange sie in der Propstei verblieben oder bis zur eventuellen Wiederverheiratung, und ihre Kinder bis zur Großjährigkeit, die Vorsteher der Hospitäler, Armen- und Waisenhäuser. Das Hausgesinde ist der Konsistorialgerichtsbarkeit aber nicht unterworfen.

Der Kompetenzbereich beschränkte sich nicht auf Ehesachen, Lehre, Leben und Amtsführung der Pastoren und die Kirchenzucht der Gemeindeglieder. Er erstreckte sich auf Klagen über Zustand und Verfassung der Kirchen und Schulen, der Kirchen- und Schulumittel und -anlagen, auf Kirchen- und Schulführen, auf Irrungen in der Armenpflege (Veruntreuungen) oder in bezug auf die kirchlichen Gebäude und die Schulen, die Organisten- und Küsterwohnungen, die Kirchhöfe, Kirchen- und Schulländereien und -hölzungen, auf Kirchenstühle und Begräbnisse.

Das Konsistorium regelte Testaments- und Vermögensangelegenheiten, Erbteilungs- und Schuldensachen des ihm unterstehenden Personenkreises, übernahm die Bestellung von Kuratoren und Vormündern und die Prüfung der entsprechenden jährlichen Rechnungen.

Criminalia gehören nicht vors Konsistorial-, sondern ans weltliche Gericht.

Appellationen gehen an das Holsteinische Oberkonsistorium oder an das Landoberkonsistorium.

Die Bestimmungen für das Segeberger Unterkonsistorium wiederholen sich in abgeänderter und eingeschränkter Form in den Konsistorialreglements aus dem beginnenden 19. Jahrhundert, wie sie 1815 für Rendsburg und 1818 für Stormarn beispielsweise vorliegen.

Oberkonsistorien

Die politische Bewegung der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts, von Uwe Jens Lornsen kraftvoll vertreten, forderte eine Repräsentativverfassung für Schleswig-Holstein, Reform der Verwaltung und insbesondere Trennung der Administration von der

Justiz. Nicht ohne Erfolg. Schon 1831 ordnete der König Provinzialstände an, und am 15. Mai 1834 trat die Provinzialständeverfassung in Kraft. Vom gleichen Tage datieren entscheidende Verordnungen. Sie betreffen die Errichtung eines Oberappellationsgerichtes und einer für Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen Provinzialregierung⁴⁹ sowie Instruktionen für die Regierung und die dem Oberappellationsgericht in Kiel unmittelbar untergeordneten Landdicasterien in Schleswig und Glückstadt⁵⁰.

Was bedeutete die Reform für Kirchenverwaltung und oberkonsistoriale Gerichtsbarkeit? Die Königliche Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf, wie sie offiziell hieß, hat über die Episkopaljurisdiktions- und Hoheitsrechte wie über die kirchlichen Angelegenheiten, die Erhaltung der kirchlichen Gebäude, das Kirchenvermögen und seine zweckmäßige Verwaltung zu wachen. Sie erledigt die über finanzielle Leistungen und Zahlungen entstandenen Differenzen und erteilt Genehmigungen für Haustrauungen und die verschiedenartigen Dispensationen. Der Regierung sind zwei geistliche Mitglieder für die Kirchen- und Schulsachen beigeordnet.

Die Oberkonsistorien in Schleswig und Glückstadt werden zu reinen geistlichen Gerichten. Sie bestehen aus den Mitgliedern des Obergerichtes, dem Generalsuperintendenten und zwei geistlichen Mitgliedern, die Landoberkonsistorien entsprechend aus den Mitgliedern des Landgerichtes und des Oberkonsistorialgerichtes. Der Geschäftskreis wird verengt auf die „Entscheidung streitiger, der geistlichen Gerichtsbarkeit nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften unterworfenen Rechtsachen, rücksichtlich der Streitigkeiten über das Vermögen und die Einkünfte der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, unter den Einschränkungen, welche die der Regierung in Entscheidung der Differenzen über Kirchen- und Schulpraestanda beigelegte Kompetenz ergibt“.

Das Oberappellationsgericht als Gerichtshof letzter Instanz bot die Möglichkeit zu Berufungen von den Oberkonsistorien und Landoberkonsistorien.

Die Neugestaltung des Gerichtswesens und der Verwaltung fand für die Konsistorialverfassung die Form, die sie über allen politischen Wechsel und den vielfachen Wechsel der Regierungen der nächsten Jahrzehnte hinweg ohne einschneidende Veränderungen bis zum Ende des deutsch-dänischen Gesamtstaates (1864) hat bewahren können.

⁴⁹ In: Esmarch, a. a. O., S. 196–238.

⁵⁰ In: Chronologische Sammlung der ... 1834 ergangenen Verordnungen und Verfügungen, S. 198–355.

Geschichte des Kieler Konsistoriums

Von Wilhelm Hahn

I. Die Zeit von 1868 bis 1903

Die Eingliederung Schleswig-Holsteins als Provinz in den preußischen Staat brachte nicht nur im politischen und verwaltungsmäßigen Bereich, sondern auch in der kirchlichen Organisation eine Veränderung mit sich. Wie in den anderen neu zu Preußen hinzugekommenen Provinzen Hannover und Hessen-Nassau wurde auch die schleswig-holsteinische Landeskirche insofern der preußischen Staatsverwaltung unterstellt, als der preußische König der „*summus episcopus*“ wurde und der Minister der geistlichen, Medizinal- und Unterrichtsangelegenheiten als kirchliche Zentralbehörde die Oberaufsicht führte. Das hatte die Errichtung einer kirchlichen Mittelbehörde, eben des Konsistoriums in Kiel, zur Folge. Wichtig ist aber dabei, zu bemerken, daß die kirchliche Selbständigkeit der Landeskirche erhalten blieb; die Kirchenordnungen von 1542 und 1665 wurden in keiner Weise angetastet.

Durch Erlaß einer königlichen Verordnung vom 24. September 1867 wurde die Errichtung des Konsistoriums verfügt: „Für die Herzogtümer Schleswig und Holstein“, so heißt es darin, „ist ein Ev.-lutherisches Consistorium in Kiel unter Leitung eines weltlichen Vorsitzenden einzurichten, welchem die beiden für Holstein und Schleswig fungierenden Generalsuperintendenten und soviel geistliche und weltliche Räte aus beiden Bezirken, als das Bedürfnis erheischt, beizuordnen sind.“ Der Wirkungskreis dieser neuen Behörde wird folgendermaßen umrissen: Beaufsichtigung und Leitung der gesamten evangelisch-lutherischen Kirchenangelegenheiten, soweit nicht nach den den Geschäftskreis der Regierungen normierenden Bestimmungen einzelne Gegenstände und Angelegenheiten dieser Art zu dem amtlichen Wirkungskreis dieser letzteren gehören. „Vorgesetzte Behörde“, so heißt es am Schluß, „ist bis auf weiteres Unser Minister der geistlichen, Medizinal- und Unterrichts-Angelegenheiten.“

Unter dem 10. März 1868 konnte die „Kieler Zeitung“ ihren Lesern die am 9. März erfolgte Ernennung des Präsidenten des neu zu errichtenden Consistoriums für Schleswig-Holstein in der

Person des bisherigen Oberappellationsgerichtsrats Friedrich Mommsen mitteilen. Wenige Tage später wußte das gleiche Blatt zu berichten, daß nach Ostern das Provinzial-Kirchenkonsistorium für Schleswig-Holstein installiert und in Kiel seinen Sitz nehmen werde. „Der zukünftige Präsident des Collegiums, Oberappellationsgerichtsrat Mommsen, weilt schon seit einigen Tagen hier, um die Einleitungen zu treffen.“ Am 21. April 1868 werden bereits die Namen der Mitglieder des Consistoriums genannt. Es sind: Neben dem Präsidenten der Bischof für Holstein, Dr. Koopmann; der Generalsuperintendent für Schleswig, Dr. Godt; ferner als Konsistorialräte Propst Versmann, Itzehoe; Klosterprediger H. Rendtorff, Preetz; Hauptpastor A. D. Jensen, Kiel, und Dr. jur. H. F. Chalybäus als Justitiar. „Nicht aber wird, wie man früher annahm, ein Mitglied der Theologischen Fakultät unserer Universität dem Consistorium angehören“ (Kieler Zeitung).

Das Konsistorium nahm am 28. Mai 1868 seine Tätigkeit auf und wandte sich unter dem 5. Juni mit der nachstehenden „Ansprache an die Gemeinden und Prediger“ im Lande:

„Wir halten fest an dem alten Glauben unserer Väter als einem theuren Erbe. Den Schatz, welchen unsere evang.-luth. Kirche in der ungeänderten Augsburgischen Confession besitzt, halten wir hoch und theuer und werden ihn unter Gottes gnädigem Beistand unserer Kirche bewahren.

Aber auf der anderen Seite sind wir auch der Überzeugung, daß die Treue gegen das Bekenntnis unserer ev.-luth. Kirche das brüderliche Verhältnis gegen die anderen evangelischen Kirchen nicht ausschließt. Unsere Schleswig-Holsteinische Kirche hat bisher das Gemeinsame, welches die verschiedenen evangelischen Kirchen verbindet, nicht um der Differenzpunkte willen zurückgestellt oder gar vergessen, und ihre Diener haben den Reformierten an den Orten, wo keine reformierten Gemeinden sich fanden, bereitwillig Handreichung geleistet. Daß dies Verhältnis, wie es sich im Laufe der Zeiten gebildet hat, auch fernerhin sich ungetrübt erhalte, ist unser inniger Wunsch. Und je fester wir uns davon überzeugt halten können, daß der Bekenntnisstand unserer theuren evangelisch-lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein gewahrt bleibt, je unbedingter das Vertrauen ist, welches das Königliche Wort in der Allerhöchsten Proklamation vom 12. Januar vorigen Jahres: „Die Diener der Kirche werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein“ uns einflößt, desto mehr dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, daß unsere lutherische Landeskirche auch in Zukunft in der vorerwähnten Beziehung ihren bisherigen Charakter bewahre.“

In dieser Ansprache, die in dem jetzt neu herausgekommenen

Hiel, den 28^{ten} Mai 1868.

LI.

7

Der Königl. Regierung voranzugehen
wir nicht ganz ergebend anzuzeigen, daß
an dem festigen Tage, das Königl.
Liedersche Konsistorium persönlich und das
Königl. Ratshaus ist. Zugleich erklären wir uns
nicht bezeugt, das wir uns verlassen An-
spruch an die Gemeinderäte und Pastoren
in Schwab-Holthaus persönlich anzuzeigen.

das Königl. Königl. Liedersche Konsistorium
in Hiel.

ad acta

H

Wommesen.

Der
der Königl. Regierung für Hiel
in
Hiel.

Nr. 1730/68. Cob.

pr 2/68

B.

Mitteilung über die Eröffnung des Konsistoriums
am 28. Mai 1868

11
Nied am 15 Mai 1868. 4

zu dem oben

Zufolge Mitteilung des Herrn Min.
Frat. für die geistlichen 33. Regierungen
haben wir O. Majestät der Kaiserin
mittels Allerhöchster Order vom 29. 7.
v. 1868. ein Sechszehntes Konsistorium
in Styrien und ein Sechszehntes
Konsistorium in Triest, sowie ein Sechszehntes
Konsistorium in Triest und ein O. der Kaiserin
Erlassens infolge der Konsistorialräten
und Mitgliedern der jeweiligen unange-
höf. Konsistorien Konsistorium zu er-
nennen geruht.

Wenn Herr Konsistorium unangelegt ist
nicht in Königl. Regierung für gel.
Zur maßrichtig in Konsistorium zu folgen.
Der Herr Konsistorium für Konsistorium, Konsistorium.

Konsistorium.

Herr.
die Königl. Regierung
für gel.

Nr. 2931. 1868. infolge d. Nr. 1568. 68. pr 18/5-68

„Kirchlichen Amtsblatt des Kgl. Evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel“ (Jahrgang 1868) veröffentlicht wurde, war also hinsichtlich des Bekenntnisstandes und des innerkirchlichen Lebens die Bewahrung des Althergebrachten garantiert.

Wenn irgendwo etwas Neues geschaffen wird, dann melden sich auch immer gleich die Stimmen der Kritik. So war es auch bei der Errichtung des Kieler Konsistoriums. Am deutlichsten ist diese Kritik ausgesprochen in den Bemerkungen, die Generalsuperintendent D. Kaftan in seinen „Erlebnissen und Beobachtungen“ über das Kieler Konsistorium gemacht hat. Er meinte, daß sich durch die Verflechtung der beiden Generalsuperintendenten als geborene Mitglieder in das Konsistorium und damit in die Bürokratie eine höchst unklare Stellung ergeben habe, die nur bei gegenseitigem gutem Willen Konflikte vermeiden lasse. Die Generalsuperintendenten seien in der freien Entfaltung ihrer Tätigkeit dadurch beengt, und die Bürokraten empfanden die Generalsuperintendenten als ein störendes Element, was sie „nach der reinen Lehre der Bürokratie – diese kennt nur technische Beamte der regierenden Juristen – auch waren, woraus der Bürokratie, ob bewußt oder unbewußt, die Neigung erwuchs, sie auf gehobene Konsistorialräte herabzudrücken. Nur als solche waren sie der Bürokratie verständlich und genießbar“. Kaftan sagte weiter, je mehr im Lande das Schleswig-Holsteinische zurücktrat und je weiter wir uns von unseren alten Gepflogenheiten entfernten, um so mehr habe sich die preußische Konsistorialschablone auch bei uns durchgesetzt. Die Vermehrung der Konsistorialgeschäfte führte zu einer erhöhten Zahl der Juristen, und in der Juristenwelt selbst wurde der Konsistorialdienst als nebensächlicher Staatsdienst angesehen und dadurch niedriger eingeschätzt. Der Präsident des Konsistoriums aber war ausdrücklich der Garant des Staatsinteresses, als solcher bestellt und mit einem Vetorecht ausgestattet für den Fall, daß er einen von seinen Wünschen abweichenden Beschluß des Kollegiums als den Staatsinteressen widersprechend ansah.

Wenn man diese kritischen Bemerkungen heute liest, muß man sich zweierlei vergegenwärtigen. Einmal, daß sie in eine Zeit hineinreichen, in der noch mancherlei schleswig-holsteinische Vorbehalte gegen die Eingliederung in den preußischen Staat vorhanden waren. Sodann, daß eine so ausgesprochen kirchliche Persönlichkeit wie Kaftan jede vom Verwaltungsmäßigen oder „Bürokratischen“ her getroffene Maßnahme als lästig und eingeengend empfinden mußte.

Wichtig für die Arbeit des neuen Konsistoriums war es, welcher Mann an der Spitze dieser Behörde stand. Mit der Persönlichkeit

des ersten Präsidenten *Friedrich Mommsen* übernahm ein Schleswig-Holsteiner die Leitung der kirchlichen Verwaltung. Mommsen wurde am 3. Januar 1818 in Flensburg als Sohn des Kaufmanns Fedder Mommsen und seiner Ehefrau Helena Maria geb. Görissen geboren, studierte Rechtswissenschaft an der Universität Kiel, war von 1848 bis 1851 Chef des Justizdepartements in Kiel und unterschrieb 1849 eine Erklärung der Geistlichkeit des Herzogtums Schleswig gegen Empörungsgelüste in Schleswig-Holstein. Von 1858 bis 1864 wirkte er als Professor der Rechte in Göttingen, wurde dann als Appellationsgerichtsrat nach Schleswig zurückberufen und kam drei Jahre später an das Oberappellationsgericht für die neuen Provinzen in Berlin. Unter dem 9. März 1868 erfolgte seine Ernennung zum Präsidenten des Konsistoriums in Kiel. Am 25. Oktober 1876 erhielt er die Würde eines Ehrendoktors der Universität Kiel, drei Jahre später wurde er infolge Verlegung des Oberpräsidiums nach Schleswig Kurator der Universität und 1884 Mitglied des Preußischen Staatsrats.

Über zwanzig Jahre hat Mommsen an der Spitze des Konsistoriums gestanden, das bei seinem Übertritt in den Ruhestand 1891 neben ihm folgende Besetzung aufwies: die beiden Generalsuperintendenten D. Theodor Kaftan und Dr. D. Jensen, dann als Konsistorialräte D. theol. G. H. W. Schwartz, Propst in Garding; F. O. Clausen, Pastor in Brügge; F. J. Soltau, Superintendent in Ratzeburg; K. Fr. O. Müller und als Konsistorialassessor K. Klügel. Außerordentliche Mitglieder gemäß § 95 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1876 waren für gewisse Angelegenheiten die Mitglieder des Ausschusses der Gesamtsynode, Landrat v. Willemoes-Suhm, Segeberg; Geheimer Regierungsrat Freiherr von Heintze, Landrat des Kreises Kiel und Bordesholm, und Pastor Petersen, Steinbek. Zum Ressort des Konsistoriums gehörten damals das Theologische Examinations-Kollegium, dessen Vorsitz Mommsen hatte und dem die geistlichen Mitglieder des Konsistoriums angehörten, sowie ein Mitglied der Theologischen Fakultät, Hauptpastor Neelsen, Ottensen, und Propst Kier, Tondern, ferner die Ernennung der Kirchenpropste und die Aufsicht über das Predigerseminar für Nordschleswig in Hadersleben.

Mommsen starb auf einer Reise in Rom am 1. Februar 1892. Den Nachruf am Sarge in der Friedhofskapelle zu Kiel hielt Pastor Clausen. Eine „vielseitig angelegte Natur, die mit der Schärfe des Verstandes auch die Tiefe des Gemüts verband, eine lebenswürdige, durchaus irenische Natur, wortkarg nach außen und zurückhaltend in der Äußerung seiner Gefühle, kein konfessioneller Mann im strengen Sinne dieses Wortes“ war mit ihm heimgegangen. Das „Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kirchen- und Schul-

blatt“ widmete dem ersten Präsidenten des Konsistoriums einen Nachruf, in dem es hieß: „Als es galt, unsere Landeskirche nach Einverleibung in den preußischen Staat neu zu organisieren, konnte wohl kein geeigneterer Mann an die Spitze der kirchlichen Verwaltung gestellt werden. Mommsen war ein sehr gelehrter Jurist und ein ausgezeichnete Kenner des kanonischen Rechtes. Auf dem Gebiete des Eherechts hat er noch im hohen Alter Forschungen angestellt . . . Auch seine theologische Bildung befähigte ihn in ganz besonderer Weise für das Amt eines Konsistorialpräsidenten. Die Hymnologie war sein Lieblingsstudium . . . In bewegter Zeit hat er mit fester Hand das Steuer gehalten. Mommsen war eine vornehme Natur, und das Streiten und Agitieren auf kirchlichem Gebiete war ihm in der Seele zuwider . . . Mit ihm ist einer der Besten unseres Landes geschieden.“

Die Hauptaufgabe der neuen Kirchenbehörde bestand nun zunächst einmal darin, der Kirche in Schleswig-Holstein eine Verfassung zu geben. Das geschah durch den vom Landeskonsistorium ausgearbeiteten Entwurf einer Gemeindeordnung, der durch königlichen Erlaß vom 16. August 1869 Rechtskraft erhielt und die Verhältnisse der Kirchengemeinden regelte. Als Organe wurden für die Einzelgemeinde der Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung bestimmt. Die neue Ordnung lehnte sich an die rheinisch-westfälische Kirchenordnung an, und sie vermied es, wie es in den östlichen Provinzen Preußens Brauch war, den Kirchenpatronen das Recht zuzugestehen, eigene Kirchenvorsteher zu ernennen und persönlich oder durch Einsicht in die Protokolle von den Verhandlungen Kenntnis zu nehmen. Der Herausgeber des „Kirchen- und Schulblattes“, Pastor Theodor Jess, bemerkte dazu (23. August 1869): „Alle, welche eine freiheitliche Entwicklung unserer Kirche wünschen, werden die neue Ordnung mit Dankbarkeit und Anerkennung entgegennehmen. Sie gibt der Gemeinde selbst, nicht bloß einzelnen bevorrechtigten Personen oder Klassen in ihr das Recht, die kirchlichen Gemeindeangelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Und wie dieser Grundsatz ausdrücklich in den ersten Paragraphen vorangestellt ist, so ist der weitere Aufbau im einzelnen durchweg in Übereinstimmung damit vollzogen.“

Dieser Erlaß wurde dann die Grundlage für die unter dem 4. November 1876 erlassene „Kirchengemeinde- und Synodalordnung“. Die einzelnen Bestimmungen dieser neuen Ordnung hier zu besprechen, ist nicht der Ort. Es genügt, auf die für das Konsistorium wichtige Anordnung in § 95 hinzuweisen, daß „als außerordentliche Mitglieder des Konsistoriums für gewisse Angelegenheiten die Mitglieder des Ausschusses der Gesamtsynode

zu gelten“ hätten. Die Gesamtsynode tagte alle drei Jahre. Der Präsident des Konsistoriums hatte die Aufgabe, sie als „Königlicher Kommissar“ zu eröffnen, ehe man zur Wahl des Präsidiums schritt. Von dem ersten Konsistorialpräsidenten wird berichtet, daß bei diesen Eröffnungsreden seine Ruhe und Sicherheit, sein gesundes Urteil und seine scharfe Auffassungsgabe auf alle Mitglieder der Synoden, auch auf diejenigen, die seinen theologischen und kirchlichen Meinungen ferner standen, den tiefsten Eindruck gemacht hätten.

In die gleiche Zeit fiel dann auch die Eingliederung Lauenburgs in die kirchliche Verwaltung. Dieses kleine Herzogtum hatte durch seine Geschichte lange Zeit eine Sonderstellung eingenommen. Nachdem nun Schleswig-Holstein in den preußischen Staatsverband eingegliedert war, ergab sich für die preußische Regierung die Frage der Eingliederung Lauenburgs als eine selbstverständliche Folge. Über diese staatlichen Vorgänge hat Oswald Hauser in seiner Darstellung „Provinz im Königreich Preußen“ im achten Band, erste Lieferung der „Geschichte Schleswig-Holsteins“ (S. 83 ff.) ausführlich berichtet. Das Vorgehen Preußens bei den Verhandlungen, die sich über Jahre hinzogen und erst 1876 zum Abschluß kamen, wird als behutsam und unter Wahrung der Sonderrechte Lauenburgs bezeichnet. Ende Januar 1876 wurde den zuständigen Stellen ein Gesetzentwurf für die administrativen Fragen und ein Vertragsentwurf für die vermögensrechtlichen Dinge vorgelegt, und am 23. Juni des gleichen Jahres wurde das „Gesetz betreffend die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie“ verkündet. Das Herzogtum Lauenburg erhielt den Namen „Kreis Herzogtum Lauenburg“.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte in Lauenburg ein eigenes Konsistorium bestanden, das sich 1868 wie folgt zusammensetzte: 1. der Regierungspräsident; 2. ein Herrschaftlicher Assessor: Kammerherr v. Linstow; 3. ein Ritterschaftlicher Assessor: Landrat von Witzendorff; 4. ein Erster geistlicher Assessor: Superintendent Dr. theol. Broemel; 5. ein zweiter geistlicher Assessor: Konsistorialassessor Pastor Genzken in Schwarzenbek. 1875 war Geheimrat H. von Linstow Präsident dieses Konsistoriums, als Mitglieder wirkten Landrat von Witzendorff, Superintendent Dr. Broemel, ferner als Erster geistlicher Assessor Pastor Genzken sowie ein Zweiter geistlicher Assessor und als Sekretär Justizrat Rommund. Dieses eigene Konsistorium wurde 1876 aufgehoben, ein Geistlicher Lauenburgs trat als Mitglied und Konsistorialrat in das Kieler Konsistorium ein, 1891 war dies der Ratzeburger Superintendent F. J. Soltau. Der neue kirchliche Bezirk erhielt den Namen „Superintendentur Lauenburg“.

Noch in Mommsens Amtsperiode fiel die erste Auseinandersetzung mit dem Fortschreiten des kirchlichen Liberalismus, wie es sich namentlich in Eiderstedt und Dithmarschen zeigte. Hier hatte der Pastor Kühl mit einigen Gesinnungsgenossen einen sogenannten „Kirchlichen Wahlverein“ gegründet und in einer Zeitschrift „Evangelischer Gemeindebote“ liberale theologische Auffassungen vertreten. Das Konsistorium hat anfänglich diese liberalen Regungen ruhig gewähren lassen, ja einer von den orthodoxen Gegnern an die Kirchenbehörde gerichteten Aufforderung zur Amtsentsetzung dieser Pastoren nicht stattgegeben. Dann aber erließ es an die Geistlichen Kühl, Oldensworth, Wolff, Kotzenbüll, und Harder, Hemmingstedt, ein Verbot, nach dem ihnen ein öffentliches Auftreten in Vereinsversammlungen als Redner über religiöse Fragen ohne Einwilligung des Ortspastors untersagt wurde. Die Liberalen sahen darin eine Beschneidung des Rechts der Meinungsfreiheit. Aber eine Petition der anderen Seite an das Konsistorium forderte ein disziplinarisches Einschreiten. Das geschah dann auch, und 1880 erhielt der Pastor Kühl wegen Veröffentlichung eines Artikels „Gott ist der allmächtige Schöpfer“ einen Verweis.

Ebenso war es nötig, gegen den Diakonus Diekmann, Wesselburen, einzuschreiten wegen der Veröffentlichung eines Artikels „Der biblische Geschichtsunterricht in der Volksschule“ in der Schleswig-Holsteinischen Schulzeitung. Er erhielt einen ernsten Verweis. In einer Resolution des Konsistoriums gegen Diekmann aus dem Jahre 1878 wurde festgelegt, daß die Pastoren sich nicht auf die theologische Fassung der Augustana verpflichten, sondern auf ihren Glaubensgehalt, den sie „mit den begrifflichen Hilfsmitteln ihrer Zeit sich anzueignen und den Begriffen ihrer Hörer nahezubringen haben“.

Neben der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte hatte sich das Konsistorium natürlich auch mit der Vorbereitung der Gesetzesvorlagen für die Gesamtsynode zu befassen. Dazu gehörten u. a. die Stolgebührenordnung, die Frage der Emeritierung der Pastoren, die Reliktenfürsorge, die Pfarrbesoldung und die Einrichtung von neuen Pfarrbezirken. Hierzu erging am 8. Januar 1891 eine Konsistorialverfügung über die Errichtung von Pfarrbezirken im Interesse der Seelsorge und derjenigen Gemeinden, in welchen mehrere Pastoren amtieren. Das Ziel dieser Verfügung war es, die Bildung von Gemeinden mit wirklichem Gemeindeleben zu erreichen.

Der Nachfolger Mommsens im Amt des Konsistorialpräsidenten wurde 1891 *Heinrich Franz Chalybäus*, der schon seit der Errichtung des Konsistoriums bis zum Jahre 1875 Justitiar der Behörde

gewesen war. Er wurde geboren am 5. Mai 1840 in Kiel als Sohn des damaligen Universitätsprofessors Heinrich Moritz Chalybäus (1796–1862) und dessen zweiter Frau Louise Kohlschütter. Der Vater war 1839 als Professor der Philosophie nach Kiel berufen worden, wurde aber 1852 von der dänischen Regierung aus politischen Gründen entlassen, jedoch 1854 wieder eingestellt, als er sich in Leipzig als Privatdozent niederlassen wollte. Die Pastorentradition, die von dem Großvater Friedrich Heinrich in der Familie Chalybäus lag, wurde durch den jüngsten Bruder von Heinrich Franz, Walter Heinrich (1846–1914) fortgesetzt, der zuerst Pastor in Bordesholm, später Propst in Altrahlstedt gewesen ist.

Heinrich Franz besuchte die Gelehrtenschule in Kiel von 1849 bis 1859, studierte dann Rechtswissenschaft in Kiel, Göttingen und Berlin und promovierte am 6. Juli 1864 in Kiel zum Dr. jur. Im Jahre 1865 wurde er Auskultant beim Schleswigschen Appellationsgericht und Kanzlist in der Holsteinischen Landesregierung, unter dem 15. Mai 1866 erfolgte seine Ernennung zum Bevollmächtigten. Dann wurde er Justitiar des Kieler Konsistoriums, ging 1882 als Konsistorialrat nach Hannover, wurde drei Jahre später Oberkonsistorialrat und 1889 Geheimer Rat und Vortragender Rat beim Kultusministerium in Berlin. 1891 wurde er dann zum Präsidenten des Kieler Konsistoriums berufen, nahm zugleich das Amt des Kurators der Universität wahr und erhielt 1893 den theologischen Ehrendoktor. Im Jahre 1903 wurde er Präsident des Landeskonsistoriums in Hannover, Kurator vom Kloster Loccum, Mitglied des Deutsch-Evangelischen Kirchentages und der Eisenacher Konferenz. 1911 schied er aus dem Staatsdienst aus und ist am 26. Dezember des gleichen Jahres gestorben. Seine Frau Amalie Jepsen, geboren am 27. Februar 1842, hatte er am 1. September 1868 geheiratet.

Chalybäus war ein allgemein anerkannter Sachverständiger auf dem Gebiet des Schleswig-Holsteinischen Kirchenrechts. Schon als Justitiar des Konsistoriums hatte er zusammen mit Mommsen den Kommentar zur Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1876 herausgegeben. 1883 erschien von ihm die „Sammlung von Vorschriften und Entscheidungen betreffend das Schleswig-Holsteinische Kirchenrecht“. Dieses Werk wurde als das „beste Buch“ nach Callisens „Anleitung für Theologiestudierende, mit den Landesherrlichen Kirchenverordnungen bekannt zu werden“ in der Literatur bezeichnet. Eine „reiche Erfahrung und umfassende Kenntnis des Schleswig-Holsteinischen Kirchenrechts und der heimatlichen Verhältnisse“ rühmte sein Nachfolger im Amt bei der Eröffnung der Gesamtsynode von 1906 ihm nach. Die Liebe zur Geschichte war überhaupt in der Familie Chalybäus vorherrschend.

So schrieb der Stiefbruder des Konsistorialpräsidenten, Robert Chalybäus, eine „Geschichte Dithmarschens bis zur Eroberung des Landes 1559“, die 1888 herauskam.

Eine der wichtigsten Aufgaben der kirchlichen Verwaltung in der Zeit um und nach 1900 wurde durch die in Schleswig-Holstein mehr und mehr zunehmende Bildung von großen Kirchengemeinden und die damit verbundene Beseitigung kirchlicher Notstände gestellt. Ihrer Lösung dienten verschiedene Kirchengesetze, so z. B. das Gesetz über die Anstellung von Provinzialvikaren von 1903, nach dessen Erlaß vier Vikare angestellt wurden. Ebenso wurde der Gesamtsynode von 1903 durch den Präsidenten des Konsistoriums vorgeschlagen, aus dem Zuschußfonds einmalige Kapitalabgaben an solche Gemeinden zu geben, die durch Beschluß der Gemeindeorgane die Verpflichtung übernehmen, zur dauernden Erhöhung des Grundgehalts für den Inhaber einer Pfarrstelle einen Zuschuß zu gewähren. Außerdem hatte das Konsistorium den Wunsch, auf Bitten der Organisten und Chorleiter der Gesamtsynode eine Vorlage über die gesetzliche Regelung der Anstellungs- und Ruhegehaltsverhältnisse zu unterbreiten. Jedoch scheiterte das an versicherungstechnischen Bedenken.

„Als Chalybäus uns – 1903 – verließ“, so berichtet Kaftan in seinen „Erlebnissen und Beobachtungen“, „sagte mir ein in Schleswig-Holstein angesehener Mann: Das Gescheiteste wäre, Sie übernahmen jetzt den Vorsitz. In meiner Antwort verwies ich nicht nur auf die Unmöglichkeit eines solchen Vorgangs in Preußen, sondern sagte auch aus meinem Herzen heraus, ich sei lieber Generalsuperintendent als Konsistorialpräsident.“

II. Von 1903 bis 1918

War die erste Periode der Tätigkeit des Konsistoriums vorwiegend den Fragen und Problemen der allmählichen Überleitung der Verwaltung in den preußischen Staatsverband und der Beseitigung der kirchlichen Notstände in den großen Gemeinden gewidmet, so mußte sich die Behörde in den Jahren von 1903 bis 1918 mit Problemen beschäftigen, die durch die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Provinz Schleswig-Holstein auch das kirchliche Leben berührten. Die Zunahme der Bevölkerung durch Zuwanderung von Arbeitskräften, besonders bei den Werften und als Kanalarbeiter, der Ausbau von Erwerbsunternehmungen führte zur Errichtung neuer Kirchengemeinden wie auch zu der Notwendigkeit einer einheitlichen Kirchensteuergesetzgebung in den seit 1867 zu Preußen neu hinzugekommenen Provinzen. An-

dererseits wurde die mächtig aufkommende soziale Frage und der damals von marxistischer Seite gegen die Kirche und ihre Botschaft geführte Kampf der Geister für die kirchliche Verwaltung zu einem mehr und mehr drängenden Problem, das der Lösung bedurfte. Auch die innerkirchliche Auseinandersetzung forderte die Aufmerksamkeit der Behörde und ihre ständige Beobachtung heraus. Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges im Jahre 1914 ließ freilich diese Fragen und Probleme einstweilen in den Hintergrund treten, denn die Kriegslage warf andere, dringendere Fragen auf, so die Fürsorge für Gefallene und Hinterbliebene, die Betreuung von Verwundeten, die Regelung der mit der Kriegswirtschaft verbundenen Angelegenheiten und schließlich die Aufrechterhaltung der kirchlichen Verwaltung unter den durch die Kriegszeit erschwerten Verhältnissen.

Am Ende dieser Periode stand dann, bedingt durch den Ausgang des Krieges und das durch die Änderung der politischen Lage erfolgte Aufhören des preußischen Summepiskopats, eine völlige Neuordnung der kirchlichen Organisation.

Durch Ernennung vom 4. Januar 1904 wurde der bisherige Verwaltungsdirektor des Charité-Krankenhauses in Berlin, *Otto Müller*, zum Direktor des evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel unter Verleihung des Charakters als Konsistorialpräsident ernannt. Er übernahm sein Amt am 2. Februar des gleichen Jahres. Müller studierte Rechtswissenschaft und war bereits von 1890 bis 1895 in Kiel als Konsistorialrat tätig, ging dann nach Hannover, wo er beim Landeskonsistorium als Oberkonsistorialrat von 1895 bis 1901 wirkte, bevor er die Stelle als Verwaltungsdirektor an dem Berliner Krankenhaus übernahm. 1905 wurde ihm der theologische Ehrendoktor verliehen. In seiner Eigenschaft als königlicher Bevollmächtigter eröffnete er 1906 die zehnte Sitzung der Gesamtsynode. Es war zugleich die letzte Synode, der Graf Reventlow präsiidierte. „Mit berechtigter Neugier“ – so schrieb Pastor Paulsen, Brügge, im „Kirchen- und Schulblatt“ vom 10. Februar 1906 – „sahen wohl die Synodalen seinem Auftreten entgegen. Und es ist wohl der Eindruck bei allen derselbe: Wir dürfen Gott danken, daß dieser Mann zur Leitung unserer Kirche berufen ist. Die Bereitwilligkeit und Gewandtheit, mit welcher er auf alle Fragen antwortete, die Freundlichkeit, welche er im Verkehr mit den Synodalen zeigte, vor allem das schöne Bekenntnis, welches er am Schluß ablegte: Jesus Christus gestern und heute und derselbe in alle Ewigkeit haben ihm viele Herzen gewonnen.“

Im Bereich des Konsistoriums selbst mußte der neue Präsident dem am 24. September 1904 im Alter von 84 Jahren gestorbenen Oberkonsistorialrat Dr. Wilhelm Schwartz, Pastor in Garding,

den Nachruf schreiben. Er rühmte dem Verstorbenen darin eine ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung, Kenntnis des schleswig-holsteinischen Kirchenrechts sowie ein unparteiisches Urteil nach.

Fragen, die das Konsistorium in dieser Zeit besonders beschäftigten, waren die Neuerrichtung von Kirchengemeinden im Raum der wachsenden Großstädte Altona und Kiel, außerdem Beschlüsse über das Lehrvikariat sowie über die Ausbildung der Kandidaten, die künftig ein Jahr im Predigerseminar und ein weiteres Jahr im Lehrvikariat als „Erweiterung und Vertiefung im Sinne der Einarbeitung in die praktische Amtstätigkeit“ bleiben sollten. Weiter wurde eine Aufforderung an die Pastoren gerichtet, sich der Konfirmandensache anzunehmen, etwa durch einen besonderen Aufstellungsgottesdienst bei Beginn der Konfirmandenstunden, wie er übrigens schon in verschiedenen Gemeinden üblich war, oder unter Umständen durch Familienabende beim Abschluß der Konfirmandenzeit. Auch richtete das Konsistorium wieder Orgelkurse für Organisten ein, die unter der Leitung der Organisten Johannsen, Kiel, und Stephani, Sonderburg, stattfinden sollten.

Auf dem Gebiet von Kirche und Schule machte das „Schulunterhaltungsgesetz“ einiges Kopfzerbrechen, das von kirchenfeindlichen Kreisen als „Schulverpfaffungsgesetz“ bezeichnet wurde und als Mittel zur Proklamierung des Kirchenaustritts, besonders in Kiel, Husum und Neumünster, herhalten mußte. „Hier sollte“ – so schrieb Pastor Sommer im „Kirchen- und Schulblatt“ vom 31. März 1906 – „die organisierte Kirche den Mund auf tun. Jetzt müssen allen Leuten die Notstände unserer Großstadtgemeinden klar werden.“

Als wichtigste Vorlagen legte der Präsident des Konsistoriums der zehnten Gesamtsynode den Entwurf eines Kirchengesetzes vor, betreffend Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden. Bisher entbehre, so heißt es in der Begründung zu diesem Gesetz, das kirchliche Steuerwesen in wesentlichen Beziehungen der gesetzlichen Regelung und Ausgestaltung. Die im wesentlichen gleichartigen Bedürfnisse in den evangelischen Landeskirchen Preußens und nicht minder das staatliche Interesse erfordern eine gleichmäßige und gleichzeitige gesetzgeberische Behandlung des kirchlichen Steuerrechts. Das Gesetz wurde am 10. März 1906 erlassen. Weiter hatte sich die Synode zu beschäftigen mit einem Gesetzentwurf zur Beseitigung von Schwierigkeiten, die auf Grund der Durchführung des Parochialverbandsgesetzes vom 25. Juni 1898 für große, der Teilung in Einzelgemeinden bedürftige Kirchengemeinden entstanden sind. Parochialverbände wurden übrigens in dieser Zeit in Altona und in Kiel errichtet.

Eine „Denkschrift über die Erscheinungen des kirchlichen Lebens

1903–1908“, die der Synode im Jahre 1909 vom Konsistorium vorgelegt wurde und die in Zukunft alle sechs Jahre vorgelegt werden sollte, gab ein aufschlußreiches Bild vom Leben in der Landeskirche. Zum Volksschulwesen wurde gesagt, daß von den 51 Kreisaufsichtsbezirken 16 durch ständige Kreisschulinspektoren und 35 durch landeskirchliche Geistliche besetzt seien. Dabei wird der Wunsch ausgesprochen, daß die geistliche Schulaufsicht bald der Vergangenheit angehören möge. Die einzige organisierte evangelisch-reformierte Gemeinde befindet sich in Altona, der Prediger dort hat Kiel, Itzehoe, Rendsburg und Glückstadt mit zu bedienen. Die Remonstrantengemeinde in Friedrichstadt hat 92 Mitglieder. Mennoniten sind in Altona und in Friedrichstadt. Bei den Katholiken ist infolge Zuwanderung ein Anwachsen von 0,26 v. H. im Jahre 1871 auf 2,74 v. H. im Jahre 1905 zu beobachten. Das Verhältnis der beiden Konfessionen untereinander ist aber im ganzen friedlich. Die Bildung von Sekten ist gering, bedeute aber einen ernsten Hinweis auf Mängel und Lücken in der landeskirchlichen Arbeit. Neue Kirchengemeinden wurden in der Zeit von 1904 bis 1908 errichtet in Gaarden, Ellerbek, Skrave, Eidelstedt, Schiffbek, Garstedt, in Tangstedt und Bramfeld, Groß-Flottbek, Esingen und mehrere neue Gemeinden in den Städten Altona und Kiel. Zum 1. Oktober 1909 wird die Propstei Fehmarn aufgehoben, ihre Gemeinden werden der Propstei Oldenburg zugelegt.

Die Herausgabe einer „Denkschrift über wichtige Erscheinungen des kirchlichen Lebens“ gab dem Konsistorium Gelegenheit, im „Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt“ vom 15. März 1910 eine Mitteilung an die Kirchenvorstände zu richten, in der es heißt: „Je wichtiger und vielseitiger unserer Anregung bezüglich Materialsammlung über die Zeit von 1909 bis 1914 entsprochen werden wird, in desto höherem Grade wird es ermöglicht werden, in der nächsten Denkschrift ein umfassendes, anschauliches und zutreffendes Bild von dem gegenwärtigen Bestand des kirchlichen, religiösen und sittlichen Lebens in unserer Landeskirche zu entwerfen und die zur Förderung dieses Lebens geeignete Anregung zu geben.“

In der gleichen Ausgabe des kirchlichen Gesetzblattes wird aufgerufen zu einer Kirchenkollekte zum Besten der geistlichen Versorgung der Kanalarbeiter für den 17. April. Hauptsächlicher Zweck der durch diese Kollekte aufkommenden Mittel sei es, die Kosten zu bestreiten, die aus einer einfachen aber würdigen Ausstattung der in den Kanalbaracken befindlichen Altarräume erwachsen.

Zweimal sah sich die Kirchenbehörde in diesem Zeitraum ge-

nötigt, in innerkirchliche Auseinandersetzungen einzugreifen und ein klärendes und mahnendes Wort an die Kirchengemeinden zu richten. Das erste Mal geschah das im Jahre 1911 in dem sogenannten „Fall Heydorn“. Martin Heydorn, geboren am 4. September 1873 in Neustadt als der Sohn eines Baurats, war anfänglich Offizier gewesen, studierte dann Theologie und wurde 1905 Hilfsgeistlicher in Kiel. 1908 ging er als Pastor nach Breslau, kehrte aber zwei Jahre später nach Schleswig-Holstein zurück und übernahm das Pfarramt in Burg auf Fehmarn. Hier geschah es, daß er in der Wochenschrift „Licht und Leben“ hundert Thesen veröffentlichte, deren Inhalt nicht nur in der eigenen Gemeinde, sondern auch in weiteren Kreisen der Landeskirche Aufsehen und Anstoß erregte. Das gab dem Konsistorium Veranlassung, unter dem 8. März 1911 ein Schreiben an den Fehmarner Pastor zu richten, in dem ihm die Anregung gegeben wird, diese Thesen nicht als den Abschluß des wissenschaftlichen Nachdenkens anzusehen, sondern weiter ernsthafte Studien zu pflegen, namentlich die Heilige Schrift zum Gegenstand eines unbefangenen und auf Gott gerichteten Studiums zu machen. In Anbetracht des ersten Lebenswandels, der großen Amtsjugend und der Einzelseelsorge wird aber von „weiteren Schritten abgesehen und es bei einer Ermahnung belassen“.

Sicher dürfte dieser Fall, den das Konsistorium in sehr maßvoller Weise zu behandeln versucht hat, neben vielleicht noch einigen anderen Erscheinungen im Leben von Kirche und Gemeinden den Präsidenten des Konsistoriums dazu gebracht haben, auf der zwölften ordentlichen Gesamtsynode vom 4. November 1912 ein bekenntnismäßiges und klärendes Wort zu sagen. Nach einem Nachruf für den bisherigen Präsidenten der Synode, von Bülow-Bothkamp, und den Generalsuperintendenten D. Wallroth sowie den Superintendenten D. Soltau sagte Präsident Müller u. a.: „Auch in unserer Landeskirche gärt es von tief einschneidenden Fragen und Problemen; auch an die Pforte unserer Landeskirche klopft der Kampf der Geister und droht Zwietracht in die eigenen Reihen zu tragen. Aber mag der Sturm die Kirche umbrausen und an ihren Grundfesten rütteln, wir wollen nicht verzagen. Festgewurzelt in dem unverrückbaren Grunde des Evangeliums, sicher geborgen in der lebendigen Gemeinschaft mit ihrem erhöhten Herrn und Meister wird die Kirche der Reformation ihre Wurzeln nur tiefer senken und erstarken im Sturm: Das Reich muß uns doch bleiben! Das ist unsere Hoffnung, unsere Zuversicht, unser Gebet.“

Hier, auf der Tagung der letzten Gesamtsynode vor dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges, wird etwas deutlich von dem Kampf um Glaube und Weltanschauung und Kirche, der die Geister mehr

und mehr zu ergreifen begann und der seine Wurzeln hat in dem exakten Denken moderner Wissenschaften wie in dem Ringen um neue soziale Lebensformen.

In diese Auseinandersetzungen fiel dann auch eine Begebenheit, die das Konsistorium noch einmal nötigte, in aller Öffentlichkeit Stellung zu nehmen. Das geschah am 8. Juli 1913 in einer Erklärung zu dem „offenen Wort“, das der Hauptpastor Friedrich Andersen in Flensburg in den „Flensburger Nachrichten“ vom 23. Juni 1913 veröffentlicht hatte. Andersen, geboren 1860 in Genf als Sohn eines Pastors, hatte in Tübingen, Erlangen, Kiel und Berlin Theologie studiert, war dann seit 1890 zuerst Diakonus, dann Pastor an St. Johannis in Flensburg geworden. Im Visitationsbericht von 1906 wurde von ihm gesagt: „kenntnisreicher Theologe, sehr tätig und gern gehört“. Plötzlich setzte dann ein radikaler Bruch mit der orthodoxen Vergangenheit ein, der ihn dazu führte, das Alte Testament als Grundlage der Verkündigung der Kirche abzulehnen. Schon in der von ihm herausgegebenen Schrift „Antiklerikus“ hatte er solche Gedanken vertreten. Jetzt aber wandte er sich in der Tageszeitung seines Wirkungsortes mit einem „offenen Wort“ an die weitere Öffentlichkeit.

Das veranlaßte nun das Konsistorium, eine Erklärung abzugeben, in der es hieß: „Wir wissen leider, daß der Pastor Andersen im Unterschied von den meisten auch seiner theologischen Gesinnungsgenossen alles Verständnis für das Alte Testament und seine großen Schätze verloren hat, wir haben sein daraus erwachsendes, einem Geistlichen unserer Kirche nicht wohl anstehendes Verhalten getragen. Aber es ist nicht angängig, daß er diese seine Auffassung geflissentlich und obendrein in gehässiger Weise immer wieder in die Öffentlichkeit trägt und dadurch verletzt und erbittert.“

Da Andersens Auffassung in Lehrerkreisen Schleswig-Holsteins Zustimmung fand, nahm die Zeitschrift des Allgemeinen Lehrervereins, das „Schulblatt der Provinz Schleswig-Holstein“ in einer „Religiös-kirchlichen Rundschau“ am 21. August 1913 (61. Jahrgang, Nr. 34) zu dieser Sache Stellung und bemerkte dazu u. a.: „Mehr macht der Fall Andersen von sich reden, der durch Pastor Andersens voreilige Flucht in die Öffentlichkeit entstand. Jetzt aber scheint auch dort wieder Ruhe eingetreten zu sein, was nicht zuletzt dem Maßhalten des Konsistoriums zuzuschreiben ist.“

Innerhalb des Konsistoriums traten in der Zeit von 1904 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges eine Reihe von personellen Veränderungen ein, die aber hier nur insoweit mitgeteilt werden sollen, als die Namen dieser Personen für die weitere Entwicklung der Behörde von Bedeutung sind. 1904 wurden zu Konsistorial-

räten ernannt: Florschütz sowie der Kirchenhistoriker an der Kieler Universität, Professor von Schubert. Von ihnen wechselte der erste 1906 an das Konsistorium in Hannover über. 1905 wurde der bisherige Konsistorialassessor Lampe zum Konsistorialrat ernannt, ebenso der Superintendent D. Soltau in Ratzeburg. Der Gerichtsassessor Büttner, der aus Hannover kam und 1906 zum Konsistorialassessor ernannt wurde, verließ auf eigenen Antrag schon nach ganz kurzer Zeit diese Stellung. An seine Stelle trat der Gerichtsassessor *Simonis*, bisher in Holzminden, der dem Konsistorium lange Jahre bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand angehörte. Weitere Mitglieder der Behörde waren in dieser Zeit Propst Fr. Petersen in Hadersleben und der Klosterprediger und Privatdozent lic. Rendtorff in Preetz, der aber als hauptamtliches geistliches Mitglied 1910 wieder ausschied, weil er die Professur für praktische Theologie an der Universität Kiel übernahm. Im Jahre 1907 tritt als Hilfsarbeiter ins Konsistorium ein der Stadtrat a. D. Heinrich Starke, er wurde ein Jahr später zum Konsistorialrat ernannt und 1914 als Geheimer Konsistorialrat nach Hannover versetzt. Der geistliche Konsistorialrat D. Soltau starb 1911, seine Stelle übernimmt einige Zeit später der bisherige Hauptpastor in Wandsbek und jetzt Superintendent in Ratzeburg, Johannes Lange. Eine etatsmäßige Ratsstelle wurde im gleichen Jahr dem bisherigen Hilfsarbeiter im Ministerium, Konsistorialrat Loyke, übertragen. Ebenso wurde der Regierungsassessor *Freiherr von Heintze*, bisher in Köslin, zur kommissarischen Beschäftigung beim Kieler Konsistorium berufen. Er und sein Mitarbeiter Simonis werden 1912 zu Konsistorialräten ernannt. Zugleich treten als Konsistorialräte im Nebenamt Propst *Mordhorst*, Kiel, und Hauptpastor Heesch in Büsum in die Behörde ein.

Der Ausbruch des Krieges 1914–1918 stellte die kirchliche Verwaltung vor völlig neue Aufgaben und Probleme. Alle Konzentration richtete sich auf die durch die politischen Verhältnisse geschaffene Lage. Innerkirchliche Auseinandersetzungen traten hinter den Kriegsnotwendigkeiten zurück, gemeindliche Fragen mußten den unbedingt notwendigen Aufgaben der Aufrechterhaltung der kirchlichen Versorgung der Gemeinden – viele Pastoren und kirchliche Amtsträger rückten zum Heeresdienst ein – sowie einer möglichst geordneten Finanzverwaltung weichen. Daher beschränkten sich auch die Vorlagen für die Gesamtsynode auf das unbedingt notwendige Maß. Für den 4. August 1914 wurde ein allgemeiner Bettag aus Anlaß der Kriegsgefahr angeordnet. Unter dem Eindruck der ersten Siege der deutschen Truppen wird die Veranstaltung von Dankgottesdiensten empfohlen. Daneben ergeht eine Bekanntmachung über die Entsendung des Pfarrers Bobeth aus

Ostpreußen zur Versorgung der ostpreußischen Flüchtlinge. Im „Gesetz- und Verordnungsblatt“ erscheinen die ersten Gefallenenanzeigen, die Verleihung von Kriegsauszeichnungen wird mitgeteilt und zur Linderung der durch den Krieg hervorgerufenen Nöte wird aufgerufen. Richtlinien an die Propste über die militärische Vorbereitung der Jugend werden veröffentlicht.

So trat vom 8. bis zum 15. November 1915 die dreizehnte Gesamtsynode zusammen, die erste Kriegssynode und zugleich die letzte, die Präsident D. Müller als Königlicher Kommissar eröffnete. Äußerlich zeigte diese Synode schon ein verändertes Bild. 38 Synodale nahmen zum ersten Male an den Sitzungen teil. Die Kriegszeit erforderte die Beschränkung auf die unbedingt notwendigen Dinge. Von den 96 Mitgliedern der Synode von 1912 waren nur 58 zurückgekehrt. Präsident Müller konnte mitteilen, daß sich die Finanzlage der Kirche gebessert habe, der Kirchensteuersatz wurde von 6,5 auf 6 v. H. herabgesetzt.

Je mehr der Krieg sich in die Länge zog, um so stärker wurden auch von kirchlicher Seite die Aufrufe, durch möglichste Sparsamkeit auf allen Gebieten die Versorgungslage des Vaterlandes sicherzustellen. Mehrere Bekanntmachungen wurden vom Konsistorium dazu erlassen, ein Appell zur Mitarbeit der Frauen im Gemeindeleben wurde an die Gemeinden gerichtet, ein theologischer Kriegslehrgang mußte abgehalten werden, und 1917 wurde der Dienstantritt des neuen Ministers der geistlichen, Medizinal- und Unterrichtsangelegenheiten in Preußen, Dr. Schmidt, offiziell mitgeteilt. Personell erfolgte im gleichen Jahre die Ernennung der beiden Generalsuperintendenten Mordhorst für Holstein und Petersen für Schleswig.

Der bisherige Generalsuperintendent für Schleswig, Dr. Theodor *Kaſtan*, schied mit der Vollendung seines siebenzigsten Lebensjahres 1917 freiwillig aus seinem Amte aus. Dem Konsistorium hatte er als „geborenes Mitglied“ seit 1886 angehört, und sein Rat wie seine Kenntnis der Bevölkerung sowie des kulturellen und religiösen Lebens in Schleswig-Holstein haben auch auf die Handlungen des Konsistoriums, sei es anregend, sei es mäßigend, gewirkt. Insoweit bedeutete das Ausscheiden dieses Mannes aus der kirchlichen Verwaltung gerade in der Kriegszeit einen erheblichen Verlust. Obwohl Kaſtan, wie er selbst in seinen Lebenserinnerungen bekennt, die „Mitarbeit im staatskirchlichen Regiment satt“ hatte und sich „trotz meiner guten persönlichen Beziehungen zu meinen Mitarbeitern aus diesem Betrieb heraussehnte“, wäre er doch weiterhin im Amt und in Schleswig-Holstein geblieben, wenn er „geahnt hätte, daß Deutschland 1918 zusammenbrechen und eine Revolution das überlebte Staatskirchentum beseitigen“ würde:

„In der Heimat zu bleiben, im Amt auszuharren, die letzte Kraft in den Dienst der Neugestaltung unseres Kirchenwesens zu stellen, wäre für mich selbstverständlich gewesen. Aber ich ahnte nichts.“ So hat er selbst sein Ausscheiden motiviert. Kaftan übernahm dann ein Pfarramt in einer lutherischen Gemeinde in Baden.

Eine der letzten Maßnahmen des „Königlichen Konsistoriums“ war das Ersuchen an die Geistlichen vom 27. September 1918, auf die Ansprache des Kaisers an die Arbeiterschaft in Essen hinzuweisen und „dadurch seinem Aufruf zu standhaftem Vertrauen in der für das Schicksal unseres gesamten Volkes entscheidenden Zeit auch in unseren Gemeinden Geltung zu verschaffen“.

Dazu war es nun freilich zu spät. Am 9. November 1918 brach die Revolution aus. Die Folge war eine völlige Veränderung der staatlichen und politischen Verhältnisse. Die Monarchien wichen der Republik, der Obrigkeitsstaat der parlamentarisch regierten Demokratie. Innerhalb des Reichsgebietes wurde der Bundesstaat Preußen wie auch die anderen Bundesstaaten zu einem „Land“. Der Monarch hatte dem Thron entsagt, und das wirkte sich durch den Fortfall des von ihm ausgeübten Summepiskopats auch auf die künftige Gestaltung der Landeskirche aus. Am 3. Dezember veröffentlichte das Konsistorium die am 28. November 1918 durch den neuen „Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung“, Adolf Hoffmann, verfügte Anordnung, daß „unter den veränderten Verhältnissen in dem allgemeinen Kirchengebet die Fürbitte für den König und das königliche Haus in Wegfall gekommen“ sei.

Die Wirksamkeit des Konsistoriums als einer königlichen Staatsbehörde, die dem preußischen Minister unterstand, war damit zu Ende. Die Kirchenprovinzen standen vor der Aufgabe, sich neu zu organisieren und sich eine neue Verfassung zu geben.

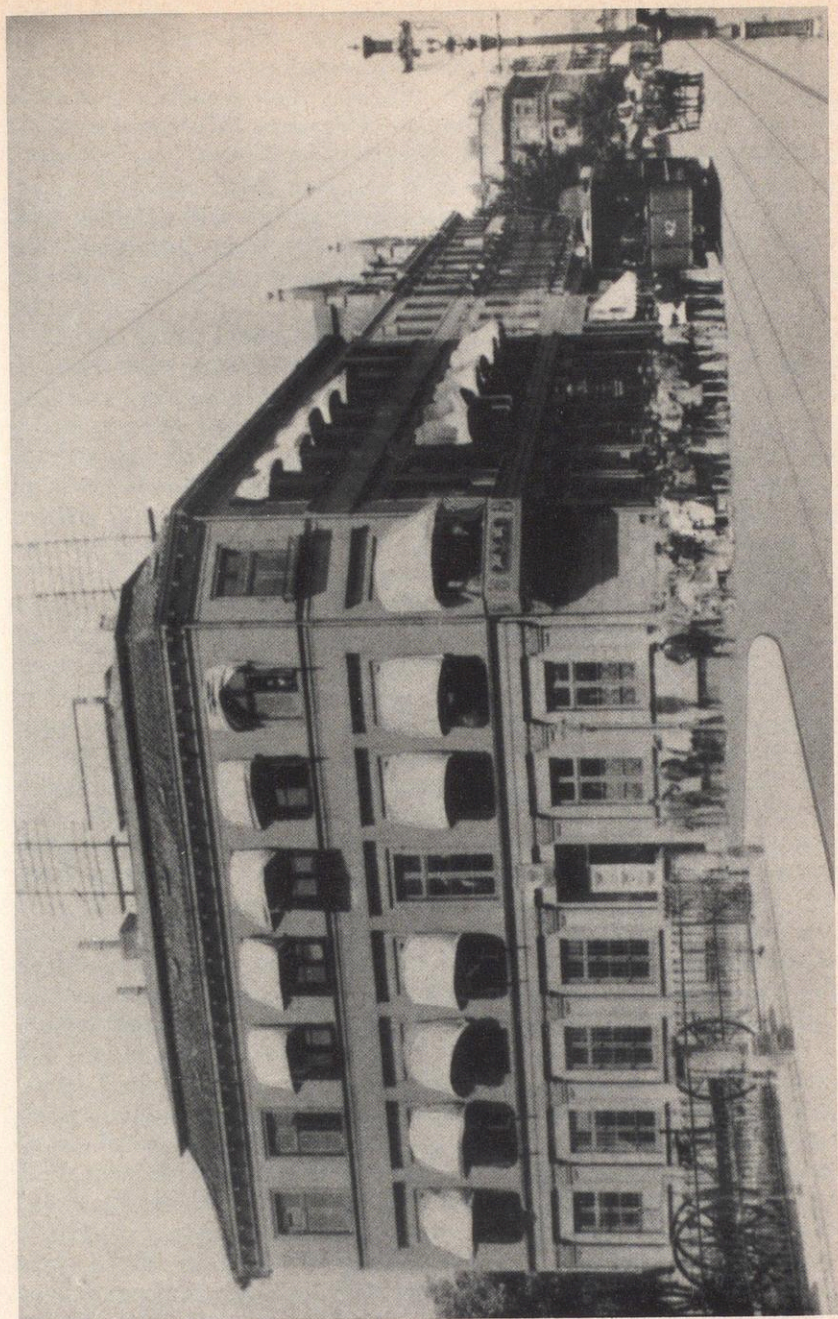
Am 4. Dezember 1918 veröffentlichte das Konsistorium eine „Ansprache an die Gemeinden und Geistlichen der Landeskirche betreffend die Trennung von Staat und Kirche“. Darin heißt es: Trennung von Kirche und Staat, so lautet einer der Programmpunkte der neuen Regierung. Wir dürfen die Gefahr nicht unterschätzen, die der Kirche aus der Trennung vom Staate erwächst oder doch erwachsen kann. Zu groß ist die Gefahr, daß die Trennung von Staat und Kirche zugleich zu einer Trennung von Kirche und Volk wird. Darum muß der Ruf: Nicht nur die bisherige Landeskirche, sondern auch die Volkskirche ist in Gefahr, überall in den Gemeinden laut erschallen. Ohne die organische, auf dem lutherischen Bekenntnis fußende Landeskirche keine Volkskirche, ohne Volkskirche kein christliches Volk . . . Zwar ist kein Grund zu nervöser Beunruhigung und zu überstürzten Entschlüssen. Es ist sehr wohl möglich, die Trennung in solchen Formen zu vollziehen,

daß sie für die evangelisch-lutherische Kirche nicht nur erträglich wird, sondern ihr sogar durch Befreiung von allerhand Rücksichten und Verpflichtungen wie durch konsequenten Ausbau ihrer Selbständigkeit zu reichem Segen werden kann. Aber es darf keinen brutalen Gewaltakt geben. Das Konsistorium erblickt auch in der Gesamtsynode nach wie vor das gegebene Organ, das sich im Einvernehmen mit dem Konsistorium in erster Linie mit der Frage der Trennung von Staat und Kirche sowie der Neugestaltung der Kirchenverfassung zu beschäftigen haben wird.

III. *Von 1918 bis 1933*

Durch die Revolution, die von Kiel aus nach der Befreiung der im Arrestlokal in der Feldstraße inhaftierten meuternden Matrosen ihren Anfang nahm, verschwanden in allen deutschen Staaten die Monarchien, ohne daß sich irgendwo eine Hand zu ihrer Verteidigung rührte. Die politische Macht lag plötzlich in den Händen der Sozialisten. Aber diese waren bereits seit 1917 in sich gespalten in die sogenannte von dem späteren Reichspräsidenten Ebert geführte „Mehrheitssozialdemokratie“ und in die „Unabhängige sozialistische Partei“ (USPD), die der Leninschen Idee des Rätestaates huldigte und deren Durchführung auch durch politische Unruhen und einen Generalstreik zu erzwingen versuchte. In Bayern (Kurt Eisner), Sachsen (Max Hölz) und in Berlin kam es zu radikalen Auswüchsen. Demgegenüber standen die Mehrheitssozialisten auf dem Boden der parlamentarischen Demokratie, und Ebert bemühte sich, gewaltsame Veränderungen zu verhindern und Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten. Die politische Macht lag zunächst in den Händen der sich überall bildenden „Arbeiter- und Soldatenräte“. Die beiden sozialistischen Parteien bildeten dann als gemeinsame Regierung den „Rat der Volksbeauftragten“. Als dritte politische Strömung kam dann der bereits 1916 von Liebknecht und Rosa Luxemburg gegründete „Spartakusbund“ hinzu, der sich scharf gegen Ebert und seinen Versuch, einen geordneten, gesetzmäßigen Übergang zu einem neuen Staatswesen zu bilden, wandte, die Arbeiter aufforderte, sich zu bewaffnen und den politischen Kampf „auf der Straße“ auszuführen. In Kiel haben in jener Zeit zwei radikale Zeitungen, die „Republik“ als Organ für die Unabhängige sozialdemokratische Partei der Provinz Schleswig-Holstein (gegründet 1918) und die Wochenschrift „Spartakus“ als Organ der Kommunistischen Partei Schleswig-Holsteins mit der ersten Ausgabe vom 9. März 1919, kurze Zeit bestanden.

Der Beschluß entsprechend dem Programm der Mehrheitssozia-



Altes Konsistorialgebäude in Kiel, Sophienblatt 12

listen, für den 19. Januar 1919 Wahlen zu einer verfassungsgebenden Nationalversammlung auszuschreiben, hatte neue politische Unruhen zur Folge, hervorgerufen durch die linksorientierten Kreise. Die Regierung, aus der die Unabhängigen bereits am 29. Dezember 1918 austraten, sah sich genötigt, durch militärisch organisierte Freiwilligenverbände die Ruhe wiederherzustellen. Diese Aufgabe übernahm der Mehrheitssozialist Noske. Auch in Kiel bildeten sich solche Verbände aus heimgekehrten Soldaten und Studenten, um den Aufstand der radikal revolutionären Kommunisten – so nannten sie sich seit dem 1. Januar 1919 – niederzuschlagen.

Dieser kurze Überblick über die politischen Ereignisse an der Jahreswende 1918/19 zeigt die Lage, in der sich auch die Kirchen und ihre verwaltungsmäßigen Organe befanden. In den Ländern sah es ja nicht anders aus als im Reich. Wohl ging in den Verwaltungen der Betrieb weiter wie bisher, aber die Tendenzen, die durch den Kampf der politischen Parteien ausgelöst worden waren, griffen auch das kirchliche Leben in seiner Gesamtheit an. Schon auf der 14. Gesamtsynode vom 17. bis 20. Dezember 1918, die Präsident D. Müller als „Kommissar der Kirchenregierung“ eröffnete, wurde dies deutlich. Die Verschlechterung der Finanzlage machte eine Erhöhung der Umlage auf 9 v. H. notwendig. Viel mehr aber zeigte sich die Synode beunruhigt durch die Maßnahmen der vorläufigen preußischen Regierung, die die Trennung der Kirche von Staat und Schule in Aussicht stellten. Das hat, so führte Präsident Müller aus, „in weiten Kreisen der Christenheit schwerste Beunruhigung hervorgerufen. Die Lage ist in der Tat sehr ernst“. Im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29. Dezember 1918 wurde eine Kundgebung der Gesamtsynode veröffentlicht, in der die Synode ihre Unruhe und Besorgnis über die Maßnahmen der Berliner Regierung zum Ausdruck brachte. Diese betrafen die künftige Gestaltung des Religionsunterrichts, die Antastung des kirchlichen Vermögens, die Frage der Aufrechterhaltung des kirchlichen Besteuerungsrechtes und die mögliche Zurückziehung der Staatszuschüsse, schließlich die Erhaltung der Theologischen Fakultäten an den Universitäten.

Der Problemkreis, mit dem sich das Konsistorium – oder besser gesagt – die kirchliche Verwaltungsbehörde jetzt zu beschäftigen hatte, ist durch die Kundgebung der Synode bereits umrissen: Trennung der Kirche vom Staat, Bildung einer eigenständigen Landeskirche mit einer eigenen Landeskirchenverfassung, Neuorganisation der kirchlichen Verwaltung, Vereinbarungen zwischen Kirche und Schule, letztlich Fragen, die durch die Kirchenaustrittspropaganda und die Gottlosenbewegung, durch den Ende

der zwanziger Jahre beginnenden Anstieg der Arbeitslosigkeit und durch verschiedene, angeblich moderne Zeitströmungen hervorgerufen wurden. Das waren neben der Sorge für eine geordnete Verwaltung die hauptsächlichen Aufgaben, an deren Lösung die Kirchenbehörde jetzt herangehen mußte. Diese Dinge gilt es jetzt im einzelnen und in ihrem Ablauf zu betrachten.

Am 18. Juli 1919 wurde die Ortsschulinspektion durch die Geistlichen aufgehoben. Aber an den gültigen Bestimmungen über die Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen wurde nichts geändert.

Schon ein Jahr später, auf der Tagung der Außerordentlichen Gesamtsynode vom 17. bis 26. Juni 1920, konnte Präsident Müller als Beauftragter der Kirchenregierung den Synodalen ein Bild der augenblicklichen Lage geben. „Die Lücke“, so hieß es in seinen Ausführungen, „die infolge der Staatsumwälzung mit dem Wegfall des Landesherrn und seines Kirchenregiments in unserer Kirchenverfassung eingetreten ist, wurde durch den Paragraphen 5 des Staatsgesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen in der Weise ausgefüllt, daß die Rechte des Königs als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments vorläufig auf drei von der Staatsregierung zu bestimmende Staatsminister evangelischen Glaubens übergegangen sind.“ In der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung) hat ein wesentlicher Teil der von der Gesamtsynode für die künftige Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche aufgestellten Forderungen Berücksichtigung gefunden. Zwar legte die Verfassung mit dem Artikel 137: „Es besteht keine Staatskirche“ den Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche fest. Aber dieser Grundsatz wird, „wie wir hoffen, in einer die kirchlichen Interessen schonend berücksichtigenden Weise zur Ausführung kommen“. Gewährleistet wurden, wie Präsident Müller vor der Synode hervorhob, die Eigenschaften der Landeskirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, das Eigentum und die Rechte an ihren für Kultus, Unterricht und Wohltätigkeit bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigem Vermögen, schließlich die Anerkennung der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes und das Besteuerungsrecht. Die Bildung selbständiger Kirchenregierungen ist vorgesehen, daher ist die Schaffung einer Kirchenverfassung durch eine außerordentliche verfassunggebende Landeskirchenversammlung erforderlich. Um die Vorbereitungen dafür zu treffen, soll eine „Denkschrift zum Entwurf eines Kirchengesetzes für eine außerordentliche verfassunggebende Landeskirchenversammlung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein“ zusammengestellt werden. Den Auftrag

dazu erteilt die landeskirchliche Zentralstelle für Verfassungsfragen. Die Bearbeiter dieser Denkschrift sind Justizrat Dr. Abraham, Oberkonsistorialrat Dr. Freiherr von Heintze von der kirchlichen Verwaltungsbehörde und Justizrat Niese.

Die durch den Versailler Vertrag im Norden, Westen und Osten Deutschlands geforderten Abstimmungen über die Zugehörigkeit bisher deutscher Gebietsteile zum Deutschen Reiche oder zu anderen benachbarten Nationen veranlaßten die kirchlichen Organe Schleswig-Holsteins, ihr Augenmerk nach Nordschleswig zu richten. Hier führte die Volksabstimmung von 1920 zur Abtretung Nordschlewigs an Dänemark. Dadurch ergab sich für die Landeskirche eine neue Situation hinsichtlich der Propsteien Hadersleben, Sonderburg, Apenrade und Tondern. So wurde noch im gleichen Jahr das Konsistorium in Gemeinsamkeit mit dem Gesamtsynodalausschuß ermächtigt, die „infolge der Abtretung des nordschleswigschen Gebietes an Dänemark erforderlichen Änderungen der Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten zur Gesamtsynode bis zur künftigen kirchengesetzlichen Regelung vorläufig festzusetzen“. Ebenso wurde der Erlaß eines Kirchengesetzes über die Unterbringung der nordschleswigschen Geistlichen erforderlich. Die spätere Entwicklung hat dann bekanntlich dazu geführt, daß sich neben der dänischen Staatskirche in Nordschleswig eine „nordschleswigsche Freigemeinde“ bildete, die in Verbindung mit der Landeskirche stand.

Je mehr sich nun in der Zeit der politischen Umgestaltung die Landeskirchen in den einzelnen Ländern um ihre verfassungsmäßige und kirchliche Eigenständigkeit bemühen mußten, um so mehr regte sich bei ihnen das Bedürfnis nach gemeinsamer Aussprache und, wenn möglich, nach gemeinsamem Handeln. Die vom 5. bis 9. September 1921 tagende 15. ordentliche Gesamtsynode hatte sich bereits mit dieser Frage zu beschäftigen. Präsident D. Müller erklärte dazu in seiner Eröffnungsansprache: „Mit freudiger Zustimmung hat die Gesamtsynode von 1920 die Beschlüsse des Dresdener Kirchentages über einen festeren Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen begrüßt und das Konsistorium in Gemeinsamkeit mit dem Gesamtsynodalausschuß ermächtigt, den Anschluß an den Deutschen Evangelischen Kirchenbund vorzubereiten.“ Die Synode hat dann diesen Beitritt der schleswig-holsteinischen Landeskirche zum Deutschen Evangelischen Kirchenbund beschlossen.

Die Arbeiten für die neue Kirchenverfassung gingen inzwischen weiter. Am 25. September 1921 fanden die Wahlen zur verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung statt, und am 12. Dezember war der erste Verhandlungstag. Der Verfassungsentwurf nach den

Beschlüssen des Verfassungsausschusses von 1922 bildete dann das Grundkonzept für die neue Kirchenverfassung, deren Wesen und Methode in der kirchlichen Presse in zahlreichen Artikeln und Meinungsäußerungen erörtert wurden.

Es kann im Rahmen dieser historischen Betrachtung über die Entwicklung des Konsistoriums nun nicht die Aufgabe sein, das Verfassungswerk von 1922 im einzelnen zu behandeln. Nur auf einige wenige Punkte soll hier eingegangen werden. Nach der Einleitung führt die Kirche der Provinz Schleswig-Holstein hinfort die Bezeichnung: „Evangelisch-lutherische Schleswig-Holsteinische Landeskirche“. Ihr Bekenntnisstand wird durch die neue Verfassung nicht berührt. Zur Untermauerung dieses Grundsatzes wird das Wort aus dem 1. Korintherbrief, Kapitel 3 Vers 11 angeführt: „Einen anderen Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.“ Weiter bestimmt der § 4, daß die Landeskirche sich unter voller Wahrung ihrer Selbständigkeit freudig zu dem im Deutschen Evangelischen Kirchenbund verwirklichten Zusammenschluß der evangelischen Kirchen Deutschlands bekennt und bereit ist, an den Aufgaben des Bundes mitzuarbeiten.

Über die Organe der Landeskirche wurde in dem Verfassungsentwurf (§ 104) ursprünglich gesagt, daß sie aus der Landessynode, der Kirchenregierung, dem Landesbischof und dem Landeskirchenamt bestehen sollten. Diese Bestimmung hat dann die Synode dahin abgeändert, daß an die Stelle des einen Landesbischofs drei oberste Leiter der Sprengel Schleswig, Holstein und Lauenburg treten sollten, und zwar die beiden Bischöfe für Schleswig und für Holstein und der Landessuperintendent für Lauenburg. Die oberste Verwaltungsbehörde wurde das Landeskirchenamt, das im wesentlichen dieselben Befugnisse haben sollte wie das frühere Konsistorium. Mitglieder des Landeskirchenamts sind die beiden Bischöfe, der Präsident des Amtes, der ein Jurist sein muß, der Vizepräsident und die erforderliche Zahl der geistlichen und nicht-geistlichen Mitglieder.

Die neue Verfassung wurde im Jahre 1922 geschaffen. Sie erhielt, nachdem die Verfassungen in allen Landeskirchen der preußischen Provinzen von den verfassungsgebenden Kirchenversammlungen festgestellt und erlassen worden waren, durch das „Staatsgesetz betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen“ vom 8. April 1924 die staatliche Anerkennung, besonders auch hinsichtlich der Vertretung und Verwaltung des Vermögens sowie des Steuer- und Umlagereds.

Das Verfassungswerk, an dem der Oberkonsistorialrat Dr. Freiherr von Heintze als Mitglied der kirchlichen Verwaltung wesentlich mitgearbeitet hatte, fand in der Eröffnungsansprache des Prä-

sidenten D. Müller auf der Landessynode von 1924/25 noch einmal seine Würdigung. Müller, der acht Synoden als königlicher Kommissar und zwei als Bevollmächtigter des Landeskirchenausschusses eröffnet hatte, sagte, daß nunmehr nach den Bestimmungen der neuen Kirchenverfassung die Vollmacht der Eröffnung der Synode auf den Vorsitzenden der Kirchenregierung übergegangen sei. Es war die erste durch Urwahlen gebildete Landessynode. „Der heutige Tag“, so Präsident Müller, „bedeutet einen wichtigen Abschnitt in der Neugestaltung und im Leben unserer Kirche . . . War bisher die kirchenregimentliche Behörde, auf eigenem Recht ruhend, der primäre Träger des Verfassungslebens und die Landessynode mehr eine Ergänzung und Beschränkung der kirchenregimentlichen Gewalt, so kehrt sich nun das bisherige Schwergewichtsverhältnis zwischen Kirchenbehörde und Synode grundsätzlich um.“ Die Landessynode wählte jetzt die beiden Bischöfe, den Vorsitzenden der Kirchenregierung sowie den Präsidenten und die Mitglieder des Landeskirchenamtes. Demnach sah das Landeskirchenamt als Nachfolger des Konsistoriums nach der Wahl durch die Kirchenregierung vom 28. Oktober folgendermaßen aus: Präsident D. Müller, Vizepräsident Dr. Freiherr von Heintze, Oberkonsistorialrat Simonis, als Konsistorialräte Carstensen und Bührke, ferner als Hilfsarbeiter Konsistorialassessor Dr. Petersen. Das waren die sechs Juristen. Zu ihnen kamen als Theologen hinzu Propst D. Niese, Flensburg, Propst Schmidt, Kiel, Propst Völkel, Itzehoe, Pastor Nielsen, Kiel, und außerdem noch Professor D. Kögel von der Theologischen Fakultät der Universität Kiel.

Für seine intensive Mitarbeit am Verfassungswerk der Landeskirche wurde Vizepräsident Dr. Freiherr von Heintze 1925 die Ehrendoktorwürde der Theologischen Fakultät der Christiana Albertina verliehen. In dem Diplom wurde hervorgehoben, daß „er als langjähriges Mitglied des Landeskonsistoriums mit ebensoviel kirchlichem Interesse und theologischem Verständnis wie juristischem Scharfsinn und Gesetzeskenntnis die Vorlage zur neuen Kirchenverfassung bearbeitet und auf der Landeskirchenversammlung an der Umarbeitung und endgültigen Fassung dieser Vorlage erfolgreich mitgearbeitet“ habe, „unermüdlich und treu dem von den Vätern ererbten lutherischen Bekenntnis“.

Neben den Sorgen und finanziellen Schwierigkeiten, denen das Landeskirchenamt durch die Geldentwertung des Jahres 1923 zu begegnen hatte und die es hinsichtlich der Besoldung der Geistlichen nach Möglichkeit zu lindern suchte, machte der „Fall Clausen-Todenbüttel“ einiges Aufsehen. Der in Todenbüttel wirkende strenggläubige Pastor hatte mit einem scharfen Angriff auf Bischof Mordhorst behauptet, daß über 50 v. H. der Pastoren der Landes-

kirche ihr Ordinationsgelübde brächen und der Bischof nichts getan habe, um sie aus dem Amt zu entfernen. Nachdem Clausen durch zwei disziplinarische Bestrafungen vom 10. Mai und vom 9. Oktober 1923 aus dem Amt entfernt worden war, veröffentlichte er in schleswig-holsteinischen Zeitungen im Januar 1923 als bezahlte Anzeige einen „Offenen Brief an das Konsistorium“, in dem er, nach einem von Pastor Tonnesen als Redakteur der „Landeskirche“ veröffentlichten Bericht, die Landeskirche, ihre Behörde, ihre Generalsuperintendenten und Pastoren in unerhörter Weise zu verleumden versuchte. Denn der „offene Brief sei keine objektive Erwiderung auf den Urteilsspruch des Landeskirchlichen Disziplinarhofs“.

Das Konsistorium sah sich veranlaßt, am 17. Januar 1923 eine Erklärung zu dieser Sache abzugeben, in der es heißt: Der frühere Pastor Clausen zu Todenbüttel veröffentlicht unter der Überschrift „Gott läßt sich nicht spotten“ einen offenen Brief an das Konsistorium, zu Händen des Herrn Präsidenten D. Müller. Dieser offene Brief wiederholt Angriffe, wegen derer Clausen mehrfach disziplinarisch bestraft und schließlich seines Amtes enthoben ist. Die beiden letzten Disziplinarentscheidungen vom 10. Mai und 9. Oktober 1922, die mit Rechtsmitteln nicht angefochten sind, haben wir schon durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 1922 in unserem Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Es besteht für uns kein Anlaß, auf die erneuten Anwürfe Clausens, der aus der Landeskirche ausgetreten ist, einzugehen.

Die Überleitung des Konsistoriums in das Landeskirchenamt war die letzte größere Tätigkeit, die der Konsistorialpräsident D. Müller noch ausübte. Nach vierzigjähriger Dienstzeit schied er 1925/26 aus seinem Amt und trat in den Ruhestand. Gestärkt wurde seine segensreiche Tätigkeit, wie der Vorsitzende der Kirchenregierung, Bischof Mordhorst, in seiner Abschiedsansprache vor der zweiten ordentlichen Landessynode am 26. Mai 1926 hervorhob, durch die besondere Begabung, auch in schwerer Zeit die Finanzen der Landeskirche erfolgreich geleitet zu haben. Müller hat dann noch als Konsistorialpräsident mit dem Titel eines Wirklichen Geheimen Oberkonsistorialrats in Kiel gelebt und ist am 26. Dezember 1945 in Kriseby gestorben.

Als sein Nachfolger wurde 1926 vorgestellt D. Dr. *Freiherr von Heintze*, dem als Vizepräsident und Stellvertreter Hermann Simonis zur Seite stand. Ein Antrag, die Oberkonsistorialratsstelle mit einem Geistlichen zu besetzen, wurde von der Synode vorläufig zurückgestellt. Jedoch war bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 der bisherige Pastor Nicolaus Christiansen, Kiel-Holtenu, als geistlicher Hilfsarbeiter in das Landeskirchenamt einberufen

worden. Ebenso begann am 1. Juni 1925 Dr. Christian Kinder seine Tätigkeit beim Landeskirchenamt.

Neben den Verwaltungsaufgaben auf dem finanziellen und kirchenrechtlichen Gebiet sowie im Bereich der Pfarrbesetzungen wurden innerbehördlich zunächst einige Reformen im Landeskirchenamt selbst durchgeführt. Der noch aus der Zeit des preussischen Konsistoriums herrührende etwas schwerfällige bürokratische Weg wurde durch Verbesserungen elastischer gestaltet. Auch die Enge des Raumes in dem Gebäude am Sophienblatt Nr. 12 konnte im Laufe der Jahre beseitigt werden. Allerdings hatte die Verwaltungsbehörde ja ihre frühere Stellung, Beauftragter des Ministers in landeskirchlichen Dingen zu sein, an die Kirchenleitung abgeben müssen. Aber Präsident und Vizepräsident gehörten der Kirchenleitung an und wirkten bei den Beschlüssen mit. Die Vorlagen für die Landesynode mußten natürlich im Landeskirchenamt vorbereitet und ausgearbeitet werden. Daneben machten die Beratungen in den überregionalen kirchlichen Gremien des Kirchenbundesamtes wie der Kirchentage und die kirchlichen Konferenzen mannigfache Reisen der Dezernenten des Amtes erforderlich.

Eines der wichtigsten Probleme dieser Zeit war die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Schule. Da der vorgesehene „Reichsschulgesetzentwurf“ in absehbarer Zeit nicht Gesetz werden würde, sah sich die Landeskirche in Schleswig-Holstein aus inneren und grenzpolitischen Gründen genötigt, die zwischen Kirche und Schule bestehenden Streitfragen unverzüglich einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen. Das geschah durch eine zunächst auf das Schuljahr 1924 befristete, aber, falls keine Kündigung erfolgen würde, stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr gültige „Vereinbarung vom 31. März 1924“. In einer Versammlung des Landeselternbundes in Kiel am 25. April 1923, die unter dem Vorsitz von Oberkonsistorialrat Dr. Freiherr v. Heintze stattfand, wurde der Inhalt dieser Vereinbarung zwischen dem Konsistorium, der Regierung und dem Provinzialschulkollegium bereits besprochen und erläutert. Sie sollte den bisherigen Stand der Schule in Schleswig-Holstein festhalten, denn so hieß es im ersten Absatz der Vereinbarung: „Die Schleswig-Holsteinische Schule soll auch in Zukunft die alte evangelisch-lutherische Schule der Heimat sein, die in unserem Volkstum wurzelt, sich durch Jahrhunderte bewährt und sich als die unserem Volke angemessene Form bewiesen hat. Sie ist die Regelschule, andere Schulformen können nur auf besonderen Antrag eingeführt werden. Sie steht, wie bisher, auch nicht evangelischen Kindern offen (Art. 148,2 und 149,2 der Reichsverfassung). Für die Beschulung

konfessioneller Minderheiten ist wie bisher Sorge zu tragen.“ Weitere Sätze waren u. a. die alleinige Aufsicht des Staates über die Schule und die Durchführung der in Artikel 149, Abs. 1 und 3 der Reichsverfassung festgelegten Bestimmung, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche erteilt werden soll.

Auf der Tagung der Landessynode von 1928 nahm Präsident von Heintze noch einmal zu dem Ausdruck „konfessionelle Schule“ Stellung und führte dazu aus, daß die Kirchenregierung darunter die alte evangelisch-lutherische Schule verstehe. Hauptzweck der Erklärung der Kirchenregierung sei gegenüber der Verwirrung der Begriffe die Feststellung der Schule als konfessionelle Schule. Um aber Mißverständnissen vorzubeugen, sei ausdrücklich nicht die Bezeichnung „Bekenntnisschule“ gewählt worden. Andererseits aber sei auch kein Zweifel darüber gelassen, daß, wenn in einem künftigen Reichsschulgesetz zwischen konfessioneller und Gemeinschaftsschule unterschieden würde, unsere schleswig-holsteinische Schule nur den konfessionellen Schulen zugerechnet werden könnte.

Andere Probleme, mit denen sich nicht nur die Kirchenleitung, sondern auch die kirchliche Verwaltungsbehörde zu beschäftigen hatte, ergaben sich aus den politischen, den wirtschaftlichen und den weltanschaulich-kulturellen Fragen der Zeit. Die Notwendigkeit, den übergroßen Kirchengemeinden durch die Errichtung neuer Pfarrstellen eine bessere kirchliche Versorgung zu geben, trat an das Landeskirchenamt heran. Bischof Mordhorst erkannte auf der Landessynode von 1928 die ersten Bemühungen der Beamten des Landeskirchenamts in dieser Richtung öffentlich an. Die Arbeit an der Jugend, besonders auch an der durch die Wirtschaftskrise am Ende der zwanziger und am Beginn der dreißiger Jahre ausgelöste Erwerbslosigkeit junger Menschen, führte zur Einrichtung von Jugendpfarrämtern. In Kiel wurde der spätere Bischof D. Wester in ein solches Amt berufen, mit dem der Verfasser dieses geschichtlichen Rückblicks sich 1931 auf eine Freizeit jugendlicher Erwerbsloser im Landheim Bistensee begab, wo mit den Jugendlichen nicht nur diskutiert, sondern auch versucht wurde, sie durch praktische Arbeit vor völliger Verneinung, die durch langes Feiern müssen leicht eintritt, zu bewahren. Die Volksmission und auch die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche – beides Einrichtungen des „Landesvereins für Innere Mission“ – brauchten die Mittel für ihre Arbeiten. Die kirchliche Behörde mußte sie in den Haushaltsplan verständig, und ohne daß die Landeskirche dadurch zu sehr belastet wurde, einbauen. Am 1. Januar 1930 wurde als Leiter des „Evangelischen Presseverbandes Schleswig-Holstein“ zum ersten Male ein hauptamtlicher Journalist berufen.

Auch konnten die kirchlichen Stellen dem immer härter werden- den Weltanschauungskampf nicht untätig zusehen. Die Protokolle der Synoden, die Berichte in der kirchlichen Presse – „Landeskirche“, „Volk und Kirche“ u. a. – geben davon ihren Lesern eingehend Kenntnis. Eine Verwaltungsbehörde, die nicht nur nach juristischen Regeln ihr Amt verwaltet, sondern zugleich ihre Aufgabe darin sieht, der von der Kirche verkündeten Botschaft des Evangeliums Raum zu schaffen, bleibt natürlich von allen diesen Dingen nicht unberührt. So ist es verständlich, daß diese Zeit erfüllt war von dem Ringen um diese Probleme. Wenn die Kirche auch „keine Regierungserklärungen“ abzugeben hatte, so stand sie doch mitten im Strome der Zeit und versuchte, als „echte Volkskirche über alle Klassen und Stände hinweg“ ihren Dienst zu tun.

Das war nicht nur in Schleswig-Holstein so, sondern auch in den anderen Landeskirchen. Dadurch ergaben sich immer wieder Konferenzen und Beratungen, an denen die Beamten des Landeskirchenamtes teilzunehmen hatten. Auch mußte der „Entwurf eines Vertrages zwischen dem preußischen Staat und den evangelischen Landeskirchen Preußens“ ausgearbeitet und entsprechend vorbereitet werden. Die Landessynode von 1930 ermächtigte die Kirchenregierung mit der Fortführung dieser Verhandlungen. Auf dem Gebiet der kirchlichen Presse richteten sich die Bestrebungen darauf, eine Kirchenzeitung für das lutherische Niederdeutschland zu schaffen, deren Verbreitungsgebiet die Landeskirchen Braunschweig, Hannover, Oldenburg, Hamburg-Bremen-Lübeck, Mecklenburg und Schleswig-Holstein sein sollte. Am 9. November 1930 erschien zum ersten Male die „Niederdeutsche Kirchenzeitung“. Die bisherigen nur im Raum einer Landeskirche erscheinenden Blätter „Mecklenburgisches Kirchen- und Zeitblatt“, „Evangelische Wahrheit“ (Hannover), „Kirchen- und Schulblatt“ und „Die Landeskirche“ in Schleswig-Holstein stellten darauf ihr Erscheinen ein.

IV. Von 1933 bis 1945

So kam die Zeit heran, wo steigende Arbeitslosigkeit, die Radikalisierung des politischen Kampfes und seine Verlegung weithin auf die Straße sowie die Ohnmacht der die Republik von 1919 tragenden Parteien zu einer Verschiebung der politischen Machtverhältnisse führten, die mit dem Sieg des Nationalsozialismus endete. Hitler übernahm 1933 die Macht, und das von ihm zunächst gebildete „Kabinett der nationalen Konzentration“ wich bald der alleinigen Herrschaft der NSDAP. Von dieser Umwandlung im politischen Bereich blieben auch die Kirchen nicht un-

berührt. Die neue Machtkonstellation war „totalitär“, sie ergriff alle Bereiche des politischen, des geistigen und auch des religiösen und kirchlichen Lebens und suchte sie im Sinne ihrer „Weltanschauung“ umzubilden.

Die Synode, die am 12. September 1933 in Rendsburg tagte und in der die Angehörigen der „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ die Mehrheit hatten, wurde durch ein Grußwort des Präsidenten des Landeskirchenamts D. Dr. Freiherr von Heintze an die nordschleswigschen Pastoren eröffnet. Es wurde dann weiter über den „Versuch der Bildung einer Kirche Niedersachsens“ gesprochen, in der die Kirchen von Hannover, Hamburg, Lübeck, den beiden Mecklenburg, Braunschweig, Bremen, Eutin, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Schleswig-Holstein zusammengefaßt werden sollten. Dankesworte wurden an den scheidenden Bischof D. Mordhorst gerichtet. Die beiden Bischofsämter für Schleswig und für Holstein wurden zu einem Amt unter dem Landesbischof Adalbert Paulsen zusammengefaßt.

In der kirchlichen Verwaltung trat insofern eine Veränderung ein, als nunmehr in Ablehnung der bisherigen parlamentarischen Form ein „Landeskirchenausschuß“ und daneben das Landeskirchenamt die Funktion der Kirchenleitung übernahmen. Dem Landeskirchenausschuß gehörten 1934 an: D. Dr. Freiherr von Heintze als Vorsitzender, Kaufmann Aselmann, Vizepräsident Christiansen, Propst D. Faust, Dr. med. Goldbeck-Löwe, Vizepräsident Dr. Kinder, Landesbischof Paulsen, Oberkonsistorialrat Peperkorn, Konsistorialrat Rössing und Oberbürgermeister Dr. Sievers. Mitglieder des Landeskirchenamts waren: Freiherr von Heintze als Präsident, Dr. Kinder und Christiansen als Vizepräsidenten, D. Lange als Landessuperintendent für Lauenburg, ferner die Oberkonsistorialräte Carstensen und Peperkorn, als Konsistorialräte im Hauptamt Bührke und Dr. Epha und als nebenamtliche Konsistorialräte Propst Schmidt, Kiel, die Pastoren Nielsen und Rössing, Kiel, und Propst Siemonsen, Altona.

Die im Zuge der Vereinheitlichung des gesamten öffentlichen Lebens gebildete „Deutsche Evangelische Kirche“ mit Reichsbischof und Reichskirchenkanzlei ließ die Landeskirche zu einem Glied dieser Einheit werden, ihre Behörde erhielt von Berlin aus zentrale Anweisungen durch die Kirchenkanzlei und später durch das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten. Innere Spannungen und Richtungskämpfe erschwerten oft einen geordneten Verwaltungsgang. 1935 wurde der Landeskirchenausschuß bereits insoweit umgebildet, als ihm neben dem Landesbischof zwei Vertreter der Bekennenden Kirche, zwei Vertreter der „Lutherischen Kameradschaft“ und der Senatspräsident am Ober-

landesgericht, Stutzer, angehörten. D. Dr. Freiherr von Heintze wollte diese Entwicklung nicht weiter mitmachen und trat 1936 von seinem Posten als Präsident des Landeskirchenamts zurück. Zehn Jahre später, am 6. März 1946, ist er in Neumünster gestorben. Als die Präsidentenstelle verwaist war, berief der Landeskirchenausschuß den bisherigen Vizepräsidenten *Dr. Christian Kinder* zum kommissarischen Präsidenten, der dann durch endgültige Ernennung vom Jahre 1938 Präsident des Landeskirchenamts wurde. Kinder ist Schleswig-Holsteiner von Herkunft und Geburt. Er wurde in Plön am 29. Mai 1897 als Sohn des um die Heimatgeschichte unseres Landes sehr verdienten Bürgermeisters Johann Kinder geboren und hatte von Vater- und Mutterseite eine echte evangelisch-lutherische Haltung mitbekommen. Nach dem Jurastudium und einer Tätigkeit als Amtsrichter in Barmstedt und Trittau sowie als Anwalts- und Notarvertreter kam er 1925 in das Landeskirchenamt und kannte seit dieser Zeit die Fragen und Probleme sowie die Arbeitsweise des Landeskirchenamts aus eigener Anschauung.

Es ist nun nicht möglich, im Rahmen dieser Darstellung über die Geschichte des Konsistoriums und seines Nachfolgers, des Landeskirchenamts, eine Kirchengeschichte über die letzten dreißig Jahre zu schreiben. Dazu bedarf es eines eingehenden Studiums von Akten und Vorgängen, die heute noch nicht restlos greifbar sind, vielfach sich auch noch in persönlichem Besitz befinden. Deshalb soll hier jetzt nur chronologisch eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Ereignisse folgen, mit denen die Verwaltungsbehörde sich zu beschäftigen hatte. Wer über die Zeit von 1933 bis 1945 sich eingehender unterrichten möchte, sei verwiesen auf die beiden zur Geschichte der Kirche dieser Jahre erschienenen Bücher: Johannes Bielfeldt „Geschichte des Kirchenkampfes in Schleswig-Holstein“ und Christian Kinder „Neue Beiträge zur Geschichte der evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein und im Reich 1924 bis 1945“.

Etwa seit den Jahren 1935 und 1936 war in der NSDAP eine verstärkte Radikalisierung des politischen Lebens durch weltanschauliche und rassistisch bedingte Forderungen und Maßnahmen zu beobachten, die den ursprünglich im Programm der Partei enthaltenen Satz: „Die Partei vertritt den Standpunkt eines positiven Christentums, ohne sich an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden“, außer Kurs setzten. Das führte zu neuen Bedrängnissen auch für die kirchliche Verwaltung. So litt die Öffentlichkeitsarbeit unter einer zunehmenden Beschneidung des Lebensraumes der kirchlichen Presse durch die Einschränkung der Papierlieferung, ihre Schriftleiter erhielten Verwarnungen und Verweise durch die

Reichspressekammer und das Reichspropagandaministerium. Die landeskirchlichen Einrichtungen christlicher Liebestätigkeit wurden bedrängt in ihrer Arbeit und in ihren Mitteln beschnitten. Organisationen, die der Kirche feindlich gegenüberstanden, wie die „Deutsche Glaubensbewegung“ und die sogenannte Ludendorffbewegung, erfreuten sich demgegenüber in zunehmendem Maße der Gunst der Parteidienststellen.

Der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges 1939 traf die kirchliche Verwaltungsbehörde in genau dem gleichen Maße wie die anderen Dienststellen in Preußen und im Reich. Von ihren Mitarbeitern wurde neben dem Präsidenten eine Reihe zum Heeresdienst eingezogen, und die in Kiel verbleibenden bekamen bald durch die Luftangriffe den Ernst der Lage zu spüren. Das Gebäude des Landeskirchenamts erlitt bei einem Luftangriff am 5. Januar 1944 einen Totalschaden, der die Evakuierung der Verwaltung nach Timmendorfer Strand erforderlich machte. Hier fand das Amt vom 10. Januar 1944 bis zum 17. Januar 1946 eine Unterkunft. Präsident Dr. Kinder, der gleich zu Beginn des Krieges eingezogen worden war, wurde 1943 endgültig aus der Wehrmacht entlassen. Im gleichen Jahre gab er sein kirchliches Amt ab und übernahm die Stelle des Kurators der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sein Nachfolger wurde der bisherige Vizepräsident *Herbert Bührke*, geboren in Posen am 24. Oktober 1891 als Sohn des Akademischen Zeichenlehrers Wilhelm Bührke. Er hat in Göttingen und in Halle Rechtswissenschaft studiert. Nach seiner Ernennung zum Konsistorialrat im Jahre 1925 durchlief er die einzelnen Stationen bis zum Vizepräsidenten des Landeskirchenamts. Von 1944 bis 1954 ist D. Bührke dann Präsident gewesen. Von den hauptamtlichen Dezernenten des Amtes kehrte Konsistorialrat Dr. Wundram nicht mehr aus dem Kriege zurück. Er wurde im Osten vermißt.

V. Seit 1945

Das Ende des Krieges mit der völligen Kapitulation, der weitgehenden Zerstörung kirchlicher Gebäude und dem Schalten der Besatzungsmacht sowie dem Einströmen der Flüchtlinge und Heimatvertriebenen, darunter auch viele Pastoren und geistliche Amtsträger, nach Schleswig-Holstein stellte die Kirchenbehörde vor neue und schwere Aufgaben. Ihre Lösung war in der Zeit der wirtschaftlichen Not, der Geldentwertung und dem Durcheinander aller Verhältnisse nicht leicht. Die Synode von 1945 versuchte die kirchenregimentlichen Fragen insofern wieder zu ordnen, als die Synodalordnung wieder eingerichtet wurde und als Bischöfe für Schleswig und für Holstein D. Wester und D. Halfmann berufen

wurden. Für das Landeskirchenamt mußte in Kiel wieder eine neue Bleibe gefunden werden. Sie bot sich zunächst in einem kirchlichen Gebäude in der Körnerstraße an, wo das Amt zehn Jahre lang untergebracht gewesen ist, bis es dann am 27. Dezember 1956 den Neubau an der Dänischen Straße beziehen konnte.

Erst allmählich, nachdem sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in Stadt und Land wieder stabilisiert hatten und das politische Leben in der Demokratie seinen geordneten Gang lief, konnte man an die Lösung von Aufgaben herangehen, die sich aus dem Verhältnis von Staat und Kirche, aus dem innerkirchlichen Rechtsleben und der Ordnung, aus dem Wiederaufbau zerstörter Kirchen und Pfarrhäuser und aus der Versorgung neu und schnell wachsender Siedlungsgebiete mit Pfarrern und Gemeindezentren ergaben.

Zuerst kam es einmal darauf an, dem kirchlichen Leben wieder eine rechtsgültige Ordnung zu geben, die die Befugnisse der einzelnen Organe bestimmte und die in der NS-Zeit aufgehobene synodale Verfassung wieder herstellte. Das Landeskirchenamt hatte für diese neue „Rechtsordnung“ die Vorarbeiten zu leisten. Das geschah schon während der Amtszeit von Präsident Bührke. Nachdem dann dieser am 8. Februar 1954 in Kiel gestorben war, trat *Dr. Oskar Epha* seine Nachfolge an. Er ist am 2. November 1901 geboren, studierte Rechtswissenschaft in Kiel und Tübingen und gehörte nach seiner juristischen Ausbildung dem Landeskirchenamt zuerst seit 1927 als juristischer Hilfsarbeiter und seit 1929 als Konsistorialassessor an. 1933 wurde er Konsistorialrat und 1948 Oberkonsistorialrat. Unter seiner Präsidentschaft wurde am 6. Mai 1958 die neue Rechtsordnung erlassen. Sie trat an die Stelle der Kirchenverfassung von 1924 und hat damit dem kirchlichen Verfassungsleben wieder eine neue Grundlage gegeben.

Die zweite größere Angelegenheit, die die Kirchenverwaltung vorzubereiten und zu regeln hatte, betraf das Verhältnis von Kirche und Staat. Die gegenseitigen Rechtsangelegenheiten mußten, nachdem sich in der „Bundesrepublik Deutschland“ der neue Staat mit den einzelnen Ländern, denen die Kulturhoheit zustand, konstituiert hatte, vertragsmäßig geordnet und gegeneinander abgegrenzt werden. So kam es zum Abschluß eines Staatskirchenvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Landeskirche. Dieses Vertragswerk ist am 23. April 1957 in Kraft getreten.

Dr. Epha hat das Landeskirchenamt bis 1964 geleitet, in diesem Jahre trat er in den Ruhestand. Seitdem ist der jetzige Präsident, *Dr. Erich Grauheding*, der Leiter der kirchlichen Verwaltungsbehörde.

Quellen und Literatur

- Protokolle der Gesamtsynode 1871—1918.
 Protokolle der Landessynode 1922—1933.
 Kirchliches Amtsblatt des Königlichen Evangelisch-lutherischen Consistoriums in Kiel 1868—1918.
 Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein 1922 ff.
 Verfassungsentwurf nach den Beschlüssen des Verfassungsausschusses der verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung 1922.
 Provinzial-Handbuch für Schleswig-Holstein und das Herzogtum Lauenburg, 1. Jg. 1868, 3. Jg. 1875.
 Adreßbuch der Stadt Kiel, 1934.
 Kieler Zeitung, Jg. 1867/1868 ff.
 Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Kirchen- und Schulblatt, 1868 ff.
 Die Landeskirche, 1920—1930.
 Schulblatt der Provinz Schleswig-Holstein, 1913 ff.
 Der Fall Clausen, dargestellt im Auftrage des Landeskirchenausschusses auf Grund des amtlichen Materials, Kiel 1924.
 Hans J. Biel: Preußische Kirchenpolitik in Schleswig-Holstein, in „Schleswig-Holstein“, 4. Heft, April 1966.
 Joh. Bielfeldt: Zur Geschichte des Kirchenkampfes in Schleswig-Holstein, 1964.
 Theodor Kaftan: Erlebnisse und Beobachtungen (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 1. Reihe, Heft 14, Kiel 1924).
 Christian Kinder: Neue Beiträge zur Geschichte der evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein und im Reich, 2. Auflage, Flensburg 1966.
 Ernst Wolgast: Die rechtliche Stellung des schleswig-holsteinischen Konsistoriums (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 1. Reihe, Heft 8, Kiel 1916).
 K. Kühl: Akten betr. meinen Konflikt mit dem Kgl. Evangelisch-Lutherischen Konsistorium in Kiel, Garding 1881.
 Die Entscheidung des Kgl. Evangelisch-Lutherischen Konsistoriums in der Disziplinaruntersuchung gegen Diakon Dickmann, Leipzig 1879.

Bischof D. Wilhelm Heinrich Koopmann
Generalsuperintendent des Herzogtums Holstein
von 1885 bis 1871

Von Johann Schmidt

In der ersten Nummer des Kirchlichen Amtsblattes des Königlich evangelisch-lutherischen Consistoriums in Kiel vom 26. August 1868 ist auf Seite 5 die „Ansprache des Consistoriums an die Gemeinden und die Prediger“ mitgeteilt (s. S. 32). Unter der Ansprache stehen die Namen: Mommsen, Koopmann, Godt, Versmann, Rendtorff, Jensen, Chalybäus.

Über den an zweiter Stelle Genannten, dessen theologischer Beitrag in der Ansprache unverkennbar ist, schrieb P. Christian Jensen, damals noch Pastor in Ülvesbüll, nach Koopmanns sehr plötzlichem Heimgang¹:

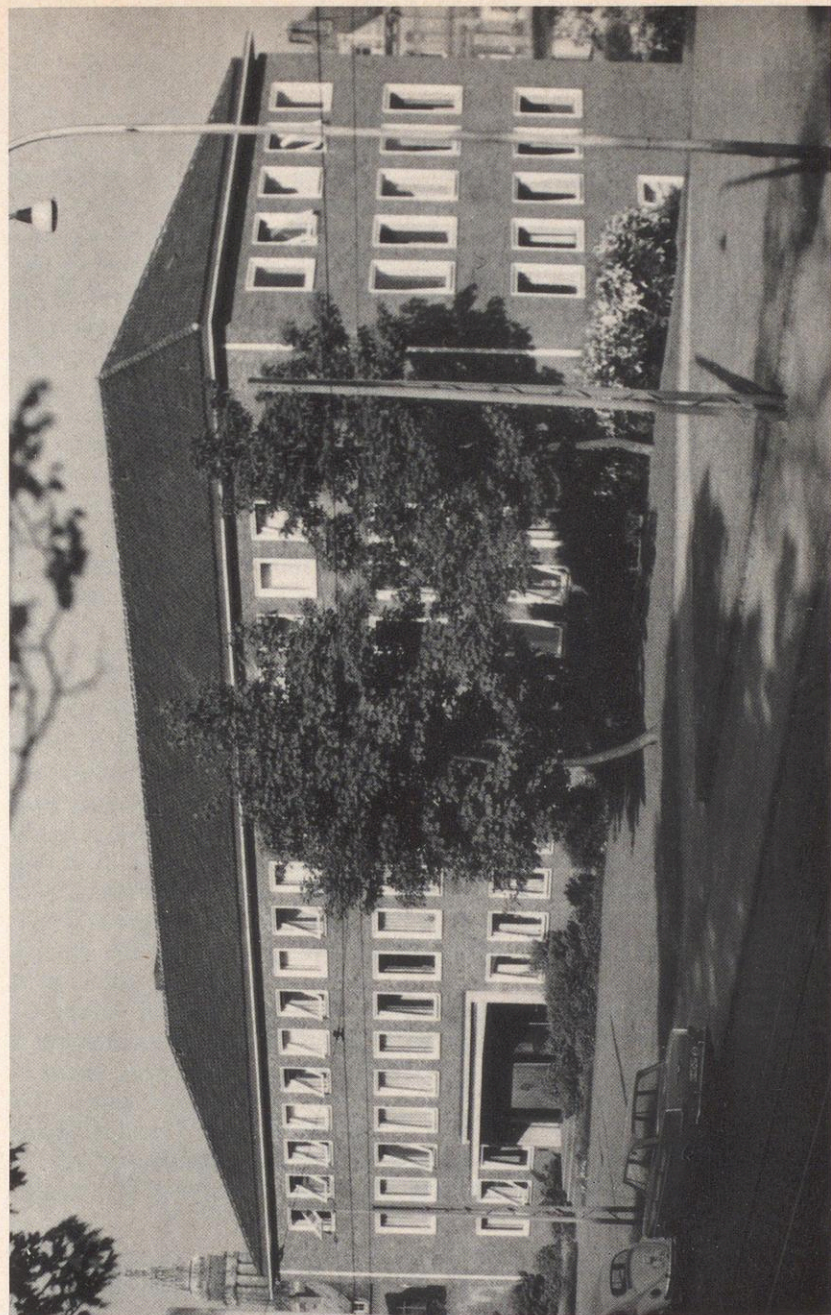
„D. Koopmanns Verlust ist schwer zu ersetzen. Ja, in diesem Augenblick ist, soweit wir sehen, in unseren Herzogtümern kein Mann, der die Lücken, die durch diesen Tod im Bischofsamt und im Konsistorium entstanden sind, ganz auszufüllen im Stande wäre. Gottes Gedanken sind nicht unsere Gedanken; aber der Herr hat alles wohl gemacht, daß er unserm Lande einen solchen treuen Kämpfer doch kurze Zeit gegeben hat. Er ruhe in Frieden bis auf die Stunde, da alle Toten durch des Menschensohnes Stimme auferstehen werden.“

Im Anschluß an diesen Nachruf weist Christian Jensen hin auf „Die Osterbotschaft – ein Wort an die christliche Gemeinde“ und sagt von diesem letzten Buch Koopmanns: „Es ist nach allen Seiten hin ein gewaltiges Büchlein. Er (Koopmann) hat uns hier, ohne es zu wissen, seinen Schwanengesang gesungen, und dieser wird in unserem Lande noch lange in den Seelen der Gläubigen nachklingen und in den Ohren aller Widersacher nachgellen. Möchte jeder, dem der Glaube an Gottes Wort teuer ist, sich dasselbe zu verschaffen suchen.“

¹ Schleswig-Holsteinisches Sonntagsblatt für's Haus, Nr. 23 vom 4. Juni 1871, S. 92.

Wilhelm Heinrich Koopmann, von dem das „Sonntagsblatt fürs Haus“ aus dem Jahre 1871 mit so starken Worten spricht, wurde am 4. September 1814 in Tönning geboren, wo sein Vater, Christian Heinrich Koopmann, Lehrer an der städtischen Mädchenschule war. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Predigt von Claus Harms, der damals noch Pastor in Lunden war und der kurz vorher seine vielleicht berühmteste Predigt, die Predigt „Vom Kriege nach dem Kriege“ oder „Wider die einheimischen Landesfeinde“ gehalten hatte, auch auf den Vater Koopmann Eindruck gemacht und nachgewirkt hat, so nachgewirkt, daß es für den Sohn, der Michaelis 1834, eben zwanzigjährig, mit dem Studium der Theologie begann, ganz selbstverständlich war, in Kiel Claus Harms als einen seiner Lehrer aufzusuchen. Nach dem Examen, das Wilhelm Heinrich Koopmann 1839 mit „sehr rühmlicher Auszeichnung“ bestand, wurde er 1840 Diakonus in Heide, wo bald auch seine erste Schrift „Die Scheidewand zwischen Christentum und Widerchristentum“ entstand. Schon diese Schrift, der im Laufe der Jahre manche andere gefolgt ist, läßt erkennen, daß es dem jungen Pastor Koopmann um die rechte Verkündigung des Wortes Gottes und zugleich um das Heil der ihm in seinem Pastorenamte anvertrauten Seelen geht. Am 2. April 1845 wurde Koopmann als Pastor nach Lauenburg berufen. Der Wechsel von Heide nach Lauenburg war nicht nur ein Wechsel von einem Ort zum andern, er war zugleich ein Wechsel in eine andere Kirche, denn Lauenburg gehörte damals noch nicht zur schleswig-holsteinischen Landeskirche. Von den fast zehn Jahren in Lauenburg heißt es in einem späteren Lebensbild, das 1902 im „Bilderschatz des Sonntagsboten“ veröffentlicht wurde²: „Hier (in Lauenburg) ruhte seine gesegnetste Wirksamkeit als Pastor.“ Das Lebensbild spricht aber auch davon, daß diese Wirksamkeit in ihrer Beziehung zu einzelnen Gemeindegliedern getrübt wurde, „weil diese in den Kriegsjahren 1848 bis 1851 Koopmanns politische Haltung nicht verstanden. Koopmann fühlte sich nämlich in seinem christlichen Gewissen zur Treue gegen den dänischen König als seinen rechtmäßigen Oberherrn verpflichtet und gab dieser Überzeugung Ausdruck“. Ob diese Unstimmigkeit ihn bewogen hat, Lauenburg wieder zu verlassen? Als Koopmann am 7. September 1854 zum Hauptpastor in Ottensen ernannt wurde, ahnte er sicher nicht, daß er nach seiner Rückkehr in holsteinisches Land nur kurze Zeit in seinem neuen Amt bleiben würde, denn schon am 2. Mai 1855 wurde er durch den damaligen Minister Scheele zum Nachfolger

² Aus dem Bilderschatz des Sonntagsboten, I. Lebensbilder, Bordesholm 1902, S. 16 ff.



Neues Landeskirchenamt in Kiel, Dänische Straße 27—35, erbaut 1956

des mit Rücksicht auf sein Alter zurückgetretenen Generalsuperintendenten Herzbruch mit dem Titel eines Bischofs zum Generalsuperintendenten des Herzogtums Holstein berufen. Koopmann hat sich zunächst gegen dieses Amt gewehrt. Er wollte Pastor bleiben und nur seiner Gemeinde in Ottensen dienen. Aber dann erklärte er sich doch bereit, nicht zuletzt auf Zureden seiner Freunde, das hohe Amt des Generalsuperintendenten anzunehmen, um in diesem Amt der ganzen Kirche seiner Heimat zu dienen. Da aber Ottensen ihm in der kurzen Zeit seines Dienstes dort lieb geworden war, bat er darum, seinen Wohnsitz hier behalten zu dürfen, obgleich seinem Vorgänger Glückstadt als Sitz des holsteinischen Oberkonsistoriums und des damit verbundenen Examinationscollegiums angewiesen war. Erst als das Konsistorium 1868 seinen Sitz in Kiel erhielt, wechselte Koopmann von Altona nach Kiel herüber und wohnte hier bis zu seinem Tode.

Unter schwierigen kirchlichen und politischen Verhältnissen und aus kleinem Wirkungskreise heraus wurde Koopmann in sein bischöfliches Amt berufen. Doch hatte er bereits, bevor er Bischof wurde, seine geistige und geistliche Tüchtigkeit wiederholt öffentlich bewiesen, vor allem durch sein erstes, oben bereits genanntes Buch, aber ebenso durch gediegene, kräftige Aufsätze, welche er in den vierziger Jahren im damaligen Kirchen- und Schulblatt erscheinen ließ. In ihnen erwies sich Koopmann als ein Mann von klarem Verstande und großen Kenntnissen, die vielseitiger waren als die eines Theologen sonst. Aber nicht nur in der Theologie stand Koopmann seinen Mann, sondern auch in der Philosophie zeichnete er sich durch gründliche Kenntnis aus. Dazu war er praktisch bewandert in verschiedenen Gebieten der Naturwissenschaften, die er in früheren Jahren mit Vorliebe trieb. Auch der Musik gab er sich mit besonderer Liebe hin. Kurz, er war ein Mann, der dieses alles nicht nur kannte, sondern der es vielfach auch mit rühmenswertem Trieb und Eifer verwertete, um in seiner geliebten Heimatkirche den wechselnden Anforderungen der Zeit zu genügen.

Bischof Koopmann ging es in seinem Amt als Pastor und als Bischof in erster Linie um die Predigt und die Seelsorge. Welchen Wert er gerade auf diese Seiten des geistlichen Amtes bei sich und anderen gelegt wissen wollte, sagt P. Wendt einmal in den „Gedenkblättern“³ mit folgenden Worten:

„Unvergeßlich muß uns fürwahr die Stunde bleiben, in der die schwere Verantwortlichkeit des heiligen Predigtamtes uns auf die

³ Gedenkblätter an Dr. theol. Wilh. Heinrich Koopmann, weiland Bischof für Holstein, Altona 1871, S. 20.

Seele gelegt ward von einem Manne, der als ein rechter Bischof, als ein Kirchenfürst nach dem Herzen Gottes, das heilige Predigtamt um keinen Preis preisgegeben wissen wollte, dem Wechsel und Wandel des Zeitgeistes und dem Ja und Nein einer zweifel-süchtigen Wissenschaft, sondern der es gestellt wissen wollte ganz allein in den Dienst dessen, . . . der in seiner Person und in seinem Werke das Ja und Amen geworden ist aller göttlichen Verheißungen, damit auch wir von ganzem Herzen, mit voller Zuversicht und mit hoher Freudigkeit Ja und Amen dazu sprechen sollen.“

Wie sehr Bischof Koopmann die Predigt und das Hirtenamt am Herzen lagen, läßt auch die Predigt erkennen, die er bei der Einführung des Propstes Lilie in der Altonaer Hauptkirche über Jeremia 3, 15 hielt. Ein Abschnitt aus dieser schönen Predigt sei hier mitgeteilt⁴:

„Und dann kommt noch die eigentliche Pastorarbeit. Ich will euch Hirten, Pastoren, geben, die sollen euch weiden mit Lehre und Weisheit. So sollst auch du wie ein treuer Pastor diese Herde weiden. Zuerst mit Lehre. Wie geschieht denn das nach dem Herzen Gottes? Was ist denn das für eine Lehre, die nach dem Herzen Gottes ist? Nein, das brauche ich dir nicht zu sagen. Du weißt es ja, und daß du es weißt, das bezeugt dir deine liebe Horster Gemeinde, die dich so liebgewonnen hat, weil du sie mit dieser Lehre geweidet hast. Du weißt es, die Lehre nach dem Herzen Gottes ist nichts anderes, als das aus dem Herzen Gottes gequollene Wort Gottes, das unverfälschte, reine, lautere Wort der Wahrheit, die mächtige Bußpredigt, das süße Evangelium von Christo Jesu, dem Trost der Sünder, der für sie am Kreuze gestorben ist – dies von der Welt verachtete, aber seligmachende Wort Gottes in Heiliger Schrift. Damit sollst du die Gemeinde weiden, dies Wort sollst du predigen. Wie aber predigt einer nach dem Herzen Gottes? Dann, wenn es hervorkommt nicht nur von den Lippen, sondern auch aus all deinem Tun und Wandel, als ein Zeugnis davon, daß es in dir lebet, daß Gott in dir lebet durch den Glauben an Jesum und du in Gott, wenn es also in die Gemeinde dringt als ein Abglanz ewigen Lichtes, als ein zündendes, himmlisches Feuer. So sollst du sie weiden mit dem Worte. Und mit Weisheit. Wiederum, was ist die Weisheit nach dem Herzen Gottes? Nun, sie ist ja verwandt mit dem, was die Leute Klugheit nennen. Klug wie die Schlangen und ohne Falsch wie die Tauben. Das ist die rechte Weisheit. Klugheit, die getragen wird von der Macht und durchleuchtet von dem Licht der Liebe. Simon, Johanna, fragte der Herr, den Petrus

⁴ „Ich will euch Hirten geben nach meinem Herzen“, Predigt gehalten am 18. Februar 1865, erschienen bei Haendke und Lehmkuhl, Altona 1865.

dreimal, Simon, Johanna, hast du mich lieb? O doch, auch du kannst antworten, mein Bruder, dreimal für einmal: Ja, Herr, du weißt, daß ich dich lieb habe. Nun siehe, wohnt so Jesus in deinem Herzen, so hast du in ihm ja die rechte Sünderliebe, und damit die Quelle der rechten Weisheit. Denn die Liebe, sagt Paulus, ist langmütig und freundlich; sie eifert nicht, sie treibet nicht Mutwillen, sie blähet sich nicht und sucht nicht das ihre. Aber obwohl sie nicht eifert, so zeuget sie doch mächtig wider die Sünde, und obwohl sie sich nicht blähet, so ruft sie doch von der Höhe in Christo herab: Kommet herauf! Denn sie freut sich nicht der Ungerechtigkeit, sondern der Wahrheit. Und wenn ihr auch übel begegnet wird, so verträgt sie doch alles, denn sie glaubet alles, hoffet alles, duldet alles und höret nimmer auf.

In dieser Liebe predige das Wort, und du wirst es mit Weisheit predigen. Von dieser Liebe laß dich leiten bei jedem Schritte, den du von heute an tust, und du wirst die Herde Gottes weiden wie ein Hirte nach dem Herzen Gottes. Amen.“

Vor allen anderen Dingen stehen dem Bischof Predigt und Seelsorge auch bei der Visitation, dem eigentlichen Beruf seines hohen Amtes. Der Freund, der schon einmal genannte Pastor Wendt, sagt dazu in den Gedenkblättern⁵:

„Und wenn die holsteinischen Gemeinden insgesamt gedenken an die Visitationstage, an denen sie den teuren Mann in ihrer Mitte hatten, in ihren Kirchen und in ihren Schulen, wie kostbar muß ihnen das Andenken des Kirchenmannes sein, der mit der Beredsamkeit des Herzens in unermüdlichem Eifer und in ernster seelsorgerlicher Treue immer wieder hinwies auf den einen Grund, außer dem kein anderer gelegt werden soll und darf, der aber auch wohl zu unterscheiden verstand, was auf diesem Grund gebaut war, ob Gold, Silber und Edelstein oder Holz, Heu und Stoppeln, und der nichts anderes suchte, als daß die lutherische Kirche Holsteins in ihren Predigern wie in ihren Gemeinden draußen bewährt möge erfunden werden an dem großen Tage, der alles widergöttliche Wesen mit Feuer verzehren und die letzte Scheidung bringen wird, die Scheidung für die Ewigkeit.“

Aber Bischof Koopmann war nicht nur ein hervorragender Prediger und Seelsorger, er wußte auch, wie man mit den Kindern in der Schule spricht und daß man guttut, im Lehrer den Freund und Genossen gemeinsamer Arbeit zu sehen. So hat Koopmann es jedenfalls allezeit gehalten. Und er ist dabei nicht schlecht gefahren. Aber auch Kirche und Schule, die damals noch nicht getrennt waren, haben davon nur Vorteil gehabt.

⁵ Gedenkblätter . . . , S. 20.

Sehr fein hat Pastor Biernatzki zu dieser Seite des Amtes am Sarge des Bischofs gesprochen, wenn er sagte⁶:

„Wenn er im Kirchenraum mitten unter den Kindern stand, Fragen an sie richtend und aus ihren Antworten neue Fragen entwickelnd oder freundliche Mahnungen ihnen erteilend, ward dieser vom Herrn reich begabte und hochbegnadete Mann selbst wie ein Kind – er ward es nicht, er war es immer –, aber hier trat es besonders hervor. Ja, er war ein Kind Gottes, seine Gedanken waren kindlich einfältige Glaubens- und Friedensgedanken, seine Rede die kindliche Rede der Unmündigen, aus welcher man die innersten Seiten eines in Gott vertieften Gemütslebens erklingen hörte. Denn es kam alles, was über seine Lippen ging, unmittelbar aus seinem Herzen, das von kindlicher Liebe zu Jesus erfüllt war. Und wenn er bei solchen Unterredungen, wie es wohl seine Gewohnheit war, unter sein priesterliches Gewand griff und die Hand auf sein Herz legte, dann war es, als wollte er den Kindern, um ihre Herzen für Jesus, den großen Kinderfreund, zu gewinnen, sein eigenes Herz zeigen, in welchem Jesus so große Dinge gewirkt hatte, wie nur ER allein sie wirken kann: Er hatte den tief gelehrten Mann zu einem Kinde gemacht, das seine höchste Freude darin fand, das Lob des großen Hohenpriesters, des Sohnes Gottes, mit kindlichen Lippen zu lallen.“

Eine weitere Seite seines Amtes war sein Wirken für die Äußere Mission. Längst bevor es die Breklumer Mission gab, war Koopmann ein warmherziger Freund der Heidenmission, dem es zwar nicht gelang, die verschiedenen Kreise der Missionsfreunde in unserem Lande zu einer einheitlichen Missionsgesellschaft zusammenzufassen, der es aber durchsetzte, daß die jährliche Kirchenkollekte am fünften Sonntag nach Trinitatis für die Heidenmission bestimmt wurde. Von allen damals vorhandenen Kirchenprovinzen hat Schleswig-Holstein mit dieser Einrichtung den Anfang gemacht. Erst später, zum Teil viel später, haben andere Kirchenprovinzen dieses Beispiel übernommen, um dadurch zum Bewußtsein zu bringen, daß Heidenmission Pflicht der Kirche ist.

Wie sehr er darauf bedacht war, selbst in schwierigen Zeiten die Mission zu Worte kommen zu lassen, mag eine Ansprache an die holsteinischen Gemeinden zeigen, die Bischof Koopmann am 14. Juli 1867 veröffentlichte⁷. Sie lautet:

„Seitdem ich zuletzt zu Euch kam, liebe Gemeinde, um Euch das Missionswerk unserer teuren evangelisch-lutherischen Provinzialkirche an das Herz zu legen, ist kaum ein Jahr verflossen. Aber

⁶ Gedenklblätter ..., S. 17.

⁷ Sonntags-Bote, Nr. 28 vom 14. Juli 1867, Sp. 229 ff.

dies eine Jahr hat uns so gewaltige, so tief in unsere Verhältnisse eingreifende Ereignisse gebracht, wie man sie sonst in Dezennien, ja, ich möchte sagen, in Jahrhunderten nicht erlebt. Unser geliebtes Vaterland ist, herausgerissen aus vielhundertjährigen, freilich zuletzt in hohem Grade gelockerten Verbindungen, ein Glied an dem Organismus eines großen, mächtigen, lebenskräftigen, von Gott in vieler Beziehung reich gesegneten deutschen Staates geworden. Freilich, auch bisher ruhte auf unserem Lande ein reicher Segen Gottes, und es ist sicherlich nicht Gottes Wille, daß wir dessen vergessen sollten. Vielmehr tritt eben jetzt mit besonderer Dringlichkeit die Aufgabe an uns heran, das Gute, was wir hatten und haben, recht klar zu erkennen und vollständig zu würdigen, damit es uns unter dem Andrang des Neuen nicht verloren gehe, sondern auch unter dem Zuflusse neuer Kräfte uns erhalten bleibe, sich mehre und erstarke zu immer reicherer Selbstentfaltung.

Unsere geliebte Kirche nennen wir heute nicht mehr, wie noch im vorigen Jahr, eine Landeskirche, sondern eine Provinzialkirche. Aber wie jene, die Landeskirche, eine evangelisch-lutherische hieß, so dürfen wir auch diese, die Provinzialkirche, mit demselben köstlichen Namen benennen. Es ist der Wille und die feste Zusage Sr. Majestät unseres Königs, daß unserer Provinzialkirche ihr selbständiger Charakter nicht genommen werden soll. An uns ist es nun, zu zeigen, daß wir wissen, was wir daran haben, Gemeinden der evangelisch-lutherischen Kirche zu sein. Daraus erwächst uns eine zweifache Aufgabe. Die erste ist die, daß wir, indem wir uns durch Gottes Wort und Sakrament im Glauben stärken, uns täglich des Inhalts und Werthes unseres herrlichen Bekenntnisses vollständig bewußt werden. Die zweite aber besteht darin, daß wir zeigen, wie lebenskräftig, das heißt, welch' eine reich strömende Quelle der wahren Liebe unser im Glauben ergriffenes Bekenntnis sei, so daß wir uns beweisen als diejenigen, welche ein Herz und einen brennenden Eifer haben für die Förderung alles Guten, für die Abwehr alles Bösen, für den Kampf wider alles, was Sünde heißt, für die Linderung aller Not, welche die Brüder trifft an Leib oder Seele, demnach als ein Volk von Kindern Gottes in Christo Jesu, welche nichts anderes wollen und erstreben, als daß das Reich Gottes auf Erden zur Erscheinung komme.

Zu dieser lebenskräftigen Beweisung des Glaubens gehört aber nun auch die Teilnahme an dem Werk der Heidenmission. Zwar wir wollen und können nicht durch Werke unsere Seele erwecken, auch nicht durch das Missionswerk, sondern wir werden selig allein aus Gnaden, durch den Glauben an den für uns gekreuzigten Sohn des lebendigen Gottes, Jesum Christum, unseren Herrn. Aber wenn unser Glaube uns diesen auch für die Heiden gekreuzigten

Christum nicht ins Herz bringt, so ist er totes Lippenwerk und hat keine Verheißung des Lebens, sondern nur des Todes. Lebt Christus aber mit seiner Liebe in unseren Herzen, so haben wir ein herzliches Erbarmen auch mit der unbeschreiblichen Not der vielen Millionen Heiden und eine himmlische Freude bei dem Gedanken, daß auch nur vielleicht eine Seele durch unser Gebet und unsere Gaben möchte errettet werden.

Darum denn, liebe Gemeinde, laßt uns eifrig sein, gerade in dieser Zeit der Herrlichkeit und Kraft, unseren evangelischen Glauben zu beweisen durch reichliche Liebeswerke und laßt uns auch die armen Heiden nicht vergessen, sonderlich nicht am bevorstehenden 5. Sonntag nach Trinitatis, an welchem auch in diesem Jahr in allen Kirchen Holsteins Beiträge gesammelt werden zur Förderung des heiligen Werkes der Mission.“

Das, was Bischof Koopmann jedoch in seiner vielfältigen Arbeit besonders auszeichnete und was ihn auch über Schleswig-Holstein hinaus zu einem bekannten und geschätzten Mann werden ließ, wird in dem oben genannten Lebensbild des Sonntagsboten mit folgenden Worten gesagt⁸: „Das Schwergewicht seiner Wirksamkeit legte er auf die Wahrung des lutherischen Bekenntnisses und ward in diesem Punkte nicht nur Führer der Bekenntnistreuen in Schleswig-Holstein, sondern in ganz Deutschland. Die Predigt, welche er im vorletzten Lebensjahre über Hebr. 4, 14 in Leipzig hielt, galt als Losung für das ganze lutherische Deutschland. Scharf führte er das geschliffene Geistes Schwert des Wortes Gottes gegen alle, welche vom lutherischen Bekenntnisse zu Christo wichen. Vor dieser Treue und deren heiligem Eifer mußten selbst seine schärfsten Gegner Achtung bezeugen. Gegen die von ihm mit Gelehrsamkeit, Gedankenschärfe und Überzeugungsmut geführte Darlegung vermochten sie sachlich nichts zu machen, so daß sein Hauptverdienst es ist, daß wir lutherisch geblieben sind.“

„Das Schwergewicht seiner Wirksamkeit legte er auf die Wahrung des lutherischen Bekenntnisses.“ Dies Bekenntnis unserer Kirche, das er in einer Predigt einmal die feste, von Gott gebaute Burg der seligmachenden Wahrheit genannt hat, war ihm nicht ein Standpunkt kirchlicher Vergangenheit, sondern der ewige Standpunkt der Wahrheit, die von keiner Wissenschaft und von keiner Bildung überholt werden kann.

Von daher will auch aus dem Nachlaß eine der letzten Handschriften des Bischofs verstanden werden, die den Anfang zu einer größeren Schrift über die Augsburgische Confession bilden und die in fortlaufenden Aufsätzen in den „Kirchlichen Blättern“ erschei-

⁸ Aus dem Bilderschatz des Sonntags-Boten, S. 17.

nen sollte. Sie wurde als letztes Vermächtnis des Bischofs empfunden und sei deshalb auch hier mitgeteilt⁹.

Die Augsburgerische Confession

Wort, Bekenntnis und „theologische Ausführung“

Durch das, was ich jetzt zu schreiben unternehme, möchte ich vor allen Dingen unseren lieben christlichen Gemeinden eine nähere Bekanntschaft mit dem Palladium unserer evangelisch-lutherischen Kirche, der ungeänderten Augsburgerischen Confession, verschaffen. Heute will ich mich nur durch ein einleitendes Wort über diese meine Absicht erklären.

Es ist den Gemeinden unseres Landes wohl erinnerlich, daß im Laufe des vorigen Jahres eine Anzahl von Geistlichen und Nichtgeistlichen das sog. Neumünstersche Programm¹⁰ veröffentlichten. Mit diesem Programm wollten sie kundgeben, von welchen Grundsätzen sie sich bei den Wahlen zu den außerordentlichen schleswig-holsteinischen Provinzialsynoden leiten lassen würden, und gaben bei der Gelegenheit auch ihre Ansichten darüber zum Besten, wie die herkömmliche Verpflichtung der Geistlichen auf die Augsburgerischen Confession aufzufassen sei.

Diese Verpflichtung, meinten die Unterzeichner dieses Programms, beziehe sich nur auf den in der Augsburgerischen Confession bezeugten evangelischen Glauben und die reformatorischen Grundsätze der Rechtfertigung aus dem Glauben und der alleinigen Autorität göttlichen Wortes in der Heiligen Schrift, nicht aber auf die theologische Ausführung dieser Grundsätze (Kirche und Schulb. 1870 Nr. 18). Man gab also zu, daß in der Augsburgerischen Confession ein gewisser Glaube sich ausspreche, welcher als der evangelische zu bezeichnen sei, und in welchem alle Geistlichen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche üblich übereinstimmen müßten, wenn sie anders in solchem Amte stehen wollten. Ferner räumte man ein, daß zwei Grundsätze, welche in der Augsburgerischen Confession überall befolgt würden, auch jetzt noch unbedingte Geltung behalten müßten, nämlich einmal, daß der Mensch allein aus dem Glauben gerechtfertigt werde, und daß nur das, was in der Heiligen Schrift göttliches Wort sei, Autorität habe. Aber außerdem behauptet man, sei noch vieles in der Augsburgerischen Confession vorhanden, was durchaus keine Verpflichtung

⁹ Gedenkblätter . . . , S. 34 ff.

¹⁰ Schleswig-Holsteinisches Kirchen- und Schulblatt, Nr. 18 vom 7. Mai 1870, Sp. 270 ff.

zulasse, was mit dem evangelischen Glauben also gar nicht in notwendigem Zusammenhang stehe und was von den beiden genannten Grundsätzen gar nicht abhängig sei. Dies andere nannten die Unterzeichner des Programms „theologische Ausführung“, glaubten dasselbe von dem Wesentlichen und Notwendigen durchaus unterscheiden zu müssen, und konnten ihm seine verpflichtende Kraft nicht einräumen.

Das Programm mit dieser Unterscheidung ist nun bekanntlich nicht nur von einigen Geistlichen und theologischen Professoren unterzeichnet worden, sondern es hat auch eine große Anzahl von Kirchenvorstandsmitgliedern nachher ihre Zustimmung zu demselben erklärt. So z. B. viele Kirchenvorstandsmitglieder aus den Gemeinden Segeberg, Neustadt, Warder usw.

Auf den ersten Blick sollte man nun annehmen, daß diese sämtlichen Kirchenvorstandsmitglieder, da sie eine so bedeutungsschwere Unterscheidung zu der ihrigen machten, dies nur auf Grund eines sorgfältigen und eingehenden Studiums der Augsbургischen Confession getan haben könnten. Man sollte glauben, daß sie in demselben Augenblick, da sie alle Auctorität in religiösen Dingen außer der des göttlichen Wortes ablehnten, schlechterdings nicht imstande gewesen wären, in einer solchen Sache blindlings einer sich ihnen aufdrängenden menschlichen Auctorität zu folgen. Wenn man jedoch erwägt, wie wenig die theologisch gebildeten Führer selbst eine solche Unterscheidung zu rechtfertigen vermocht haben, so kommt man auf andere Gedanken. Man muß der Vermutung Raum geben, daß die erwähnten Nichtgeistlichen ihre Zustimmung gegeben haben, ohne die Augsburgische Confession zum Behufe eigener Urteilsbildung auch nur einmal anzusehen. Man wird sie eben durch gewisse Redensarten, welche vielen zur Selbsttäuschung geworden sind, getäuscht und zu der unbesehen angenommenen Meinung verleitet haben, mit solcher Zustimmung befördere man nur die in allen Dingen so wünschenswerte Freiheit. Diese Redensarten kommen in der Regel darauf hinaus, daß man sagt: man könne denselben Glauben haben, ohne sich doch immer auf gleiche Weise über den Glauben auszusprechen. Wie man sich zu Luthers Zeit über seinen Glauben ausgesprochen habe, das sei für jene Zeit ganz gut gewesen, aber das sei nun nicht mehr Mode. Jetzt, da die Wissenschaften soviel höher stünden, habe man auch ganz andere Ausdrücke für dieselbe Sache, und die Freiheit erfordere also, daß man sich jetzt auch so müsse ausdrücken dürfen, wie es eben jetzt Mode sei. Dabei bleibe die Sache aber unverändert dieselbe. Das leuchtet denn leicht ein, und – der Name steht auf dem Papier.

Eben deshalb halte ich es nun für ein dringend notwendiges

Erfordernis, die christliche Gemeinde über die Augsbургische Confession als über das Hauptbekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche nach Inhalt und Form möglichst gründlich aufzuklären. Ich beabsichtige zu zeigen, daß die Augsburgische Confession weit davon entfernt sei, „theologische Ausführungen“ geben oder enthalten zu wollen. Sie enthält nichts, was irgendwie von der größeren oder geringeren Entwicklung der Wissenschaft, vom Wechsel der Mode und des Sprachgebrauchs abhängig wäre, sondern sie bezeugt uns, wie das die Weise aller Bekenntnisse ist, diejenigen Wahrheiten des göttlichen Wortes als feststehende Wahrheiten, welche durch menschliche Sünde und menschliche Irrtümer teils verdunkelt, teils in Frage gestellt waren. Sie tut dies auch nicht in der Form theologischer Ausführung, sondern eben so, daß sie sich von allen Irrwegen theologischer Ausführungen auf das einfache Schriftwort zurückzieht, dasjenige darin mit Nachdruck betonend, dessen Hervorhebung eben den entstandenen Irrtümern gegenüber notwendig geworden ist. Eben deswegen enthält sie auch nichts, was für den wirklichen evangelischen Glauben unwesentlich wäre, oder zu den Grundsätzen der Rechtfertigung allein durch den Glauben der alleinigen Auctorität des Wortes Gottes keine wesentliche Beziehung hätte.

Bevor ich aber daran gehe, dies an den einzelnen Artikeln der Augsburgischen Confession nachzuweisen, ist es nötig, einen hier überaus wichtigen Punkt fest ins Auge zu fassen. –

Diejenigen nämlich, welche so scharf gegen die theologischen Ausführungen der Augsburger Confession zu Felde ziehen, sind weit davon entfernt, etwa nur die Auctorität dieses unseres Bekenntnisses bekämpfen zu wollen. Eine andere Auctorität ist es vor allen Dingen, welche sie brechen und bis auf den letzten Grund zerstören möchten, und das ist die Auctorität eines wirklich dem sündigen Menschen mit objektiver Gültigkeit gegenüberstehenden göttlichen Wortes. Der von ihnen anerkannte „Grundsatz“, daß nur das göttliche Wort in der Heiligen Schrift Auctorität haben solle, ist lediglich in dem Sinne aufzufassen, daß nur dem Auctorität zuzuerkennen sei, was eben sie selbst von dem Inhalt der Heiligen Schrift als göttliches Wort gelten lassen. Nach der Theorie, welcher die bewußten Führer dieser Richtung folgen, gibt es gar keinen lebendigen, persönlichen Gott, welcher mit bewußtem Willen und durch absichtliche Einzeleinwirkungen Gedanken im Menschen erregen und sich zu Worte gestalten lassen könnte, so daß dadurch ein objektiv gültiges, festes Wort Gottes entstünde. Was sie Gottes Wort nennen, das ist gar kein wirkliches Wort, kein als Laut formulierter Gedankeninhalt, sondern ein dunkles, wortloses Gefühl, das in verschiedenen Lebenslagen mehr oder weniger sich

geltend machende Gefühl der Abhängigkeit des Einzelnen von dem Ganzen, des Niederen von einem Höheren, der einzelnen Naturerscheinung z. B. von einem höheren, allgemeinen Gesetze.

Dies, wovon man sich abhängig fühlt, nennen sie Gott, und das Gefühl selbst ist das eigentliche Wort Gottes. Wenn sie sich dann darüber aussprechen, so ist das dann der mehr oder mindere vollkommene Ausdruck des an sich unaussprechlichen Gefühls oder des angeblichen Wortes Gottes durch Menschenworte. Solche Menschenworte enthält nun auch die Bibel in Masse, und wenn ein Mensch aus diesen einmal etwas heraushört, worin er sein eigenes Abhängigkeitsgefühl einigermaßen ausgedrückt findet, oder womit er es auch recht gut ausdrücken könnte, dann kann er eben sagen: das klingt wie Gottes Wort. Auf diese Weise ist die Geltung des göttlichen Wortes in der Heiligen Schrift zu verstehen, das heißt so, daß der Mensch das Wort Gottes, welches für ihn alleinige Auctorität ist, ganz und gar in sich selbst trägt.“

Wenn Bischof Koopmann besonders in den letzten Jahren seines Lebens immer wieder an die Öffentlichkeit trat, dann ging es ihm dabei in erster Linie um die Wahrung und Erhaltung dieses Bekenntnisses. Bischof Koopmann und seine Freunde hatten klare Vorstellungen in dieser Sache. Im Schleswig-Holsteinischen Kirchen- und Schulblatt Nr. 39 vom 29. September 1867 werden diese Vorstellungen nach der Seite der Praxis hin in drei Sätzen zum Ausdruck gebracht:

1. Wir wünschen dem Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin nicht unterstellt zu werden.
2. Unsere Landeskirche ist eine evangelisch-lutherische und muß als solche eine Verfassung haben.
3. Zu diesem Behufe wünschen wir die Errichtung eines Provinzialkonsistoriums, welches dann das Weitere in die Hand zu nehmen hat.

Wie sehr diese drei Sätze Bischof Koopmann in der Übergangszeit voll und ganz beschäftigten, zeigt auch eine Mitteilung in den Gedenkbüchern¹¹, die in Erinnerung an den Kieler Kirchentag vom 3. bis 6. September 1867 geschrieben ist.

„Wenn wir zurückdenken an den Kieler Kirchentag, wie ehrwürdig muß uns da der treue Zeuge erscheinen, der mit scharfem Auge die klug versteckte und mit allerlei Blendwerk verdeckte Kirchenfeindlichkeit dieses Kirchentages alsbald entdeckt hatte und dann sie ohne Menschenfurcht und Menschengefälligkeit auch aufdeckte mit rücksichtslosem Mut. Wie gleißnerisch auch die Miene war, mit der dieser Kirchentag unserer Schleswig-Holsteinischen

¹¹ Gedenkbücher . . ., S. 21 ff.

Kirche sich nahte, als wolle er uns ein großes Freundschaftsstück erweisen in reiner christlicher Bruderliebe, so konnte doch kaum wirklichen Lutheranern zweifelhaft sein, daß hier einer von jenen Freunden sich uns nahte, von denen es heißt: Gott bewahre mich vor meinen Freunden, denn mit meinen Feinden will ich schon fertig werden! Darum freuten sich alle, die einen klaren lutherischen Blick und ein festes lutherisches Herz haben, daß die Wacht in unserer Kirche so energisch aufrecht erhalten ward von dem Mann, dessen Auge sich leider jetzt für uns geschlossen und dessen treues Herz hier auf Erden zu schlagen aufgehört hat zu einer Zeit, in der wir fürwahr sehende Augen und feste Herzen brauchen, um bewahrt zu bleiben vor der Stunde der Versuchung und Anfechtung, der unsere Kirche entgegengeht. Es ist wohl noch vielen in frischer Erinnerung, wie väterlich warnend und mahnend und bittend der Entschlafene damals an die Einzelnen herantrat und ihnen zurief: Die Kirche ist in Gefahr, wir müssen zusammenstehen, und wie kräftig sein Gebet erklang, als er bei der Debatte in der Nikolaikirche die Tribüne bestiegen hatte: das Gebet:

„Herr Jesu Christ, dich zu uns wend . . .“

und wie dann sein Ruf so mächtig erscholl: „Nicht unter den Berliner Oberkirchenrat!“ Ja, der Entschlafene wußte wohl, was er wollte, und hat damals auf jenem Kirchentage durch seine eigene ganz unzweideutige Haltung unserer lutherischen Kirche die Stellung vorgehalten, die sie unverrückt behalten und behaupten muß, wenn sie nicht sich selbst aufgeben und ihre Krone sich rauben lassen will. Noch sehen wohl viele im Geist die lutherische Zeuggestalt, wie sie von jener Tribüne aus mit leuchtendem Auge, aber zugleich mit tiefer Wehmut hinüberblickte zu der gegenüberliegenden Kanzel hin, auf der einst Claus Harms geeifert hatte für reines Wort und reines Sakrament, mit feuriger Zunge die Herrlichkeit der lutherischen Wahrheit preisend und den antichristlichen Lügegeist bekämpfend. Ja, mit Recht durfte der Geist des alten Claus Harms angerufen werden in jenen verhängnisvollen Stunden, in denen unsere Kirche verlockt werden sollte zu jener Copulation, zu jener Zwangsehe zwischen lutherischem und reformiertem Wesen, vor der der Thesensteller von 1817 schon mit so deutlichem Posaunenschall gewarnt hatte. Soll die lutherische Kirche bleiben, was sie ist, oder soll sie aufgeben ihr reines Wort und ihr reines Sakrament und der Menschenwillkür Raum geben, sich selbst aber preisgeben? Das war die große Frage, vor der auf dem Kieler Kirchentag unsere Kirche stand, und daß sie die rechte Antwort damals fand auf diese Lebensfrage, in dem Wirrwarr der sich durchkreuzenden Meinungen, das ist insbesondere das Verdienst des theuren Mannes, der nun eingegangen ist zu seiner Ruhe.“

Daß sich Koopmann immer wieder um das Bekenntnis und die Erhaltung des Bekenntnisses bemühte, möge abschließend auch das Wort zeigen, das der Bischof des Sprengels Holstein zusammen mit seinem bischöflichen Amtsbruder des Sprengels Schleswig, Dr. Godt, im Schleswig-Holsteinischen Kirchen- und Schulblatt veröffentlicht hat, das Wort¹²:

„Die nachstehenden Mittheilungen, zu deren Veröffentlichung wir Unterzeichneten ermächtigt sind, dürften für alle Mitglieder unserer Schleswig-Holsteinischen Provinzialkirche von Interesse sein.

Bereits vor geraumer Zeit haben wir uns mit einer allerunterthänigsten Bitte an Se. Majestät den König gewandt, dahingehend, es möge Sr. Königlichen Majestät gefallen, ein königliches Wort zur Beruhigung derer auszusprechen, welche durch die Besorgnis beunruhigt sind, daß die in den altpreußischen Provinzen bestehende Union auch in die Schleswig-Holst. Provinzialkirche eingeführt werden solle. Wir baten Se. Majestät, durch ein solches Königliches Wort der evangelisch-lutherischen Kirche Schleswig-Holsteins als solcher ihren ferneren unveränderten Fortbestand zuzusichern.

Unterm 26sten v. Mts. ist uns darauf im Namen Sr. Majestät des Königs durch Se. Exellenz den Herrn Cultusminister von Mühlner eröffnet worden, wie es Sr. Majestät zur Freude gereicht, uns die beruhigende Gewißheit gewähren zu können, daß den unserer Obhut anvertrauten Geistlichen und Gemeinden das Bekenntnis ihrer Kirche, wie sie solches von den Vätern übernommen haben, auch nach der Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie unangefochten erhalten bleiben, und daß bei der weiteren Entwicklung der in jenen Landes-theilen bestehenden kirchlichen Einrichtungen den berechtigten Eigenthümlichkeiten der dortigen Zustände die entsprechende Berücksichtigung nicht versagt werden wird.

Zugleich sprachen Se. Majestät aber auch die Erwartung aus, daß für den notwendigen weiteren Ausbau der kirchlichen Verfassung in dem gesamten Vaterlande bei den Geistlichen und Gemeinden der Herzogthümer dasjenige Verständnis und willige Entgegenkommen werde gefunden werden, wodurch ein freies Zusammenschließen so vieler lange getrennter Glieder zu einem starken und einigen Ganzen, wie Se. Majestät es gleich Allerhöchst Ihren in Gott ruhenden Vorfahren sehnlichst wünschen, ermöglicht werde.

Am 18. d. M. war es uns vergönnt, Sr. Majestät dem König per-

¹² Schleswig-Holsteinisches Kirchen- und Schulblatt, Nr. 13/1867, Sp. 105/106.

sönlich unsere Ehrfurcht bezeugen und die Bitte um ferneren gnädigen Schutz für die evangelisch-lutherische Kirche in den Herzogthümern zu Füßen legen zu dürfen. Se. Majestät geruhen in der huldvollsten Weise uns die erneuerte Zusicherung zu ertheilen, daß die evangelische Kirche in den Herzogthümern wie anderwärts des königlichen Schutzes in ihrem väterlichen Glauben und Bekenntnisse gewiß sein dürfe, und spreche es in warmen Worten aus, wie allerhöchst denselben nichts so sehr am Herzen liege, als daß der religiöse Glaube im Volke, auch bei dem Vorhandensein confessioneller Verschiedenheiten, mit Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit gepflegt werde.

Dem Vorstehenden glauben wir noch Folgendes hinzufügen zu dürfen und zu sollen:

Was nach den sonst uns gewordenen Mittheilungen unsere Provinzialkirche zunächst zu erwarten hat, ist die Errichtung eines für beide Herzogthümer gemeinsamen, nicht unter dem evangelischen Oberkirchenrat, sondern unter dem Cultusministerium sortierenden Consistoriums, zu dessen Aufgaben namentlich auch die Anbahnung synodaler Institutionen gehören würde. Der Zukunft würde es dann vorbehalten bleiben, in welcher Weise ein näheres Verhältniß unserer Provinzialkirche zu den evangelischen Preussischen Landeskirchen herbeizuführen sein möchte.

Wir hoffen und vertrauen, daß der Inhalt der vorstehenden Mittheilungen mit Dank entgegengenommen werde, etwa gehegte Besorgnisse beseitigen und sowohl den Geistlichen als auch den Gemeinden unserer Provinzialkirche zur Beruhigung und zur Befriedigung gereichen werde. Gott wolle unsere theure Provinzialkirche und ihre sämmtlichen treuen Mitglieder und Diener in Seine gnädige Obhut nehmen und sie und uns durch Seinen Heiligen Geist erleuchten und läutern.

Altona und Schleswig, den 23. März 1867
Dr. Koopmann Dr. Godt“

Zu den Aufgaben eines Bischofs gehörte schon damals auch die Prüfung der Studenten und Kandidaten. Bischof Koopmann brachte für dieses Amt große Gaben mit. Er war, wie wir oben sahen, nicht nur ein ausgezeichneter Theologe, er kannte sich auch in der Naturwissenschaft aus. Gerühmt wird sein gut durchdachtes und unparteiisches Urtheil. Bei der Prüfung im Frühjahr 1871 konnte Bischof Koopmann nur teilweise mitwirken. Viel Arbeit hatte seine Gesundheit stark angegriffen. Sie war auch noch keineswegs wiederhergestellt, als sich der Bischof auf den Weg machte, um am 20. Mai 1871 in Hamberge zu visitieren. Nach einem längeren Fußweg am Tage vorher fühlte sich Bischof Koop-

mann in der Frühe des Visitationstages nicht wohl. Er bat den Pastor der Gemeinde, mit dem Gottesdienst zu beginnen, er selbst wolle in einiger Zeit nachkommen. Als er jedoch nicht kam, und der Pastor den Bischof holen wollte, fand er ihn tot auf seinem Bett im Pastorat zu Hamberge. Auf dem Friedhof zu Nordhastedt in Dithmarschen, wo eine Tochter aus erster Ehe mit dem Pastor der Gemeinde verheiratet war, bettete man den Bischof zur letzten Ruhe. Die Leichenpredigt hielt P. Biernatzki über das Wort Hebr. 4, 14, d. h. über dasselbe Wort, über das Bischof Koopmann ein Jahr vor seinem Tode vor der Lutherischen Konferenz in Leipzig eine vielbeachtete Predigt gehalten hatte und das für ihn selbst das Losungswort seiner gesamten Arbeit als Pastor und Bischof gewesen ist.

Von seinem am Anfang dieses Aufsatzes genannten letzten Buch: „Die Osterbotschaft – ein Wort an die christliche Gemeinde“ sagte P. Christian Jensen, daß Koopmann, ohne es zu wissen, hier seinen Schwanengesang gesungen hätte. Ergreifend und für Koopmann bezeichnend ist das Wort, mit dem er diese Schrift schließt. Das letzte Wort, in dem er – nur kurze Zeit vor seinem eigenen Tode – über den eben heimgegangenen Bruder spricht, lautet:

„Hier wollte ich schließen. Es drängt mich jedoch, in Gottes Namen noch eines hinzuzufügen. Während ich obiges über die Osterbotschaft schrieb, hat es dem Herrn gefallen, mich seine große Kraft abermals an mir selbst erfahren zu lassen. Er hat meinen teuren Bruder, den Oberlehrer F. Koopmann in Altona, in die Ewigkeit gerufen. Er hat fast ein Menschenalter hindurch mit unverbrüchlicher Treue und großer Begabung den unvergänglichen Samen des ewigen Lebens, das lautere Wort Gottes, in zahlreiche Kinderherzen ausgestreut. In herzlicher Demut und mit sanftem, freundlichem Wesen ging er seinen stillen Weg und wollte nichts, garnichts sein als ein geringes Werkzeug in der Hand seines gekreuzigten und auferstandenen Heilands, an den er glaubte und den er sehr lieb hatte. Christus war sein Leben, und er äußerte oft, daß das Sterben ihm als großer Gewinn erscheine. So war er zu jeder Stunde bereit. Und nun im 49. Lebensjahr, in der Fülle der Manneskraft, inmitten reichgesegneter Wirksamkeit stehend, entschlief er plötzlich am 9. April, früh am Ostermorgen. Was aber der Herr damit gewollt hat, das weiß ich jetzt noch nicht, werde es aber hernach erfahren. Jedoch das mag auch wohl in seinem Rat gelegen haben, mir abermals die Kraft der Osterbotschaft zu zeigen, damit ich umso freudiger der Gemeinde bezeugen könne, was ich hiemittels bezeuge: Daß die Lebensfreude in dem Auferstandenen dennoch stärker ist auch als der tiefste Schmerz, den uns der Tod bereiten kann. Meine lieben Leser! Wir wissen von keinem der

kommenden Augenblicke, ob er nicht unser letzter sei. Gott helfe uns allen sterben zu können, ehe wir sterben, auf daß wir nimmermehr sterben. Amen.“

Um das Andenken an Wilhelm Heinrich Koopmann, diesen bedeutenden Mann unserer Kirche, zu erhalten, gründeten Freunde und Verehrer des Bischofs noch im selben Jahre seines Heimgangs die Koopmann-Stiftung „für tüchtige Theologiestudenten positiver Richtung“. Viele Jahre hindurch konnten viele Theologiestudenten aus dieser Stiftung bedacht werden. Durch die Geldentwertung nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg war die Stiftung dann aber im Laufe der Zeit auf eine so geringe Summe zusammengeschmolzen, daß es nur noch lohnte, sie mit einer anderen Stiftung zu vereinigen. Und das ist geschehen.

Im März 1957 baten Bischof D. Völkel und Oberlandeskirchenrat Schmidt in einem Aufruf an alle Gemeinden unserer Landeskirche darum, das alte Stipendium Harmsianum zu erneuern. Die beiden Unterzeichner des Aufrufs teilten gleichzeitig mit, daß die Restsumme der Koopmann-Stiftung auf dieses neue Stipendium Harmsianum überschrieben werden sollte. Bischof Koopmanns Freunde hätten dazu uneingeschränkt ihre Zustimmung gegeben, denn was Koopmann geworden und gewesen ist, verdankt er ja nicht zuletzt Claus Harms. In dem genannten Aufruf an die Pastoren und Gemeinden unserer Landeskirche heißt es:

„Wir brauchen für die Auseinandersetzung mit den Geistesströmungen unserer Zeit eine theologisch-wissenschaftliche Elite, die unserer Kirche im Geisteskampf der Gegenwart eine zuverlässige Stütze sein soll. Das Harmsianum und die Koopmann-Stiftung von einst sind gerade dieser Aufgabe zugewandt gewesen. Die Namen Harms und Koopmann gehören theologisch und geistig zusammen. Durch Claus Harms ging der große Weckruf um die Erneuerung von Kirche und Theologie in unser Land. Bischof D. Koopmann setzte in dieser Richtung das Werk von Harms fort und hat das Erbe dieses großen Erneuerers unserer Heimatkirche treu bewahrt und weitergetragen.“

Die damals ausgesprochene Bitte ist inzwischen realisiert worden. Am 12. Mai 1961, dem 65. Geburtstag des damaligen holsteinischen Bischofs D. Wilhelm Halfmann, ist das alte Stipendium Harmsianum aus dem Jahre 1841 erneuert worden. Daß es erneuert werden konnte, verdankt es nicht zuletzt der Stiftung, die einmal den Namen des Bischofs Koopmann trug, d. h. den Namen des Mannes, dem es unsere schleswig-holsteinische Kirche zu danken hat, daß sie eine lutherische Kirche geblieben ist, und den sie deshalb nicht vergessen sollte.

Das leitende geistliche Amt in Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung seiner Beziehungen zur landeskirchlichen Behörde 1868 — 1968

Von Eberhard Schwarz

Das leitende geistliche Amt in den Reformationskirchen der Landesteile Schleswig und Holstein ist älter als die landeskirchliche Behörde.

Letztere in Gestalt des evangelisch-lutherischen Konsistoriums und späteren Landeskirchenamts in Kiel nahm auf Grund einer Kgl. Verordnung vom 24. September 1867 ihre Arbeit am 28. Mai 1868 auf¹.

Sie faßte erstmals das Kirchenwesen beider Herzogtümer zusammen. Trotz der noch bestehenden starken Staatsabhängigkeit unter dem Summepiskopat wurde durch ihre Errichtung eine nicht uninteressante Entwicklung der Verselbständigung des Kirchenwesens gegenüber dem Staatswesen eingeleitet.

Das Amt der Generalsuperintendenten ist jedoch wesentlich älter. Deshalb sei es erlaubt, zur Einführung zunächst einen Überblick über seine Gestalt bis zum Jahre 1867 voranzustellen.

I. Das Amt der Generalsuperintendenten bis 1867

Der Titel „Generalsuperintendent“ für das leitende geistliche Amt ist seit 1636 fixiert. Das geistliche Amt geht aber auf die Reformation in den Herzogtümern zurück. Sein Ursprung liegt im evangelischen Bischofsamt von Schleswig, das Dr. Tilemann von Hussen, dessen bescheidenes Epitaph noch heute im Schleswiger St.-Petri-Dom zu finden ist, von 1541 bis 1551 innegehabt hat². Auf dieses evangelische Bischofsamt stellt auch die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 ab, die als ganze praktisch nie aufgehoben und daher als „das bleibende Grund-

¹ H. F. Chalybäus: Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betreffend das Schleswig-Holsteinische Kirchenrecht, 2. Aufl., Schleswig 1902, S. 126 f.

² Dietrich Ellger: Der Dom und der ehemalige Dombezirk, in: Die Kunstdenkmäler der Stadt Schleswig, 2. Band, 1966, S. 10 und 414 f. — E. Feddersen: Paul von Eitzen, der erste Schleswigsche Generalsuperintendent, Kiel 1919, in: Schriften zur Frage der Trennung von Kirche und Staat, 3. Heft, S. 6 f.



D. Wilhelm Heinrich Koopmann
Bischof für Holstein (1855–1871)

gesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins“ angesehen werden kann³.

Die dort angelegte bischöfliche Ausprägung des geistlichen Aufsichtsamtes wird schon an der Überschrift des 5. Abschnittes „Vam Bisschoppe vnde Visitation“ deutlich⁴. Die hier festgelegte Neuordnung war bereits ein Jahr vorher zwischen König Christian III. und dem Domkapitel, das ein Consistorium bilden sollte, vereinbart worden. Der geistlichen Oberaufsicht des Bischofs („edder Superattendente“) sollte das ganze Herzogtum Schleswig unterworfen sein. Für Holstein aber sollte ein „sonderlick Prawest“ (Propst) verordnet werden, über den am Ende der Kirchenordnung noch gesonderte Weisung erging⁵.

Freilich stellte die Teilung der Herzogtümer unter den König und seine Brüder im Jahre 1544 das leitende geistliche Amt sehr bald in Frage, da die Fürsten in ihren Gebieten die Rechte des Summepiskopats geltend machten und z. T. Generalpröpste einsetzten. So sank das Bistum zur Pfründe ab, zumal Herzog Friedrich, der jüngste der Brüder, mit ihr abgefunden werden sollte und nach Tilemann von Hussens Tode selbst Inhaber des Bischofsamtes wurde. Er fand zunächst keinen geistlichen Coadjutor, der als „Weihbischof“ in seinem Auftrage das geistliche Amt weitergeführt hätte. So ist der Versuch einer evangelischen Neuordnung des Bischofsamtes sehr bald der absolutistischen Tendenz zur Ausdehnung der fürstlichen Territorialherrschaft über das Kirchenwesen zum Opfer gefallen. Hans v. Schubert hat schon in seinem berühmt gewordenen Vortrag von 1894 „Über die Entstehung der schleswig-holsteinischen Landeskirche“⁶ auf „die Durchführung der territorialen Einheit auf kirchlichem Gebiet“ hingewiesen und damit die enge Verknüpfung von Territorialherrschaft und Kirchengewalt unterstrichen. Die Verquickung der Verfassungsgeschichte der Herzogtümer mit dem königlich-dänischen Staatsrecht drängte dann immer weiter auf die Einbeziehung der religiösen Angelegenheiten in die allgemeine Staatsverwaltung, so daß die Generalsuperintendenten jeweils im Auftrag des fürstlichen summus episcopus tätig wurden, dessen Rechten kein Abbruch getan werden durfte.

Die Aufsichtsbezirke sind daher auch gebunden an die äußerst

³ Walter Göbell: Kirchliches Leben um die letzte Jahrhundertwende, in: „Nordelbingen“, Bd. 22, S. 173.

⁴ Ernst Michelsen: Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, in: SVSHKg., 1. R., 10. H. (Bd. 2), Kiel 1920, S. 99 ff.

⁵ Ernst Michelsen: a. a. O., S. 101, 177.

⁶ H. v. Schubert: Die Entstehung der schleswig-holsteinischen Landeskirche, in: Zeitschrift für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 1895, Bd. 24.

komplizierte und eigentlich nur dem Historiker vom Fach noch zugängliche Territorialentwicklung. Daher läßt sich wohl feststellen, daß die Eigentümlichkeit des Kirchenwesens in den Herzogtümern mit zwei Generalsuperintendenten bzw. Bischöfen zunächst in der historischen Entwicklung ihren Grund hat.

Freilich gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch den Versuch, die Generalsuperintendenturen für Schleswig und Holstein unter einem Manne wie dem Generalsuperintendenten Jacob Georg Christian Adler zusammenzufassen. Dieser, seit 1792 Generalsuperintendent für Schleswig, wurde 1808 auch mit dem Amte für Holstein betraut und führte es in Personalunion bis 1834. Auf Grund des Streites um seine aufklärerische Agenda steht sein Ruf nicht gerade hoch im Kurs. Die unter seinem Einfluß entstandene „Allgemeine Schulordnung“ dagegen war sicher ein verdienstvolles Werk, das dem Schulwesen im Lande erheblichen Auftrieb verlieh.

Nach seiner Amtszeit kam es wieder zur Trennung der Ämter. Ja, 1848 – in dem Jahr der schleswig-holsteinischen Erhebung – wurde Schleswig sogar, allerdings nur für einen kurzen Zeitraum, nochmals in sich in einen nördlichen und südlichen Aufsichtsbereich unterteilt, so daß es während dieser Periode sogar drei aufsichtsführende Geistliche gab. Dies hatte allem Anschein nach darin seinen Grund, daß der Schleswiger Generalsuperintendent Nielsen nicht über ausreichende dänische Sprachkenntnisse verfügte, so daß man das Problem des nördlichen Teils des Herzogtums auf diese Weise zu lösen versuchte. Danach ist es aber bis heute mit Ausnahme der Zeit der nationalsozialistischen Ära und des Kirchenkampfes zwischen 1933 und 1945 bei dem doppelten Generalsuperintendenten- bzw. später Bischofsamt in der Landeskirche geblieben, freilich nicht ohne, daß ab und an der Gedanke des einen Landesbischofs für die eine Landeskirche in Angleichung an die übrige landeskirchliche Situation in Deutschland auftauchte. Denn bis heute ist die Erscheinung des aus der historischen Entwicklung zu erklärenden doppelten Amtes im deutschen Landeskirchentum singulär.

Allerdings kann darauf verwiesen werden, daß in der Preussischen Landeskirche eine Vermehrung der Generalsuperintendentenstellen und eine Unterteilung der Aufsichtsbezirke angestrebt worden sind. Die Anfänge dieser Entwicklung sind von Generalsuperintendent D. Kaftan seinerzeit als Angleichung an die schleswig-holsteinischen Verhältnisse begrüßt, aber noch nicht für ausreichend gehalten worden⁷. Immerhin hat die Provinzial-

⁷ Th. Kaftan: Vier Kapitel von der Landeskirche, Schleswig 1903, S. 128, Anm.

Kirche Schlesiens z. B. im Zeitraum von 1905 bis 1933 ein doppeltes Generalsuperintendentenamt gekannt. Hier waren es jedoch nicht historische Bedingtheiten, sondern Erfordernisse des kirchlichen Lebens, die in einer so weiträumigen und vielschichtigen Kirchenprovinz eine Unterteilung nahegelegt hatten, so daß bei einer Konsistorialbehörde für den Gesamtbereich der Provinz der Aufsichtsbereich Niederschlesien neben dem von Mittel- und Oberschlesien bestand. Erst der Einbruch der politischen Revolution in die Kirche hat dem ein Ende gesetzt.

Kehren wir zu den schleswig-holsteinischen Verhältnissen zurück, zeigt sich, in welcher Abhängigkeit von der Landesherrschaft das geistliche Aufsichtsamt gestanden hat. Das unumschränkte Staatsregiment ließ für eine Kirche als eigenbegabte Rechtspersönlichkeit und damit auch ein eigenständiges Kirchregiment so gut wie keinen Raum.

Für das Urteil über diese Geschichtsepoche bezüglich des Kirchenregiments können jedoch auch bezeichnende Einschränkungen angemeldet werden. Denn die Erinnerung an ein kirchenleitendes Amt ist trotz allem nie ganz erloschen.

Hierzu dürfte allerdings weniger das plötzliche Auftauchen des Bischofstitels um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zu rechnen sein. Der Bischofstitel von Ulrik Sechmann Boesen (1854–1864) für Schleswig und von Wilhelm Heinrich Koopmann (1855–1871) für Holstein dürfte kaum in Richtung auf ein eigenständigeres Kirchenregiment zu deuten sein, da diese Ernennungen gerade in eine als ausgesprochen staatskirchlich zu charakterisierende Periode der bis 1863/64 andauernden dänischen Herrschaft fielen. Viel näher liegt der Gedanke einer Angleichung an die episkopale Verfassung der dänischen Staatskirche, ohne daß sich deswegen die Instruktionen und Befugnisse für die Inhaber dieser Ämter von denen früherer Generalsuperintendenten in den Landesteilen Schleswig-Holsteins wesentlich unterschieden. Aber es wird auf andere Vorgänge zu verweisen sein.

1. Generalsuperintendent D. Kaftan erwähnt in seinen Erinnerungen „Erlebnisse und Beobachtungen“, daß in vorpreußischer Zeit die Staatsregierung das Kirchenregiment unter *Beratung* der Generalsuperintendenten geführt habe⁸. Diese Beratung sei immerhin eine solche gewesen, daß in kirchlichen Dingen die Generalsuperintendenten tatsächlich die entscheidenden Persönlichkeiten gewesen seien. Er zieht zum Beweise die gewiß bedeutsamen *protocolla votorum* heran, mit denen diese den von der

⁸ Th. Kaftan: *Erlebnisse und Beobachtungen*, Kiel 1924, in: SVSHKg., I. R., 14. H., S. 165, auch Anmerkung 1.

Regierung übersandten Akten ihre Stellungnahme beigefügt haben. In seinem Vermächtnis „Bischöfliche Kirchenverwaltung“ vom 11. September 1928 urteilt Kaftan zusammenfassend, daß trotz aller staatskirchlichen Bestrebungen in wechselvoller Geschichte jedenfalls im schleswigschen Kirchenregiment jahrhundertlang der schleswigsche Generalsuperintendent die maßgebliche Persönlichkeit gewesen sei⁹.

2. In den Wirren der Schleswig-Holsteinischen Erhebung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, in denen sich die Frage nach der rechtmäßigen Obrigkeit immer mehr zuspitzte, drängte sich das Problem der oberhirtlichen Leitung und Neuordnung der Kirche ebenfalls auf. Spielten doch auch liberale Gedanken in der Befreiungsbewegung eine nicht unerhebliche Rolle. Das Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 15. September 1848 handelte unter Num. VII „Von dem Verhältnis des Staates zu den Kirchen“ und ließ verlauten: „Der Staat gewährt allen Kirchen und religiösen Gemeinschaften gleichen Schutz“¹⁰. Dieses Gesetz gab neben der Bekenntnisfreiheit auch Freiheit für die Bildung neuer Religionsgesellschaften und die gemeinsame Religionsausübung. Es traf auch nähere Bestimmungen für die Verleihung von Korporationsrechten an religiöse Genossenschaften. – In gleicher Weise verkündete das Gesetz über die Grundrechte des deutschen Volkes, das am 27. Dezember 1848 in Schleswig-Holstein zur Geltung gebracht wurde, in Art. 5 § 17: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht ferner keine Staatskirche“¹¹.

In dieser Situation war es bezeichnend, daß sich die leitenden drei Geistlichen in einem gemeinsamen Hirtenbrief vom 30. April 1849 an die Gemeinden und Amtsträger wandten¹². Der Brief begann:

„Der evangelisch-lutherischen Kirche der Herzogthümer Schleswig-Holstein in allen ihren Gliedern, Vorstehern, Lehrern und Dienern sagen Gruß in dem Herrn die geistlichen Aufseher dieser Kirche.“ Unterschrieben haben den Brief C. J. Herzbruch, Generalsuperintendent in Holstein (1835–1855), Nielsen, Superintendent

⁹ Th. Kaftan: Bischöfliche Kirchenverwaltung, Baden-Baden, 11. Sept. 1928, nur in Abschrift vorliegend.

¹⁰ Ernst Wolgast: Die rechtliche Stellung des schleswig-holsteinischen Konsistoriums, Kiel 1916, in: SVSHKg., I. R., 8. H., S. 216.

¹¹ Ernst Wolgast: a. a. O., S. 217.

¹² E. Michelsen: Aktenstücke zur Geschichte unserer Landeskirche in den Jahren 1848–1850, Kiel 1898, in: SVSHKg., II. R., 3. H., S. 122 ff.

in Schleswig (1848–1850), Rehhoff, Superintendent in Apenrade (1848–1850).

In diesem Briefe gaben sie ihrer Überzeugung Ausdruck, daß solange der Krieg noch währt, der Zeitpunkt noch nicht gekommen sei, Hand an das zu legen, „was in den äußerlichen Verhältnissen der Kirche eine Neugestaltung herbeiführen soll“.

Sobald aber Ruhe eingekehrt sei, „werden wir uns abermals an Euch wenden, geliebte Brüder, damit wir dann uns insgesamt an die wenden, in deren Händen ordnungsgemäß das Regiment der Kirche ruht, ob die uns beauftragen wollen, entweder Euch zu einer Zusammenkunft mit uns zu berufen, oder sofort Männer in Vorschlag zu bringen, von welchen dann Vorlagen ausgearbeitet werden mögen, sowohl über das, was der Kirche der Gegenwart auch bei uns Noth ist, als auch über die Art und Weise wie solches von der Kirche selbst demnächst angenommen und als kirchliche Ordnung festgestellt werden könne“¹³.

Nielsen und Rehhoff, die beiden Oberhirten im Herzogtum Schleswig, die nur von 1848 bis 1850 in diesem Amt standen, sind es auch gewesen, unter deren Leitung sich die Geistlichkeit Schleswigs gegen die administrative Abtrennung des Herzogtums und seine Unterstellung unter eine besondere „Landesverwaltung“ zur Wehr setzte. Diese Maßnahme war über den Kopf der schleswig-holsteinischen Statthalterschaft hinweg von Preußen und Dänemark vereinbart worden. Die Geistlichen erklärten nur ihren bedingten Gehorsam und gingen, als dieses Regime eine Änderung der Fürbitte für die Obrigkeit verlangte, zu passivem Widerstand über. Die Geistlichkeit Holsteins mit ihrem Generalsuperintendenten Dr. Herzbruch stimmte diesem Vorgehen zu.

Man könnte in dieser Haltung der Generalsuperintendenten in einer politisch äußerst unübersichtlichen Situation, in der sich das Kirchenregiment der Landesherren als problematisch erwies, Anzeichen für ein kircheneigenes Handeln des leitenden geistlichen Amtes erkennen. Freilich ging dieser Konflikt in der völligen Niederlage der auf sich allein gestellten Schleswig-Holsteiner unter und endete schließlich mit der Vertreibung von rund hundert Schleswiger Geistlichen durch die erneuerte dänische Herrschaft. Unter den Entlassenen und Verjagten befanden sich neben den beiden Schleswiger Superintendenzen auch der Vater des späteren Generalsuperintendenten D. Theodor Kaftan und der nachmalige Generalsuperintendent für Schleswig D. Bertel Paulsen Godt.

3. Schließlich muß in diesem Zusammenhange dessen gedacht werden, daß die leitenden Geistlichen in den Herzogtümern durch

¹³ E. Michelsen: Aktenstücke, S. 123 f.

ihre Einflußnahme nicht unwesentlich zur Wahrung des lutherischen Bekenntnisstandes und zur Erhaltung einer selbständigen ev.-luth. Kirche Schleswig-Holsteins beigetragen haben. Während sich der Übergang der Herzogtümer an Preußen in den entscheidungsreichen Jahren 1866/67 anbahnte, haben sowohl der Superintendent von Lauenburg als auch die beiden Generalsuperintendenten für Schleswig und Holstein klare Stellung bezogen.

Schon 1866 hatte der lauenburgische Superintendent Brömel gegenüber dem preußischen Ministerpräsidenten v. Bismarck, den er allem Anschein nach als erster auf die kirchliche Frage angesprochen hat, seine Besorgnis über die Wahrung des lutherischen Bekenntnisses in den Herzogtümern zum Ausdruck gebracht. Der Antwortbrief Bismarcks vom 30. Juni 1866, also noch vor Königgrätz, ist ein staatsmännisches Dokument, das von großer Weitsicht und politischem Fingerspitzengefühl zeugt¹⁴. Seiner Bedeutung wegen sei er hier im Auszug wiedergegeben: „... Ich habe Ihnen zu danken, daß Sie mich auf eine Möglichkeit aufmerksam gemacht haben, die ich sonst schwerlich ins Auge gefaßt haben würde. Denn, daß in Ihrer Heimath Lauenburg nicht die leiseste Veranlassung gegeben ist, von der Vereinigung mit den preußischen Staaten eine Gefährdung der Kirchenverfassung oder Beunruhigung des Bekenntnisses zu fürchten, ist Ew. Hochwürden als erstem Geistlichen des Herzogthums am besten bekannt. Eben- sowenig in Schleswig-Holstein, wo die Königliche Staatsregierung sogar in der Verwaltung und der Rechtspflege das Bestehende schon, für dessen teilweise Modifizierung es in der Bevölkerung nicht an Wünschen fehlt. Preußen hat in der Achtung des kirchlichen Bekenntnisses immer wieder ein Element seiner kräftigen Entwicklung gesucht und gefunden; die vor zwei Menschenaltern bei einer entsprechenden Disposition der Gemüther zu Stande gekommene Vereinigung zweier Confessionen ist heute bei uns noch nicht allgemein angenommen. Und um dieser Vereinigung willen sollte die Regierung in Schleswig-Holstein den Frieden stören wollen? Oder gar in Staaten, mit welchen Preußen anstatt des zerrissenen ein neues völkerrechtliches Band zu knüpfen denkt? – Ich ... ergreife aber gern die Gelegenheit, Ew. Hochwürden ausdrücklich zu erklären, daß der Staatsregierung der Gedanke völlig fremd ist, für die preußische Landeskirche Propaganda machen oder dulden oder sonstwie das Bekenntniß und die Verfassung der altlutherischen Länder beunruhigen zu wollen.“

Ebenso wie der Lauenburger Superintendent mit seinem Schritt beim Preußischen Ministerpräsidenten die Initiative ergriffen

¹⁴ Christian Stubbe: Landeskirche und Geistlichkeit in Schleswig-Holstein 1863 bis 1867, Kiel 1914–1917, in: SVSHKg., II. R., 6. Bd., 1.–4. H., S. 562.

hatte, unterbreitete Generalsuperintendent D. Godt gemeinsam mit Bischof D. Koopmann in einer Eingabe vom 27. November 1866 dem preußischen König als neuem Landesherrn die Bitte, der „Lutherischen Kirche“ ihren „ferneren unveränderten Fortbestand“ zuzusichern¹⁵. Oberpräsident v. Scheel-Plessen und Kultusminister von Mühler nahmen hierzu Stellung. Der König selbst gab daraufhin unter dem 3. Februar 1867 eine beruhigende Antwort. In einer Audienz am 18. Mai 1867 sicherte der König den beiden Geistlichen erneut zu, daß die evangelische Kirche in den Herzogtümern wie anderweitig des königlichen Schutzes in ihrem väterlichen Glauben und Bekenntnis gewiß sein dürfte. Diese Eröffnungen des Königs gaben D. Koopmann und D. Godt in einer gemeinsamen Mitteilung vom 23. März 1867 bekannt¹⁶. Darin war noch ein weiterer Hinweis auf künftige Regelungen enthalten: „Was nach den sonst uns gewordenen Mittheilungen unsere Provinzialkirche zunächst zu erwarten hat, ist die Einrichtung eines für beide Herzogthümer gemeinsamen, nicht unter den evangelischen Oberkirchenrath, sondern unter das Cultusministerium sortirenden Consistoriums, zu dessen Aufgaben namentlich auch die Anbahnung synodaler Institutionen gehören würde. Der Zukunft würde es dann vorbehalten bleiben, in welcher Weise ein näheres Verhältniß unserer Provinzialkirche zu der evangelischen Preußischen Landeskirche herbeizuführen sein möchte.“ Dieser Hinweis ging wohl auf eine Mitteilung des preußischen Kultusministers von Mühlern zurück.

Das Bekanntwerden einer Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats in Berlin, betreffend die gegenwärtige Lage der Landeskirche in Preußen, vom 18. Februar 1867, sowie die von ihm beim König beantragte kirchliche Vereinigung der neu erworbenen Landesteile mit der bisherigen preußischen Landeskirche und die Unterstellung derselben unter die ressortmäßige Amtsgewalt des Evangelischen Oberkirchenrats hatte aber doch weithin Beunruhigung hervorgerufen. Die Gutachten des Generalsuperintendenten D. Godt vom 12. August 1867 und des Bischofs D. Koopmann vom 28. August 1867 gerade zu diesen entscheidenden Fragen sind darum beachtliche Dokumente verantwortlicher Kirchenleitung und theologischer Erwägung, die ein bedeutsames Licht auf den unabhängigen Standpunkt und das Urteil der beiden leitenden Geistlichen werfen¹⁷.

¹⁵ Walter Göbell: Bekenntnisstand und Kirchenbildung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein im Jahre 1867, 1954, in: „Für Arbeit und Besinnung“, S. 206

¹⁶ Schleswig-Holsteinisches Kirchen- und Schulblatt, 1867, Nr. 13, Blatt ohne Spaltenangabe.

¹⁷ Walter Göbell: Bekenntnisstand, S. 206 ff.

Generalsuperintendent D. Godt stellte auf die besonderen Verhältnisse im Schleswigschen ab, „die schon von denen in Holstein nicht unerheblich abweichen und keineswegs etwa nach diesen beurteilt werden können“. Derartige Beunruhigungen würden immer, „wenn sie auch sofort auf das politische Gebiet mit übertragen würden, doch weder allein noch zunächst auf diesem, sondern vielmehr auf dem religiösen und kirchlichen Boden ihren Grund und Ursprung haben und behalten“. Wenn nicht von der kirchlichen Vereinigung Schleswigs mit der preußischen Landeskirche und von ihrer Unterstellung unter den Evangelischen Oberkirchenrat Abstand genommen werde, sähe er kirchliche Wirren voraus, welche die nach vollen 70 Jahren noch nicht vergessenen und verschmerzten Agende-Streitigkeiten gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts noch weit hinter sich lassen dürften“. Die schleswigsche Kirche werde sich aber, „je weniger sie für sich und ihr Bekenntnis zu fürchten Veranlassung findet, auch immermehr als lebendiges Glied derjenigen evangelischen Kirche erfassen und erweisen und auf eine solche Weise frei mit derselben zusammenschließen ...“.

Bischof D. Koopmann argumentierte theologisch grundsätzlicher, indem er auf den „unionistischen Charakter“ des Evangelischen Oberkirchenrats einging. Die Schleswig-Holsteinische Landeskirche, die man jetzt „Provinzialkirche“ zu nennen pflege, sei immer eine Kirche evangelisch-lutherischen Bekenntnisses gewesen. Sogar der Summepiskopat sei an „das Bekenntnis zur ungeänderten Augsburgischen Confession geknüpft“, wie die „Instruction für den Generalsuperintendenten“ vom 14. Dezember 1739 § 2 ausweise. Wie der Oberhirte seien gleichfalls alle an den Gemeinden der Landeskirche angestellten Prediger bei ihrer Ordination ebenfalls „eidlich auf die ungeänderte Augsburgische Confession verpflichtet“. Dieser Eid solle den Gemeinden nicht nur die bekenntnismäßige Predigt und Sakramentsverwaltung sichern, seine wesentliche Bedeutung und Bestimmung sei auch diese, „daß durch ihn der ganze Organismus des Kirchenregiments von oben an bis zu den einzelnen Predigern herab in seinem evangelisch-lutherischen Charakter erhalten und geschützt werden soll“. Da der neue Landesherr nicht, wie bisher, persönlich der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehöre, woran der Summepiskopat geknüpft gewesen sei, dürfe jetzt erst recht „nicht einmal in entferntester Weise der Schein hervorgerufen werden, als solle bei dem Übergange der Landesherrschaft an einen Fürsten, welcher einem anderen Bekenntnisse angehöre, das Recht einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinschaft auf rein evangelisch-lutherische Oberleitung irgendwie geschmälert“ werden.

Dahinter standen weiterführende Gedanken. Denn nur für den Fall, daß die den Bestimmungen des Westfälischen Friedens und den Anforderungen des natürlichen Rechts allein entsprechende „Errichtung einer lutherisch-kirchlichen Oberbehörde für alle dem preußisch. Staate neu einverleibten evang.-luther. Landeskirchen augenblicklich noch nicht zu erreichen sein sollte“, wollte sich der Bischof mit einer durchaus als vorläufig gedachten Unterstellung des zu errichtenden Ev.-luth. Konsistoriums für die Kirche in Schleswig-Holstein unter das preußische Kultusministerium einverstanden erklären. In diesem Passus trat das nach den Vorstellungen des Bischofs eigentlich anzustrebende Ziel klar zutage.

Ins Jahr 1867 fiel aber auch noch die Tagung des 14. deutschen evangelischen Kirchentages in Kiel, eine Versammlung bedeutender evangelischer Persönlichkeiten, die sich seit dem berühmten Kirchentag von 1848 in Wittenberg den Zusammenschluß der evangelischen Kirchengemeinschaften zu einem Kirchenbunde zum Ziele gesetzt hatte. Der Unionsbegeisterung, die auch hier vorzuwalten schien, traten die beiden leitenden Geistlichen Schleswig-Holsteins entgegen. Sie lehnten es schon ab, in das Vizepräsidium einzutreten, da die kirchliche Stimmung des Landes der des Kirchentages durchaus nicht homogen sei. Bischof D. Koopmann warnte sogar nachdrücklich „vor den Gefahren, welche der lutherischen Kirche der Herzogthümer drohten“. Generalsuperintendent D. Godt erklärte: „Sollte die Union oktroyt werden oder ein erster Schritt geschehen, der als Andrang dazu betrachtet werden könnte, so gebe das namentlich für Nordschleswig eine große Noth“^{17a}.

Die Entscheidung über die Zukunft der schleswig-holsteinischen Kirche fiel an höchster Stelle. Bismarck teilte in einem Telegramm vom 23. September 1867 dem König nach Baden-Baden die Ansicht des Staatsministeriums mit¹⁸. Die Bezeichnung „evangelisches-lutherisches Consistorium“ für Kiel sei nicht zu umgehen. Wollte man das „evangelisch-lutherische“ fortlassen, so würde die durch Besorgnis um die Zukunft der lutherischen Landeskirche und infolge des Kirchentages schon große Aufregung in Schleswig-Holstein bedenklich gesteigert werden.

So haben die Generalsuperintendenten der Herzogtümer wie der Superintendent von Lauenburg durch ihr Eintreten für den Bekenntnisstand und die Selbständigkeit der evangelischen Kirche in den Herzogtümern ihren Einfluß in kirchenleitender Weise geltend gemacht und zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse in der neuen Provinz beigetragen. Die Entscheidung hierüber blieb

^{17a} Kirchen- und Schulblatt, 1867, Nr. 37, Sp. 307 ff.

¹⁸ Walter Göbell: Bekenntnisstand, S. 210.

allerdings in den Händen des Landesherrn, wie es nach den rechtlichen Voraussetzungen der damaligen Zeit nicht anders sein konnte.

II. Die Generalsuperintendenten in der Epoche des ausgehenden Kirchenregiments der Landesherrn 1868–1918

Will man Stellung und Amtstätigkeit der Generalsuperintendenten in der schleswig-holsteinischen Kirche während dieser Epoche nachzeichnen, so ist es unumgänglich, einen Blick auf die Entwicklung des landesherrlichen Kirchenregiments in Preußen zu werfen. Eine nicht differenzierende Betrachtung könnte sonst die Auffassung nahelegen, daß sich zufolge der staatsrechtlichen Veränderungen in den Herzogtümern kirchlich nichts anderes vollzogen hätte als der Austausch eines staatskirchlichen Systems gegen das andere und der Übergang des Summepiskopats vom dänischen auf den preußischen König. Die Generalsuperintendenten wären also nur einem anderen Landesherrn unterstellt worden und hätten mit den staatlichen Behörden, nunmehr den preußischen, die das Kirchenregiment im Auftrage des Königs ausübten, zusammenzuarbeiten gehabt. In der Allerhöchsten Proklamation vom 12. Januar 1867 an die Einwohner Schleswig-Holsteins – verlesen zusammen mit dem Patent am 24. Januar 1867 auf dem Kieler Schloß beim Akt der feierlichen Einverleibung, dem auch der Bischof für Holstein und der Generalsuperintendent für Schleswig beiwohnten – hieß es nämlich im Blick auf die Kirche zunächst nur schlicht und einfach: „Die Diener der Kirchen werden auch ferner die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein“¹⁹. Darin lag die Erwartung, daß die Amtsträger der Kirche, unter ihnen auch die amtierenden Generalsuperintendenten, ihr Amt weiterhin ausüben und ihre Aufgaben wahrnehmen werden. Aber sie enthielt verständlicherweise keinen näheren Hinweis, in welcher Form sich das Kirchenwesen unter der neuen Herrschaft gestalten würde.

Diese kurze Formulierung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß mit der Überleitung auch wesentliche Umstellungen verbunden waren und neue Elemente für die Entwicklung des Kirchenwesens auftauchten.

Das landesherrliche Kirchenregiment im Preußen des 19. Jahrhunderts wurde durchaus nicht mehr als problemlos empfunden.

¹⁹ Oswald Hauser: Provinz im Königreich Preußen, Neumünster 1966, in: Geschichte Schleswig-Holsteins, 8. Bd., Erste Lieferung, S. 9. — H. F. Chalybäus: Sammlung, S. 11.

Entwicklungen waren im Gange, die diese Zeit als Übergangsepoche kennzeichnen. Im Unterschied zu dem einheitlichen Staatskirchentum in Dänemark umfaßte die preußische Herrschaft auch katholische und gemischtkonfessionelle Gebiete. Das Herrscherhaus war seinerzeit zum reformierten Bekenntnis übergetreten, und die innerevangelischen Auseinandersetzungen um die Union zwischen den evangelischen Bekenntnissen seit 1817 waren noch nicht verwunden. Das Kirchenregiment des Landesherrn, wie es sich seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 und dem Westfälischen Frieden von 1648, besonders unter dem Einfluß des Absolutismus, ausgebildet hatte, konnte daher den Verhältnissen nicht mehr in vollem Maße gerecht werden.

In Preußen hatten sich Entwicklungen angebahnt, die zu einer Differenzierung des staatskirchlichen Systems überhaupt und des landesherrlichen Kirchenregiments im besonderen führen mußten. Schon im Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 hatte sich der tolerante, konfessionell paritätische Staat abgezeichnet. Es war ferner ein preußischer König, der aus kirchlicher Sicht den Summepiskopat der Fürsten als Widerspruch in sich ablehnte. König Friedrich Wilhelm IV. (1840–1861) „hatte klar erkannt, daß der landesherrliche Summepiskopat... nicht einen Vorzug, sondern eine Fesselung, Beeinträchtigung und Entmündigung der Kirche darstellte“²⁰. Deshalb bemühte er sich darum, dieser von ihm als unevangelisch empfundenen Rechte ledig zu werden, und zwar schon längst vor dem Revolutionsjahr 1848. Aber er fand keine evangelische Instanz, der er diese Rechte hätte übertragen können und die ihrer nach seinen Vorstellungen „in apostolischem Sinne“ gewaltet hätten. Obwohl er tiefer sah als manche Kirchenmänner seiner Zeit, scheiterte er mit seinen Plänen, da er keine evangelische Kirche vorfand, die auf solchen Wandel vorbereitet gewesen wäre.

Schließlich bestimmte dann die Preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 unter dem Einfluß liberaler und konstitutioneller Ideen und weniger aus kirchlichen Einsichten in Art. 15: „Die evangelische und römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds“²¹. Demzufolge bedeutete die Errichtung des Evangelischen Oberkirchenrats für die Preußische Landeskirche im Jahre 1850

²⁰ Ernst Benz: Bischofsamt und Apostolische Sukzession im Deutschen Protestantismus, Stuttgart 1953, S. 126.

²¹ H. F. Chalybäus: Sammlung, S. 11.

einen Anfang zur Lösung der inneren kirchlichen Verwaltung aus der Staatsverwaltung.

Dieser Evangelische Oberkirchenrat in Berlin, nur unmittelbar dem König verantwortlich, hat tatsächlich in geduldiger, stiller und von der Öffentlichkeit kaum bemerkter Arbeit die Befreiung und Verselbständigung der Preussischen Landeskirche gegenüber der Staatsverwaltung vorangetrieben. Bischof D. Dibelius hat die Situation im 19. Jahrhundert so gekennzeichnet²²: „Man begann einzusehen, daß das ‚Kirchenwesen‘ eines Landes nicht ebenso verwaltet werden könne wie die königlichen Forsten und Staatsarchive. Man fing an, die Befugnisse des Landesherrn in bezug auf die Kirche sorgfältiger als bisher von seinen sonstigen Rechten abzugrenzen. Und als die Parlamente kamen, war man sich darüber einig, daß diese Institution, auf die sich allmählich der Schwerpunkt der politischen Verantwortung verlagern mußte, mit kirchlichen Dingen so wenig wie möglich zu tun haben solle.“

Freilich blieb das Kirchenregiment des Landesherrn in dieser Epoche trotz allem noch bestehen. Aber auch in der Rechtstheorie fand nach der seinerzeit herrschenden Auffassung eine Differenzierung statt, insofern die innerkirchlichen Befugnisse des summus episcopus nicht mehr als Ausfluß absolutistischer Staatsgewalt, sondern nur noch als ein selbständiges Annex zur Staatsgewalt des Landesherrn gedeutet und damit von dieser unterschieden wurden. Lediglich in seiner Person blieben oberste staatliche und kirchliche Repräsentanz, jedenfalls für die evangelischen Kirchen, noch verbunden. Die Auffassung, daß die Kirchen nicht mehr nur als Departement in der Staatsverwaltung ihren Platz hatten, sondern eine Größe eigener Art darstellten, setzte sich mit der Zeit durch, ohne deswegen das System des landesherrlichen Kirchenregiments schon völlig zu sprengen.

Vorerst vollzog sich die Entwicklung nur so, daß die sich auf den kirchlichen Bereich erstreckenden Rechte des Landesherrn zunehmend auf besondere Kirchenregimentsbehörden übertragen wurden. Allerdings blieben dem Landesherrn noch gewisse „jura reservata“ vorbehalten, während die Behörden die sogenannten iura vicaria ausübten. Gleichzeitig aber schritten die Bemühungen voran, dem synodalen Prinzip entsprechend, eigene kirchliche Körperschaften auszubilden, die die Kirche auf allen Ebenen vertreten und eine kirchliche Selbstverwaltung ermöglichen sollten.

In diese Entwicklung hinein traf nun die Vereinigung der Herzogtümer Holstein und Schleswig mit der preussischen Monarchie gemäß Staatsgesetz vom 24. Dezember 1866 und Patent vom 12. Ja-

²² Oskar Söhngen: Hundert Jahre Evangelischer Oberkirchenrat der Altpreußischen Union 1850–1950, Berlin-Spandau 1950, S. 7.

nuar 1867, eine Umwälzung, die das Kirchenwesen und seine geistliche Leitung in den Herzogtümern, die zur preußischen Provinz wurden, nicht unberührt lassen konnte.

Zweifellos mußten unter der neuen Herrschaft Entscheidungen fallen, wie sich die kirchlichen Verhältnisse und ihre Leitung für Schleswig-Holstein gestalten sollten. Es blieb abzuwarten, in welcher Weise die staatskirchenrechtliche Entwicklung in Preußen auch auf das Kirchenwesen der neuen Provinzen Einfluß gewinnen würde. Auf jeden Fall aber mußte die Umwandlung der Herzogtümer Holstein und Schleswig in eine preußische Provinz, kirchlich gesehen, eine größere Veränderung nach sich ziehen als nur einen formalen Übergang des landesherrlichen Kirchenregiments auf den preußischen König. Die Einbeziehung in das preußische Staatswesen hatte im ganzen den Anschluß der Kirche Schleswig-Holsteins an eine Entwicklung zur Folge, die langsam und nicht ohne Überwindung von Widerständen zur allmählichen Verselbständigung der evangelischen Kirchen und zu Veränderungen in ihrem Kirchenregiment führen sollte.

Die Neuerungen erfolgten freilich nicht mit einem Male, sondern in allmählicher Anpassung an die Entwicklung unter möglichster Schonung des Althergebrachten²³. Wie wir schon sahen, hatten sich die leitenden Geistlichen Schleswig-Holsteins gegen eine befürchtete Angliederung an die Preußische Landeskirche wegen deren Unionscharakter zur Wehr gesetzt. Sie waren sowohl für die Wahrung des überlieferten Bekenntnisstandes als auch für die Erhaltung der Selbständigkeit der neuen Provinzialkirche eingetreten. Was folgte, trug alle Kennzeichen eines Kompromisses und einer Übergangsregelung an sich. Denn zu großen Lösungen schien die Zeit noch nicht reif. Nachdem sich der Vorschlag einer unmittelbaren Unterstellung der schleswig-holsteinischen Kirche unter den neuen Landesherren oder die Bildung eines lutherischen Oberkonsistoriums für die lutherischen Landeskirchen in den neuen Provinzen nicht hatten erreichen lassen, verfügte eine Königliche Verordnung vom 24. September 1867 die Errichtung eines *evangelisch-lutherischen* Konsistoriums in Kiel, noch ehe die Preußische Verfassung am 1. Oktober 1867 in den Herzogtümern in Kraft getreten war²⁴. Der Grund hierfür dürfte in der politisch beruhigenden Wirkung zu suchen sein, die man sich von dieser Maßnahme versprach.

Der Verordnung haftete etwas Provisorisches an, da sie das neu

²³ Heinz Geil: Die verfassungsrechtliche Entwicklung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in der preußischen Zeit bis zur Gegenwart, Erlangen 1935, Inaugural-Dissertation, Manuskript S.20.

²⁴ H. F. Chalybäus: Sammlung, S. 4, 11, 126.

errichtete Konsistorium „bis auf Weiteres“ dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in Berlin unterstellte²⁵. Darin wird man einerseits eine Folge des Einspruchs gegen die befürchtete Angliederung an die unierte Preußische Landeskirche und eine Unterstellung unter den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin erblicken müssen. Andererseits lag in der ministeriellen Unterstellung auch eine Zurückhaltung des preußischen Königs, der sich als Anhänger des reformierten Bekenntnisses scheute, das landesherrliche Kirchenregiment über lutherische Kirchen unmittelbar auszuüben.

Diese Zwischenlösung nahm eine gewisse Unübersichtlichkeit des evangelischen Kirchenwesens im preußischen Staate in Kauf. Die evangelischen Kirchen in den bisherigen Provinzen unter dem Evangelischen Oberkirchenrat unterstanden unmittelbar dem König als Inhaber des landesherrlichen Kirchenregiments, während dieser das oberste Kirchenregiment über sechs weitere, selbständige, aber in sich verschiedene Kirchen, darunter auch der schleswig-holsteinischen Provinzialkirche, durch den Kultusminister ausüben ließ. Preußen vermied eine zwangsweise uniforme Gestaltung der evangelischen Landeskirchen und nahm auf die unterschiedlichen kirchengeschichtlichen und bekenntnismäßigen Entwicklungen in den einzelnen Landesteilen Rücksicht.

Diese Zwischenlösung konnte auf die Dauer freilich nicht befriedigen. Das ministerielle Kirchenregiment, das staatskirchlichem Denken stärker verhaftet blieb, benachteiligte die ihm unterstellten Kirchen gegenüber der Preußischen Landeskirche²⁶. In dieser konnte mit der Zeit eine Auflockerung der Staatsabhängigkeit und eine Erweiterung der kirchlichen Selbständigkeit erzielt werden. Generalsuperintendent D. Kaftan, den man preußischer Sympathien gewiß nicht verdächtigen wird, konnte deshalb anmerken: „Die konsistorial verfaßte altländische Kirche Preußens, die überhaupt viele gute kirchliche Ordnungen hat, ist weniger Staatskirche als die bischöfliche verfaßte Kirche Dänemarks“²⁷. Mit herber und rücksichtsloser Kritik an dem ministeriellen Kirchenregiment hat er aber nicht gespart, stand es für ihn doch im Widerspruch mit der aus der Reformation erwachsenen Ordnung und der sonst in Preußen berücksichtigten modernen Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens. Eine Ministerialverwaltung mit einem Minister, der außerhalb der ihm unterstellten Kirchen stand, mußte nicht nur zu einem kirchenfremden, sondern auch bürokratischen Regi-

²⁵ Th. Kaftan: Erlebnisse, S. 265.

²⁶ Th. Kaftan: Erlebnisse: S. 264.

²⁷ Th. Kaftan: Vier Kapitel, S. 124, Anmerkung.

ment führen, das noch dazu mit allerlei illegitimen politischen Abhängigkeiten belastet war. Darüber hinaus beklagte er bei dieser Art des ministeriellen Kirchenregiments die schlechtere Behandlung der schleswig-holsteinischen Kirche im Vergleich zu den Kirchen Hannovers oder Hessen-Nassaus, die sich teils wie Hannover auf eine eigene Verfassung stützen, teils wie Hessen-Nassau einer besseren kirchenregimentlichen Fürsorge erfreuen konnten. „Etwas wirklich Einheitliches und klar Durchdachtes kam auf diese Weise nicht zustande“²⁸.

In dieser Epoche hat es niemand gewagt, das „heiße Eisen“ einer grundsätzlichen Neuordnung des Kirchenregiments anzufassen. Allerdings unternahm Generalsuperintendent D. Kaftan mit seiner 1903 erschienenen Veröffentlichung „Vier Kapitel von der Landeskirche“ den Versuch einer grundsätzlichen Besinnung über Wesen, Verfassung und Leitung der Kirche, um „wo möglich in weiteren Kreisen kirchlich aufklärend und anregend zu wirken“²⁹. Zu praktischen Ergebnissen haben solche Bemühungen bei der Eingebundenheit der Kirche in das staatliche System freilich noch nicht geführt. So ist es bei der zunächst provisorischen Lösung einer Unterstellung des Kieler Konsistoriums unter das Ministerium geblieben.

Aus dem Provisorium wurde eine Definitivum, obwohl Anfang der achtziger Jahre der Gedanke einer Vereinigung der hannoverschen und der schleswig-holsteinischen Kirche unter einem Konsistorium noch einmal erwogen wurde³⁰. Die Idee einer näheren Verbindung der beiden lutherischen Kirchen innerhalb Preußens hatte seinerzeit auch Bischof D. Koopmann vorgeschwebt und wäre manchem willkommen gewesen. Die Pläne hatten im hannoverschen Landeskonsistorium bereits festere Gestalt gewonnen, so daß im Zusammenhang mit den Fragen um die Kompetenzerweiterungen für das hannoversche Landeskonsistorium eine Zusammenfassung der beiden Landeskirchen ernstlich erwogen wurde³¹. In der vorgeschlagenen Form, die die Basis schleswig-holsteinischer Selbständigkeit nicht berücksichtigte, bestand jedoch wenig Aussicht auf Verwirklichung. Auch konnte sich der damalige Oberpräsident von Steinmann nicht für den Gedanken erwärmen. Konsistorialpräsident Chalybäus hat später zu Beginn seiner Präsidialzeit und vor seinem Übergang an das hannoversche Konsistorium (1891 bzw. 1903) diese Frage im Gespräch mit Generalsuperinten-

²⁸ Th. Kaftan: Erlebnisse, S. 155, 165, 244, 268 ff.

²⁹ Th. Kaftan: Erlebnisse, S. 276.

³⁰ Th. Kaftan: Erlebnisse, S. 265.

³¹ J. Uhlhorn: 100 Jahre hannoversches Landeskonsistorium, S. 33, in Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte, 64. Band, 1966.

dent D. Kaftan nochmals aufgenommen. Über persönliche Erwägungen ist die Sache jedoch damals – jedenfalls von schleswig-holsteinischer Seite – nicht hinausgekommen^{31a}. Von Hannover aus hat Präsident Chalybäus diese Pläne nur zögernd weiterverfolgt.

Wenden wir uns nun der Stellung der schleswig-holsteinischen Generalsuperintendenten in dieser Übergangsepoche zu, so ist das Urteil Kaftans kennzeichnend: „Von der tatsächlichen Ordnung der Generalsuperintendentur galt, was zu staatskirchlicher Zeit vielfach das Charakteristische war für die Ordnungen der evangelischen Kirche: zusammengestoppelt aus mehr oder weniger zufälligen Einzelanordnungen“³².

Hinsichtlich des Amtes der Generalsuperintendenten enthielt schon die Königliche Verordnung über die Errichtung eines ev.-luth. Konsistoriums in Kiel vom 24. September 1867 zwei wesentliche Bestimmungen:

1. Dem einzurichtenden Konsistorium in Kiel unter Leitung eines weltlichen Vorsitzenden sind die „beiden für Holstein und Schleswig *fungierenden* Generalsuperintendenten und so viele geistliche und weltliche Räte aus beiden Bezirken, als das Bedürfnis erheischt, *beizuordnen*“.
2. Durch die Verordnung über die Kompetenzen des Konsistoriums in Analogie zu den preußischen Verhältnissen „wird dagegen in den amtlichen Befugnissen der Generalsuperintendenten, der Kirchenpropste . . . für jetzt nichts geändert“³³.

Aus der Instruction für die altländischen Generalsuperintendenten vom 14. Mai 1829 lebte ferner eine für diese schon hinfällig gewordene Bestimmung auf. Über die Generalsuperintendenten hieß es dort nämlich:

3. „Sie bilden keine Zwischeninstanz, sondern sind den geistlichen Provinzialbehörden beigeordnet, und stehen wie diese, in ihrer Qualität als Generalsuperintendenten, unmittelbar unter dem Ministerium für geistliche Angelegenheiten“³⁴.

Schließlich trat später, nach Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876, noch die Bestimmung des § 86 über die Zusammensetzung der Gesamtsynode hinzu. Dort hieß es:

„Die Gesamtsynode besteht:

1. aus den Generalsuperintendenten für Schleswig und Holstein“

^{31a} Th. Kaftan, *Erlebnisse*, S. 111.

³² Th. Kaftan: *Erlebnisse*, S. 165.

³³ H. F. Chalybäus: *Sammlung*, S. 126.

³⁴ H. F. Chalybäus: *Sammlung*, S. 169; Th. Kaftan: *Erlebnisse*, S. 165.



D. Bertel Petersen Godt
Generalsuperintendent für Schleswig (1864–1885)

(und nach Verordnung vom 7. November 1877 dem Superintendenten von Lauenburg)³⁵.

An diesen verschiedenen Einzelanordnungen wird deutlich, daß in der Tat keine geschlossene Konzeption dahinterstand, sondern von seiten des Landesherrn eine behutsame, aber pragmatische Anpassung an die Entwicklung unter möglichster Berücksichtigung des Überkommenen vorgenommen wurde.

Die beiden leitenden geistlichen Ämter wurden in ihrer Existenz vorausgesetzt. Bischof D. Koopmann (1854–1871) und Generalsuperintendent D. Godt (1864–1885) hatten sie inne. In ihren amtlichen Befugnissen, besonders hinsichtlich der Ordination und Visitation, wurde fürs erste trotz der Einrichtung des Konsistoriums nichts geändert. Auch spätere Erlasse stellten noch auf die Gültigkeit bestimmter Abschnitte der Instruktion des dänischen Königs für den Generalsuperintendenten vom 14. Dezember 1739 ab³⁶. Die Generalsuperintendenten bildeten zwar wie auch vor dem keine besondere „Zwischeninstanz“, aber sie blieben unbeschadet der Kompetenzen des neu errichteten Konsistoriums in ihrem geistlichen Amt relativ selbständig. Ihr besonderes Augenmerk widmeten sie der Visitationsaufgabe, die ihre Kräfte voll in Anspruch nahm. So ist es kennzeichnend, daß drei ältere holsteinische Generalsuperintendenten – Bischof D. Koopmann (1871), Generalsuperintendent D. Ruperti (1891–1899) und Generalsuperintendent D. Wallroth (1900–1912) – auf Visitationsreisen starben und den Generalsuperintendenten D. Godt fast das gleiche Geschick ereilt hätte.

Den Einzelanordnungen über die Generalsuperintendenten haftete jedoch etwas Vorläufiges an. Die Verordnung über die Errichtung des Konsistoriums bezog sich ausdrücklich nur auf die „fungierenden“ Generalsuperintendenten, an deren amtlichen Befugnissen „für jetzt“ nichts geändert werden sollte. Dieser Übergangscharakter fand seine Bestätigung in einem späteren Consistorialbescheid vom 13. März 1890 betr. Auslegung des § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. September 1867 wegen Errichtung eines ev.-luth. Konsistoriums in Kiel. Die Anordnung über dessen Zusammensetzung wurde als eine Bestimmung charakterisiert, „welche auf die *erste* Errichtung des Consistoriums sich bezieht und zum Behuf des Inslebensretens des Consistoriums getroffen ist“³⁷. Dadurch war die Möglichkeit offengelassen, mit der Zeit Änderungen vorzunehmen, wenn die Entwicklung der Verhältnisse es geboten sein ließ.

³⁵ H. F. Chalybäus: Sammlung, S. 48.

³⁶ H. F. Chalybäus: Sammlung, S. 154 ff., 172.

³⁷ H. F. Chalybäus: Sammlung, S. 127.

So hat auch in der Folgezeit hinsichtlich der Befugnisse eine allmähliche Angleichung an die Generalsuperintendenten in den altpreussischen Provinzen stattgefunden. Die Beschränkungen erstreckten sich besonders auf den Bereich des öffentlichen Schulwesens. Das gleiche gilt für die Bezüge, die nach alter schleswig-holsteinischer Ordnung noch immer stark mit der Visitationsordnung verknüpft waren. Ein Versuch des Preussischen Finanzministers schließlich, nach dem Tode von Generalsuperintendent D. Godt im Jahre 1885 die beiden Generalsuperintendenturen aus fiskalischen Gründen zusammenzulegen, scheiterte schon im Kultusministerium, so daß die schleswig-holsteinische Ordnung in dieser Beziehung erhalten blieb³⁸.

Zwei Neuerungen ergaben sich für die Stellung der Generalsuperintendenten in Schleswig-Holstein, die Unterstellung unter den Preussischen Kultusminister und die Zuordnung zur landeskirchlichen Behörde.

Die Änderung des Unterstellungsverhältnisses für die Generalsuperintendenten bedeutete mehr als eine Formalität. Waren sie früher unmittelbar unter dem König als Inhaber des landesherrlichen Kirchenregiments tätig, so unterstanden sie nunmehr „in ihrer Qualität als Generalsuperintendenten“ parallel zur Behörde dem Minister der geistlichen Angelegenheiten. Dies hing mit den zuvor geschilderten Verhältnissen der Handhabung des landesherrlichen Kirchenregiments in Preußen gegenüber den nicht zur preussischen Landeskirche gehörigen Kirchen zusammen. Der König ernannte zwar die Generalsuperintendenten und empfing sie auch bei Amtsantritt zur Audienz, aber die Ausübung des Kirchenregiments lag wesentlich in den Händen des kirchenfremden Ministeriums und seiner Bürokratie, eine Regelung, die kirchlich denkende Männer zunehmend belastete. Zwar bescheinigte Generalsuperintendent Kaftan den leitenden Ministerialbeamten durchaus Wohlwollen und das Bemühen um Verständnis für die kirchlichen Belange³⁹. Aber das System als solches und die bürokratischen Hemmnisse riefen wiederholt seinen Widerspruch hervor und machten seine rückblickende, mitunter harte Kritik am ministeriellen Kirchenregiment verständlich. In der Freiheit ihrer Amtsführung unterlagen die Generalsuperintendenten auf diese Weise gewiß auch größeren Einschränkungen, als wenn sie unmittelbar im Auftrag des Landesherrn tätig gewesen wären. Eine völlige Neuerung gegenüber früheren Verhältnissen bedeutete jedoch die Regelung, daß die Generalsuperintendenten künf-

³⁸ Th. Kaftan: *Erlebnisse*, S. 155.

³⁹ Th. Kaftan: *Erlebnisse*, S. 270.

tig dem in Kiel errichteten Konsistorium unter seinem weltlichen Vorsitzenden gemeinsam mit einer Anzahl geistlicher und weltlicher Räte „beigeordnet“ wurden. Was der Begriff der „Beordnung“ meint, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Übernommen ist er wohl aus der später noch mehrfach abgeänderten Instruktion für die altländischen Generalsuperintendenten vom 14. Mai 1829⁴⁰. Bei der damaligen Konstruktion der Provinzialbehörde, die sich unter dem Oberpräsidenten in das Konsistorium mit dem Generalsuperintendenten als Direktor und das Schulkollegium gliederte, war er einleuchtender. Nunmehr wurde er auf die ganz anders gegliederte neue Kirchenbehörde angewandt. In diesem Zusammenhange besagte er zunächst nur, daß die Generalsuperintendenten von Amts wegen Sitz und Stimme im Kollegium gemeinsam mit den anderen Räten hatten. Falsch wäre es, aus diesem Begriff auf ein Nebenamt im Sinne des heutigen Sprachgebrauches zu schließen, weil er ja auf die übrigen Räte ebenso Anwendung fand. Wenn Konsistorialpräsident D. Mommsen seinerzeit auch bei der Einführung von Generalsuperintendent Kaftan im Jahre 1886 auf das „nebenamtlich“ betont anspielte, so kann doch der Grund hierfür nur in der Anerkennung des als Hauptamt empfundenen, selbständigen geistlichen Amtes des Generalsuperintendenten gesehen werden, neben dem dann die Tätigkeit im Konsistorium gleichsam als „Nebenamt“ erscheinen mußte⁴¹. Mit der heutigen Unterscheidung von haupt- und nebenamtlichen Landeskirchenräten hat dies jedoch nichts zu tun.

Die Mitwirkung der Generalsuperintendenten in der Kollegialbehörde unter dem juristischen Präsidenten, dem zugleich noch die Aufgabe des Universitätskurators oblag, war bei den zu verhandelnden Entscheidungen der Kirchenbehörde, auf die nach den sogenannten *res internae* allmählich auch die zunächst noch bei der Provinzialregierung verbliebenen *res externae* übergingen, geradezu unentbehrlich. Waren sie es doch, die durch ihre Visitations- und theologische Prüfungstätigkeit über erhebliche Personalkenntnisse, aber auch die praktische Anschauung der Verhältnisse in den Kirchengemeinden verfügten. Sie hatten den erforderlichen Überblick und die Vergleichsmöglichkeiten, die für die Beurteilung der Vorgänge unerläßlich waren, und konnten Anregungen geben, die aus der mehr verwaltenden Bürokratie nicht kommen konnten. Generalsuperintendent D. Kaftan hat in den „Vier Kapiteln von der Landeskirche“ das Amt prägnant charakterisiert: „Arm an Machtbefugnissen, aber reich an Gelegenheiten zum

⁴⁰ H. F. Chalybäus: Sammlung, S. 169.

⁴¹ Th. Kaftan: Erlebnisse, S. 148.

Wirken“⁴². Das galt sicher auch für die Mitwirkung im Konsistorium.

Freilich hatte es der holsteinische Generalsuperintendent, der seinerzeit seinen Wohnsitz innerhalb seines Sprengels nach Kiel an den Ort des Konsistoriums verlegen konnte, äußerlich leichter als der in Schleswig wohnende Generalsuperintendent. Das ließ nach dem Tode von Generalsuperintendent D. Godt 1885 im Kultusministerium die Erwägung aufkommen, den Sitz der Schleswiger Generalsuperintendentur auch nach Kiel zu verlegen, und zwar in der Absicht, „dem Generalsuperintendenten neben dem Präsidenten einen bestimmenden Einfluß auf den Lauf der Dinge zu sichern“⁴³. Bei der Neubesetzung des Amtes war dann die Anordnung versäumt worden, so daß Generalsuperintendent D. Kaftan seinen Amtssitz zunächst doch in Schleswig nahm. Vorerst blieb es dabei. Der spätere Präsident D. Chalybäus vertrat jedoch Kaftan gegenüber die Auffassung: „Wenn Sie in Schleswig wohnen, können Sie im Konsistorium nicht den Einfluß ausüben, der Ihnen zukommt.“ Die 2. ordentliche Gesamtsynode von 1891 nahm dann die Frage auf, nachdem das Kultusministerium mit einer Entscheidung gezögert hatte. An dieser Angelegenheit entzündeten sich die Gemüter so, daß in geheimer Synodalsitzung verhandelt wurde. Auf Antrag des Grafen K. v. Reventlou, Preetz, beschloß die Synode mit Mehrheit⁴⁴:

„in Erwägung einerseits, daß es zwar für die Schleswigsche Kirche ein schwer empfundener Verlust sein würde, wenn ihr Generalsuperintendent seinen bisherigen, historisch gewordenen Wohnsitz in der Stadt Schleswig nach Kiel verlegen sollte,

in Erwägung aber andererseits, daß es nach den ausdrücklichen Erklärungen des Präsidenten des Königlichen Konsistorii, deren Gewicht die Synode sich nicht zu entziehen vermag, für die einheitliche Verwaltung der Angelegenheiten der Schleswig-Holsteinischen Provinzialkirche von entscheidender Bedeutung sein würde, wenn der Generalsuperintendent für Schleswig fortan in Kiel, als dem Sitze des Königlichen Konsistorii, seinen bleibenden Aufenthalt nehmen würde,

dem Königlichen Konsistorio, die in dieser schon lange schwebenden Angelegenheit nötigen Schritte vertrauensvoll anheimzugeben.“

Entsprechend diesem Synodalbeschuß erwirkte das Konsisto-

⁴² Th. Kaftan: Vier Kapitel, S. 133.

⁴³ Th. Kaftan: Erlebnisse, S. 153, 163 f.

⁴⁴ H. F. Chalybäus: Sammlung, S. 173; vgl. Protokoll V. Gesamtsynode, S. 90, 112, 120.

rium über das Kultusministerium einen Allerhöchsten Erlaß, der unter dem 16. Dezember 1891 die Verlegung des Amtssitzes des Generalsuperintendenten für Schleswig nach Kiel bestimmte⁴⁵. Die Consistorialbekanntmachung vom 20. Februar 1892 zur Ausführung dieses Erlasses kündigte die Durchführung der Verlegung zum 1. April d. J. an und bestimmte, daß der Dom zu Schleswig weiterhin Ordinationskirche blieb und der Generalsuperintendent künftig in allen Städten, in denen sich der Sitz einer Propstei befand, jährlich außer in den Visitationsjahren einen Hauptgottesdienst halten sowie am folgenden Tage sich versuchsweise dort zu Gesprächen bereithalten würde⁴⁶. Diese Entscheidung rief im Schleswigschen zwar einige Erregung hervor, wurde dann aber für Jahrzehnte maßgebend.

Das Gewicht, das der konsistorialen Mitwirkung zugemessen wurde, war so stark, daß der Amtssitz beider Generalsuperintendenten auf Kiel als Sitz des Konsistoriums konzentriert wurde. Das ist immerhin bis zur Amtszeit von Bischof D. Völkel einschließlich, also bis 1933, wo sich die Verhältnisse völlig änderten, so geblieben.

Trotzdem wird man zugeben müssen, daß sich für das leitende geistliche Amt in seinen Kompetenzen und Aufgabenbereichen auf Grund dieser Neuerungen nicht gerade immer einfache, klare und durchsichtige Verhältnisse ergaben. Schon die eigenartige Doppelstellung der Generalsuperintendenten, die sich einerseits aus dem geistlichen Aufsichtsamt und andererseits aus der gleichzeitigen Mitgliedschaft in der kirchlichen Behörde bei paralleler Unterstellung des Amtes und der Behörde unter das Ministerium für geistliche Angelegenheiten ergab, barg Schwierigkeiten in sich.

Sie konnten bei gegensätzlichen Auffassungen zwischen einem Generalsuperintendenten und dem Konsistorialpräsidenten zu Mißhelligkeiten führen. Kennzeichnend hierfür scheint mir ein von Kaftan berichteter Vorgang zu sein⁴⁷. Angesichts von Bewegungen in der Landeskirche, die eine Gefahr der Auflösung in sich bargen, hatte Kaftan den Plan einer jährlichen Zusammenkunft der Präpste seines Aufsichtsgebietes ins Auge gefaßt und diese Absicht für den Minister schriftlich formuliert. Als er aber dem Konsistorialpräsidenten – damals Chalybäus – davon sagte, erhob dieser sofort Bedenken, sogar solche staatsrechtlicher Art. Kaftan hielt dem entgegen, was in Altpreußen im wesentlichen bestehende Ordnung sei, schwerlich in Schleswig-Holstein Bedenken unterliegen könne. Der Präsident meinte dann, der General-

⁴⁵ H. F. Chalybäus: Sammlung, S. 173.

⁴⁶ H. F. Chalybäus: Sammlung, S. 173 f.

⁴⁷ Th. Kaftan: Erlebnisse, S. 182 f.

superintendent würde auf diese Weise zu mächtig; in bestimmten Angelegenheiten könnte er seine Auffassung als die sämtlicher Pröpste vertreten. Trotz aller Gegenvorstellungen hielt der Präsident an seinen Bedenken fest. Kaftan sagte ihm darauf zu, seine Eingabe statt direkt dem Minister über den Präsidenten zu leiten, der seine Bedenken dann beifügen könne. So geschah es. Die Antwort des Ministers fiel negativ aus, aber nach Kaftans Angabe im Grunde so, daß er in der Sache ihm Recht gab. Da die Verwirklichung seiner Absicht unterbleiben mußte, begründeten die Pröpste einschließlich der von Holstein selbst eine besondere Pröpstekonferenz.

Sofern sich Schwierigkeiten ergaben, hatten diese aber letztlich ihren Grund in einer mangelnden Abgrenzung zwischen episkopalen und konsistorialen Aufgaben. Wo endeten die einen, und wo begannen die anderen? Das war in der Praxis oft schwer zu sagen. Durch die „Einordnung“ der Generalsuperintendenten in die kirchliche Behörde entstand überhaupt eine gewisse Polarität zwischen ihnen und dem leitenden Juristen, dem dazu ein Veto-recht gegen Beschlüsse des Kollegiums zustand, sofern er das Staatsinteresse berührt sah. Ein Mann wie Kaftan, der einen Sinn für kirchliche Verfassungsfragen hatte und mit seinem Amt bestimmte Vorstellungen von geistlicher Leitung verband, wollte diese auch bei der konsistorialen Mitwirkung der Generalsuperintendenten berücksichtigt wissen. Dem Juristen sollte in den externis das Prae gesichert bleiben, während es in den internis seiner Auffassung nach den Theologen zukommen sollte⁴⁸. „Wo das Konsistorium geistlich auftrat, sollte es demnach Sache der Generalsuperintendenten sein.“

Im Rückblick hat er Klage geführt: „Die Generalsuperintendenten waren in freier Entfaltung ihrer Tätigkeit beengt; die Bürokraten empfanden die Generalsuperintendenten als ein störendes Element, was sie nach der reinen Lehre der Bürokratie – diese kennt nur technische Beamte der regierenden Juristen – auch waren, woraus der Bürokratie, ob bewußt oder unbewußt, die Neigung erwuchs, sie auf gehobene Konsistorialräte herabzudrücken; nur als solche waren sie der Bürokratie verständlich und genießbar“⁴⁹.

Das wollte er aber nicht als grundsätzlichen Einspruch gegen den juristischen Vorsitz im Konsistorium und das Zusammenwirken von Theologen und Juristen im Kollegium verstanden wissen. Vielmehr erkannte er den darin liegenden Wert an, ja für

⁴⁸ Th. Kaftan: *Erlebnisse*, S. 272; ders., *Vier Kapitel*, S. 132, 165.

⁴⁹ Th. Kaftan: *Erlebnisse*, S. 271.

ihn hatte dies sogar einen gewissen Reiz. Daß bei den Juristen nur das Staatsinteresse im Vordergrund stände und damit immer wieder die Herrschaft des Staates in der Kirche zum Durchbruch käme, wäre ein ebenso verallgemeinerndes und unbilliges Urteil, wie daß der Juristenstand in der Kirche ein Fremdkörper wäre und dort nichts zu suchen hätte⁵⁰.

Hinsichtlich der Konsistorien trat Kaftan ihrer Bekämpfung als solcher entgegen, gab aber freimütig zu, daß er von Hause aus keine besondere Sympathie für sie gehabt hätte und erst allmählich zu einem tieferdringenden Verständnis gelangt wäre. In dem Mischcharakter ihrer Stellung – sie wären weder reine Staatsbehörden noch reine Kirchenbehörden – spiegelte sich seiner Ansicht nach der damalige Mischcharakter der Landeskirche wieder. Aber selbst wenn sie reine Kirchenbehörden würden, müßten sie auch dann Behörden bleiben. „Wem an den Konsistorien das unsympathisch ist, daß sie dieses Moment repräsentieren, der greift sozusagen in der Adresse seiner Antipathie fehl; sie trifft nicht die Konsistorien als solche, sondern die Landeskirche als Volkskirche“⁵¹.

Freilich repräsentierten die Generalsuperintendenten durch ihre Beiordnung bzw. Einordnung in die Behörde ein eigenartiges und besonderes Element. Denn einerseits standen ihnen die beiden episkopalen Elemente im Kirchenregiment, Ordination und Visitation, zu, andererseits waren sie aus ihrer Kenntnis und Erfahrung die Sachwalter der Pastoren, Gemeinden und Propsteien in der Behörde. Das Amt der Generalsuperintendenten war daher nach Kaftan „ebenso unbürokratisch, wie sein Titel bürokratisch“ lautete⁵². Daß dieses Amt jedoch dem Konsistorium eingeordnet war, prägte wie nichts anderes auch dessen Eigenart, durch die sich ein Konsistorium von jeder Staatsbehörde unterschied.

Es ist keine Frage, daß Kaftan in seiner 31jährigen Amtszeit versucht hat, das Bischöfliche seines Amtes, für das in Schleswig-Holstein einige Tradition sprach, zu wahren, und, soweit es Bestand behalten hatte, auch wieder zu beleben. Er wehrte sich dagegen, daß die Konsistorialtätigkeit die Wirksamkeit der Generalsuperintendenten in ihrem Amte absorbierte oder in sich aufsaugte. So wachte er auch darüber, daß nicht alle Kompetenzen auf die kirchenregimentliche Behörde zusammengezogen wurden.

Trotz aller Fixierungen über Stellung und Befugnisse der Generalsuperintendenten blieb es schließlich auch eine Frage der Persönlichkeiten und des von ihnen aufzubringenden Taktes, wie

⁵⁰ Th. Kaftan: Vier Kapitel, S. 123 f.

⁵¹ Th. Kaftan: Vier Kapitel, S. 130.

⁵² Th. Kaftan: Vier Kapitel, S. 133.

sich in der Praxis die Zusammenarbeit in der Behörde und die Beziehungen zu den staatlichen Instanzen gestalteten.

Als letzte Regelung kam nach Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 noch die Bestimmung über die Mitgliedschaft der Generalsuperintendenten in der Gesamtsynode hinzu. Dieser fiel die Aufgabe zu, die Gesamtheit der Kirchengemeinden zu leiten und zu vertreten. Die Mitgliedschaft in der Synode basierte im wesentlichen darauf, daß die Generalsuperintendenten in ihrem Amte Träger eines Teiles des Kirchenregiments waren und daher kraft ihres Amtes der Synode angehörten. In den damaligen Erwägungen dürfte das lutherische Kirchenordnungsprinzip einer Zuordnung von Amt und Gemeinde auch auf landeskirchlicher Ebene kaum eine Rolle gespielt haben. Näher lag die Vertretung des Kirchenregiments in dem sonst zu wählenden konstitutionellen Organ. Hierfür spricht, daß neben den Generalsuperintendenten acht vom Landesherrn zu ernennende Mitglieder der Synode angehörten. Die Mitgliedschaft ergab sich also mehr als Konsequenz aus dem landesherrlichen Kirchenregiment, dessen Beauftragten in der Synode Sitz und Stimme gebührte.

Die außerordentliche Provinzialsynode von 1871, der die Erarbeitung der „Kirchengemeinde- und Synodalordnung“ aufgetragen war, wählte seinerzeit sogar den Schleswiger Generalsuperintendenten D. Godt zu ihrem Präsidenten. Dieser entzog sich nicht der Aufgabe, die nicht immer leichten Verhandlungen zu leiten. Nach Inkrafttreten der Kirchengemeinde- und Synodalordnung bestand jedoch diese Möglichkeit nicht mehr. Die Gesamtsynode hatte ihren Präsidenten und Vizepräsidenten zwar aus ihrer Mitte zu wählen. Da aber der Synodalpräsident dem zwischen den Tagungen amtierenden Synodalausschuß vorsah und diesem Mitglieder des Konsistoriums nicht angehören durften, ergab sich von selbst, daß sich die Wahl eines Generalsuperintendenten zum Synodalpräsidenten verbot. Die Wahl zum Vizepräsidenten stand ihnen aber offen, so daß z. B. Generalsuperintendent Kaftan während seiner Amtszeit verschiedentlich dieses Synodalamt auf Grund des Vertrauens der Synode innehatte.

In der Synodaltätigkeit eröffnete sich den Generalsuperintendenten abgesehen davon ein weiteres Feld, zumal ihr Wort in der Synode Gewicht hatte. Auch ging es Generalsuperintendent D. Kaftan darum, die Rechte der Synode gegenüber dem Konsistorium zu wahren, was z. B. in seinem Eintreten dafür zum Ausdruck kam, daß die Verfügung über die von der Synode für kirchliche Zwecke bewilligten Mittel an die Zustimmung des Synodalausschusses gebunden wurde.

Überblickt man nunmehr die verschiedenen Regelungen, die für das Amt der Generalsuperintendenten während dieser Epoche Gültigkeit erlangten, wird man wohl der Veränderungen gewahr, denen das Kirchenwesen und das Kirchenregiment in der neuen preußischen Provinz insgesamt unterlagen. Eine Entwicklung war eingeleitet, die auf der Provinzialebene gewiß auch zur kirchlichen Verselbständigung beitrug. Allerdings wird man zugeben müssen, daß aus der zunächst provisorischen Anpassung an die neuen Verhältnisse für ein halbes Jahrhundert eine Dauerlösung geworden ist, die den kirchlichen Einsichten nicht entsprach und auf die Länge der Zeit nicht genügen konnte.

Jedoch dürfte sich, was Oswald Hauser in seiner Arbeit zur Geschichte Schleswig-Holsteins über die Einführung der neuen preußischen Verwaltung in den zur Provinz gewordenen Herzogtümern als zusammenfassendes Urteil festgestellt hat, auch für den kirchlichen Bereich als nicht unzutreffend erweisen⁵³. „Ein genaues Studium der Akten zeigt, daß die harte Kritik gegen den neuen Herrn im ganzen gesehen ungerechtfertigt war. Es ist höchst eindrucksvoll zu sehen, mit welchem Maß an gutem Willen und Behutsamkeit die preußische Verwaltung versucht hat, die in langen Entwicklungen gewordenen und der Bevölkerung teuren Besonderheiten zu schützen, sofern das mit dem Staatsinteresse eines modernen Großstaats vereinbar war.“ Hier lag allerdings auch die Grenze jener Zeit im Blick auf das Kirchenregiment, dem nicht das Staatsinteresse, sondern die Ausrichtung des kirchlichen Auftrags oberste Richtschnur sein mußte.

III. Das Amt der Bischöfe in der Landeskirche nach Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments 1918–1968

Durch den Fortfall des Kirchenregiments der Landesherren wurde das Jahr 1918 zu einem bis heute spürbaren tiefen kirchengeschichtlichen Einschnitt. Nicht nur für den Augenblick stellten sich schwerwiegende und weitreichende Probleme hinsichtlich der Überleitung des Kirchenregiments in kirchliche Hände, sondern die ganze bewegte Epoche des folgenden halben Jahrhunderts durchzog hinsichtlich der äußeren Gestalt der Kirche das bis heute nicht abgeschlossene Ringen um die rechte Form von kircheneigener Leitung.

⁵³ Oswald Hauser: Provinz, S. 124.

Auf wen waren die Rechte des Landesherrn in bezug auf die Kirche nun übergegangen? Dieser Frage kam im Blick auf die Rechtskontinuität nicht unerhebliche Bedeutung zu. Und wie sollte das Kirchenregiment nun unter theologischen und kirchlichen Gesichtspunkten im Gegenüber zu Staat und Gesellschaft geregelt werden? An dieser Frage der äußeren, leibhaften Gestalt der Kirche führte kein Weg vorbei. Zugleich aber gab es auch keine Modelle und Beispiele aus der geschichtlichen Erfahrung des Protestantismus in Deutschland. In allen Erwägungen über eine rechte kirchliche Ordnung spielt gerade die Frage nach dem Kirchenregiment bis heute eine erhebliche Rolle. Nicht nur bei der Neuordnung nach dem Ersten Weltkrieg, sondern auch im Kirchenkampf unter der NS-Gewaltdiktatur, bei der Konsolidierung und Neuordnung nach dem Zusammenbruch von 1945 und schließlich in dem Ruf nach neuen Strukturen bei den angestrebten Kirchenreformen ist jeweils die Diskussion über die rechte Ordnung des Kirchenregiments im Bereich der evangelischen Kirche wieder neu aufgeflammt. Die Argumente, vornehmlich in den Synodaldebatten, über das Verhältnis zwischen geistlichem Amt, Kirchenleitung, Verwaltung und Synode sind jedoch nicht neu und wiederholen sich auffallend, besonders wenn es um die Ausprägung des evangelischen Bischofsamtes geht. Die Debatte hat heute noch keineswegs einen Abschluß gefunden.

1. *Das leitende geistliche Amt in der Neuordnung nach dem Ersten Weltkrieg in Schleswig-Holstein*

Nach dem Ausscheiden von Generalsuperintendent D. Kaftan aus dem Amt, das er mit Vollendung des siebzigsten Lebensjahres im Jahre 1917 aufzugeben wünschte, war es noch einmal zur Neubesetzung der beiden leitenden geistlichen Ämter in der schleswig-holsteinischen Provinzialkirche durch Ernennung des Landesherrn gekommen. Der 1912 für Holstein ernannte, aus Flensburg stammende Generalsuperintendent D. Petersen trat Kaftans Nachfolge in der Schleswiger Generalsuperintendentur an, während der bisherige Kieler Propst und Konsistorialrat Mordhorst mit dem Amte für Holstein betraut wurde. Damals schrieb der Schleswig-Holsteinische Sonntagsbote⁵⁴, er vermisse beim Amtsantritt eines neuen Generalsuperintendenten in der Landeskirche eines. „Es wäre schön, wenn in allen Kirchen seines Sprengels bald nach seiner Ernennung für ihn und sein Amt gebetet würde. Wenn auch jeder neue Bischof in einem Gottesdienst vor den Geistlichen seines Sprengels eingeführt wird“ – dies war erst seit 1912 auf

⁵⁴ Schlesw.-Holst. Sonntagsbote 1917, Nr. 33, S. 257.

Kaftans Anregung hin der Fall –, „so wäre die Fürbitte der Gemeinden doch nicht weniger nötig. Überhaupt sollten die Gemeinden viel mehr für alle ihre Hirten beten. Die haben es in ihrem heutigen schweren Amt wirklich nötig. Je mehr einer betet, um so weniger kritisiert er. Gott gebe uns viele treue Mitarbeiter in seinem Weinberge und lege auf ihr Wort und Werk seinen Segen.“

Mit den staatlichen Umwälzungen im November des Jahres 1918 sahen sich die für die Kirche verantwortlichen Männer sehr bald vor schwerwiegende und weitreichende Entscheidungen gestellt. Die XIV. ordentliche Gesamtsynode, deren Zusammentritt für den Oktober des Jahres vorgesehen war, konnte erst zwei Monate später im Dezember unmittelbar nach den umstürzenden Ereignissen tagen. Sie beriet unter ihrem Vizepräsidenten, dem Schleswiger Generalsuperintendenten D. Petersen, eingehend über die Situation, die unter dem Zeichen der bevorstehenden Trennung von Staat und Kirche stand. In der Synodalphilippika am 10. Dezember 1918 in der Marienkirche zu Rendsburg hatte Generalsuperintendent Mordhorst das Thema angeschnitten und dazu ausgeführt⁵⁵: „Vor elf Jahren hat D. Kaftan in einer Predigt von der Kirche hier gesagt, sie könne heute schon und in Zukunft erst recht nicht unglücklicher einhergehen, als sich fortschleppend auf Staatskrücken. Ihr Geruch als Staatskirche sei in unserem Volksleben nicht Förderung, sondern Hemmung ihrer Kraft. Darin liegt unzweifelhaft ein gut Stück Wahrheit. Darum soll das Schlagwort Trennung von Staat und Kirche uns nicht bange machen. Wenn die ewigen Kraftquellen in unserer Kirche rauschen, dann hat sie Leben in sich selbst und aus sich selbst. Aber daß unserem Volke diese Kraft zugute komme, dazu ist not, daß wir eine Landeskirche bleiben und daß das Land als solches von kirchlicher Ordnung und kirchlichem Dienst erfaßt wird. Eins darf Trennung von Staat und Kirche nie bedeuten, nämlich dies, daß der Einfluß des Christentums im öffentlichen Leben ausgeschaltet wird.“

Die Gesamtsynode faßte in dieser Situation einen vorsorglichen Beschluß, nämlich die bisherigen landesherrlichen Rechte des Kirchenregiments auf das Konsistorium zu übertragen. Dieses sollte jedoch bei Ausübung dieser Rechte jeweils an die Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses gebunden sein⁵⁶. Es war die Absicht, damit einem Notstand vorzubeugen, der entstehen mußte, falls der Staat sich aus seinen kirchlichen Kompetenzen plötzlich zurückziehen sollte. Dieser Beschluß kam faktisch nicht zum Tragen, da

⁵⁵ Verhandlungsbericht XIV. ordentl. Gesamtsynode 1918, S. 5.

⁵⁶ Verhandlungsbericht XIV. ordentl. Gesamtsynode 1918, S. 33.

sehr bald durch Staatsgesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt vom 20. März geklärt wurde, daß die kirchlichen Rechte des Königs „bis zum Erlaß der künftigen Verfassung auf die von der Staatsregierung zu bestimmenden drei Staatsminister evangelischen Glaubens übergegangen“ seien⁵⁷. Für das Kieler Konsistorium bestand kein Grund, hiergegen Verwahrung einzulegen, wie es von seiten der Altpreußischen Kirche wegen staatlichen Eingriffs in die Selbständigkeit der Kirche geschah, solange die Rechtsgrundlage zwischen dem Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Erziehung als Rechtsnachfolger des früheren Ministeriums für geistliche Angelegenheiten und der Landeskirche nicht angetastet wurde.

Sofort stellte sich jedoch die Aufgabe, in Überlegungen über die Neugestaltung einer kirchlichen Verfassung, bei der naturgemäß die Frage des Kirchenregiments und der leitenden geistlichen Ämter berührt wurde, einzutreten. Die Gesamtsynode beschloß zunächst die Bildung einer Zentralstelle für alle mit der Trennung von Staat und Kirche zusammenhängenden Fragen, an deren Arbeit sowohl die Generalsuperintendenten wie die anderen Mitglieder des Konsistoriums beteiligt wurden. Aus ihr erwuchs der Vorschlag, eine außerordentliche Gesamtsynode einzuberufen, die vom 17. bis 25. Juni 1920 in Rendsburg tagen sollte. Sie hatte die gesetzliche Grundlage für eine verfassungsgebende Landeskirchenversammlung zu schaffen. Damit war eine wesentliche Entscheidung gefallen. Daß die beiden Generalsuperintendenten nach Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments dieser Landeskirchenversammlung angehören sollten, während die Mitglieder des Konsistoriums nur zur Verhandlungsteilnahme mit beratender Stimme berechtigt waren, trug ihrem Amte Rechnung.

Zugleich aber verabschiedete diese außerordentliche Gesamtsynode ein „Kirchengesetz betreffend die Ausübung des Kirchenregiments in der ev.-luth. Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein“⁵⁸. Es bestimmte, daß die Rechte des Königs als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments und die kirchenregimentlichen Befugnisse des Ministers der geistlichen Angelegenheiten für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten einer neuen Verfassung durch einen Landeskirchenausschuß, bestehend aus dem Konsistorium und dem Gesamtsynodalausschuß mit gleicher Stimmenzahl, ausgeübt werden sollte.

Die beiden genannten Kirchengesetze fanden am 18. April 1921 die staatsgesetzliche Bestätigung, soweit sie „für erforderlich“

⁵⁷ Frhr. v. Heintze: Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, Bordesholm 1928, S. 10.

⁵⁸ Frhr. v. Heintze: Verfassung, S. 14.

gehalten wurde. Damit war der Weg zum Neubau der Landeskirche und auch zur Neugestaltung des Amtes und der Aufgaben der Generalsuperintendenten im Rahmen der Landeskirche frei.

Der Bevollmächtigte der Kirchenregierung, Wirkl. Geheimer Ober-Konsistorialrat Präsident D. Dr. Müller, eröffnete am 12. Dezember 1921 die verfassungsgebende Landeskirchenversammlung, deren einzige Aufgabe die Feststellung der künftigen Kirchenverfassung war. In seiner Eröffnungsansprache ging er auf den geschichtlich bedeutsamen Wendepunkt ein⁵⁹. „Denn in diesem Augenblick *hört die Verbindung von Staat und Kirche* in Schleswig-Holstein im bisherigen Sinne auf. *Die Kirche wird* in ihren eigenen Angelegenheiten *frei von jeder besonderen Beeinflussung des Staates*, gehemmt nur durch die Schranken des für alle geltenden Rechts. Die Kirchengewalt, deren Träger der Landesherr als vornehmstes Mitglied der Kirche und als ihr oberster Bischof gewesen ist, ist damit *an die Kirche zurückgefallen. Die Rechte des Königs als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments* . . ., sowie die bisherigen kirchenregimentlichen Befugnisse des Ministers für geistliche Angelegenheiten gehen mit dem heutigen Tage auf den Landeskirchenausschuß über . . .“ In Würdigung der Vergangenheit und Gegenwart führte der Konsistorialpräsident weiter aus: „Das *landesherrliche Kirchenregiment* hat sich durch die Zeiten als eine ebenso elastische wie feste Form der Kirchenverfassung bewährt. Und es bleibt, indem wir von diesem Regiment Abschied nehmen, nur zu wünschen, daß unsere Landeskirche eine neue Verfassungsform findet, die dieselbe Gewähr für die Freiheit der religiösen Bewegung, für die Festigkeit in der Leitung der Kirche und für einen wirksamen Einfluß auf das innere Leben unseres Volkes bietet, wie die alte . . . Die heutige Landeskirchenversammlung steht völlig frei da in ihrer Entschließung, welche Ausgestaltung sie der von ihr zu erlassenden Kirchenverfassung geben will.“

Das Konsistorium legte als erste Verhandlungsgrundlage einen unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses aufgestellten und ausführlich begründeten Entwurf einer Verfassung vor⁶⁰. Gebunden aber war die Landeskirchenversammlung daran nicht. Dieser Entwurf stellte fest, daß die Landeskirche selbst Trägerin der Kirchengewalt sei. Als ihre Organe waren vorgesehen: die Landessynode, die Kirchenregierung, der Landeskirchenrat (früher Konsistorium) und viertens schließlich die Generalsuperintendenten für Schleswig und Holstein (Bischöfe) und der Landes-

⁵⁹ Verhandlungen (= Verhandlungen) der verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung 1921/22, Kiel 1922, S. 5 f.

⁶⁰ Verhandlungen, Aktenstück Nr. 3, S. 15 ff.

superintendent für Lauenburg. Der Systematik dieses Entwurfes entsprach es, daß die Bestimmungen über die Körperschaften denen des geistlichen Amtes vorgeordnet wurden. Neu war das Leitungsorgan einer Kirchenregierung unter Vorsitz des Präsidenten des Landeskirchenrats, der konsistoriale, episkopale und synodale Mitglieder angehören sollten, während der Landeskirchenrat als Verwaltungsorgan im wesentlichen die alte Konsistorialstruktur beibehalten sollte. Über die Generalsuperintendenten (Bischöfe) hieß es, daß ihnen die geistliche Leitung der Landeskirche für den Bezirk ihres Sprengels obliege und sie von der Kirchenregierung ernannt werden sollten.

Die Begründung machte auf drei Grundgedanken aufmerksam, die für die Umgestaltung des kirchlichen Oberbaus hauptsächlich in Betracht kommen sollten⁶¹: „erstens die überragende Stellung, die der Landessynode als der ‚Vertretung der gesamten evangelisch-lutherischen Gemeinden im Gebiet der schleswig-holsteinischen Landeskirche‘ in dem Augenblick gebührt, in dem die Landeskirche selbst, deren oberstes Organ sie ist, alleinige Trägerin der Kirchengewalt wird; zweitens der Anspruch der geistlichen Oberhirten auf eine selbstverantwortliche, von aller äußeren Behinderung freie Amtsführung in der geistlichen Leitung der Landeskirche; drittens die Notwendigkeit einer Verwaltungsbehörde mit unabhängigen, verantwortungsfreudigen geistlichen und weltlichen Mitgliedern“. Aber schon diese Begründung ließ keinen Zweifel daran, daß von allen Fragen über die Leitung der Kirche die zukünftige Stellung des oder der geistlichen Oberhirten am umstrittensten war. Der Name sei hierbei von untergeordneter Bedeutung. Freilich liege in der Forderung des Bischofstitels gleichzeitig der Anspruch auf eine überragendere Stellung, als sie bisher den Generalsuperintendenten zustand; andererseits könne man aber sowohl einen Generalsuperintendenten als auch einen Bischof, Landesbischof oder Landespropst entweder als Führerpersönlichkeit an die Spitze der ganzen Kirche stellen oder aber nur mit der geistlichen Leitung betrauen.

Die weitere Begründung setzte sich eingehend mit einer Bewegung in der Landeskirche auseinander, die wünschte, einen Geistlichen als Leiter auf *allen* kirchlichen Gebieten an die Spitze der Landeskirche zu stellen. Die Schwierigkeiten, die bei konsequenter Durchführung dieser Vorstellung auftreten würden, wurden für so groß, ja fast unübersteigbar gehalten, daß demgegenüber die sich durch Einfachheit und praktische Brauchbarkeit gekennzeichnete Regelung des Konsistorialentwurfes empfehlen

⁶¹ Verhandlungen, Aktenstück Nr. 3, S. 28 ff.

würde. „Die Hauptfrage aber ist eben die, ob nicht die Stellung dieses Generalsuperintendenten, der in seinem eigenen Amt als Oberhirte und Pastor pastorum völlig frei und unter eigenster Verantwortung handelt und dadurch auch der Landessynode innerlich durchaus frei gegenübersteht, im übrigen aber absichtlich nicht mit der Verantwortung für die notwendige und doch nicht zum innersten Wesen der Kirche gehörende Verwaltung und Leitung nach außen beschwert ist, evangelischer und geistlicher ist als die des Kirchenfürsten, der mit der äußeren Würde auch die ganze Last der Verantwortung für ein Gebiet zu tragen hat, das ihm stets fremd bleiben wird und muß, dem er seine besten Kräfte nicht widmen darf, sollen nicht seine ureigensten Aufgaben zu kurz kommen.“

Die Berufung der Generalsuperintendenten durch die Kirchenregierung hatte folgende Einzelbegründung⁶²: „Da eine nicht nur äußerliche, sondern vor allem auch innerliche Unabhängigkeit des Generalsuperintendenten für seine Selbständigkeit und Verantwortungsfreudigkeit von besonderer Bedeutung ist, ist im Entwurf von einer Wahl durch irgendwelche pastoralen und synodalen Faktoren abgesehen und die Ernennung der Kirchenregierung übertragen, die in sich synodale und pastorale Elemente neben Mitgliedern der Verwaltungsbehörde vereinigt. Gerade diese Zusammensetzung gibt die Gewähr dafür, daß bei der Auswahl eines neuen Generalsuperintendenten alle in Betracht kommenden Momente berücksichtigt werden.“

In den ersten vier Sitzungen vom 12. bis 14. Dezember 1921 wurden die Grundfragen, die mit der Neubildung der Kirchenverfassung im Zusammenhang standen, darunter ausgiebig die geistliche Leitung, im Plenum diskutiert. Dabei verstand man unter der Bischofsfrage eigentlich nur die Lösung eines Landesbischofs, dem gegebenenfalls noch Generalsuperintendenten zur Entlastung beigeordnet werden sollten. Die Forderung nach einer geistlichen Spitze wurde von verschiedenen Synodalen energisch vorgetragen. Aber die Standpunkte standen sich hart gegenüber. Generalsuperintendent D. Kaftan hatte an dem Entwurf schon früher den Vorsitz des Verwaltungspräsidenten in der Kirchenregierung scharf kritisiert. Die amtierenden Generalsuperintendenten und auch der Konsistorialpräsident hielten sich in der Generalaussprache verständlicherweise zurück.

Das Plenum verwies die Gesamtvorlage an einen 25köpfigen Verfassungsausschuß, dem der Generalsuperintendent für Schleswig, D. Petersen, angehörte. An den Beratungen nahmen der

⁶² Verhandlungen, Aktenstück Nr. 3, S. 40.

Konsistorialpräsident sowie als Bevollmächtigte des Landeskirchenausschusses Generalsuperintendent D. Mordhorst und Oberkonsistorialrat Dr. Frhr. v. Heintze teil. Dieser Verfassungsausschuß erarbeitete nach eingehenden Beratungen der einzelnen Abschnitte in Unterausschüssen eine neue Vorlage. An seinen Verhandlungen wurde erneut deutlich, wie umstritten gerade das Problem der geistlichen Leitung war. Geheimrat Wagner als Berichterstatter des Verfassungsausschusses für den 3. Abschnitt der Verfassung schilderte vor dem Plenum der Landeskirchenversammlung, mit welcher geringer Mehrheit die Beschlüsse über eine einheitliche geistliche Leitung unter *einem* Landesbischof bei gleichzeitiger Beseitigung der Sprengel Schleswig und Holstein zustande kam. Den Vorsitz in der Kirchenregierung sollte der Landesbischof führen. „Die Freunde der geistlichen Spitze erhoffen davon eine Stärkung und Belebung des der Kirche Wesenhaften, des geistlichen, religiösen Elements und eine Zurückdrängung des bloß Verwaltungsmäßigen, Bürokratischen. Die Gegner sehen gerade den geistlichen und religiösen Einfluß gefährdet durch die Beseitigung des einen Generalsuperintendenten, durch die Übertragung aller geistlichen Aufgaben auf *einen* Mann durch die Belastung desselben mit den Geschäften der Kirchenregierung“, so führte der Berichterstatter aus⁶³. Die Mehrheit für den Landesbischof hing in zweiter Auschlußlesung nur an einer Stimme.

Der umgearbeitete Verfassungsentwurf⁶⁴ führte den Landesbischof an dritter Stelle unter den landeskirchlichen Organen auf, vor dem Landeskirchenamt, wie nunmehr die Bezeichnung der Verwaltungsbehörde lauten sollte. Er billigte dem von der Landessynode zu wählenden Landesbischof verstärkte Vollmachten zu, wie geistliche Leitung der Landeskirche und deren Vertretung nach außen, unter den besonderen geistlichen Obliegenheiten vor allem das theologische Ausbildungs- und Prüfungswesen, die Ordination der Geistlichen und Einführung von Propsten sowie die Abhaltung jährlicher Propstekonferenzen, unter den geistlichen Rechten personale Besetzungsvorschläge einschließlich derer für Propste, Einweihungen von Kirchen, Visitationen und Halten von Gottesdiensten in den Gemeinden, Ansprachen an Geistliche und Kirchengemeinden und Kundgebungen an die Öffentlichkeit sowie gewisse Disziplinarbefugnisse. Darüber hinaus sollte er den Vorsitz in der Kirchenregierung führen, die Landessynoden eröffnen und schließen. In der Verwaltungsbehörde sollte der Landesbischof nicht mehr Mitglied sein, aber mit beratender Stimme an

⁶³ Verhandlungen, Aktenstück Nr. 8, S. 7.

⁶⁴ Verhandlungen, Aktenstück Nr. 4, S. 25 ff.



D. Dr. Heinrich Franz Chalybäus
Präsident des Konsistoriums (1891–1903)

den Verhandlungen teilnehmen können und das Einspruchsrecht gegen ihm bedenklich erscheinende Beschlüsse haben. Außerdem war ein hauptamtliches geistliches Mitglied des Landeskirchenamtes, das zugleich Mitglied der Kirchenregierung war, in dieser zur Vertretung des geistlichen Elements vorgesehen. Für dessen Ernennung sollte dem Landesbischof ebenfalls das Vorschlagsrecht zustehen.

Dieser Entwurf fand eine eingehende Begründung durch eine Denkschrift des Verfassungsausschusses, die der Landeskirchenversammlung vorgelegt wurde. Der durch den Verfassungsausschuß gerade im 3. Abschnitt über die Landeskirche stark veränderte Entwurf wurde bei der Fortführung der Verhandlungen in der verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung, die vom 18. bis 30. September 1922 in elf Sitzungen den ganzen Komplex der Verfassung in zweiter Lesung zu bewältigen suchte, schwer umkämpft. Es gingen nicht weniger als fünfzig Abänderungsanträge ein. —

Bemerkenswert ist, daß sich nunmehr auch Generalsuperintendent D. Petersen, selbst Mitglied des Verfassungsausschusses, in die Diskussion einschaltete⁶⁵. Er führte aus: „Es handelt sich... ja nicht um meine Person (denn meine Amtszeit ist in wenigen Jahren zu Ende), sondern um eine große Sache, die Sache der schleswigschen Generalsuperintendentur. Ich habe wohl Verständnis für den Ruf nach geistlicher Führung, nach einer Führerpersönlichkeit an der Spitze der Landeskirche, obwohl ich nicht einstimmen kann in das Urteil über unsere Kirchenjuristen, als seien sie für eine Leitung völlig ungeeignet. ...Trotzdem ist es jetzt unter Geistlichen wie Laien, ich will nicht sagen, wie eine Suggestion, aber eine weit verbreitete Anschauung: Es muß an die Spitze ein Geistlicher; er habe einen Titel, welchen er wolle. Man schließt dann weiter: also müssen wir einen Landesbischof haben, und die schleswigsche Generalsuperintendentur muß fortfallen.“ Der Generalsuperintendent ließ sodann keinen Zweifel daran, daß er die Aufhebung der schleswigschen Generalsuperintendentur aus historischer und politischer Sicht für einen Fehler hielte. Noch gewichtiger schienen ihm aber die falschen Erwartungen, die mit einem Landesbischof verknüpft würden. „Ich meine, daß die Gestaltung einer Kirche, ob sie tot oder lebendig ist, davon abhängt, ob wir lebendige Gemeinden haben. Die schafft aber weder eine Behörde noch ein Bischof, noch ein Propst, sondern nur die stille, treue Arbeit des Pastors in Predigt und Seelsorge im Verein mit den Helfern, die er in der Gemeinde findet. Es ist

⁶⁵ Verhandlungen, S. 154.

schon darauf hingewiesen, daß man sich die Pflichten eines Bischofs doch einmal recht vergegenwärtigen möge, um ihren Umfang zu erkennen. Der Landesbischof hat als Vorsitzender der Kirchenregierung einen Teil der Verwaltung zu regeln. Wenn er als Vorsitzender nicht eine Null sein soll, dann muß er sich in die Verwaltungsdinge hinein vertiefen, sonst haben andere Leute das Heft in der Hand. Hinzu kommt, das steht nicht und kann auch nicht in den Paragraphen stehen, die Aufgabe, daß er sich theologisch-wissenschaftlich fortbildet. Das ist auch nötig, weil er prüfen soll. . . . Eine Besonderheit unserer Landeskirche ist der schnell aufeinanderfolgende Turnus der Visitationen durch die Generalsuperintendenten. Sie müssen sie nunmehr sehr einschränken. Das wird aber nicht zum Vorteil des Landesbischofs sein.

Wenn Sie eine geistliche Spitze wollen, ist es nicht unmöglich, sie bei Beibehaltung von zwei Generalsuperintendenten zu bekommen. Einer von ihnen könnte den Vorsitz in der Kirchenregierung haben, vielleicht der dienstälteste, wenn er dazu geeignet ist. Sonst müßte der andere die Leitung haben, was, wie ich annehme, keine große Schwierigkeit bieten wird, da die Generalsuperintendenten doch wohl verständige Männer sein werden. Freilich müßte die Synode stets bei ihrer Wahl nach solchen Männern suchen, die auch für die Leitung der Landeskirche geeignet sind.

Zum Schluß will ich noch erwähnen, daß D. Kaftan mir vor kurzem sagte: Tun Sie, was Sie können, daß die beiden Sprengel bleiben. Bei Aufhebung der Schleswigschen Generalsuperintendentur wird die Landeskirche etwas vom Besten, das sie hat, verlieren.“

Auch der Bevollmächtigte Konsistorialpräsident D. Dr. Müller trat für die beiden Generalsuperintendenten und gleichzeitig deren Mitgliedschaft im Konsistorium ein, das ihres sachlichen Einflusses in allen gemischten Angelegenheiten nicht entbehren könne. „Die Titelfrage ist nichts Wesentliches. Ich teile nicht die Befürchtung einer hierarchischen Entwicklung, wenn der Titel Bischof eingeführt wird“⁶⁶.

Unter den Befürwortern der Landesbischofslösung traten in der Diskussion der Propst von Pinneberg, Schwartz aus Blankenese, Frau Agnes Menck aus Hamburg-Hochkamp, Landrat Steltzer aus Rendsburg, Propst Hansen aus Altona, Gutsbesitzer von Rumohr aus Drüht bei Kappeln u. a. in z. T. temperamentvollen Äußerungen ein. Propst Schwartz führte aus: „Der Zug der Zeit verlangt den Landesbischof. Auf dem Delegiertentag des Pastorenvereins haben wir eingehend über die Bischofsfrage auf Grund unseres

⁶⁶ Verhandlungen, S. 155.

hier vorliegenden Entwurfs gesprochen. Bei der Abstimmung sind 75 für den Bischof oder für den hier angeführten Grundgedanken eingetreten. Nur 16 waren dagegen. Ähnlich ist es weithin in Laienkreisen. Es liegt in diesem Zug der Zeit auch etwas Gesundes und Berechtigtes. . . . Ich möchte Sie bitten, der Größe des Bischofsgedankens Raum zu geben und zu überlegen, ob nicht doch ein Segen darin für unsere Landeskirche enthalten ist“⁶⁷.

Frau Menck aus der Propstei Pinneberg setzte sich mit den Argumenten auseinander: „Wir müssen suchen nach Quellen, die geeignet sind, neues Leben und Wärme in die Kirche hineinzubringen. Wenn uns nun gesagt wird, daß unser Gedanke des Bischofsamtes etwas Suggestives hätte, dann warne ich davor, die Wirkungsmöglichkeit dieser Suggestion zu unterschätzen. Wenn der Gedanke etwas Suggestives hat, dann haben wir gerade diesen uns zunutze zu machen, im Interesse unserer Landeskirche und unseres Volkes. Das tiefste Wesen der Kirche liegt in so innerlichen Werten verborgen, daß man mit so wenig greifbaren Dingen, wie diese Suggestion es ist, rechnen sollte. . . . Betreffend das katholische Moment: Meiner Ansicht nach liegt in unserer schleswig-holsteinischen Wesensart ein so starkes Gegengewicht gegen dies Moment, daß es nicht in die Wage fällt. Wir Schleswig-Holsteiner sind in passiver Resistenz unübertrefflich. Ich glaube, der Mann muß noch geboren werden, der es vermöchte, diese passive Resistenz zu überwinden“⁶⁸.

Landrat Steltzer begründete die Notwendigkeit einer einheitlichen Leitung der Landeskirche: „Nur die Frage, bei welcher Stelle die Führung liegen soll, ist umstritten. Wir wünschen von unserer Einstellung zur Landeskirche als einer innerlich zusammengehörigen geistigen Gemeinschaft eine einheitliche Führung, die nur durch eine verantwortliche Einzelpersonlichkeit gewährleistet werden kann. Es erscheint uns unmöglich und als eine innere Zerreißung der Landeskirche, wenn man hiervon die geistliche Führung ausnehmen und diese in einzelne Sprengel zerlegen will. Deshalb fordern wir die einheitliche geistliche Führung. . . . Die Verwaltung kann diese Aufgaben nicht lösen, weil sie ihr eigenes Spezialgebiet hat und aus inneren Gründen für die eigentliche geistliche Führungsaufgabe nicht geeignet ist. . . . Weil sich aber in der Kirchenregierung Führung und Verwaltung berühren und die geistliche Führung das Entscheidende sein muß, verlangen wir hier den Vorsitz für eine verantwortliche geistliche Persönlichkeit“⁶⁹.

⁶⁷ Verhandlungen, S. 155 f.

⁶⁸ Verhandlungen, S. 156.

⁶⁹ Verhandlungen, S. 159.

Bedeutsam war auch das Votum von Propst Hansen, Altona: Er zitierte zunächst aus einem vielbeachteten Aufsatz von Superintendent Bratke-Wansleben: „Brauchen wir in der evangelischen Kirche das Bischofsamt?“ Darin hieß es: „So müssen wir sagen: Unsere bisherige Kirchenleitung hat ihre Aufgabe nicht erfüllt. Sie hat verwaltet, aber nicht geleitet und organisiert. Die Kirche ist unter ihr im wesentlichen nur eine Verwaltungs-, nicht eine Arbeitsgemeinschaft gewesen.“ Dann fuhr er fort: „In ganz dieselbe Linie gehen auch die Ausführungen D. Th. Kaftans. Er führt aus: ‚Mit dem Staatskirchentum ist unlösbar verbunden das Ueberwiegen der Verwaltung. Auch die Kirche braucht Verwaltung, aber ihr Leben besteht nicht wie das des Staates in Verwaltung, sondern im Dienst am Wort.‘ Im Staatskirchentum ist ‚das Sekundäre zum Primären geworden‘. Die mit dieser Kritik gegebene Forderung nehmen wir auf: An die Spitze gehört nicht der Verwaltungsbeamte, sondern der Geistliche, der Fachmann der kirchlichen Arbeit. Wir entsprechen damit durchaus dem durchgängigen Empfinden der Gemeindeglieder . . . Aber – so wendet man uns ein . . . – die geistliche Führung will ja niemand anfechten. . . . Im Vergleich mit ihr ist alles andere sekundär. Zudem: Was ihr vertretet, legt dem ersten Geistlichen nur eine hindernde Last auf; was wir wollen, macht ihn frei, daß er ungehemmt seinen ureigensten Aufgaben leben kann. Sehr einleuchtend scheinbar, aber in der Praxis sieht die Sache anders aus. Tatsächlich sind – eine Tatsache, die man gar nicht genug unterstreichen kann – die wichtigsten innerkirchlichen Fragen eigentlich stets *res mixtae*, haben zugleich eine sehr bedeutungsvolle äußere (finanzielle!) Seite. Dem ersten Geistlichen den leitenden Einfluß in der Behörde vorenthalten heißt – ihn auf den Isolierschemel setzen. Was wir von ihnen erbitten, ist ja im Grunde nichts anderes als das, was Sie auf dem Gebiet der Gemeinde und der Propstei bereits beschlossen haben. Dort haben Sie dem Geistlichen bereits die Leitung der Behörde gegeben . . . Wir bitten Sie nun, bezüglich der Spitze, des obersten Stockwerks der Landeskirche, ebenso verfahren zu wollen“⁷⁰.

Nach einer langen Plenumsdiskussion fiel in der Abstimmung die grundsätzliche Entscheidung für die Beibehaltung der beiden Generalsuperintendenten für Schleswig und Holstein mit 59 Stimmen von 98 anwesenden Synodalen. Mit Mehrheit wurde bejaht, daß in dem Verfassungsartikel 104 (3) nach den Generalsuperintendenten der Landessuperintendent aufgeführt wurde. Schließlich wurde auch der Antrag, die Bezeichnung „Generalsuperinten-

⁷⁰ Verhandlungen, S. 160 f.

dentem“ durch „Bischöfe“ zu ersetzen, mit 50 Stimmen angenommen. Damit war eine wesentliche Grundentscheidung gefallen, nach der sich die weitere Verfassungsgestaltung ausrichten mußte.

In der Landessynode gehörten die Bischöfe nunmehr nach Annahme der Verfassung zu den nichtsynodalen Mitgliedern der Kirchenregierung, die jederzeit auf Verlangen zu hören waren (§ 121). In der Kirchenregierung erhielten aber beide Bischöfe Sitz und Stimme, dazu der Landessuperintendent bei lauenburgischen Fragen. Den Vorsitz in der Kirchenregierung sollte ein Bischof, der von der Landessynode auf Amtszeit zu wählen war, führen, während der andere Bischof ihn vertrat und der Konsistorialpräsident bei Verhinderung beider Bischöfe stellvertretend eintrat (§ 124). Den Bischöfen oblag die geistliche Leitung der Landeskirche in ihren Sprengeln. Unbeschadet der nötigen Zusammenarbeit mit der Kirchenregierung und dem Landeskirchenamt und unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten innerhalb dieser Organe waren sie in der Führung ihres Amtes selbständig (§ 136).

Zugleich aber blieben die Bischöfe Mitglieder des Landeskirchenamtes, unterstanden aber nicht der Dienstaufsicht des Präsidenten und waren nicht verpflichtet, Aufträge des Landeskirchenamtes entgegenzunehmen. Der Landessuperintendent von Lauenburg erhielt ebenfalls Sitz und Stimme im Landeskirchenamt (§ 143).

Die Rechte und Pflichten des Bischofs in den ev.-luth. Gemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg übte weiter der Landessuperintendent für Lauenburg aus, so daß auf ihn die Vorschriften über das bischöfliche Amt sinngemäße Anwendung fanden (§ 142).

Die in der Verfassung zur Herrschaft gelangte Auffassung ist von dem späteren Konsistorialpräsidenten Dr. Frhr. v. Heintze als „eine durch gegenseitige Zugeständnisse an die besonderen historisch gegebenen Verhältnisse der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche gewonnene mittlere Linie“ bezeichnet worden⁷¹. Diesem Urteil wird man recht geben müssen, da weder die ursprünglich vom Konsistorialentwurf angestrebte Lösung einer Stärkung des geistlichen Amtes durch Freistellung von verantwortlicher Leitung in den landeskirchlichen Körperschaften zugunsten der geistlichen Aufgaben noch die Lösung des einen Landesbischofs an der Spitze der Landeskirche, dem der Vorsitz in der Kirchenregierung und die geistliche Leitung der Landeskirche allein zukommen sollte, durchgedrungen war.

Dagegen hat sich die Vorstellung der verstärkten bischöflichen

⁷¹ Frhr. v. Heintze: Verfassung, S. 32.

Leitung der Landeskirche insofern durchgesetzt, als den Vorsitz in der Kirchenregierung weder der leitende Jurist noch der Präsident der Landessynode, sondern einer der Bischöfe erhielt, ohne daß damit eine Vorrangstellung vor dem anderen Bischof verbunden war. Ein besonderer Titel für den Vorsitzenden der Kirchenregierung oder gar die Bezeichnung Landesbischof zur Unterscheidung von dem anderen Bischof wurde von der Landessynode ausdrücklich abgelehnt. Vielmehr bestimmte die Verfassung für das Zusammenwirken der Bischöfe in der geistlichen Leitung, daß sie sich „in grundsätzlichen Fragen zu verständigen und auf eine einheitliche Leitung der Sprengel Bedacht zu nehmen“ haben (§ 136).

Mit dieser Struktur auf der Ebene der Landeskirche war im Rahmen der Verfassung die Rechtsgrundlage geschaffen, von der aus nunmehr das Kirchenregiment zu handhaben war. Als erste evangelische Landeskirche Preußens hatte die Schleswig-Holsteinische Landeskirche durch ihre verfassungsgebende Landeskirchenversammlung sich eine neue Ordnung gegeben, die am 30. September 1922 im Sitzungssaal des Rendsburger Rathauses feierlich unterzeichnet wurde. Das erforderliche Staatsgesetz ließ noch eineinhalb Jahre auf sich warten, erging dann aber in Form des preußischen Staatsgesetzes „betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirche“ vom 8. April 1924⁷².

In Ausführung dieser Verfassung trat am 13. Oktober 1924 die neugewählte 1. ordentliche Landessynode zusammen. Sie wählte auf ihrer 5. Sitzung am 16. Oktober 1924 Geheimrat Professor D. Rendtorff, Leipzig, zum Bischof für Schleswig und General-superintendent D. Mordhorst, Kiel, zum Bischof für Holstein. In der anschließenden Wahl zum präsidierenden Bischof erhielt D. Rendtorff die weit überwiegende Stimmenzahl.

Der anwesende Bischof D. Mordhorst dankte der Landessynode in einer kurzen Ansprache für das ihm bezeugte Vertrauen⁷³. „Ich darf wohl ehrlich versichern, daß die Versuchung, nach hohen Dingen zu trachten, mir immer fernegelegen hat, weil ich stets geglaubt habe und noch heute glaube, daß man kein höheres Amt begehren kann als das geistliche Amt, in welchem dem Diener der Kirche das Evangelium von dem gekreuzigten und auferstandenen Heiland anvertraut wird, daß er ein treuer Haushalter über dieses Geheimnis göttlicher Gnade sei. Als ich zum Propst in Kiel berufen wurde, ist mir der Abschied von meiner Friedrichsberger Gemeinde in Schleswig nicht leicht geworden. Aber ich durfte ja

⁷² Frhr. v. Heintze: Verfassung, S. 107

⁷³ Verhandlungen der 1. ordentlichen Landessynode, Kiel 1925, S. 86 f.

auch als Propst Pastor bleiben. In der Ernennung zum General-superintendenten für Holstein habe ich dann dankbar und demütig die Führung meines Gottes erkannt und dieses hohe Amt wohl mit innerem Zagen, aber doch in dem Vertrauen übernommen, daß der Herr rüstet, wen er sendet. Mir ist dieser verantwortungsvolle Dienst, in dem ich nun über sieben Jahre habe stehen dürfen, sonderlich um deswillen köstlich gewesen, weil ich wieder hin und her in den Gemeinden Holsteins Gottes Wort verkündigen durfte, und weil ich mit meinen Amtsbrüdern zusammen, in deren Häusern ich eine mich oft tief beschämende Freundlichkeit allezeit erfahren habe, für das Wohl der Gemeinden und an ihrem inneren Aufbau arbeiten durfte. Wenn ich nun gerufen werde, dieses schöne Amt unter neuem Titel weiterzuführen, so danke ich zunächst dem Herrn Präsidenten der Landes-synode für die herzliche, mich innerlich bewegende Art, in der er die Segenswünsche der berufenen Vertretung unserer Landeskirche mir ausgesprochen hat; und dann bitte ich zu Gott, daß er auch ferner an mir erfüllen möge seine Zusage, die wiederholt an entscheidenden Wendepunkten meines Lebens mir ein Trost und eine Ermutigung gewesen ist: „Ich will dich segnen, und du sollst ein Segen sein.“

Nach der telegraphischen Absage von Prof. D. Rendtorff, die am 22. Oktober 1924 der noch versammelten Landessynode bekanntgegeben wurde, sah diese sich genötigt, die Wahl auf einen zweiten Tagungsabschnitt zu vertagen. Inzwischen befaßte sich die Kirchenregierung mit dem Amtssitz des Bischofs für Schleswig, dessen Verlegung nach Kiel unter D. Kaftan bei der Plenardiskussion der Landeskirchenversammlung verschiedentlich kritisiert worden war. Die Kirchenregierung beschloß aber einstimmig, daß sich eine Rückverlegung nach Schleswig nicht empfehlen würde, und begründete eingehend, warum von einer Synodalvorlage abgesehen werden sollte. Die am 6. Januar 1925 wieder zusammengetretene Synode wählte sodann nach einigen Auseinandersetzungen über die Wahlordnung den von der Kirchenregierung vorgeschlagenen Konsistorialrat Propst Völkel in Itzehoe zum Bischof für Schleswig. In einer anschließenden Wahl wurde sodann Bischof D. Mordhorst mit großer Mehrheit zum Vorsitzenden der Kirchenregierung gewählt. Mit diesem Akt wurde die Neugestaltung der Landeskirche entsprechend den Verfassungsbestimmungen, die damit erstmals mit Leben gefüllt wurden, zum Abschluß gebracht. Wenn man heute die nicht leichten Verhandlungen rückblickend betrachtet, so fällt auf, mit welcher Intensität sie sich ganz wesentlich auf die Fragen der geistlichen Leitung der Kirche und des Vorsitzes in den kollegialen Organen der Landeskirche,

sowie deren Verhältnis zueinander konzentriert haben. Die Vorstellungen gingen im einzelnen weit auseinander, so sehr man allgemein auf eine Stärkung der geistlichen Leitung aus war.

Der Gedanke eines evangelischen Bischofsamtes lag irgendwie in der Luft, wie es wiederholt in den Aussprachen zum Ausdruck kam. Aber meistens verband sich mit diesem Gedanken sofort die Vorstellung von einer geistlichen Persönlichkeit an der Spitze, die die Landeskirche repräsentieren sollte. Schon damals fehlte in den Voten nicht der Führergedanke. Wie unklar aber im Grunde die Vorstellungen von einem evangelischen Bischofsamt waren, wurde an den in der Diskussion mehrfach angezogenen Analogien zu anderen Lebensbereichen wie Staat und Wirtschaft deutlich, ohne daß zureichende theologische oder kirchliche Gesichtspunkte eine tiefere Fundierung sichtbar werden ließen. Nicht zuletzt aber zeigte sich dieser Mangel daran, daß die Bischofsfrage weitgehend als Frage der Titulatur behandelt werden konnte. So hat es die Landessynode auch nicht für erforderlich gehalten, den General-superintendenten D. Mordhorst, der schon sieben Jahre General-superintendent gewesen war, in sein neues bischöfliches Amt einführen zu lassen.

Bischof D. Völkel urteilte 1951 in einem Gedenkartikel für Bischof D. Mordhorst, daß sich ein Stück Staatskirchentum auch in die Verfassung von 1922 eingeschlichen und in ihr durchgesetzt hätte, sofern sie keine Einheitlichkeit kirchlichen Handelns gewährleistet. „Wer die Jahre 1924 bis 1933 als Mitglied der landeskirchlichen Organe im Landeskirchenamt und in der Kirchenregierung miterlebt hat, weiß, wie tief in diesem Nebeneinander beider kirchlicher Organe: Landeskirchenamt und Kirchenregierung, die Spannungen sich verschärfen konnten. Es hat wohl erst der Aufrichtung einer Karrikatur von Kirche im ‚Dritten Reich‘ bedurft, um dem Anliegen einer einheitlich nach kirchlichen Gesichtspunkten ausgerichteten und geleiteten Kirche Raum zu schaffen. Dabei haben alle, die etwas vom Kirchenregiment wissen, mit dem ersten Vorsitzenden der Kirchenregierung, D. Mordhorst, dankbar bekannt, daß Dienst und Mitarbeit unserer kirchlichen Verwaltungsjuristen zu allen Zeiten einen gewichtigen Faktor in der Gesamtstruktur unserer Landeskirche dargestellt haben.“⁷⁴ Hierbei erhebt sich freilich die Frage, ob das Spannungsmoment lediglich in der Nebeneinanderordnung von Leitung und Verwaltung oder nicht auch in der Regelung staatlicher Mitwirkung auf kirchlichem Gebiet und staatlicher

⁷⁴ Eduard Völkel: Bischof D. Adolf Mordhorst, 1951 in „Für Arbeit und Besinnung“, 4. Jahrgang, Nr. 9, 1. Sept. 1951, in Sonderdruck, S. 8.

Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung angelegt war.

Jedenfalls hat Bischof D. Mordhorst durch seine kluge und weise Leitung der Kirchenregierung, die vor der großen Aufgabe stand, die Neugestaltung der Rechtsverhältnisse der Landeskirche auf Grund der neuen Verfassung zu bewältigen, bei vielfältigen Verhandlungen seine Fähigkeiten zum Ausgleich zwischen gegenteiligen Auffassungen unter Beweis gestellt. Ihm war es gegeben, „auch zugespitzte und kritische Situationen durch schlagfertige und von geistvollem Humor getragene Vermittlung zu lösen und zu einem positiven Ergebnis zu führen“⁷⁵.

Über die Zusammenarbeit im Landeskirchenamt hat Bischof D. Völkel in den Erinnerungen aus seinem Leben ausgeführt⁷⁶: „Wir haben als Theologen eine große Hochachtung vor unseren juristischen Mitarbeitern im Herzen getragen. Sie arbeiteten – und das war es, was uns innerlich mit den Herren der Verwaltung am stärksten verband – aus einem kirchlichen Verantwortungsgefühl und einer Pflichttreue heraus, die von einer tiefen Liebe zur Kirche und zu ihrem Dienst und Auftrag zeugte. Ehren und Orden und hohe Titel, wie sie der Staat in seinem Dienst zu bieten hat, waren hier wirklich nicht zu gewinnen und sind es bis auf den heutigen Tag nicht. In selbstverständlicher Treue und mit großer persönlicher Gewissenhaftigkeit ist die Verwaltung geübt worden, auch wenn im Lande hin und her über die Juristen im Landeskirchenamt gescholten wurde, ohne daß dieses Urteil von irgendeiner Sachkenntnis getragen wurde.“ Diese Anerkennung der Verwaltungsarbeit schloß jedoch nicht aus, daß auch der Bischof das praktische Übergewicht der Verwaltung nach der Verfassung von 1922 kritisieren konnte. Freilich lag eine nicht zu behebende Schwierigkeit darin, daß die Verwaltung stets eine konstante Größe ist, während eine gemischte synodal-episkopale Kirchenleitung auf ihr jeweiliges Zusammentreten zu regelmäßigen Sitzungen angewiesen bleiben wird.

Uneingeschränkt anerkannt war jedoch die „geradezu ideale Freiheit“ der Bischöfe in der Leitung ihrer Sprengel. Das galt auch für die Gestaltung der Visitationen, die „das Herz der Tätigkeit des Bischofs“ darstellten⁷⁷. Bischof D. Mordhorst hatte die alt-preußische Form übernommen, ganze Propsteien in einem Zuge zwei bis drei Wochen hindurch in täglichen Visitations-Gottesdiensten von Gemeinde zu Gemeinde zu besuchen. Daneben bestand aber auch die herkömmliche Art der Einzelvisitationen in

⁷⁵ Eduard Völkel: Mordhorst, S. 8/9.

⁷⁶ Eduard Völkel: Erinnerungen aus meinem Leben, als Manuskript gedruckt, S. 35.

⁷⁷ Eduard Völkel: Mordhorst, S. 9.

den Gemeinden, die in dreijährigem Turnus durch die General-superintendenten visitiert werden sollten. Die Freiheit und Verantwortung des bischöflichen Amtes kam auch in dem Vorschlagsrecht der Bischöfe bei der Berufung von Präpsten zum Ausdruck, während der Kirchenleitung die Entscheidung vorbehalten blieb.

Von 1926 bis 1930 ist die Frage des Amtssitzes des Bischofs für Schleswig weiterhin auf fast allen Synoden umstritten geblieben. Die Rückverlegung nach Schleswig hatte anfangs stark unter der Beleuchtung der Kostenfrage gestanden. Mit der Zeit aber trat der Gesichtspunkt gesamtkirchlicher Verantwortung des Bischofs für Schleswig verstärkt in den Vordergrund. Aus diesem Grunde schien es erforderlich, daß beide Bischöfe in der Zentrale der Landeskirche ihren geistlichen Einfluß unverkürzt zur Geltung zu bringen in der Lage sein müßten. So lehnte die 2. ordentliche Landessynode am 1. Juni 1926 den Antrag ab. Bischof D. Völkel brachte zum Ausdruck, daß unter den obwaltenden Bestimmungen der Verfassung über die Leitung der Landeskirche der Beschluß der Landessynode nach seinem Dafürhalten die richtige Entscheidung getroffen habe, so sehr er auch den Wunsch des Schleswiger Sprengels als eine selbstverständliche kirchliche Forderung anerkennen müsse. Der 1928 auf der 3. ordentlichen Landessynode erneut vorgetragene Wunsch nach einer verfassungsmäßigen Verankerung des Bischofssitzes in Schleswig führte nach weiteren Verhandlungen 1930 zum Beschluß, ggf. der nächsten Landessynode eine verfassungsändernde Vorlage zu machen. Hierzu ist es unter dem Herannahen der umwälzenden Ereignisse nicht mehr gekommen, so daß eine endgültige Entscheidung dieser Frage offengeblieben ist.

Insgesamt wird man für diesen Zeitabschnitt feststellen dürfen, daß die Verfassung von 1922 auf kirchenrechtlichem Gebiet für die kircheneigene Leitung der Landeskirche bedeutsame Fortschritte gebracht hat, wenngleich sie natürlich noch Merkmale des Übergangs von der staatskirchlichen Verwaltung zur bischöflich-synodalen Kirchenleitung einer staatsfreien Kirche an sich trug. Bedenkt man, daß sich die Neuordnung nur in dem kurzen Zeitraum von neun Jahren bewähren konnte, bis sie durch revolutionären Eingriff beseitigt wurde, so bleibt zu bedauern, daß damit eine fortschreitende Entwicklung auch in der Gestaltung der leitenden kirchlichen Ämter jäh unterbrochen worden ist.

2. Der Landesbischof 1933–1945

Mit der Machtergreifung des Nationalsozialismus kündigte sich für die Kirche ein Sturm an. Freilich waren es wenige, die in den Ereignissen tiefer sahen. Denn in der Aufbruchstimmung nach aller politischen Zerrissenheit und wirtschaftlichen Depression begleiteten viele Hoffnungen den Umsturz. Allerdings hatte das am 11. Januar 1933 in der Altonaer Hauptkirche durch Propst Sieveking verlesene und von 21 Pastoren unterzeichnete Altonaer Bekenntnis bereits auf die Pflicht der Kirche, die Gewissen zu schärfen und das Evangelium zu predigen, hingewiesen.

Schon das Aussetzen der Landessynode für 1932 auf Beschluß der Kirchenregierung deutete darauf hin, daß Gefahr im Verzug war. Das Übergreifen der politischen Revolution auf die Kirche und die Aushöhlung kirchlicher Ordnung und Verfassung setzten sehr bald im Jahre 1933 ein.

Die beiden Bischöfe gaben unter dem 17. März 1933 eine Ansprache an die Glieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins heraus, die von den Kanzeln am Sonntag Okuli (19. 3.) oder Laetare (26. 3.) verlesen werden sollte⁷⁸. Zwar wurde die eingetretene politische Wendung begrüßt, aber zugleich waren in ihr Wendungen enthalten, die auch die Sorge der Bischöfe über die kirchliche Entwicklung deutlich machten: „Die Kirche ist weder parteipolitisch noch wirtschaftlich gebunden. Sie hat mit dem Evangelium dem Volksganzen zu dienen. Je treuer sie Licht und Kraft des Evangeliums hineinträgt in alle Kreise des Volkes, um so mehr tut sie auch den vaterländischen Dienst, der von ihr erwartet und gefordert werden kann. *Die Kirche muß Kirche bleiben.*“

Wie schwierig sich schon damals die Ausübung des Kirchenregiments und der geistlichen Leitung für die Bischöfe gestaltete, trat auf der von Bischof D. Mordhorst für den 2. Mai 1933 einberufenen Präpstekonferenz und den darauf in Schleswig und Neumünster stattfindenden Pastorentagen in Erscheinung. Angesichts des Übergreifens der neuen „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ nach Schleswig-Holstein war ein geschlossenes Handeln schon nicht mehr möglich. Die Einsetzung des Staatskommissars Jäger für sämtliche evangelische Landeskirchen in Preußen und seines Bevollmächtigten für die schleswig-holsteinische Landeskirche, Dr. Kinder, am 27. Juni 1933 bedeutete einen schweren verfassungswidrigen Eingriff in die Eigenständigkeit der Kirche. Die Notverordnung über die einstweilige Ordnung der kirchlichen

⁷⁸ Kirchl. Ges. u. Ver. Blatt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (= KGVBl.), 1933, S. 39.

Verwaltung vom gleichen Tage nahm dem Vorsitzenden der Kirchenregierung praktisch das Heft aus der Hand.

Dem Staatskommissar, der seinen Bevollmächtigten bestellt hatte, wurden die Befugnisse der Kirchenregierung übertragen; zugleich aber wurden die übrigen gewählten kirchlichen Körperschaften aufgelöst, wie es schon am 3. Mai 1933 der Landessynode „mit Rücksicht auf die zu erwartende grundsätzliche Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse“ widerfahren war. Die Bischöfe konnten in dieser ernstesten Situation nur noch mahnen, „in Einmütigkeit des Geistes und in unablässiger Treue des Gebets darum zu ringen, daß in unseren Gemeinden durch kraftvolle Bezeugung des Evangeliums das Reich unseres Gottes und seines Christus gebaut werde“⁷⁹. Bischof Völkel berichtet, daß beide Bischöfe in dieser Zeit ihr Pensum, das sie sich für ihre Visitationsfahrten gesetzt hatten, erfüllten, „wobei sie froh waren, wenigstens für diese Zeit der unablässigen Wühlarbeit im eigenen Amtsbereich entrückt zu sein“⁸⁰.

Der Annahme und Veröffentlichung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche am 14. Juli 1933 folgte zwar die Beendigung des Staatskommissariats, aber die für den 23. Juli 1933 überstürzt angeordneten sogenannten Kirchenwahlen vollendeten die politische Revolution in der Kirche. Eine Notverordnung vom 1. August 1933 änderte die Verfassungsbestimmungen auch bezüglich der Zusammensetzung der Kirchenregierung und verschaffte zwei führenden Vertretern der DC den Zutritt. Für den 12. September wurde schließlich die Landessynode einberufen und als 5. ordentliche Landessynode bezeichnet. Sie führte zur Beseitigung der verfassungsmäßigen Bischofsämter.

Bereits gegen Mitte August hatten die Konsistorialräte Dr. Kinder und Christiansen auf Grund ihrer Berliner Verbindungen dem Vorsitzenden der Kirchenregierung bestehende Pläne zur Errichtung des Amtes eines Landesbischofs mit dem Ziel der Vereinigung aller niedersächsischen lutherischen Landeskirchen unter einem oberhirtlichen Amt bekanntgegeben. Das bedeutete für die damaligen Inhaber der bestehenden Ämter, daß sie damit rechnen mußten, diese zu verlieren. Bischof D. Mordhorst war dem Ruhestand nahe, Bischof D. Völkel aber erst seit acht Jahren im Amt. Für ihn wurde im Sprengel eine Vertrauenserklärung vorbereitet, an der sich 148 von 163 Pastoren beteiligten. Noch am Vortag der berüchtigten Synode suchten aber die genannten Konsistorialräte den Bischof in seiner Wohnung auf, um ihn vor den offiziellen Verhandlungen zu einem Kompromiß zu bewegen. Dieser lehnte

⁷⁹ KGVBl., 1933, S. 104/105.

⁸⁰ Eduard Völkel: Erinnerungen, S. 41.

ihn jedoch ab. In welche Abhängigkeit die Kirche von Staat und Partei bereits geraten war, verdeutlicht die Tatsache, daß kein Geistlicher ohne staatliches Plazet in einer leitenden Stellung verbleiben konnte. Auf Antrag der Landtagsfraktion der NSDAP war denn auch Bischof D. Völkel vom Preußischen Kultusministerium das Plazet entzogen worden. Auf Anfrage hatte der Minister mitgeteilt, daß das Plazet dem gegenwärtigen Inhaber des Bischofsamtes für das neue (aber noch gar nicht errichtete) Landesbischofsamt nicht erteilt werden würde. Daß demgegenüber eine Vertrauenserklärung der Pastoren für ihren Bischof nicht ins Gewicht fiel, nimmt nicht mehr wunder.

Die berühmte Synode am 12. September 1933 in Rendsburg, eingeleitet durch einen Gottesdienst, in dem Bischof D. Mordhorst die Predigt über Hebr. 13,8 hielt, nahm in kurzer Folge eine Reihe schwerwiegender Vorlagen von großer Tragweite an. Der Eingliederung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in eine neu zu bildende Evangelische Kirche Niedersachsens auf der Grundlage eines vorbereiteten Verfassungsentwurfs wurde grundsätzlich zugestimmt.

Das Ermächtigungsgesetz übertrug die Befugnisse der Landesynode und der Kirchenregierung einem neunköpfigen Landeskirkenausschuß und wurde wie das nachfolgende Kirchengesetz über die Aufhebung der Bischofsämter ohne Aussprache angenommen. Letzteres beauftragte Pastor Paulsen, Kiel, mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Bischöfe bis zur Bildung der Evangelischen Kirche Niedersachsens. Ein Antrag von Konsistorialrat Propst Siemonsen auf Verlesung einer Adresse der Schleswiger Geistlichen wurde als nicht geeignet für die Landessynode, weil rein persönlich, vom Präsidenten zurückgewiesen.

In der kurzen Pause vor der zweiten Lesung legten beide Bischöfe ohne vorherige Verständigung ihre Amtskreuze ab, nachdem D. Mordhorst nur mit Mühe zum Bleiben bewegt worden war. Beide erschienen ohne das Zeichen ihres Amtes im Sitzungssaal, ein stummes Zeichen ohnmächtigen Protestes. Dieser Synode sollte es vorbehalten bleiben, ihre Bischöfe in aller Form aus dem Amt zu entfernen. In dreiviertel Stunden war mit der zweiten Lesung der Gesetze auch der letzte Akt vollzogen, einschließlich eines Dankwortes des Präsidenten an den bisherigen Vorsitzenden der Kirchenregierung.

Am 29. September 1933 erfolgte die Mitteilung des Preußischen Kultusministers, daß Einspruch gegen die Gesetze vom 12. September nicht erhoben würde und Bedenken politischer Art gegen Pastor Paulsen nicht beständen. Unter sofortiger Beurlaubung wurden zum 1. Januar in den Ruhestand versetzt:

1. Bischof D. Mordhorst, Kiel,
2. Bischof D. Völkel, Kiel.

Diese lapidare Mitteilung enthielt das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt.

Zu gleicher Zeit wurde der Beschluß des Landeskirchenausschusses vom 25. September 1933 mitgeteilt, daß das Amt eines Landesbischofs für Schleswig und Holstein mit dem Sitz in Kiel sowie das Amt eines geistlichen Vizepräsidenten des Landeskirchenamts errichtet sei. Zum Landesbischof wurde Pastor Paulsen, Kiel, zum geistlichen Vizepräsidenten Konsistorialrat Christiansen mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 ernannt⁸¹.

Als dann der Landeskirchenausschuß am 15. Dezember 1933 zustimmend 28 Thesen der Sächsischen Volkskirche zum inneren Aufbau der Deutschen Evangelischen Kirche im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichte und die am 7. Januar zu einer Festsitzung anläßlich der Einführung des Landesbischofs in Kiel versammelte Landessynode diesen Thesen zustimmte, sahen sich die beiden entlassenen Bischöfe noch einmal in schwerer Sorge um die Zukunft der Landeskirche auf den Plan gerufen. Sie richteten unter dem 14. Januar 1934 ihren Einspruch an den Landeskirchenausschuß⁸². Darin hieß es: „Nachdem nun in eingehender und theologisch gründlicher sachverständiger Untersuchung durch das Gutachten der theologischen Fakultät Leipzig der Nachweis erbracht ist, daß die 28 Thesen in wichtigen Punkten nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Geiste der Bekenntnisschriften widersprechen, erklären wir aus dem inneren Recht, welches uns aus unserem bisherigen oberhirtlichen Verhältnis zu den Pastoren und Gemeinden unserer Landeskirche geblieben ist, daß nach unserem Dafürhalten durch die Übernahme der 28 sächsischen Richtlinien in unsere Landeskirche ihre Lehrgrundlage gefährdet ist, und daß durch die losere oder festere Verknüpfung der geistlichen Arbeit unserer Pastoren mit den Thesen die Geistlichen mit dem von ihnen geleisteten Religionseid in schwere innere Konflikte kommen müssen. Daran wird nach unserer Meinung auch dadurch nichts geändert, daß die Wortführer unserer Kirche wiederholt versichert haben, das Bekenntnis bleibe unberührt. Wir bitten den Landeskirchenausschuß nicht zu übersehen, daß es gerade die innerlich lebendigen Kreise unserer Landeskirche sind, die an der Kirche irre zu werden in Gefahr stehen.“

Eine Antwort haben die beiden in den Ruhestand versetzten Bischöfe vom Landeskirchenausschuß nie erhalten.

⁸¹ KGVBl., 1933, S. 173.

⁸² Eduard Völkel: Erinnerungen, S. 45 ff.

Die Legalität dieser ganzen Vorgänge, die zur sogenannten 5. ordentlichen Landessynode und ihren Entscheidungen führten, ist später auf Grund eines Rechtsgutachtens von Rechtsanwalt Dr. Paul Ehlers, Wohltorf, vom 3. Dezember 1934 auf der ersten Bekenntnissynode in Kiel am 17. Juli 1935 in Zweifel gezogen worden⁸³.

D. Völkel hat sich dagegen verwahrt, daß den Bischöfen in gewisser Weise der Vorwurf gemacht wurde, sie hätten das Unrecht schweigend über sich ergehen lassen. Er beklagte wohl die innere Unwahrhaftigkeit der Synode, die jede freie Meinungsäußerung im Keime erstickte, meinte aber der Landessynode das äußerliche formale Recht zur Abänderung der Verfassung und zur Aufhebung der Bischofsämter zuerkennen zu sollen, das in der damaligen Situation zunächst von keiner Seite bezweifelt worden wäre.

Rückblickend kann festgestellt werden, daß man nur unter Voraussetzung eines verfassungsgemäßen Zustandekommens der sogenannten 5. ordentlichen Landessynode die von ihr beschlossenen Kirchengesetze als „juristisch nicht zu beanstanden“⁸⁴ ansehen könnte, obwohl auch dann an der verfassungsmäßigen Handhabung der Gesetzgebung Zweifel bleiben. Diese rein formalrechtliche Betrachtung bleibt jedoch völlig unzureichend, da sie an der Verletzung der Verfassungsgrundlage durch Einsetzung des Staatskommissariats und Maßnahmen, die in seinem Auftrag getroffen worden sind, vorbeigeht. Daß die Verfassung dann dem eingesetzten Landeskirchenausschuß ausgeliefert worden ist, der sie mit einfachen Beschlüssen willkürlich abändern konnte, erscheint rechtlich nicht vertretbar.

Mit Aufhebung der beiden Bischofsämter durch Kirchengesetz der Synode und Errichtung des Amtes eines Landesbischofs durch einfachen Beschluß des Landeskirchenausschusses auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. September 1933 ist praktisch die Durchsetzung des Führerprinzips in der Kirche erzwungen worden. Daß der Präsident des Landeskirchenamts nach einem Kirchengesetz vom 18. Oktober 1933 zur Änderung der Verfassung an Beschlüsse des Kollegiums nicht mehr gebunden war, sondern allein entscheiden konnte, vervollständigt nur das Bild⁸⁵.

So wurde aus nichtkirchlichen Motiven mit der schleswig-holsteinischen Tradition von zwei leitenden geistlichen Ämtern ge-

⁸³ J. Bielfeldt: Der Kirchenkampf in Schleswig-Holstein, Göttingen 1964, S. 108 und 227 ff.

⁸⁴ Chr. Kinder: Neue Beiträge zur Geschichte der evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein und im Reich, Flensburg 1964, 1. Aufl., S. 75.

⁸⁵ KGVBl., 1933, S. 185 f.

brochen. Eine auch für die Zukunft bedeutsame und entwicklungsfähige Form kollegialer geistlicher Leitung innerhalb einer Landeskirche wurde damit aufgehoben. Ob die Form dieser Lösung der Landesbischofsfrage allerdings dem entsprach, was ihren Verfechtern 1922 vorgeschwebt hatte, wird zu bezweifeln sein. Die Art der Durchführung und ihre Handhabung zu damaliger Zeit werden jedoch auch künftig jeden in dieser Richtung gehenden Plan belasten. Bedenkt man, daß die beiden Bischöfe von 1924 bis 1933 nur neun Jahre Zeit gehabt haben, um ihre Ämter im Sinne der neuen, der Kirche Freiheit gebenden Verfassung wahrzunehmen, so berührt es eigenartig, daß das Regiment des Landesbischofs bis 1945 zwölf Jahre lang gewährt hat, vergleichsweise also eine längere Zeit, die allerdings durch vielfache Wirren und die Beschränkung der kirchlichen Arbeit während des Krieges gekennzeichnet ist.

Der neue Landesbischof Adalbert Paulsen wandte sich am 6. Oktober 1933, wie auch früher üblich, mit einer Ansprache an die Gemeinden, aus der der Wille, die Kirche im Geist des nationalsozialistischen Denkens umzugestalten, hervorging⁸⁶. Gleichzeitig wurde ihm das Recht zur Berufung der Geistlichen in die zu übertragenden Pfarrstellen und das Recht zur Versetzung von Geistlichen im Interesse des Dienstes kirchengesetzlich zuerkannt, ohne daß Einspruchsmöglichkeiten gegeben waren. Es konnte nicht ausbleiben, daß sich hiergegen Widerstand aus der Pastorenschaft erhob. Nach der Berliner Sportpalastkundgebung der „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ am 13. November 1933 wurde dem Landesbischof eine Erklärung im Namen von 140 Pastoren überreicht, die von zwanzig Pastoren unterzeichnet und von Professor K. D. Schmidt gezeichnet worden war. In ihr wurde dem Landesbischof auf Grund eines Beschlusses der Vertrauensmännerversammlung der „Pastoren-Not- und Arbeitsgemeinschaft“, die sich am 19./20. Oktober 1933 in Rendsburg gebildet hatte, das Vertrauen entzogen⁸⁷. Der Landeskirkenausschuß unter Leitung des Präsidenten des Landeskirchenamtes, D. Dr. Frhr. von Heintze, behielt sich darauf in einer Erklärung vom 19. Dezember 1933 alle weiteren Schritte gegen die verantwortlichen Verfasser vor⁸⁸. Wir „beschränken uns heute darauf, dieses Schriftstück niedriger zu hängen und zu erklären, daß wir dieses Vorgehen von Pastoren unserer Landeskirche auf das tiefste bedauern, auf das schärfste verurteilen und unserem Landes-

⁸⁶ KGVBl., 1933, S. 175 ff.

⁸⁷ J. Bielfeldt: Kirchenkampf, S. 58 f. und S. 215 f.

⁸⁸ KGVBl., 1933, S. 231 f.

bischof Paulsen nach wie vor das vollste Vertrauen entgegenbringen“.

Auch ein Altonaer Laienkreis erklärte am 12. Januar 1934 gegenüber dem Landesbischof: „Gott sei unser Zeuge, daß wir nicht anders handeln können und dürfen; denn Sie, Herr Landesbischof, predigen nicht nur ein neues Evangelium, sondern verbieten es sogar, daß das wahre Evangelium gepredigt und bekannt werde“⁸⁹. Obwohl dem Landeskirkenausschuß nach der Pastorenerklärung „schärfste disziplinäre Ahndung“ geboten erschien, erfolgte für die zwanzig Unterzeichner schließlich ein offizieller Verweis.

Trotz all dieser Wirrnisse wurde Landesbischof Paulsen am 7. Januar 1934 durch Reichsbischof Müller in der Nicolaikirche zu Kiel in sein Amt eingeführt. Diese Gelegenheit wurde, wie schon erwähnt, zu einer Festsitzung der Landessynode benutzt, auf der Präsident D. Dr. Frhr. von Heintze erklärte, daß hinter dem Landesbischof nicht nur die Mehrheit der Pastoren, wie die Beteiligung an der Einführung ja zeigte, sondern auch weiteste Kreise der schleswig-holsteinischen Bevölkerung stünden.

Die weiteren Bemühungen des Landesbischofs um eine Beilegung der Konflikte und Wiederherstellung geordneter kirchlicher Verhältnisse sowie seine Bereitschaft zu Zugeständnissen und sein Abrücken von seiner früheren Haltung sollen nicht verkannt werden. Aber immer, wenn sich ein Ausgleich zwischen den Gruppen anbahnte, wie z. B. im Frühjahr 1934 oder auch im Winter 1934/35, wirkten Ereignisse von außen ein, die eine Bereinigung erschwerten oder verhinderten. War es einmal der gewaltsame Eingliederungsversuch der Landeskirche in die Reichskirche im Mai 1934, dem sich der Landesbischof fügte und der zur Gründung der Bekenntnisgemeinschaft im Lande führte, so zum anderen Male der Staatseingriff durch Einsetzung von Finanzabteilungen bei den Landeskirchenämtern, der die geistliche Leitung der Kirche beschränkte und die Unübersichtlichkeit der Lage noch vermehrte. Klare Rechtsverhältnisse bestanden nicht mehr. Der Landesbischof und der Landeskirkenausschuß hatten sich zwar von der anfangs eingeschlagenen deutschchristlichen Linie gelöst, aber es gelang dem vermittelnden Kurs nicht, das Vertrauen der Bekenntnisgemeinschaft zu erringen.

Die Periode der Kirchengremien, die unter dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten Kerrl durch das Reichsgesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 eingeleitet wurde, brachte in der Landeskirche nach schwierigen Verhandlungen schließlich den Versuch

⁸⁹ J. Bielfeldt: Kirchenkampf, S. 60.

einer Zusammenarbeit für eine befristete Übergangszeit in einem neuen Landeskirkenausschuß auch mit Vertretern der Bekenntnisgemeinschaft. Der Landesbischof war als Mitglied an der Arbeit des Ausschusses unter Oberlandesgerichtsrat i. R. Dr. Stutzer während des Jahres 1936 beteiligt. Aber an den Fragen der geistlichen Leitung, der Neubesetzung des Präsidentenamtes des Landeskirkenamtes nach der Pensionierung von D. Dr. Frhr. von Heintze und der Staatsabhängigkeit der Kirche brach der Landeskirkenausschuß wieder auseinander. Damit scheiterte auch dieser Versuch zur Bereinigung der durch die sogenannte 5. ordentliche Landessynode vom 12. September 1933 geschaffenen Verhältnisse.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten übertrug daraufhin am 2. März 1937 durch Erlaß die laufenden Geschäfte dem Präsidenten des Landeskirkenamtes, ohne an den Vollmachten der Finanzabteilung und den Befugnissen des Landesbischofs etwas zu ändern⁹⁰. Schließlich verfügte § 2 der 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der DEK vom 10. Dezember 1937⁹¹, daß die Leitung der Landeskirche ganz bei dem im Amt befindlichen Leiter der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde, also des Landeskirkenamtes, liegen sollte. Die durch ihn ausgeübte Kirchenleitung sollte „insbesondere die Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse einschließlich des Erlasses von Verordnungen“ in äußeren Angelegenheiten umfassen. Der Landesbischof selbst fand keine Erwähnung und blieb somit auf die Wahrnehmung des geistlichen Amtes beschränkt.

Diese Entwicklung, die die Jahre vor und während des Krieges anhielt, fand ihren Abschluß in einer erneuten schriftlichen Fixierung, wie sie sich in der Verordnung betr. die Leitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein und das Amt des Präsidenten des Landeskirkenamts vom 7. Juli 1943 findet. Anläßlich des Ausscheidens des Präsidenten des Landeskirkenamts, Dr. Kinder, regelte dieser darin die Übertragung seiner Befugnisse. Dabei wurde nach § 3 der Verordnung „zur Beratung des Präsidenten als Leiter der Landeskirche“ ein Landeskirchenrat gebildet, dem auch der Landesbischof angehören sollte. Letzterem wurde der Vorsitz in diesem Landeskirchenrat, der lediglich beratende, aber nicht entscheidende Kompetenzen hatte, in den rein geistlichen Angelegenheiten zugestanden.

Die Trennung von geistlichem Amt und Leitung der Landeskirche war in diesen Jahren immer stärker vollzogen worden, so

⁹⁰ KGVBl. 1937: 13. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der DEK vom 20. März 1937 — S. 52 f. — und Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 9. Oktober 1937 — S. 115.

⁹¹ KGVBl. 1937, S. 138.

daß sich die tatsächliche Stellung des Landesbischofs immer weiter von den ursprünglichen verfassungsmäßigen Grundlagen des Bischofsamtes in der Landeskirche entfernt hatte.

Der Landesbischof behielt sein so beschränktes Amt bis zum Zusammenbruch von 1945 bei. In einem Schreiben vom 9. Juli 1945 an den Präsidenten des Landeskirchenamtes stellte er es im Blick auf die bevorstehende Gesamtsynode zur Verfügung und bat ggf. um seine Zurruhesetzung.

3. Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes seit 1945

Nach dem staatlichen Zusammenbruch, der auch dem vom Staat abhängigen Kirchenregiment den Boden entzog, standen die verantwortlichen Kräfte in der Landeskirche vor der schwierigen Aufgabe, durch Herstellung verfassungsmäßiger Zustände die Landeskirche in einer durch die Folgen der Katastrophe äußerlich bedrängten und durch den Einstrom der Vertriebenen noch erschwerten Lage neu zu konsolidieren und gleichzeitig aus den Erfahrungen und Erkenntnissen des Kirchenkampfes Folgerungen für einen Neuaufbau zu ziehen.

In Vorverhandlungen gelang es, darin Übereinstimmung zu erzielen, daß die Neuordnung auf synodalem Wege anzustreben und diese nicht, wie teilweise in anderen Landeskirchen, von einem auf dem Wege des kirchlichen Notrechts gebildeten Kirchenregiment zu beanspruchen sei. Freilich bedeutete es ein Wagnis, die schweren Spannungen der Vergangenheit auf einer Synode im Jahre 1945 auszutragen und zu überwinden. Allein dieser Weg bot jedoch in Schleswig-Holstein die Aussicht, eine breite und tragende Grundlage für den Neuaufbau zu gewinnen, denn trotz aller notwendigen Veränderungen durften sich die Vorgänge des Jahres 1933 nicht einfach – nur mit umgekehrtem Vorzeichen – wiederholen. Schon der Beauftragte der Vorläufigen Leitung der EKD, Pastor D. D. Asmussen, wies in seinem Referat auf der ersten Tagung der Vorläufigen Gesamtsynode vom 14. bis 16. August 1945 in Rendsburg unter dem Thema „Die Stunde der Kirche“ darauf hin, daß es nicht einfach um ein Anknüpfen an die kirchlichen Verhältnisse in restaurativem Sinne gehen könne, sondern um einen Neubau auf der festen Grundlage eines bischöflichen Amtes⁹².

Der Synodale, Pastor Halfmann, stellte die Synode in seinem anschließenden Referat über „Die Gegenwartsaufgaben der

⁹² Berichte (= Berichte) über die drei Tagungen der Vorläufigen Gesamtsynode in den Jahren 1945–46, Kiel, S. 5 ff.

Schleswig-Holsteinischen Kirche“ vor die konkrete Entscheidung der Bildung einer vorläufigen Kirchenleitung, die starke Vollmachten in sich vereinen und das Recht haben müsse, „die Kompetenzen der Verwaltungsbehörde des Landeskirchenamtes von sich aus abzugrenzen“⁹³. Wie in anderen Landeskirchen und schon in früherer Zeit erschien die rechte Ausbalancierung zwischen geistlicher Leitung und Verwaltung als eines der Hauptprobleme kirchlicher Leitungsstruktur. Der Weg dazu war frei, nachdem die staatliche Kirchenleitung erloschen war und der im Jahre 1933 gewählte Landesbischof sein Amt zur Verfügung gestellt hatte in der Erkenntnis der Unmöglichkeit, ein leitendes Amt dieses Ursprungs unter den gegebenen Verhältnissen noch weiterzuführen. Pastor Halfmann faßte kurz zusammen: „Zusammenlegung der Vollmachten aller Leitungsorgane der Landeskirche in der Kirchenregierung, Kompetenzfestsetzung durch die Kirchenregierung. Es sei dabei noch betont, daß der in Aussicht genommene Vorsitz durch Herrn Bischof D. Völkel nicht die Wahl eines Landesbischofs bedeutet, so wenig wie die drei Geistlichen (als Mitglieder der Vorläufigen Kirchenleitung) etwa als Bischofskandidaten zu betrachten sind. Es handelt sich um die Bildung einer *Vorläufigen* Leitung, durch welche weder der Entscheidung über die Zahl noch auch über die Personen eines oder mehrerer künftiger Träger des Bischofsamtes vorgegriffen werden soll.“

Auf dem Wege der Visitation sollten auch Personalveränderungen angestrebt werden. „Seit zwölf Jahren ruht das Visitationsamt zum schweren Schaden der Pastoren selber, der Kirchenleitung und auch der Gemeinden. Die Synode wird von der neuen Kirchenregierung erwarten, daß sie ihr ganz besonderes Augenmerk auf eine intensive Visitationstätigkeit richte. Mit ihren vier geistlichen Mitgliedern, zu denen in lauenburgischen Angelegenheiten der Lauenburgische Landessuperintendent tritt, ist sie für diesen Zweck personell ausgestattet.“

Nach längeren Aussprachen beschloß die Vorläufige Landessynode die Bildung einer Vorläufigen Kirchenleitung, bestehend aus vier geistlichen und vier weltlichen Mitgliedern, deren Auftrag bis spätestens Herbst 1947 befristet sein sollte. Ihr wurden die verfassungsmäßigen Aufgaben der Kirchenregierung, die den Bischöfen obliegende geistliche Leitung und die Kompetenzfestsetzung für das Landeskirchenamt übertragen. Zum Vorsitzenden wurde der Synodale Halfmann, zum Stellvertreter D. Völkel gewählt. Ferner sollte ein Verfassungsausschuß die Verfassung von 1922 überprüfen.

⁹³ Berichte, S. 10 ff.

Nach einem reichlichen Jahr wurde die Vorläufige Gesamtsynode zu ihrer zweiten Tagung, vom 2. bis 6. September 1946, nach Rendsburg einberufen, um einen Bericht von Präses Halfmann entgegenzunehmen und Vorlagen zu Kirchengesetzen zu beraten. Schon in diesem Geschäftsbericht mußte darauf hingewiesen werden, daß die gestellte Aufgabe der Visitation der Gemeinden bei der Belastung der geistlichen Mitglieder durch ihre Hauptämter nicht in dem erwünschten Maße hat stattfinden können und zu kurz gekommen sei. Ebenso sei die Vorbereitung eines Umbaus der Kirchenverfassung noch zurückgetreten, da erst die Praxis erweisen müsse, wo Änderungen nötig seien. Diese Synode bilde aber mit der Beratung der eingebrachten Gesetzesvorlagen den „Auftakt des Verfassungswerkes“⁹⁴. Als einen wesentlichen Grund zur Einberufung der Synode bezeichnete Präses Halfmann schließlich „das Bedürfnis, die Kirchenleitung an einem Punkte oder vielleicht auch als Ganzes aus dem Stadium der Vorläufigkeit herauszubringen. Es ist nicht gut, wenn die geistliche Leitung der Landeskirche für längere Zeit zerteilt und nicht hauptberuflich ausgeübt wird. Es ist nicht gut, wenn eine vorläufige Leitung jederzeit durch eine Synode in Frage gestellt werden kann. Es wird daher der Synode der Vorschlag gemacht, das Bischofsamt der Landeskirche mindestens mit einem Geistlichen, wenn nicht mit zwei jetzt schon fest zu besetzen. Die Absicht ist, geschichtlich gesehen, das stärkste treibende Motiv zur Einberufung dieser Synodaltagung gewesen“⁹⁵.

Da sich die Vorläufige Gesamtsynode in ihrer Wirksamkeit auf eine zweijährige Dauer bis zum 1. September 1947 begrenzt hatte, traf sie die gesetzlichen Vorbereitungen zur Bildung der Landesynode. Zum inneren Recht der Vorläufigen Gesamtsynode hatte Präses Halfmann zuvor in seinem Geschäftsbericht bedeutsame Ausführungen gemacht, die hier noch folgen sollen. „Eine kirchliche Synode unterscheidet sich von einem staatlichen Parlament in einer ganz grundlegenden Weise. Ein staatliches Parlament ist immer Ausdruck gegenwärtiger Machtverhältnisse und kann daher, wenn es will, alles umstürzen, was bisher rechtens gewesen ist. Denn was das seiende und bleibende Wesen des Staates ist, davon gibt es keinen Begriff. Der Staat hat keinen ewigen vorgegebenen Inhalt, dem seine formelle Rechtsordnung als kritische Instanz verantwortlich wäre. Kirchlich gesprochen: Der Staat hat kein Bekenntnis. Er ist darum Revolutionen unterworfen. Anders aber die Kirche. Was die Kirche ist, ist der Debatte entzogen. Es steht

⁹⁴ Berichte, S. 36 ff.

⁹⁵ Berichte, S. 38.

unveränderlich fest, von der Apostelzeit an bis heute und bis zum jüngsten Tage. Sie ist die Gemeinde, in der Jesus Christus der Herr ist, deren Auftrag im Zeugnis des Wortes und der Sakramente und des Liebedienstes unveränderlich vorgegeben ist. Darum ist in der Kirche das formale Recht nur dienender Natur, und alle Ordnung hat Recht nur, soweit sie dem vorgegebenen Auftrag und Inhalt der Kirche dient. Diejenige kirchliche Ordnung ist die beste, die dem Auftrag der Kirche am besten angepaßt ist. Auf die Synode angewandt bedeutet dies: ... Ihr Recht liegt in ihrer möglichst dichten Nähe zu den Normen der Heiligen Schrift und des Bekenntnisses“⁹⁶.

An dem Kirchengesetz zur Umbildung der Kirchenleitung entzündeten sich die Gemüter gleichwohl am stärksten, da in einem Entwurf von fünfzehn Synodalen (Bruderratsentwurf) die Forderung erhoben wurde: Umbau der Kirchenleitung sowie Bildung eines Landessynodalausschusses und eines Bischofsrates. Damit stand die Vorläufige Gesamtsynode vor der Grundfrage, ob diese Stücke eines Verfassungsentwurfs bereits auf dem Vorwege geregelt werden sollten. Gleichzeitig kam die Entscheidung, ob ein oder mehrere Bischofsämter bestehen sollten, erneut zur Diskussion. Die Vorläufige Gesamtsynode entschied sich für eine abgeänderte Vorlage der Vorläufigen Kirchenleitung. Diese hatte ursprünglich bis zum Erlass einer neuen Verfassung *einen* von der Landessynode zu wählenden Bischof, der den Vorsitz in der Kirchenleitung führte, vorgesehen. Allerdings blieb ausdrücklich die Möglichkeit offen, daß die neue Verfassung wieder zwei Bischofsämter vorsehen könnte. Für diesen Fall sollte der schon gewählte Bischof eins der beiden Ämter übernehmen. Man kann daran erkennen, daß zunächst nur eine Übergangslösung angestrebt werden sollte. Nach der Synodalaussprache wurde die Vorlage dahin abgeändert, daß zwei Bischöfe, aus denen die Synode den Vorsitzenden der Kirchenleitung bestimmt, vorzuziehen seien. Der Schleswiger Bischof sollte seinen Amtssitz in Schleswig haben. Neu wurde die Stelle eines Bischofsvikars zur Entlastung vorgesehen. Die Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung wurde auf zwölf erhöht. Das Gesetz wurde in dieser Fassung in beiden Lesungen einstimmig angenommen, nachdem die grundsätzliche Entscheidung für zwei Bischöfe schon in der Aussprache mit Mehrheit gefällt worden war⁹⁷.

Am 5. September 1946 nachmittags schritt die Vorläufige Gesamtsynode sodann zur Wahl der Bischöfe. Sie wählte Präses

⁹⁶ Berichte, S. 38.

⁹⁷ Berichte, S. 40/41.

Halfmann zum Bischof für Holstein und Missions-Direktor Dr. Pörksen zum Bischof für Schleswig. Zum Vorsitzenden der Kirchenleitung wurde Bischof Halfmann bestimmt.

Wie es schien, waren mit diesem Gesetz und der anschließenden Wahl die wichtigsten Entscheidungen hinsichtlich der leitenden geistlichen Ämter gefallen. Aber die Vorläufige Gesamtsynode mußte wegen der Bischofsfrage am 12. November erneut zusammentreten, da Dr. Pörksen noch vor seiner Einführung vom Amt zurücktrat. In diesem Zusammenhang sprach Bischof Halfmann vor der Synode aus: „Man wird sich auch nicht verhehlen können, daß das Ansehen des Amtes nicht gefördert wird, wenn es immer wieder neu zur Debatte gestellt wird“⁹⁸. In dieser schwierigen Situation, in der eine geistliche und geistige Verstärkung der Kirchenleitung von ihrem Vorsitzenden gefordert worden war, konnte sich die Synode nicht sofort zu einem erneuten Wahlgang entschließen. Vielmehr fand der Vorschlag, Bischof Halfmann bis zur verfassunggebenden Synode mit der Verwaltung des Sprengels Schleswig zu beauftragen und zu seiner Entlastung zwei Landespropste einzusetzen, die Zustimmung der Mehrheit. Allerdings traf diese Entscheidung auf den entschiedenen Widerspruch der Minderheit, die die Aussetzung der Wahl eines Bischofs für Schleswig als Fehler ansah und den Beschluß als überstürzt bezeichnete. „Wir fragen ferner, ob es vor der Geschichte unserer Landeskirche irgendwie wird verantwortet werden können, daß das bisher bei uns völlig unbekannte Amt der zwei Landespropste in einer ebenso eiligen Weise beschlossen wurde. Hätte es nicht dem Gewicht der Sache entsprochen, wenn diese Frage ganz gründlich geprüft wäre?“ (Rundbrief Propst Treplin vom 15. Dezember 1946)⁹⁹. Als bereinigender Schritt wurde von der Kirchenleitung wenigstens die Berufung von Hauptpastor Hertrich in das Amt des Bischofsvikars gefordert.

Daß die Ermächtigung der Kirchenleitung zur Ernennung je eines Landespropstes zur Unterstützung des Bischofs in den beiden Sprengeln zusätzlich zu dem im Kirchengesetz vom 5. September bereits vorgesehenen Bischofsvikar, der die Bischöfe nach ihrer Weisung unterstützen und vertreten und im übrigen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen sollte, in der Tat zu Schwierigkeiten führen konnte, wird kaum zu bestreiten sein. Das weisen auch der bei den Akten der Kirchenleitung befindliche Schriftverkehr und die Entwürfe einer Instruktion für das Amt der Landespropste und Stellungnahmen dazu

⁹⁸ Berichte, S. 53.

⁹⁹ Bei den Akten der KL A 9, Band I.

aus. Die Synode hatte sich zu diesen Fragen nicht geäußert und der Kirchenleitung die Regelung überlassen. Das Amt des Bischofs mußte sich bei der Tätigkeit von zwei Landespropsten zunehmend auf den Vorsitz in der Kirchenleitung und die Vertetung der Landeskirche nach außen verschieben, während sich die Pastoren und Gemeinden in Angelegenheiten der geistlichen Leitung in der Regel zunächst an den Landespropst ihres Sprengels zu wenden hatten, die lediglich in grundsätzlichen Fragen die Weisung des Bischofs einzuholen haben würden. Mit der vorher beschlossenen Einrichtung des Amtes eines Bischofsvikars war diese, freilich zunächst nur als Übergangslösung beschlossene Regelung nur schwer vereinbar, weil sich hier im Grunde zwei verschiedene Leitungsstrukturen gegenseitig durchkreuzten.

Als die Dinge praktiziert werden sollten, zeigte sich diese Schwierigkeit auch ganz deutlich; denn die Synodalermächtigung vom 12. November 1946 sollte nun die Grundlage für die Wahrnehmung des leitenden geistlichen Amtes in den Sprengeln bilden, bis entsprechend dem am 5. September 1946 verabschiedeten Kirchengesetz zur Umbildung der Kirchenleitung über die Besetzung des dort festgelegten zweiten Bischofsamtes entschieden sein würde. Als die weitere Verwendung des aus Kriegsgefangenschaft in Ägypten zurückgekehrten Pastors Reinhard Wester in Westerland, der sich während des Kirchenkampfes als Vorsitzender des Bruderrates bewährt hatte, erwogen wurde, verband die Kirchenleitung in ihrem Beschluß vom 21. März 1947 kurzerhand das Amt des Bischofsvikars und eines Landespropsten miteinander. Sie ernannte ihn zum Bischofsvikar mit der Amtsbezeichnung Oberkirchenrat und betraute ihn gleichzeitig auf Grund der Ermächtigung der Vorläufigen Gesamtsynode vom 12. November 1946 mit den Aufgaben eines Landespropstes für den Sprengel Schleswig. Für Holstein ist von der Ermächtigung nicht Gebrauch gemacht worden. An dieser Handhabung dürfte der provisorische Charakter dieser Regelung deutlich geworden sein.

Neben diesen ganzen Vorgängen wird aber ein zweiter Strang grundsätzlicher Überlegungen zu berücksichtigen sein, die in dem auf der ersten Tagung der Vorläufigen Gesamtsynode am 16. August 1945 eingesetzten Ausschuß zur Überprüfung der Verfassung, dessen Zusammensetzung auf der zweiten Tagung am 4. September 1946 noch eine Erweiterung erfuhr, angestellt worden sind. An diesen Beratungen unter Rechtsanwalt D. Dr. Ehlers hat sich auch Bischof Halfmann beteiligt und mehrfach zu den grundsätzlichen Fragen Stellung genommen. Seine grundsätzliche Analyse der Kirchenleitung nach der Verfassung im Jahre 1946 ergab, daß trotz der Zweiteilung der Kirchenleitung in Kirchenregierung und

Landeskirchenamt im Grunde genommen eine einheitliche Behörde vorhanden sei, die nur mit zwei verschiedenen Gesichtern auftrete:

- a) als bischöfliche Kirchenleitung in Verbindung mit dem Landessynodalausschuß (den gewählten geistlichen und weltlichen Synodalen der Kirchenregierung),
- b) als bürokratische Kirchenleitung ohne synodales Element im Landeskirchenamt.

Um der Gefahr eines Dualismus zwischen Kirchenregierung und Landeskirchenamt, zumal wenn je ein Bischof an ihrer Spitze fungieren sollte, zu begegnen, sah Bischof Halfmann eine Lösung in der Bildung einer einheitlichen leitenden Behörde unter Vorsitz eines Bischofs. „Kirchenleitung muß geistliche Leitung sein, das heißt: Das formale Kirchenrecht muß von der Leitung der Kirche durch Christus - Geist - Wort - geistliches Amt in Dienst genommen, sinnerfüllt, kritisch begrenzt werden. Der Widerspruch geistlicher Leitung ist bürokratische Kirchenleitung, erstere lebt aus eigenem Recht (geistliche Vollmacht und objektives Bekenntnis), letztere aus abgeleitetem Staatsrecht. Die wesentliche Forderung unserer Tage sucht ihre Erfüllung in der bischöflichen Kirchenleitung. . . . Die einheitliche Behörde tritt heraus, wenn das synodale Element aus der Kirchenregierung ausgeschieden und als selbständiges Kontrollorgan (in einem Landessynodalausschuß) neben die Behörde gestellt wird“¹⁰⁰. Auf diese Weise sollte sowohl der Forderung nach geistlicher Kirchenleitung als auch nach Vereinfachung und Beschleunigung der Entscheidungen entsprochen werden. Die Anwendung dieses „Oberkirchenratssystems“ auf die schleswig-holsteinischen Verhältnisse wurde bis in die Einzelheiten durchdacht. Als ständige Organe würden sich somit ein Landessynodalausschuß und der Landeskirchenrat ergeben.

Der Verfassungsausschuß sah sich jedoch genötigt, sich zunächst auf eine Überprüfung der Verfassung von 1922 zu beschränken, da eine neue Kirchenordnung für die Landeskirche, obwohl sie dringlich erschien, nicht nur das innere, sondern auch das äußere Leben der Landeskirche hätte regeln müssen. Diese Aufgabe schien zu umfangreich und gewichtig, als daß sie von diesem Ausschuß hätte in Angriff genommen werden können. Hinsichtlich des Abschnittes über „Die Landeskirche“ wurde die ursprüngliche Absicht, ein besonderes Gesetz über die landeskirchlichen Organe zu schaffen, wieder fallengelassen. Dafür sollten die betreffenden Verfassungsbestimmungen durch Gesetz abgeändert werden. Für die neu zu bildende ordentliche Landessynode wurde ein ent-

¹⁰⁰ Bei den Akten der KL A 9, Band I, Entwurf Halfmann.

sprechender Gesetzentwurf im Ausschuß vorbereitet und von der Kirchenleitung nach Beratung als Vorlage angenommen. Dieser Entwurf strebte keine grundsätzliche Neugliederung der landeskirchlichen Organe an, sah allerdings von neuem nur einen Bischof sowie zwei Bischofsvikare mit Sitz und Stimme in einer „Landeskirchenregierung“ vor. Sie sollten den Bischof bei Erledigung seiner Obliegenheiten nach dessen Weisung unterstützen. Das Landeskirchenamt als Verwaltungsbehörde der Landeskirche sollte der Dienstaufsicht der Landeskirchenregierung unterstehen und seine Zuständigkeit von dieser durch eine besondere Ordnung geregelt werden.

Die neue Landessynode trat vom 13. bis 17. Oktober 1947 in Rendsburg zusammen und löste damit die Vorläufige Gesamtsynode ab. Sie bezeichnete sich als 5. ordentliche Landessynode und machte dadurch deutlich, daß die September-Synode von 1933 keine Anerkennung gefunden hatte. Sie sah sich schon durch den Bericht von Bischof Halfmann vor die beiden Grundsatzfragen der Verfassung und der Kirchenleitung gestellt, die beide in engem Zusammenhang standen. D.Dr. Ehlers berichtete über die Arbeit des Verfassungsausschusses, und Bischof Halfmann gab Erläuterungen zu einer der Synode vorgelegten „Äußerung der Kirchenleitung zur Verfassungsfrage“¹⁰¹.

Letztere sprach sich für eine umfassende neue Ordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins aus, die mehrere Teile umfassen sollte. Als nächste Aufgabe bezeichnete sie eine Ordnung der Leitung und Verwaltung der Kirche und ihrer Gemeinden (Verfassung). Außer formalen Gründen spräche dafür „die Einsicht, die die Kirche in dem schweren Zusammenstoß mit dem nationalsozialistischen Staat gewonnen hat, daß die Rechtsordnung der Kirche nicht durch entliehenes Staats- und Korporationsrecht gebildet werden darf, sondern vom „Bekenntnis“ der Kirche her gebildet werden muß. Das Recht muß aus dem im Bekenntnis ausgedrückten Wesen der Kirche folgen. So notwendig wie der Glaube sich in den Werken der Heiligung bewähren muß, muß er sich auch in einem richtigen dem Glauben entsprechenden Recht bewähren. Die Frage nach dem richtigen Recht in der Kirche ist die Frage nach den geeigneten Mitteln zur Durchführung des Auftrags der Kirche und zur Ordnung ihres leiblichen Lebens in der Welt. Unsere Kirchenverfassung von 1922 konnte diesen Erkenntnissen noch nicht gerecht werden, da der Anstoß zu dieser Verfassung nicht von innen her, sondern von der äußeren Nötigung durch staatlich-politisches Geschehen erfolgte, nämlich aus

¹⁰¹ Entwurf in Akten der KL A 9, Band I (Datum 16. 9. 1947).

der Notwendigkeit, für das gefallene landesherrliche Kirchenregiment Ersatz zu schaffen. Selbstverständlich ist auch die bisherige Verfassung durchzogen von dem Willen, dem Leben der Kirche eine möglichst zweckmäßige Rechtsordnung zu geben, daher denn auch ganze Teile dieser Verfassung in loser Überarbeitung in eine neue Ordnung übernommen werden können. Doch ist nicht zu verkennen, daß die staatlichen Formen der damaligen demokratischen Staatsverfassung in die Verfassung hineingewirkt haben und daß in den Grundbestimmungen für die Gemeinden und die Leitung der Kirche der Bezug auf den Auftrag der Kirche als die Quelle des Rechts vermißt wird, endlich daß sich besonders in den Bestimmungen über die Leitung der Kirche Theorien der Staatsverfassung widerspiegeln. Die Theorie der Gewaltenteilung ist eine Konstruktion, die für die Kirche nicht ohne weiteres annehmbar ist, allein schon darum, weil es in der Kirche keine miteinander auszubalancierenden ‚Gewalten‘ gibt.“

Da der Abschnitt über Leitung und Verwaltung der Landeskirche am meisten eine Neuordnung erforderte, stellte Bischof Halfmann dafür richtunggebende Grundsätze auf: „Nicht-Berücksichtigung der Forderung nach strenger Gewaltenteilung. Durchführung der für lutherische Kirchenordnung konstitutiven Zuordnung von Amt und Gemeinde auch in der Kirchenleitung. Rechte Zuordnung des Verhältnisses von Leitung und Verwaltung der Kirche.“

Zur Begründung führte er an, die theoretische Teilung der Gewalten sei auch in der bisherigen Verfassung für die Kirchenleitung nicht rein durchgeführt, insofern in der „Kirchenregierung“ die drei Elemente der Geistlichen Leitung, der Synode und der Kirchenverwaltung miteinander kombiniert seien. Das sei eine gute Grundlage, von der aus man noch weitergehen sollte. Das Absehen von der Gewaltenteilung würde vor allem auch das zu bedeuten haben, daß die Verwaltung der Kirche nicht mehr als selbständiges „Organ“ der Landeskirche erscheinen, sondern Vollzugsorgan der Kirchenleitung werden würde.

Der Zuordnung von Amt und Gemeinde würde die Zuordnung von leitendem geistlichen Amt und Synode („Bischöflich-synodale Kirchenleitung“, Th. Kaftan) zur Folge haben.

Schließlich mußten diese Grundsätze zu einer Umbildung in dem Verhältnis von Kirchenleitung und Verwaltung führen. „Die Stellung unseres Landeskirchenamtes ist von der Tradition des früheren Konsistoriums bestimmt, das die eine leitende Behörde der Landeskirche war, der das Bischöfliche Amt (Generalsuperintendenten) teils lose ohne Leitungsbefugnisse koordiniert, teils eingegliedert war. So ist es bis heute geblieben, obwohl 1922 eine Kirchenregierung unter bischöflichem Vorsitz übergeordnet wor-

den ist, so daß das paradoxe Bild entstanden ist, daß der Bischof als Mitglied des Landeskirchenamtes unter Vorsitz des Landeskirchenamtspräsidenten arbeitet, während er in der Kirchenleitung den Vorsitz führt.“

Allem Anschein nach lag auf diesem Punkt der Neuordnung das Schwergewicht der Überlegungen, so daß der Synode hierfür zwei gangbare Wege vor Augen geführt wurden. Erstens die Oberkirchenratslösung mit einem Landessynodalausschuß als Kontrollorgan, wie sie Bischof Halfmann schon 1946 vor dem Verfassungsausschuß dargelegt hatte. Oder zweitens die Zuordnung von geistlicher Leitung und Synode in einer gemeinsam gebildeten Kirchenleitung, in welcher beide ständig zu einem einheitlichen Organ verschmolzen sind. Zu diesem System gehörte dann notwendig eine Behörde für den laufenden Geschäftsgang, in der wohl der Bischof den Vorsitz zu führen hätte.

Noch eingreifender waren grundsätzliche Erwägungen zur Wahl der Bischöfe, die nach Ansicht Halfmanns nicht in die alleinige Zuständigkeit der Landesynode fallen sollte, weil sie prinzipiell ganz wesentlich auch Sache der Pfarrerschaft sei. Deshalb zielten diese Erwägungen auf ein besonderes Wahlkollegium, an welchem Pfarrerschaft, Synode und Kirchenleitung in verschiedener Weise beteiligt werden mußten.

Diese etwas ausführlichere Schilderung erschien notwendig, da die Frage der Stellung der Bischöfe und des Verhältnisses von Kirchenleitung und Verwaltung bei allen verfassungsrechtlichen Überlegungen evangelischer Kirchen im deutschen Bereich bisher keine feste Ausprägung erfahren hat und stärker im Fluß ist denn je. Viele dieser Gedanken sind bis heute virulent. Die 5. ordentliche Landessynode im Oktober 1947 sah sich damit jedoch einer solchen Fülle grundsätzlicher Erwägungen gegenüber, wie sie sie gar nicht ausdiskutieren konnte. Daher wählte sie einen Ausschuß von fünfzehn Mitgliedern zur Vorbereitung einer Kirchenordnung, der die Fragen grundsätzlich aufnehmen sollte.

Zugleich aber mußte für eine Übergangszeit bis zur Erstellung eines beratungsfähigen Entwurfs einer Kirchenordnung entschieden werden, wie die Leitungsstruktur der Landeskirche bis auf weiteres beschaffen sein sollte. Hierfür hatte der Verfassungsausschuß die Vorarbeit durch den Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung geleistet. An dieser Vorlage brach erneut die Frage nach ein oder zwei Bischöfen auf, die schon in den Verfassungsverhandlungen 1921/22 und auf den Tagungen der Vorläufigen Gesamtsynode 1946 die Gemüter bewegt hatte. Unter anderen trat Bischof Völkel auf Grund seiner eigenen Erfahrungen als Bischof für Schleswig mit Nachdruck dafür ein, dem Sprengel

Schleswig einen eigenen Bischof zu geben. Dagegen traten Propst Juhl und andere für einen Landesbischof ein. Der Verhandlungsbericht enthält leider nicht die einzelnen Voten. Doch zeigt das Abstimmungsergebnis über einen Antrag von Propst Hansen Petersen, daß die Landeskirche künftig nur einen Bischof haben solle, mit 37 zu 42 Stimmen, wie schwer um diese Grundsatzentscheidung gerungen worden ist. Es blieb im Plenum der Synode wiederum dabei, daß die *beiden* leitenden geistlichen Ämter für die Landeskirche erhalten blieben.

Damit wurde auch der Weg für die im November 1946 aufgeschobene Wahl des Bischofs für Schleswig frei. Zuvor wurde Bischof Halfmann noch als Vorsitzender der Kirchenleitung für die Dauer seiner Amtszeit bestätigt. Dann aber erhielt der zum Bischof für Schleswig vorgeschlagene Oberkirchenrat Wester 82 von 91 abgegebenen Stimmen. Damit war er am 15. Oktober 1947 zum Bischof für Schleswig gewählt.

Schließlich stimmte die 5. ordentliche Landessynode nach längeren Verhandlungen dem Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung von 1922 unter Berücksichtigung der angenommenen Anträge zu. Grundsätzlich blieb es bei einer Kirchenleitung als einem gemischt synodal-episkopalen Organ unter Vorsitz des von der Landessynode hierzu gewählten Bischofs. Sie bestand aus den beiden Bischöfen, dem Bischofsvikar, acht gewählten Synodalen und dem Präsidenten des Landeskirchenamtes. Letzteres sollte nicht mehr Organ, sondern Verwaltungsbehörde der Landeskirche sein und auch die ihm von den Bischöfen zur Ausführung übertragenen Aufgaben nach deren Weisung erfüllen. Die Sitzungen des Landeskirchenamtes sollten vom Vorsitzenden der Kirchenleitung einberufen und geleitet werden. Die Bischöfe, der Landes-superintendent von Lauenburg und der Bischofsvikar waren stimmberechtigt. Die Stelle des von der Kirchenleitung zu berufenden Bischofsvikars, der die Bischöfe bei Erledigung ihrer Obliegenheiten nach deren Weisung unterstützen sollte, ist jedoch nie besetzt worden.

Diese vorläufige Regelung hat bis zum Inkrafttreten der neuen Rechtsordnung am 1. Januar 1959, also immerhin in einem Zeitraum von elf Jahren, Bestand gehabt, weil sich die grundsätzlichen Beratungen über eine Neuordnung der Landeskirche in Ausschüssen und Landessynode länger hinauszögerten, als man seinerzeit annehmen konnte. Die Verfassungsänderungen haben zu einer Verstärkung des Einflusses der leitenden geistlichen Ämter – und zwar über die geistliche Amtstätigkeit in den Sprengeln hinaus – auf Kirchenleitung und Verwaltung unter möglichster Schonung des Bestehenden geführt. Zudem ist das doppelte Bi-

schofsamt in der Landeskirche trotz allen langwierigen Ringens in den ersten beiden Nachkriegsjahren wieder hergestellt und bestätigt worden. Die Verhandlungen über die Rechtsordnung haben es nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt. Bischof D. Halfmann wurde am 8. Januar 1964 plötzlich heimgerufen. Ihm folgte nach Wahl durch die Landessynode Bischof Dr. Hübner, der am 11. August 1964 in der Nikolaikirche zu Kiel eingeführt wurde. Bischof D. Wester hatte das Amt des Bischofs für Schleswig zwanzig Jahre lang inne. Er bat aus Gesundheitsrücksichten um seine Zuruhesetzung zum 1. November 1967. Die Landessynode wählte trotz einiger Bestrebungen in der Landeskirche, das Schleswiger Bischofsamt in das Amt eines Landespropsten umzuwandeln, am 14. November 1967 den Propst Alfred Petersen zum Bischof für Schleswig. Er wurde am 12. Dezember 1967 im Schleswiger Dom in sein Amt eingeführt. Damit sind beide Bischofsämter nach dem Willen der Landessynode und auf Grund der in der Rechtsordnung gelegten Grundlage besetzt und erhalten geblieben.

Bei den Beratungen, die zur neuen Rechtsordnung führten, spielten vor allem die Zuordnung von Bischöfen, Landessynode und Kirchenleitung, sowie die Stellung des Landeskirchenamtes als Verwaltungsbehörde der Landeskirche in den Verhandlungen die Hauptrolle¹⁰².

Die grundsätzlichen Fragen sind hierbei in den Verhandlungen des Kirchenordnungsausschusses von Bischof D. Halfmann erneut angesprochen worden, am deutlichsten wohl in der Sitzung am 13. September 1951, in der der Bischof über die Zusammenarbeit der landeskirchlichen Zentralstellen referiert hat¹⁰³. Nach dem grundsätzlichen Hinweis, daß wir weder im Neuen Testament noch in den reformatorischen Kirchenordnungen Vorbilder besäßen, nach denen wir uns unmittelbar richten könnten, beschrieb er zwei Aufgaben für das Kirchenregiment:

- „a) Ordnung schaffen und Recht feststellen durch Gesetzgebung als Damm und Schutz gegenüber widerstrebendem und abweichendem Willen,
- b) Handhabung der geschaffenen Ordnung auf dem Wege der Verwaltung.

Das Kirchenregiment hat also jurisdiktionellen Charakter, es ist rechtliche Herrschaft und Befehl, es hat Autorität zu beanspruchen wie die Eltern und Herren im Gebot des Katechismus. Es ist dabei, wie alle gute Rechtsordnung, nicht Selbstzweck, sondern es dient

¹⁰² Oskar Epha: Leitung und Verwaltung der Landeskirche in „Der Konvent“ 1956, S. 175 ff.

¹⁰³ Bei den Akten der KL A 9, Band III (handschriftlicher Entwurf).

dem Auftrag der Kirche, der Verkündigung des Wortes Gottes. Es ist Mittel zur Erfüllung des Auftrags der Kirche in der Welt und zur Ordnung des Lebens der Kirche. Es steht im Verhältnis zum Wort und Glauben wie die übrigen guten Werke, die aus dem Glauben folgen und getan werden müssen.“

Über den Ursprung und die Bildung der Rechtsmacht führte der Bischof aus: „Zwei Urelemente sind in der Kirche einander zugeordnet, das Amt und die Gemeinde, das institutionelle und das genossenschaftliche Element. Das geistliche Amt hat den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums, Verwaltung der Sakramente, Lehre, Seelsorge, Diakonie – das gehört nicht in die Sphäre des Rechts und der Zwangsanwendung. Also hat die Rechtsmacht des Kirchenrechts ihren Ursprung im genossenschaftlichen Element der Kirche, in der Gemeinde. Auf allen drei Stufen (Kirchenvorstand, Propstei- und Landessynode) wird Recht gesetzt, wobei der Landessynode die Kompetenz-Kompetenz zukommt: Sie schafft die Grundordnung der Landeskirche und erläßt die bindenden Kirchengesetze.“

„Für das geschaffene Recht sind aber Vollzugsorgane nötig. Die Synoden, ja selbst die Kirchenvorstände gehen nach getaner Arbeit nach Hause . . . An diese Stelle tritt nun das andere Element der Kirche auf den Plan, das institutionelle Element, das geistliche Amt. Die berufsmäßigen Amtsträger der Kirche übernehmen den Vollzug des gesetzlichen Rechts, und zwar aus sachlicher Notwendigkeit heraus, da sie eine geistliche Führungs- und Weisungsaufgabe kraft ihres Amtes haben. Der Gemeindepastor wird Vorsitzender des Kirchenvorstandes, der Propsteipastor wird Propst und Vorsitzender des Synodalausschusses, der Landeskirchenpastor wird Bischof und Vorsitzender der Landeskirchenleitung. Der Bischof als Träger des geistlichen Amtes ist qualitativ nichts anderes als seine Amtsbrüder im Gemeindepfarramt, nur primus inter pares, aber als Träger der kirchenregimentlichen Verantwortung ist er Vorgesetzter.

Gegen hierarchische Gefahren und geistliche Diktatur wirken die Mitbeteiligung . . . der kirchenleitenden Behörden auf landeskirchlicher Ebene. Umgekehrt ist die maßgebliche Stellung der kirchlichen Amtsträger wiederum ein ebenso notwendiger Schutz gegen die Gefahr der Diktatur durch Majoritäten auf den Synoden.

Es handelt sich bei unserer Aufgabe heute um die Zusammenarbeit der landeskirchlichen Zentralstellen. Damit wird gemeint sein: Landessynode, Bischof, Kirchenleitung, Landeskirchenamt. Darin stecken drei Prinzipien von Kirchenleitung: Synodalsystem, Episkopalsystem, Konsistorialsystem.

Alle drei Prinzipien sind in unserer Verfassung von 1922 nachweisbar, wahrscheinlich unter dem Einfluß Günther Holsteins, der eine Dreiteilung der Gewalten lehrte. Diese Lehre entspricht nicht dem Wesen der Kirche, die ein Neben- und Miteinander von Gewalten nicht kennen darf, sie widerstreitet auch der Notwendigkeit der Einheitlichkeit und Stoßkraft kirchlichen Handelns. Die *Bischöfe* dürfen nicht Insulaner sein, die außerhalb der kirchenregimentlichen Entscheidungen nur eine pastorale Aufgabe haben wie zweite Geistliche in einer Gemeinde, die nicht den Vorsitz im Kirchenvorstand haben. Das *konsistoriale Element* hat seine historische Position verloren... Was anzustreben ist, ist nach Theodor Kaftans Formel eine synodal-episkopale Kirchenleitung, die das Miteinander von Gemeinde und Amt auf der landeskirchlichen Stufe darstellt. Bei der *Landessynode* liegt die Gesetzgebung der Landeskirche und Beteiligung an der Leitung der Landeskirche durch Entsendung von Mitgliedern in die Kirchenleitung. Ich finde diese Bestimmungen unserer Verfassung gut, und zwar deshalb, weil hier expressis verbis der Satz vermieden ist, daß die Landessynode die Leitung der Landeskirche innehabe, oder daß die Synode souverän sei. Sie ist nicht souverän, sondern gebunden an das Bekenntnis der Kirche. Und sie kann nicht die Kirchenleitung selbst ausüben, sonst müßte sie permanent tagen. Nach den Erfahrungen der jüngsten Zeit muß auch Vorsorge getroffen werden, daß die Bildung von permanenten Synodalausschüssen mit beschließender Kraft vermieden wird. Der permanente Ausschuß der Landessynode ist die gewählte *Kirchenleitung*.

Die Frage, die uns dauernd beschäftigt, ist das Verhältnis von Kirchenleitung und Kirchenverwaltung, von ‚Kirchenregierung‘ und ‚Landeskirchenamt‘ nach der Terminologie unserer Verfassung von 1922. Von der Landessynode her gesehen, fallen beide eigentlich in eins zusammen, sofern die Gesetzgebung allein bei der Landessynode liegt – und Kirchenregierung und Landeskirchenamt beide nur Vollzugsorgane der Landessynode sind. Weshalb denn auch eine ganze Reihe von Landeskirchen keine Zweiteilung von Kirchenregierung und Landeskirchenamt haben, sondern nur einen einheitlichen Landeskirchenrat oder Oberkirchenrat. Dieses System besticht immer wieder durch seine Einfachheit. Es ist schwer, Gegengründe gegen das System anzuführen, weil diejenigen, die darin arbeiten, es für brauchbar und bewährt halten, und diejenigen, die nicht darin stehen, es nicht genügend kennen, um es kritisch zu beurteilen. Es fällt auf, daß das System des einheitlichen Landeskirchenrats sich vorwiegend in nichtpreußischen Territorien findet: Bayern, Württemberg, Oldenburg, Mecklenburg, während die Aufteilung in Kirchenleitung und Landes-



D. Theodor Kaftan
Generalsuperintendent für Schleswig (1886–1917)

kirchenamt in den Gebieten des ehemaligen preußischen Staats vorherrscht. Ob das seinen Grund hat in der Tradition der Konsistorien der ehemaligen preußischen Provinzen? Ich wage das nur als Frage zu stellen.“

Bei dem Versuch einer Antwort schlug Bischof D. Halfmann die Beibehaltung der Kirchenleitung vor, deren Vorteile er in der dauernden Mitwirkung der Landessynode, der Teilnahme der Laien- und Gemeindepastorenelemente an der Kirchenleitung und in der Funktion als Berufungs- und Beschwerdeinstanz sah. Er fuhr aber fort: „Wenn die Kirchenleitung bleibt, dann muß man sich darüber klar sein, daß ein Landeskirchenamt erforderlich ist, nicht nur als täglich arbeitendes Büro, sondern als Kollegium mit eigener Verantwortung. Würden alle Aufgaben, die nicht persönlich vom Fachdezernenten erledigt werden können, sondern eine gemeinsame Beratung und Entschließung fordern, der Kirchenleitung vorgelegt, dann würde diese zum Landeskirchenrat oder Oberkirchenrat werden, die einheitlich leitende und verwaltende Behörde. Soll aber die Kirchenleitung wirklich Kirchenleitung bleiben, ist ein Verwaltungskollegium erforderlich, das Landeskirchenamt, das in nicht zu engem Ausmaß eigene Beschlüsse und Entscheidungen faßt.

Ich sehe also ein Entweder – Oder:

Entweder einheitlicher Landeskirchenrat, der alle anfallende Arbeit macht, der sowohl Initiative entfaltet wie den Bestand verwaltet.

Oder: Kirchenleitung – dann aber auch ein Landeskirchenamt, das mehr sein muß als ein Büro. Eine bischöflich-synodale Kirchenleitung darf nicht das Organ sein, das die Geschäfte eines Landeskirchenamtes besorgt... Die Verknüpfung zwischen Kirchenleitung und Landeskirchenamt liegt wie bisher in der Maßnahme, daß der Bischof bzw. die Bischöfe geborene Mitglieder beider Gremien sind und daß der Chef der Verwaltung Mitglied der Kirchenleitung ist.“

In diesem Zusammenhang mag auch noch die Auffassung Bischof D. Halfmanns über das Landeskirchenamt angeführt werden, die von seinem Verständnis für die gewandelte Situation der Behörde zeugt. „Das Landeskirchenamt ermangelt in den Augen vieler Kritiker der kirchlich geistlichen Autorität. Diese psychologische Tatsache beruht weniger auf der Konstruktion der Verfassung als auf historischen Reminiszenzen und Restgefühlen. In einer neuen Kirchenordnung würde das Landeskirchenamt nicht mehr als direkter Nachfolger des Königlichen Konsistoriums erscheinen, sondern als ein auf sachlicher Notwendigkeit beruhendes kircheneigenes Organ. Das Schwergewicht einer vierhundert-

jährigen landesherrlichen staatskirchlichen Tradition machte sich selbstverständlich auch nach dem Bruch von 1918 geltend und fand seinen Ausdruck in der Bestimmung des § 148 Verf., wonach das Landeskirchenamt zuständig ist in allen Fällen, in denen bisher das ev.-luth. Konsistorium der Provinz Schleswig-Holstein zuständig war. Aber das ist ja nur eine Übergangsbestimmung, die jetzt entfällt . . . Es ist aber nicht berechtigt, das Landeskirchenamt zu kritisieren als den Hüter staatskirchlich bürokratischer Tradition. Wir sollten uns klar darüber sein, daß diese Tradition nicht allein im Landeskirchenamt steckt, sondern im ganzen Kirchenwesen. Sie ist aufbewahrt einfach in der Tatsache, daß wir noch Landeskirche zu sein beanspruchen in Gestalt einer privilegierten Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Anspruch der Landeskirche auf das Land, auf alle getauften Evangelischen, die Aufrechterhaltung der Parochialgliederung . . ., das beamtenrechtliche Denken unserer Pastoren, darunter öfters gerade derjenigen, die das Landeskirchenamt am heftigsten kritisieren – all das ist für mich Grund genug, zu behaupten, das Landeskirchenamt ist nicht Vehikel, sondern nur Symbol landeskirchlicher historischer Wirklichkeit. Ergo: Landeskirche und Landeskirchenamt bedingen sich gegenseitig; schafft man aber das Landeskirchenamt ab, so wird man es wieder haben in der Landeskirchenleitung, wie oben schon durchgeführt. Es liegt da eine sachliche Nötigung vor, die in der Kirchenordnung deshalb auch ihren Platz finden muß.“

Bischof D. Halfmann war sich darüber im klaren, keine neuen Gedanken und Lösungen vorgetragen zu haben. Trotzdem vermochte er mit klarem Blick für die historischen und praktischen Zusammenhänge einen klärenden Überblick über die Beziehungen der kirchenleitenden Organe zu geben, der für die Verhandlungen über die neue Rechtsordnung der Landeskirche nicht ohne Bedeutung war. Es kann nicht Aufgabe dieser Darstellung sein, die einzelnen Phasen der jahrelangen Ausschuß- und Synodalverhandlungen im Blick auf das leitende geistliche Amt und seine Beziehungen zu den leitenden Organen der Landeskirche nachzuzeichnen, bis diese ihre Fixierung in der neuen Rechtsordnung der Landeskirche gefunden haben. Wie schon in früheren Abschnitten der Verfassungsgeschichte gehörten diese Fragen aber zu den am schwersten zu lösenden Problemen.

Geblichen ist zunächst das selbständige geistliche Amt, das entsprechend der neuen Systematik der Rechtsordnung wie auf anderen so auch auf landeskirchlicher Ebene den Körperschaften vorgeordnet worden ist. Die Bischöfe haben die geistliche Leitung der Landeskirche in ihren Sprengeln und nehmen auf eine einheitliche Leitung der Sprengel Bedacht (Art. 78). Bei der Wahr-

nehmung ihrer bischöflichen Aufgaben werden sie durch die Präpste unterstützt. Auch stehen ihnen die Mitglieder und Sachbearbeiter des Landeskirchenamts zur Verfügung (Art. 84).

Zugleich aber sind die Bischöfe wie auch der Präsident des Landeskirchenamtes Mitglieder der Kirchenleitung kraft Amtes (Art. 105, Abs. 1). Die Landessynode wählt je einen Bischof zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenleitung (Art. 107). Bemerkenswert ist, daß die Vorsitzregelung auf die Dauer der Amtszeit als Bischof festgelegt worden ist (Art. 107, Satz 2), eine Regelung, die in der Landessynode erneut zur Diskussion gestellt worden ist.

Bischöfe wie Kirchenleitung können dem Landeskirchenamt Aufgaben zur Ausführung übertragen (Art. 109). Die Bischöfe wie der Landessuperintendent von Lauenburg sind berechtigt, an den Sitzungen des Landeskirchenamts mit beratender Stimme teilzunehmen (Art. 113). Diese Regelung stellt eine nicht ganz unbestrittene Neuerung gegenüber der früheren Verfassung oder der noch vorhergehenden „Beiordnung“ dar. Sachlich hat das Argument der Kompetenzunterscheidung zwischen Kirchenleitung und Landeskirchenamt das Hauptgewicht gehabt. Es sollte eine vorzeitige Festlegung der Bischöfe z. B. bei Vorlagen des Landeskirchenamts oder Beschwerden, über die die Kirchenleitung zu entscheiden hat, vermieden werden. Praktisch wird es auf die Handhabung dieser Bestimmung ankommen, insofern das Landeskirchenamt die Übung hat, Entscheidungen über Vorgänge aus den Sprengeln in der Regel nur in Anwesenheit des zuständigen Bischofs zu beraten. Freilich setzt das voraus, daß die Bischöfe von dem ihnen zustehenden Recht der Sitzungsteilnahme ständig Gebrauch machen.

Außerdem ist die verfassungsrechtliche Sicherung eingebaut, daß jedem Bischof und dem Präsidenten das Einspruchsrecht zusteht, wenn ihnen ein Kollegialbeschuß des Landeskirchenamts bedenklich erscheint. Über den Einspruch entscheidet dann die Kirchenleitung (Art. 113, Abs. 3). Das Fehlen einer Fristangabe gegenüber Art. 147 der alten Verfassung für diesen Einspruch stellt zwar für die praktische Handhabung eine Erschwernis dar. Aber daß der Einfluß des bischöflichen Amtes auch auf die Verwaltungsangelegenheiten dadurch letztlich gesichert bleibt, ist wohl als Hauptsinn dieser Bestimmung anzusehen. Jedenfalls braucht der Fortfall des Stimmrechts der Bischöfe im Landeskirchenamt nicht ohne weiteres als Minderung ihres Einflusses auf dem Gebiet der Verwaltung gedeutet zu werden.

Geistliche Leitung in den Sprengeln und Teilnahme an Kirchenleitung und Verwaltung stehen nach der Rechtsordnung für das

bischöfliche Amt in einer vielfältigen Wechselwirkung. Hierin spricht sich die Erkenntnis des Kirchenkampfes aus, daß Rechtsform und geistlicher Dienst in der Kirche – auch auf der Ebene der Landeskirche – nicht voneinander zu trennen sind.

Für die Mitwirkung an der Landessynode ist für die nicht-synodalen Mitglieder der Kirchenleitung, d. h. für die Bischöfe, den Präsidenten des Landeskirchenamts sowie den Landespropst und Landessuperintendent für Lauenburg die beratende Teilnahme an den Tagungen und den Sitzungen der Ausschüsse vorgesehen. Sie müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden (Art. 96). Zugleich aber steht der Kirchenleitung wie jedem Bischof das Einspruchsrecht gegen ein von der Landessynode beschlossenes Kirchengesetz oder einen anderen Beschluß der Landessynode zu, wenn sie das Gesetz oder den Beschluß für unvereinbar mit dem Bekenntnis der Kirche oder als nachteilig für die Landeskirche erachten. Ein Einspruch ist dem Präsidenten der Landessynode binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Landessynode entscheidet über ihn auf ihrer nächsten Sitzung (Art. 92). Wenn dieses Recht auch eine ultima ratio darstellt, so bleibt doch bemerkenswert, daß diese letzte Sicherung gerade auch im Blick auf den Bekenntnisstand der Landeskirche den Inhabern des leitenden geistlichen Amtes auch gegenüber der Landessynode eingeräumt wird.

Schließlich ist es dabei geblieben, daß die Bischöfe auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt werden (Art. 81, Abs. 1 und Art. 89, Abs. 1, Ziff. 1). Andere Lösungen sind zwar diskutiert worden, haben sich aber nicht durchsetzen können. Lediglich dem neugebildeten Theologischen Beirat steht ein Vorschlagsrecht für die Bischofswahl zu, wiewohl die Kirchenleitung nicht an dessen Vorschläge gebunden ist (Art. 81, Abs. 2 und Art. 85, Abs. 3). Mit dieser Bestimmung ist der Versuch zu einer Mitwirkung der Pastorenschaft bei der Bischofswahl gemacht, der für die Kirchenleitung durchaus von Gewicht sein kann.

Über die Zahl der Bischöfe und Sprengel in der Landeskirche sagt die Rechtsordnung nicht mehr, als daß sie eine Mehrzahl von Bischöfen, also mindestens zwei, voraussetzt. Die Gegebenheiten in der Landeskirche sind damit aufgenommen, ohne künftigen Entwicklungen vorzugreifen. Eine Veränderung des Bestandes unterliegt lediglich kirchengesetzlicher Regelung (Art. 78, Abs. 3).

Das leitende geistliche Amt ist durch das Kanzelrecht in allen Gemeinden des Sprengels (Art. 79, Abs. 3), das Ordinationsrecht einschließlich der Förderung des theologischen Nachwuchses, der

Leitung der theologischen Prüfungen und der Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung der Pastoren (Art. 80, Ziff. 1–4), die Visitationsaufgabe in den Gemeinden des Sprengels im weiteren Sinne (Art. 80, Ziff. 7–9), die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung (Art. 80, Ziff. 5) und das Recht zur Berufung der Pröpste (Art. 59, Abs. 1 und Art. 80, Ziff. 6) charakterisiert. Die in der Verfassung von 1922 festgestellten disziplinarischen Befugnisse der Bischöfe haben in die Rechtsordnung nicht mehr Aufnahme gefunden, wohl um die Vertrauensbasis des Amtes eines pastor pastorum nicht zu gefährden. Dieser geistlichen Seite entspricht andererseits die aufgezeigte Beteiligung an Kirchenleitung und eine beratende Einflußnahme auf die Verwaltungsentscheidungen, so daß von einer vielseitigen Verzahnung gesprochen werden kann. Sie verhindert eine Isolierung des leitenden geistlichen Amtes und sichert seinen Einfluß im Zusammenwirken der landeskirchlichen Organe.

Mag das evangelische Bischofsamt bei den Bestrebungen zu einer Reform kirchlicher Strukturen heute wieder stärker in der Diskussion stehen, die für die schleswig-holsteinische Landeskirche in der Rechtsordnung seit 1. Januar 1959 in Geltung stehende Regelung hat den Versuch gemacht, unter kirchlichen Gesichtspunkten dem leitenden geistlichen Amt eine Gestalt zu geben, die ihm zwar keine Machtbefugnisse, wohl aber reiche Wirkungsmöglichkeiten einräumt, und sich durch seine Ausgewogenheit empfehlen kann.

Vom Konsistorium zum Landeskirchenamt

Von Erich Grauheding

I.

Das heutige Landeskirchenamt in Kiel steht in der Nachfolge des Konsistoriums des Jahres 1868. Deshalb ist es durchaus berechtigt und legitim, der einhundertsten Wiederkehr des Tages, an dem am 28. Mai 1868 das Konsistorium in Kiel ins Leben getreten ist, zu gedenken. Aber beide, das Konsistorium des Jahres 1868 und das Landeskirchenamt des Jahres 1968, sind nicht identisch. Zwar haben beide von ihrer Struktur und ihrem Aufbau her das eine gemeinsam, daß sie Kollegialbehörden sind; auch gewisse allgemeine Aufgaben der Verwaltung der Angelegenheiten der Landeskirche sind die gleichen. Aber Inhalt und Auftraggeber haben gewechselt.

Im Jahre 1868 stand an der Spitze der Landeskirche der König von Preußen als *summus episcopus* und Inhaber des landesherrlichen Kirchenregiments. Er regierte die Kirche zwar nicht absolut, sondern in der Gesetzgebung an synodale Zustimmung gebunden. Aber gegen seinen Willen konnte kein Kirchengesetz zustande kommen. Er erteilte den Gesetzen die Sanktion, den Gesetzesbefehl. Er ernannte die Beamten der Kirchenbehörde. Er war Aufsichts- und Beschwerdeinstanz über die Behörden seines Kirchenregiments. Er berief, vertagte und schloß die Synode. Im übrigen trug es damals wenig aus, welcher rechtlichen Natur die Konsistorien, ob sie Organe der Kirchenregierung oder der Staatsregierung waren. Dies alles war damals mehr oder weniger unproblematisch. Man tat, was seines Amtes war, im Dienst und zum Besten der Landeskirche, umkleidet und gestützt durch die Autorität und Macht des Staates.

Die Einverleibung Schleswig-Holsteins in den preußischen Staat hätte es vielleicht nahegelegt, auch die Kirche der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union einzugliedern und damit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin zu unterstellen. Es hat auch an Bemühungen in dieser Richtung nicht gefehlt. Daß das verhindert werden konnte, liegt einmal daran, daß in Schleswig-

Holstein ein schleswig-holsteinisches Nationalgefühl sehr stark ausgeprägt ist und das Land eine besondere geistige Eigenart besitzt. Zum anderen aber spielte hierbei eine ganz entscheidende Rolle die Frage der Wahrung des lutherischen Bekenntnisstandes. So war der Verzicht auf die Eingliederung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche in die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union und auf die Unterstellung des Kieler Konsistoriums unter den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin nicht nur ein Akt der Staatsklugheit, der zugleich der Bewußtseinslage des Kirchenvolkes entgegenkam. Dieser Verzicht beinhaltet zugleich das Anerkenntnis dessen, in welch hohem Maße Kirchenbildung und Bekenntnisstand zusammengehören und nicht voneinander getrennt werden können. Welche Bedeutung diese Frage damals hatte, wird auch deutlich an der Ansprache des Präsidenten und der Mitglieder des Konsistoriums an die evangelisch-lutherischen Gemeinden und Prediger in Schleswig-Holstein vom 28. Mai 1868, in der es unter anderem heißt:

„Wir halten fest an dem alten Glauben unserer Väter als einem teuren Erbe. Den Schatz, welchen unsere evangelisch-lutherische Kirche in der unveränderten Augsburgischen Confession besitzt, halten wir hoch und teuer, und werben ihn unter Gottes gnädigen Beistand unserer Kirche bewahren.“

So ist bis auf den heutigen Tag Schleswig-Holstein der Besitz einer eigenen „Landes“-Kirche erhalten geblieben.

Nunmehr galt es, die verfassungsmäßigen Grundlagen für die Aufbauarbeit in der neuen Landeskirche zu schaffen. Die zunächst erlassene Gemeindeordnung von 1869 wurde bereits 1876 durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung ersetzt. Wenn auch schon nicht zur Altpreußischen Union gehörig, so war man doch offen dafür, gewisse bewährte Grundsätze kirchlicher Eigenständigkeit und Selbstverwaltung als Vorbilder aus der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung zu übernehmen. Freilich galt es, diese erst im Lande einzuwurzeln und zum Leben zu bringen. Heute gehört gerade dies mit zu den Selbstverständlichkeiten kirchenrechtlichen Denkens und Handelns, die sich durch die gesamte Rechtsordnung hindurchziehen.

II.

Mit der Staatsumwälzung im Jahre 1918 war auch für die Schleswig-Holsteinische Landeskirche eine neue Situation geschaffen. Die staatskirchliche Epoche war zu Ende gegangen. Summepiskopat des Landesherrn und landesherrliches Kirchenregiment waren in Fortfall geraten. Nach Artikel 137 Abs. 1 der neuen

Reichsverfassung vom 11. August 1919 besteht keine Staatskirche mehr. Staat und Kirche sind damit de jure getrennt. Diese Trennung ließ sich jedoch de facto nicht chemisch rein durchführen. Vielmehr hat es auf vielen Gebieten noch mannigfache Verflechtungen von Staat und Kirche gegeben. So hat bereits Ulrich Stutz die Formel von der „hinkenden Trennung“ von Staat und Kirche geprägt. Gewisse noch nicht abgebaute Restbestände staatlicher Aufsicht über die Kirche, etwa auf dem Gebiet des Kirchensteuerrechts oder dem der kirchengesetzlichen Ordnung der vermögensrechtlichen Vertretung der Kirchen und ihrer Verbände, haben sich bis auf den heutigen Tag erhalten.

Artikel 82 Abs. 2 der neuen Preussischen Verfassung bestimmte, daß die Rechte, die dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden, von drei durch das Staatsministerium zu bestimmenden Ministern evangelischen Glaubens ausgeübt werden, solange nicht die evangelische Kirche diese Rechte durch staatsgesetzlich bestätigte Kirchengesetze auf kirchliche Organe übertragen hat. Diese Bestimmung hatte ausgesprochenenmaßen Übergangscharakter. Sie stellte aber in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung, wonach jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig ordnet und verwaltet, die Landeskirche vor die Notwendigkeit, die Kirchenverfassungsfrage für Schleswig-Holstein neu aufzurollen, d. h. im Fortschreiten auf dem mit der Kirchengemeinde- und Synodalordnung im Jahre 1876 schon betretenen Wege sich eine neue Kirchenverfassung zu schaffen. Das ist durch die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 geschehen. In ihr nimmt nunmehr das Landeskirchenamt die Stelle *der* landeskirchlichen Verwaltungsbehörde, frei von allen staatlichen Einflüssen, ein. Auf den Namen „Konsistorium“ wurde bewußt wegen seiner Belastung aus der staatskirchlichen Epoche und im Zuge der Überwindung des Landeskirchentums zugunsten der Bezeichnung „Landeskirchenamt“ verzichtet. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß diese Bezeichnung in den deutschen Landeskirchen bis auf den heutigen Tag keineswegs einheitlich in Übung steht. Landeskirchenämter gibt es außer in Schleswig-Holstein zum Beispiel noch in Hannover, Kurhessen-Waldeck, Rheinland und Westfalen. In Baden, Württemberg, Mecklenburg und Oldenburg trägt die entsprechende Behörde die Bezeichnung „Oberkirchenrat“. Bayern, Thüringen und Pfalz nennen ihre kirchliche Verwaltungsbehörde „Landeskirchenrat“. Dagegen haben die altpreussischen Kirchenprovinzen nach 1918 die Bezeichnung „Konsistorium“ beibehalten, und Berlin-Brandenburg, Sachsen (Magde-

burg), Pommern und Schlesien verwenden sogar diesen Begriff heute noch, ohne daß irgend jemand auf den Gedanken käme, sie etwa als Repräsentanten eines konsistorialen Verfassungsprinzips alter Prägung zu kennzeichnen. Daraus erhellt, daß aus der Bezeichnung der Behörde an und für sich und allein noch keine Schlüsse über ihren Charakter zu ziehen sind. Offenbar hat der Gesetzgeber 1922 auch selbst empfunden, wie wenig im Grunde genommen die Behördenbezeichnung für den Status der Behörde austrägt. Denn sonst wäre es nicht recht verständlich, daß man trotz Änderung des Namens der Behörde noch mehr als dreißig Jahre lang an den traditionellen Amtsbezeichnungen ihrer Mitglieder, „Konsistorialpräsident“, „Oberkonsistorialrat“, „Konsistorialrat“, festgehalten hat. —

III.

Über ein Menschenalter lang hat die Verfassung von 1922 der Landeskirche gute Dienste geleistet. Sie hat es sogar vermocht, die Landeskirche in der Zeit des Kirchenkampfes vor allergrößten Schäden zu bewahren. Im Grunde genommen war das Landeskirchenamt als Verwaltungsbehörde nach dem Zusammenbruch 1945 das einzige noch einigermaßen intakte Organ auf der Ebene der Landeskirche, von wo aus der Neuaufbau in Angriff genommen werden konnte. Das darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Verfassung von 1922 wie alle Kirchenverfassungen der Weimarer Zeit trotz aller Bemühung, auch theologische Gesichtspunkte walten zu lassen, in einem nicht unerheblichen Umfang politischen Zeiteinflüssen zugänglich gewesen war. Noch war die theologische Lage stark vom kirchlichen Liberalismus geprägt. Der kirchliche „Parlamentarismus“ (feste Gruppen in den Synoden!) stand in Blüte. Durchweg wurde noch mit den traditionellen und historisch gewordenen episkopalen, konsistorialen und synodalen Elementen gearbeitet, wobei die Hervorhebung des synodalen Gedankens erst langsam an Boden gewann. So war die Verfassung von 1922 im Grunde genommen theologisch wie kirchenrechtlich nichts anderes als Vollendung und Abschluß des neunzehnten Jahrhunderts.

So wäre wahrscheinlich die Zeit in der Mitte unseres Jahrhunderts ohnehin reif gewesen für eine Neubesinnung über das Verständnis vom Wesen unserer Kirche, auch ohne das unkirchliche Regiment der Deutschen Christen und ohne den Druck des NS-Regimes, die die verfassungsmäßigen Organe zum Teil außer Kraft gesetzt oder willkürlich umgestaltet hatten. Immerhin haben diese Fakten und die damit im Kirchenkampf gesammelten Erfahrungen

bewirkt, daß man in fast allen deutschen evangelischen Landeskirchen nicht wieder, was ja an sich möglich gewesen wäre, an die Rechtslage nach den vor 1933 geltenden Verfassungen angeknüpft hat, sondern daß man sehr bald nach 1945 in Überlegungen darüber eingetreten ist, wie die Kirche neu zu ordnen wäre auf der Grundlage der in der Barmer theologischen Erklärung 1934 aufgestellten Grundsätze, die allerdings im wesentlichen in Negationen gipfelten: kein Führerprinzip, kein Zentralismus in gesamt-kirchlicher Schau (DEK), keine Bagatellisierung des Bekenntnisstandes der Landeskirchen und Gemeinden, keine Entmündigung der Gemeinden, keine Behördenkirche! Damit ging einher eine Unterbewertung der kirchlichen Verwaltungsarbeit schlechthin. Als ein Zeichen dieser Unterbewertung ist es auch anzusehen, daß manche Pfarrer, die sich in Fragen der geistlichen Leitung der Bekenntnenden Kirche und ihren Organen unterstellt hatten, dennoch nicht selten völlig unbekümmert und wie selbstverständlich in Besoldungsfragen und anderen Fragen der äußeren Ordnung weiter mit ihren Konsistorien bzw. Landeskirchenämtern verkehrten.

Es hat sich dann gezeigt, wie schwierig es ist, diese Negationen ins Positive zu wenden. So sind die Lösungen in den einzelnen Landeskirchen sehr verschieden. Eine Normalverfassung für evangelische Kirchen kann es nicht geben. Die Einrichtung und Zuordnung der kirchenleitenden Organe (Synode, Kirchenleitung, Kirchenverwaltung, leitendes geistliches Amt) kann sehr verschieden gestaltet sein. Unterschiede in den reformatorischen Bekenntnissen und geschichtlich gewordene Verhältnisse wirken dabei mit. Zwar hatte die Erklärung zur Rechtslage von Barmen 1934 den Grundsatz aufgestellt, daß „in der Kirche eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich ist“. Darüber hinaus ist es weder im Kirchenkampf noch später gelungen, zu allseitig kirchenrechtlich überzeugenden neuen Lösungen des Verhältnisses von Kirchenleitung und Kirchenverwaltung durchzustoßen. Allerdings macht in stärkerem Maße eine gewisse Vernachlässigung und Geringschätzung zunehmend einem größeren Verständnis für Wert und Verantwortung kirchlicher Verwaltung Platz. –

Einige der deutschen Landeskirchen haben bei ihrer Verfassungsreform sehr schnell gearbeitet und sie bald zum Abschluß gebracht. Andere wiederum haben länger gebraucht, und einige sind selbst heute mit ihren Überlegungen noch nicht fertig. Dabei zeigt sich, daß die Bezeichnung der Ordnungswerke sehr unterschiedlich ist. Stärker als früher wird jetzt der Begriff „Verfassung“ (Kirchenverfassung) als dem säkularen Bereich entlehnt vermieden. Einige Landeskirchen sind in ihrer Terminologie für das Ordnungswerk wieder zu dem reformatorischen Begriff der

Kirchenordnung zurückgekehrt. Andere wiederum verwenden die Begriffe „Grundordnung“ oder „Rechtsordnung“ zwar in Anlehnung an die alten Kirchenordnungen, aber doch auch wohl in der richtigen Erkenntnis dessen, daß diese mehr gewesen sind als die Verfassungen heute. Solche alles umfassenden Kirchenordnungen sind heute nicht mehr möglich. An ihre Stelle ist eine Vielzahl von Ordnungen getreten. Hinzu kommt die wachsende Erkenntnis, daß auch der Spiritualisierung des Kirchenrechts gewisse Grenzen gesetzt sind. Man war wieder nüchterner geworden. Für den rechtlichen Gehalt der Ordnung aber ist die Begriffsbestimmung im Grunde genommen unerheblich.

IV.

Am 6. Mai 1958 hat die Landessynode die neue Rechtsordnung verabschiedet. Es hat lange gedauert, bis es zu diesem Beschluß gekommen ist. Bereits die im August 1945 zusammengetretene „vorläufige Gesamtsynode“ in Rendsburg, mit der „ein neuer Abschnitt der Geschichte unserer Landeskirche begann“ (Bischof D. Halfmann), hatte einen Verfassungsausschuß eingesetzt mit der Aufgabe, die Kirchenverfassung zu überprüfen. Auf ihrer zweiten Tagung im September 1946 wurden dann verschiedene die Verfassung ändernde Gesetze verabschiedet: das Kirchengesetz über die Bildung neuer kirchlicher Organe, das Kirchengesetz über die Bildung von Propsteisynoden, das Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode und das Kirchengesetz über die Umbildung der Kirchenleitung. Gleichzeitig wurde auf dieser Tagung ein neuer Ausschuß zur Vorbereitung einer neuen Kirchenverfassung und Kirchenordnung eingesetzt, der über die Tagung hinaus in Tätigkeit blieb, aber dennoch seinen Auftrag bis zum Ende der Legislaturperiode der vorläufigen Gesamtsynode nicht zum Abschluß bringen konnte; er beschränkte sich vielmehr darauf, der neugewählten Landessynode im Oktober 1947 die Annahme eines Gesetzentwurfes zu empfehlen, durch den Bestimmungen der Verfassung von 1922, deren Änderung er vorab für vordringlich erachtete, geändert werden sollten. Mit der Annahme dieser Vorlage hat die Landessynode zugleich einen neuen, aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden Ausschuß eingesetzt, der den Auftrag erhielt, den Entwurf einer Kirchenordnung vorzulegen. Dieser Ausschuß hat seine Arbeit im April 1948 aufgenommen und nach fast fünfjähriger Dauer im Januar 1953 abgeschlossen.

Die Grundkonzeption dieses Entwurfs I sah vor eine Kirchenordnung, bestehend aus vier Büchern. Buch I sollte die Grund-

ordnung mit sieben Grundartikeln enthalten, Buch IV die Rechtsordnung, während die Gottesdienstordnung das Buch II und die Ordnung des kirchlichen Lebens das Buch III bilden sollten. Allein diese Konzeption fand nicht die Billigung der Landessynode, die wiederum einen Ausschuß (sieben Mitglieder) einsetzte. Diesem sollte der vorgelegte Entwurf bei seiner Arbeit als Grundlage dienen; doch sollten dabei Richtlinien berücksichtigt werden, die durch eine unverbindliche Meinungsbefragung der Synode ermittelt waren. Mit dem aus dieser Arbeit erwachsenen Entwurf II befaßte sich die Landessynode auf ihrer Tagung im Mai 1954. Aber auch dieser Entwurf verfiel der Ablehnung. Wiederum wurde ein Ausschuß eingesetzt, diesmal aus zwölf Mitgliedern bestehend, dessen Entwurf III schließlich im Februar 1956 in erster Lesung und am 6. Mai 1958 nach nochmaliger Überarbeitung mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen wurde. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsordnung hat die Kirchenleitung den 1. Januar 1959 bestimmt. Seitdem steht die Rechtsordnung in Geltung. Auf einige kleinere Änderungen, die sich zwischenzeitlich als notwendig erwiesen haben, braucht im Rahmen dieser Untersuchung, die die Stellung des Landeskirchenamts zum Gegenstand hat, nicht näher eingegangen zu werden.

V.

Die Rechtsordnung sieht für das Landeskirchenamt einen Abschnitt vor und wird damit der Bedeutung der landeskirchlichen Verwaltung im Gesamtgefüge des kirchlichen Aufbaus gerecht. Sie unterscheidet auf allen Ebenen zwischen „Ämtern“, „Körperschaften“ und sonstigen Diensten. Als „Körperschaften“ werden auf der landeskirchlichen Ebene die Landessynode und die Kirchenleitung genannt. Dabei ist die Verwendung des Begriffs „Körperschaften“ in diesem Zusammenhang zumindest ungewöhnlich, wenn nicht gar rechtlich anfechtbar. Denn die Landeskirche als solche ist Körperschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Von daher ist zumindest die Frage berechtigt, ob man die Personengruppen, die zur Vertretung der Körperschaft berufen sind, ihrerseits auch wiederum als „Körperschaften“ bezeichnen kann und darf. Auf jeden Fall ist eine solche Bezeichnung unpräzise und mehrdeutig. Die Bezeichnung „Organe“ wäre hierfür wohl angemessener gewesen.

In dieser Konzeption ist das Landeskirchenamt deutlich abgesetzt von den Körperschaften der Rechtsordnung. Und das ist gut so. Denn das Landeskirchenamt ist seinem Wesen nach nicht

Organ, nicht Vertretungskörper, sondern „Behörde“, Verwaltungsbehörde der Landeskirche. Ihr obliegt in kollegialem Zusammenwirken von geistlichen und weltlichen (rechtskundigen) haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern, wie man so schön und volltönend zu sagen pflegt, die Bewältigung des kirchlichen Alltags mit seinen kleinen und großen Entscheidungen, während der Kirchenleitung die großen grundsätzlichen Entscheidungen und Leitungsaufgaben zufallen. Das ist theoretisch so sauber konstruiert, läßt sich aber in der Praxis nicht immer chemisch rein durchhalten. Wo verwaltet wird, werden immer und zugleich auch Leitungssakzente gesetzt. Auf der anderen Seite aber ist geistliche Leitung auch nicht denkbar, ohne zugleich auch ein Stück Verwaltung zu verwirklichen. Man mag das bedauern oder nicht. Es ist und bleibt ein Faktum der Verfassungswirklichkeit. Bisher ist es auch noch in keiner Landeskirche gelungen, dieses echte Spannungsverhältnis von Kirchenleitung und kirchlicher Verwaltung in überzeugender Weise aufzulösen. Damit, daß man das Landeskirchenamt zur „reinen Verwaltungsbehörde“ erklärt, ist das Problem wahrlich nicht gelöst. Ebenso falsch wäre es, den Begriff „Verwaltung“ im Gegensatz zur geistlichen Leitung als rein verwaltungstechnische Arbeit und das Verwaltungsorgan nur als untergeordnete Geschäftsstelle für äußere Verwaltungsangelegenheiten und als Werkzeug der Bürokratie zu verstehen und ihm eine echte Leistungsfunktion und eigene Verantwortung abzusprechen. Die Erfahrung des Kirchenkampfes, daß Verwaltung und geistliche Leitung untrennbar miteinander verbunden sind, spricht dagegen. Wer als Mitglied einer Kirchenbehörde tagtäglich geistliche Entscheidungen treffen muß und damit tatsächlich geistliche Leitung ausübt, der sammelt einen solchen Erfahrungsschatz, daß er um seines Gewissens willen auch die Möglichkeit haben muß, diese seine Erfahrungen auch zu verwerten und geltend zu machen; sonst verkümmert es, und das Ganze leidet Schaden. Dahin sollte es kein guter Gesetzgeber kommen lassen.

So hat das Landeskirchenamt seine eigene Zuständigkeit im Rahmen der gesamten Ordnung, seine eigene Verantwortung und von daher auch seine eigene Würde. Es ist nicht, wie man gelegentlich nach 1945 das Wesen der landeskirchlichen Behörden zu umschreiben versucht hat, Kanzlei oder gar „Schreibstube“ der Bischöfe, wenngleich der Verwaltungsapparat des Landeskirchenamts selbstverständlich auch den Bischöfen hilfreich und unterstützend zur Seite steht.

Die alten Bindungen an den Staat bestehen nicht mehr. An ihre Stelle ist ein echtes und gutes partnerschaftliches Verhältnis zu den staatlichen Organen getreten. Der Staatskirchenvertrag vom

23. April 1957, der hierfür die Grundlage bildet, erscheint auch in der Gegenwart als ein geeignetes und legitimes Mittel des Ausgleichs zwischen Staat und Kirche. Vom Staate her gesehen bestehen keine Bedenken, daß der Staat dort, wo ihm die Verfassung Raum gelassen hat und wo sich staatliche und kirchliche Interessen, vor allem im Bereich der „res mixtae“, berühren, von seiner Freiheit auch im Sinne einer vertraglichen Bindung Gebrauch macht. Für den kirchlichen Bereich geht es hier auch nicht nur um den Gewinn von Garantien, sondern vor allem um eine Verständigung mit dem politischen Bereich über die beide Seiten berührenden Gegenstände.

Freilich ist unverkennbar, daß viele heute das Zeitalter vertraglicher Einigungen zwischen Kirche und Staat für abgelaufen halten und eine Lösung der Kirche auch aus solchen vertraglichen Bindungen und institutionellen Gestaltungen anstreben. Ihr Blick ist auf das Bild einer freien Kirche gerichtet, deren Rechtsstellung sich nur noch auf die grundrechtlichen Sicherungen individueller Freiheit in der Demokratie, auf die Freiheit des Glaubens, der Vereinigung und der Äußerung von Meinungen gründet. Dabei steht vor allem das amerikanische Beispiel vor Augen, ohne daß wohl immer deutlich genug gesehen wird, daß dies unter ganz anderen geschichtlichen und theologischen Voraussetzungen entstanden ist, als sie uns in Europa und speziell in der Bundesrepublik vorgegeben sind. Es wird dabei auch übersehen (vielleicht auch bewußt in Kauf genommen), daß das Aufgeben der verfassungsrechtlichen und vertraglichen Situation unvermeidbar von der Volkskirche weg und zur Freikirche hinführt, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen. Dazwischen gibt es nach unserem Rechtssystem jedenfalls im Augenblick noch nichts. Die Kirche sollte aber nicht leichtfertig Positionen aufgeben, bevor sie nicht neuen Rechtsboden unter den Füßen hat.

Daneben machen in der letzten Zeit Fragen um die Kirchenreform und um die Strukturierung einer Landeskirche in einer sich ständig verändernden Welt und Gesellschaft viel von sich reden. Mit großem Fleiß sind auf den verschiedensten Ebenen Gremien und Ausschüsse am Werk, um diesen Fragen auf den Grund zu gehen und sie einer Lösung zuzuführen. Was daraus erwächst, wird möglicherweise auch das Landeskirchenamt in seiner Struktur, Gestalt und Arbeitsweise berühren. Auch die jetzige Rechtsordnung ist nicht für eine Ewigkeit geschaffen. Auch nach uns wird man immer auf der Suche nach zeitgemäßen Formen bleiben. Gleichwohl wird die Kirche in jeder Phase ihrer Existenz einer landeskirchlichen Verwaltung bedürfen, auch wenn ihre Aufgaben vielleicht Wandlungen unterworfen sind, ebenso wie sich zwischen

1868 und 1968 ein Wandel vollzogen hat. Das verpflichtet uns aber, nicht nur unserer Vorgänger im Amt und ihrer Mitarbeiter in allen Laufbahnen über ein Jahrhundert in Dankbarkeit für ihren treuen Dienst zu gedenken, sondern auch ihr Wirken als Erbe, Vermächtnis und Auftrag mit hinüberzunehmen in eine neue Zeit.

Literaturverzeichnis:

- Rendtorff: Zur Entstehungsgeschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche. Sonderabdruck aus den Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 1909.
- Wolgast: Die rechtliche Stellung des schleswig-holsteinischen Konsistoriums, Kiel 1916.
- Schwartz: Vom 28.5.1868 bis 28.5.1918. Ein kirchengeschichtlicher Rückblick. Sonderabdruck aus der „Landeskirchlichen Rundschau“, 1918.
- Wolgast: Schleswig-Holsteinische Kirchenverfassung in Vergangenheit und Gegenwart, Kiel 1922.
- Ehlers: Zur Rechtsordnung — einige grundsätzliche Bemerkungen zu der neuen Rechtsordnung der Landeskirche, Konvent 1. Sondernummer 1957.
- Göbell: Entwicklungsstufen im Verhältnis von Kirche und Staat in Schleswig-Holstein, Konvent 3. Jahrgang 1957, Nr. 5.
- Brunotte: Grundfragen der Kirchenverfassung nach den Erfahrungen des Kirchenkampfes. In: „Gott ist am Werk“, Festschrift für Landesbischof D. Hanns Lilje zum 60. Geburtstag, Hamburg 1959.
- Mehnert: Die Kirche in Schleswig-Holstein, Kiel 1960.
- Maurer: Zum theologischen Ansatz einer neuen Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, München 1966.
- Vischer: Fragen zur Verfassungsreform, München 1966.
- Scheuner: Kirche und Staat in der Bundesrepublik, Lutherische Monatshefte, 6. Jahrgang 1967, Heft 6.

Der öffentlich-rechtliche Status der Kirche und die Garantiefunktion des Landeskirchenamts

Von Hans Peter Muus

Als im Jahre 1957 der Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein geschlossen wurde, bahnte sich mit dem vorausgegangenen Niedersächsischen Kirchenvertrag von 1955 eine Entwicklung an, die das Verhältnis von Staat und Kirche auf der Grundlage einer „betont partnerschaftlichen Gleichordnung beider“¹ neu geordnet sehen wollte. Das Terrain für diesen neuen staatskirchenrechtlichen Stil war vorbereitet. Rudolf Smend hatte im Jahre 1951 mit seiner Untersuchung des Verhältnisses von „Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz“² den Begriff des „Öffentlichkeitsanspruchs der Kirche“ geprägt und das Interesse der Rechtswissenschaft für Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche geweckt mit der Folge, daß die Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung, die – wie Rudolf Smend es ausdrückte³ – als „Verlegenheitsergebnisse verfassungsgebender Parlamentsarbeit“ in Art. 140 des Grundgesetzes aufgenommen wurden, einen Bedeutungswandel erfuhren. Werner Weber umriß im Jahre 1954 in seiner Darstellung der „Gegenwartslage des Staatskirchenrechts“ den Status der Kirchen dahin, daß sie „Glied unserer vielschichtigen öffentlich-rechtlichen Gesamtordnung, und zwar tragendes und wirkendes Glied darin“ seien. „Kraft der Verbindung ihres theologisch-kirchlichen Öffentlichkeitsanspruchs mit dem Status öffentlich-rechtlicher Institutionen hohen Ranges sind sie in verantwortlicher Gliedschaft in das politische Gemeinwesen einbezogen“⁴. Auf dieser, in dem staatskirchenrechtlichen Schrifttum jener

¹ Werner Weber: „Die deutschen Konkordate und Kirchenverträge der Gegenwart“, 1962, S. 10.

² ZevKR, Bd. 1, S. 4 ff.

³ a. a. O., S. 11.

⁴ VVDStRL (11) 1954, S. 175.



D. Wilhelm Halfmann
Bischof für Holstein (1946–1964)

Jahre übereinstimmenden konzipierten Grundlage ist das Zustandekommen des Schleswig-Holsteinischen Kirchenvertrages von 1957 zu sehen und zu würdigen.

In den zehn Jahren, die seit dem Abschluß dieses Vertrages ins Land gegangen sind, hat sich an dem partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Land und Landeskirchen, im Verkehr unter den Behörden, nichts geändert. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages, die nach Art. 28 „auf freundschaftliche Weise“ beseitigt werden sollen, hat es bisher zwischen den Landeskirchen und der Landesregierung nicht gegeben. Das zähe, weil auf rechtliche Schwierigkeiten stoßende Bemühen der Landeskirchen, den in Art. 2 des Vertrages verankerten Grundsatz, daß der kirchliche Dienst öffentlicher Dienst ist, in allen Bereichen des kirchlichen Dienstrechts durchzusetzen, deutet auf Rechtsprobleme hin, die prinzipiellerer Natur sind, als daß sie in einem freundschaftlichen Gedankenaustausch auf Landesebene beseitigt werden könnten.

War es in den fünfziger Jahren das staatskirchenrechtliche Schrifttum, das die Kirchenverträge vorzubereiten half, so droht von derselben Seite, seit einigen Jahren aufgebaut, ein gezielter Angriff auf die gewonnene Position der Verfaßten Kirche, wobei sogar Vertreter der partnerschaftlichen Koordinationstheorie vorsichtig von ihren früheren Ansichten abrücken⁵.

Einer der ersten Kritiker des nach 1951 gewonnenen Verständnisses vom Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen, Alfred Voigt, hat in seinem Kurz-Lehrbuch⁶ darauf hingewiesen, daß „durch jenen bedeutsamen Satz in Art. 137 Abs. 5 WRV von den Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts“ diese zwar Bevorzugungen genießen, aber doch Eingriffen staatlicher Stellen unterliegen, weil eben die Kirchen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und deshalb die Befugnisse des Staates sich ihnen gegenüber nicht nach Privatrecht, sondern nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen richten, bei denen allerdings „die besondere Natur der Kirchen“ zu berücksichtigen sein würde. Voigt warnt davor, „die einmal (nach 1945) eingetretene Schwäche und den Verfall des Staates gegenüber den verhältnismäßig intakten Kirchen zur Grundlage eines neuen Systems“ zu machen. Die Lage könne sich ebensogut eines Tages umkehren. Die bisherigen gesetzlichen Grundlagen würden sich als unentbehrlich erweisen, um die Staatsbelange zu wahren, wenn bei den Kirchen finanzielle Fehloperationen offenbar werden

⁵ Vgl. vor allem Konrad Hesse: „Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen“, in: ZevKR, Bd. 11 (1965), S. 377 ff.

⁶ Alfred Voigt: „Kirchenrecht“, Luchterhand-Verlag, 1961, S. 225 f.

würden oder ein „neues rigoristisches Schwärmertum sich breitmachen sollte“.

Es kann hier nicht der Ort sein, eine systematische Übersicht des neueren staatskirchenrechtlichen Schrifttums zu geben, schon gar nicht eine Auseinandersetzung mit ihm auch nur andeutungsweise zu versuchen. Verwiesen sei auf die ausführlichen Darstellungen jüngerer Wissenschaftler, wie Gerhard Scheffler und Hermann Weber, die das Verhältnis von Kirche und Staat kritisch durchleuchten⁷. Die Arbeit von Hermann Weber hat Helmut Quaritsch unter der Überschrift „Zurück zur juristischen Methode im Staatskirchenrecht“⁸ sehr positiv besprochen in der erkennbaren Absicht, das von Hermann Weber herausgearbeitete Verständnis des Art. 137 Abs. 5 WRV, das auf eine Verneinung des Öffentlich-Rechtlichen im Gesamtstatus der Kirchen hinausläuft, einer breiteren Leserschaft zugänglich zu machen. Nicht zu überhören sind Bedenken, die gegen eine Bevorzugung der Kirchen vom Grundrecht der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit her geäußert werden. In geschickter Anspielung auf die theologischen Auseinandersetzungen, die heute die evangelischen Kirchengemeinden beunruhigen, appelliert Obermayer⁹ an die Einsicht der „großen Kirchen“, auf ihren privilegierten Status zu verzichten, „da in ihren eigenen Reihen mit letztem Ernst um das richtige Bekenntnis gerungen wird, da die Bekenntnisunterschiede innerhalb einer Kirche zuweilen größer erscheinen als der dogmatische Abstand zu einer anderen Kirche, da sogar manche im Schoß der Kirche vertretenen Lehrmeinungen von Gliedern der gleichen Kirche als nichtchristlich zurückgewiesen werden“.

Ob solche Forderungen, wie sie in der neueren staatskirchenrechtlichen Literatur vertreten werden¹⁰, die eindeutig auf eine Neubestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche abzielen, die sogar als Endlösung anvisieren, die Kirchenartikel im BGG einer Revision zu unterziehen¹¹, muß der Zukunft überlassen werden. Es fehlt gegenüber diesen Entwicklungstendenzen nicht an warnenden Stimmen. Neben Ulrich Scheuner¹² hat sich besonders

⁷ Gerhard Scheffler: „Die Stellung der Kirche im Staat. Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 WRV“, Hamburg 1964.

Hermann Weber: „Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes“, in: Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 32, Berlin 1965.

⁸ NJW 1967, S. 764 ff.

⁹ Klaus Obermayer: „Staatskirchenrecht im Wandel“, DÖV 1967, S. 9 ff.

¹⁰ „Staat und Kirche in der Bundesrepublik“, Staatskirchenrechtliche Aufsätze 1950–1967, Dokumentation zum öffentlichen Recht, Verlag Gehlen, 1967.

¹¹ Vgl. Einleitung zu den „Staatskirchenrechtlichen Aufsätzen 1950–1967“.

¹² Ulrich Scheuner: „Neuorientierungen im Verhältnis von Kirche und Staat“, in: Luth. Monatshefte, Heft 6, 1967, S. 272 ff.

Siegfried Grundmann in seinen letzten Arbeiten diesen Forderungen entgegengestellt. In einer ausgewogenen Stellungnahme zu der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den Kirchensteuerurteilen vom Dezember 1965 hat er mit Nachdruck vor einer „weitgehend ahistorischen Betrachtungsweise“ gegenüber einem „so sehr geschichtlich gewachsenen Rechtsgebiet wie dem Staatskirchenrecht“ gewarnt¹³. In einer Auseinandersetzung, vornehmlich mit Konrad Hesse¹⁴, in der Festschrift Hermann Kunst¹⁵ hat Grundmann dem Verlangen, die Kirchen de lege ferenda in einen privatrechtlichen Status zu drängen, die Hybris der „Prädominanz des Staates als Hüter der Freiheitsrechte religiöser oder areligiöser Minderheiten gegenüber einer angeblichen Vergewaltigung durch die Kirchen“ entgegengestellt und die Kirchen zur Wachsamkeit gegenüber einer Rückentwicklung „auf das Gebiet einer intramuranen, einseitig jenseitsbezogenen, im falscher Weise spiritualisierten Predigt“ aufgerufen.

In der sich anbahnenden schärferen Auseinandersetzung um die Behauptung des gewonnenen Status der Kirche wird es ein wesentliches Argument sein, fundiert darauf hinweisen zu können, daß die Kirchen traditionell einen qualifizierten Stand eines öffentlich-rechtlichen, hoheitlichen, von sachkundigen Beamten verantwortungsvoll gepflegten Rechtslebens haben.

Darum gilt es vor allem, diesen qualifizierten Status in der täglichen Arbeit ständig unter Beweis zu stellen. Die Funktion, die dem Kieler Landeskirchenamt auf ministerieller Ebene zukommt, sei kurz umrissen:

Der Verkehr zwischen der Landesregierung und den Landeskirchen in Schleswig-Holstein vollzieht sich kirchlicherseits auf der Ebene der Verwaltungsbehörden, wobei dem Landeskirchenamt Kiel insofern eine besondere Bedeutung zukommt, als diese Kirchenbehörde als Geschäftsstelle zur einheitlichen Vertretung der Anliegen der evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein gegenüber dem Land Schleswig-Holstein handelt¹⁶. Diese Vereinbarung hat ihren staatskirchenrechtlichen Bezug in Art. 3 Abs. 2 des schleswig-holsteinischen Kirchenvertrages von 1957. Aber nicht erst dadurch hat das Landeskirchenamt seine Qualifikation als öffentliche Behörde gewonnen. Nach behördlicher Tradition sind

¹³ Siegfried Grundmann: „Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Kirchensteuersachen und das Staatskirchenrecht“, in: JZ 1967, 193 ff.

¹⁴ Vgl. Anm. 5.

¹⁵ S. Grundmann: „Laizistische Tendenzen im deutschen Staatskirchenrecht in Kirche und Staat — Festschrift für Hermann Kunst“, Berlin 1967, S. 126 ff.

¹⁶ Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle der evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 6. Oktober 1961 (KGVOBL. 1962, S. 1).

die Kirchenbehörden – auch das Kieler Landeskirchenamt – als öffentliche Behörde im Sinne des staatlichen Rechts anerkannt¹⁷. Das Landeskirchenamt faßt gemäß Art. 113 Abs. 1 Rechtsordnung seine Beschlüsse in wichtigen Angelegenheiten kollegial, es stellt sich als eine mit Theologen und Juristen zusammengesetzte Kollegialbehörde dar, wie durchweg alle höheren Verwaltungsbehörden der Landeskirchen. Der Präsident und die hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamts sind auf Lebenszeit ernannte Kirchenbeamte, sie bilden die absolute Mehrheit im Kollegium, zu dem die auf Zeit ernannten „nebenamtlichen Mitglieder“, in der Regel Geistliche, in den sogenannten „Vollsitzungen“ hinzutreten. Nur ein so personell festgefügtes Gremium – die hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamts müssen nach Art. 10 Abs. 1 u. 2 des schleswig-holsteinischen Kirchenvertrages bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen, ihre Personalien sind überdies dem Land mitzuteilen (Art. 10 Abs. 3) – kann eine ernstzunehmende Pflege des kirchlichen Rechtslebens garantieren.

Welche Probleme sich auch immer zwischen Staat und Kirche auftun, daß diese sachgemäß, d. h. den Grundregeln des öffentlichen Rechts entsprechend gelöst werden, ist eine Grundvoraussetzung für ein paritätisches Zusammenwirken. Ganz wesentlich ist hiermit die Rolle der kirchlichen Aufsichtsbehörde umrissen. Die ihr verfassungsmäßig zugewiesenen Genehmigungsvorbehalte für in das „Öffentliche“ hineinwirkende Verwaltungsakte nachgeordneter kirchlicher Körperschaften machen das deutlich. Zutreffend hat Knüllig¹⁸ darauf hingewiesen, daß die Kirche beispielsweise auf Verfügungsbeschränkungen gegenüber nachgeordneten kirchlichen Körperschaften schon deshalb nicht verzichten könnte, „weil bei gewissen Materien die Beschränkungen auch eine Sicherheit für das wirtschaftliche Gefüge des Staates darstellen“. Es ließen sich genug Beispiele anführen, wo Staat und Kirche in gemeinsamer Verantwortung für die öffentliche Ordnung zu handeln haben. Dem Staat ist es möglich, einzelne Belange des öffentlichen Lebens der Kirche zu überlassen, weiß er doch die kirchliche Rechtsetzungsgewalt an das für alle geltende Gesetz gebunden (Art. 137 II 1 WRV).

Deutlich wird dies an einem für schleswig-holsteinische Verhältnisse typischen Beispiel: Das Friedhofswesen ist seit altersher bei den Kirchengemeinden aufgehoben. Daran hat auch die jüngste Entwicklung nichts zu ändern vermocht; die Einreihung der

¹⁷ Vgl. E. Ruppel: Art. „Kirchenbehörden“, in: RGG, 3. Aufl., 3. Bd., Sp. 1412.

¹⁸ Werner Knüllig: „Kirchliche Genehmigungsvorbehalte und Veräußerungsverbote, in: ZevKR, Bd. 12, S. 135.

Friedhöfe in die öffentlichen Sachen einerseits, eine neuerdings resignierende theologische Distanz gegenüber dem vom Christentum her geprägten Erscheinungsbild eines kirchlichen Friedhofes andererseits¹⁹. Die Einordnung der Friedhöfe in die öffentlichen Sachen, d. h. die Zuordnung zum Verwaltungsvermögen, das für einen Träger einer öffentlichen Aufgabe unentbehrlich ist, hat öffentlich-rechtliche Konsequenzen²⁰. Wenn das Land Schleswig-Holstein den im Geltungsbereich des Kirchenvertrages von 1957 liegenden Kirchengemeinden das Recht zuerkennt, neue Friedhöfe anzulegen (Art. 22 Abs. 2), dann ist diese Deklaration nicht nur eine Bestätigung des öffentlichen Körperschaftscharakters der Kirchengemeinden, sondern auch eine Bestätigung der geschichtlich unangefochten gewachsenen Tatsache, daß die Verfaßte Kirche in der Lage ist, öffentliche Aufgaben zu besorgen. Das in diesem speziellen Rechtsbereich wichtige Instrument, das den Friedhofsträger, den Anstaltsherren, mit dem Friedhofsbenutzer verbindet, das beider Rechtsbeziehungen regelt, die Anstaltssatzung (die Friedhofsordnung), bedarf bei einem kirchlichen Friedhof der Genehmigung durch das Landeskirchenamt, bevor sie rechtsverbindlich wird. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung ist eine Garantie für die Funktionsfähigkeit der Ordnung. Ebenso zu sehen ist das Verfahren bei der Anlegung eines Friedhofes. Entschließt sich eine Kirchengemeinde mit Genehmigung der Kirchenaufsichtsbehörde, einen Friedhof anzulegen, dann ist mit Vorliegen der aufsichtlichen Genehmigung auch entschieden, daß wesentliche in das öffentliche Gefüge eingreifende Fragen, wie die Prüfung des Bedürfnisses und die Berücksichtigung hygienischer Fragen, positiv geklärt worden sind.

Nicht deutlich genug wird gerade auch in der neuen Behandlung staatskirchenrechtlicher Fragen die Tatsache berücksichtigt, daß die bedeutendsten Baudenkmale im Eigentum der Kirchengemeinden stehen, an deren Erhaltung der Staat selbstverständlich ein kulturelles Interesse haben muß. Wenn bei der Umgestaltung der Kirchengebäude die kirchlichen Behörden nur auf „das Benehmen“ der staatlichen Denkmalpflege angewiesen sind (Art. 25 des Kirchenvertrages Schleswig-Holstein), so bezeugt das den staatlichen Respekt vor der „res sacrae-Eigenschaft“ der Kirchengebäude, die der Staat nicht antasten darf, deren widmungsrechtliches Geschick allein die privilegierten Kirchen bestimmen, da nur ihnen allein

¹⁹ Satzinger: „Der Friedhof in theologischer Sicht“, Veröffentlichung Nr. 45 der Ev. Akademie in Hessen und Nassau.

²⁰ Zu diesem Problembereich vgl. auch: Winfried Jung: „Staat und Kirche im kirchlichen Friedhofswesen“, Göttinger Juristische Dissertation, 1966.

herkömmlich *res sacrae* zuerkannt werden²¹. Die Pflege der *res sacrae* gehört zu den vornehmsten Pflichten der Verfaßten Kirche²².

Die kirchliche Aufsichtsbehörde bedarf vor allem innerkirchlich einer gesicherten verfassungsrechtlichen Stellung, um ihre Garantiefunktion im Bereich des öffentlichen Lebens voll wahrnehmen zu können. Nach der „Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins“ vom 6. Mai 1958 ist die Position des Landeskirchenamts indessen nicht so fundiert, daß sie eine echte „Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Propsteien...“ (Art. 110 Abs. 1 Rechtsordnung) gewährleisten könnte. Die Unsicherheit bricht auf an der Frage nach dem Umfang des Einspruchsrechts gegen Beschlüsse des Landeskirchenamts. Nach Art. 113 Abs. 3 Rechtsordnung steht jedem Bischof und dem Präsidenten des Landeskirchenamts der Einspruch zu, wenn ihnen ein Beschluß bedenklich erscheint. Über den Einspruch entscheidet die Kirchenleitung. Es wird die Auffassung vertreten, daß dieses Einspruchsrecht hinsichtlich seines Umfanges keiner Beschränkung unterliege.

Abgesehen von der Frage, ob sich eine solche Betrachtungsweise im System der Verfassung halten läßt, verkennt sie die Garantiefunktion des Landeskirchenamts nach außen. Sie übersieht, daß die Kirchenleitung, die von ihrer von der Verfassung gewollten Zusammensetzung her als synodales Organ der Landeskirche angesprochen werden muß, kaum in der Lage ist, die kollegial gefaßten Beschlüsse des Landeskirchenamts auf ihren sachlichen Gehalt hin zu überprüfen. Von den acht synodalen Mitgliedern der Kirchenleitung sind drei Theologen. Diese stehen zwar im geistlichen Amt der Landeskirche, sind ihr beruflich verbunden, aber der ihnen zur Verfügung stehende Erfahrungsreichtum ersetzt bei weitem nicht Rechtskenntnisse, die in der Regel eine Bewältigung der dem Einspruch zugrunde liegenden Fragen voraussetzen. Mag unter den fünf „Nichttheologen“, die als Synodale in die Kirchenleitung gewählt worden sind, immer der eine oder andere Volljurist sein, der es gelernt hat, rechtliche Zusammenhänge zu erkennen und auch mit entlegenen Bestimmungen umzugehen, die Frage ist indessen, ob er sich zu jeder Sitzung der Kirchenleitung von seinen beruflichen Verpflichtungen lösen kann. Das ist überhaupt das Dilemma der Kirchenleitung, daß sie für ihre Arbeit häufig auf die Stellvertreter der synodalen Mitglieder zurückgreifen muß,

²¹ Ernst Forsthoff: „*res sacrae*“, AÖR NJ 31/1940, S. 211.

²² Zur „*res sacrae*“-Frage vgl. weiter: H. P. Muus: „Kirchengut und öffentliche Sachen“, in: ZevKR, Bd. 11 (1965), S. 125 ff., mit weiteren Literaturnachweisen.

um beschlußfähig arbeiten zu können. Ist nur die für die Beschlußfähigkeit des Gremiums erforderliche Personenzahl vorhanden, so ist, wenn auch überwiegend mit Stellvertretern besetzt, die Kirchenleitung formal handlungsfähig und legitimiert, über den an sie herangetragenen Einspruch zu befinden. Hier wird deutlich, daß ein uneingeschränktes Einspruchsrecht, das über Ermessensentscheidungen, ja sogar über innerkirchliche Angelegenheiten hinausreichen soll, also auch Entscheidungen mit Außenwirkung umfaßt, nicht die Qualität hoheitlichen Rechtslebens, wie sie von privilegierten Trägern des öffentlichen Lebens im Sinne des Art. 137 Abs. 5 WRV erwartet werden, garantiert. De lege ferenda ist eine Regelung ins Auge zu fassen, wie sie etwa in der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Hannovers vom 11. Februar 1965 (KABL S. 65) enthalten ist. Nach Art. 96 der hannoverschen Kirchenverfassung stehen, ähnlich wie in Art. 113 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, dem Landesbischof und dem Landeskirchenamtspräsidenten das Beanstandungsrecht gegen Kollegialbeschlüsse des Landeskirchenamts zu. Die Beanstandung muß ausgesprochen werden, bevor der zu beanstandende Beschluß ausgeführt ist, spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen. Jedoch bleibt die Sache mit der Beanstandung beim Landeskirchenamt. Das Kollegium hat sich mit der Angelegenheit noch einmal zu beschäftigen. „Der Beschluß wird wirksam, wenn er mit Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder in einer Sitzung wiederholt wird, die frühestens am nächsten Tage stattfinden darf.“ Diese Regelung hält staatskirchenrechtlicher Kritik stand, weil sie die Garantiefunktion der landeskirchlichen Aufsichtsbehörde stützt.

Das Evangelisch-Lutherische Konsistorium zu Kiel und die Theologische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität

*Von Peter Meinhold
in Verbindung mit Walter Rustmeier*

Aus Anlaß der Zweihundert-Jahr-Feier der Universitätsgründung in Kiel im Herbst 1865 hatte die Theologische Fakultät beschlossen, die Generalsuperintendenten der beiden Herzogtümer, Godt und Koopmann, zu Doktoren der Theologie zu promovieren. Da jedoch die geplanten Feierlichkeiten wegen der politischen Verhältnisse unterbleiben mußten, konnten diese Promotionen erst am 18. Januar 1866 stattfinden. Während dort das eine Elogium mit kurzen, aber beziehungsreichen Worten das Schicksal der Vertreibung von Dr. Godt aus seinem Amt im Herzogtum Schleswig berührt und ihn als „virum tam eleganti eruditione quam modestia ac liberalitate ingenii insignem“ wie „pietate sincera et ecclesiae intimo amore ornatum“ kennzeichnet, nennt das andere Elogium den Bischof für Holstein, Dr. Koopmann, Ritter des Dannebrog-Ordens, einen in der Führung der Kirchen- wie Schulgeschäfte hoch- und wohlverdienten Mann: „assiduo ecclesiae salutis tuendae procurandaeque ardore conspicuum“¹.

Mag in diesen „Elogien“ die Tradition die Form der Sprache bestimmt haben, so ist man doch berechtigt, die Aussagen selbst als prägnante Hinweise auf die Wirksamkeit der beiden Kirchenmänner zu sehen, die in der Zeit des Überganges der Herzogtümer von der dänischen in die preußische Hoheit an entscheidender Stelle des schleswig-holsteinischen Kirchenwesens gestanden haben. Wenige Monate nach dieser Ehrenpromotion, die noch unter der Ägide der K. K. Statthalterschaft stattfand, wurde Holstein im Verlauf der preußisch-österreichischen Auseinandersetzungen von Preußen besetzt und, nachdem Österreich im Prager Frieden vom 23. August 1866 sein Anrecht auf Schleswig-Holstein an Preußen abgetreten hatte, zu Beginn des Jahres 1867 durch Patent König Wilhelms I. vom 12. Januar mit Schleswig

¹ Siehe Schl.-Holst. Kirchen- und Schulblatt 1866, Nr. 14 (= KiSBl.).

zur preußischen Provinz gemacht. Nur wenige Tage danach vollzog auf dem Kieler Schloß der erste Oberpräsident, Baron Carl von Scheel-Plessen, in feierlicher Form die Eingliederung der neuen Provinz in den preußischen Staat.

Mit diesem staatlichen Akt brachen sofort viele Fragen auf, die zwar schon lange die Kirche der beiden Herzogtümer bewegten, jetzt aber mit einem Male von höchster Aktualität waren. Sie reichten bis in die Zeit zurück, da der dänische Staat bestrebt war, die Einheit von Schleswig und Holstein aufzuheben und Schleswig seinem Staatsgebiet einzuverleiben. Die Kieler Universität stand damals bei der Abwehr dieser Bestrebungen an erster Stelle. Nicolaus Falck, der Staatsrechtslehrer, trat dabei als ebenso besonnener wie entschiedener Verfechter der Landesrechte auf. Auch der Historiker Friederich Christoph Dahlmann gehörte zu jenen, die zum Verfassungskampf für Schleswig-Holstein aufriefen.

Daß die Abwehr dieser dänischen Bestrebungen auch in der Geistlichkeit des Landes ihr Echo fand², zeigte sich an der Vielzahl jener Männer, die beim Mißlingen der Schleswig-Holsteinischen Erhebung ihr Vaterland verlassen mußten. Unter diesen war auch der spätere Generalsuperintendent Godt (1814–1885), der, wie das Kieler Elogium bei der Ehrenpromotion beziehungsreich hervorhebt, als „exsul“ in der Kirche Westfalens in den Kirchengemeinden Hagen und Ennepestraße in der Nähe Hagens gedient hat³. Die Fragen, die damals neben und z. T. mit den politischen Erwartungen und Forderungen jener Tage einhergingen und auch viele Teile des Kirchenvolkes berührten, waren von den Gedanken und Vorstellungen beeinflusst, die im Rheinland und in Westfalen schon zu einer Presbyterial- und Synodalverfassung geführt hatten⁴. Wenn diese Kräfte nun auch, als die dänische Herrschaft sich wieder im Lande einrichtete, zum Schweigen verurteilt waren, so traten sie doch im gleichen Augenblick wieder hervor, als mit der politischen Autorität Kopenhagens auch das souveräne Staatsregiment in Kirchensachen fortfiel. Damit wurde Schleswig-Holstein, wie Rendtorff in seinem Vortrag zur „Entstehungsgeschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche“ zu diesen Vorgängen

² Siehe KiSBl. 1850, 75, Art.: Die Kirche und die Schule Schleswigs im Kampf mit der schl.-holst. Landesverwaltung; ferner K. Jansen, Die Haltung der schl.-holst. Geistlichkeit in der Schl.-Holst. Erhebung, Kiel 1891; s. auch W. H. Koopmanns Schrift „Die grundrechtliche Confession in Staat und Schule“, 1850, die, in Lauenburg/Elbe geschrieben, sich gegen die Erhebung ausspricht.

³ Siehe KiSBl. 1885, 25; Dansk Biografisk Leksikon (Bricka) VIII, 194 ff. (DBL); Arends, Gejstligheden 1, 285.

⁴ W. Göbell, Die Rhein.-Westf. Kirchenordnung, Bd. 1 und 2, Duisburg 1948 und Düsseldorf 1954.

bemerkt, „unbeschadet seiner konfessionellen Eigenart in den Strom der presbyterialsynodalen Bewegung sofort mit hineingezogen“⁵.

Die Diskussionen, Überlegungen, Resolutionen, Reden und Erwiderungen, das Für und Gegen bei den damit aktuell werdenden Problemen, wie denn in Zukunft die Kirche der Herzogtümer funktionieren solle oder könne – das alles spiegelt sich nun mit einer sehr aufschlußreichen Vielfältigkeit in einer Zeitschrift jener Tage wider, die wir trotz aller gebotenen kritischen Zurückhaltung doch als eine wichtige Quelle für die weitere Darstellung unseres Themas in Anspruch nehmen können. Wenn wir dabei nach einem Schlüssel zum Verständnis der dort laut werdenden Stimmen suchen, so finden wir ihn unter dem sehr nüchternen und nichts beschönigenden Kennwort „Kirchliche Notstände“, die in den Herzogtümern nach der Meinung vieler dringend nach Abhilfe verlangten.

Notstände in der Kirche und ihre Abhilfe ist darum nicht allein das Thema, mit dem der Klosterprediger Rendtorff in Preetz das zuletzt vor etwa zwanzig Jahren erschienene „Kirchen- und Schulblatt“ im Januar 1866 aufs neue herausgehen ließ – es wird vielmehr auch das Thema für die kommenden Jahre bleiben. Zur Behebung der allgemeinen kirchlichen „Verwahrlosung“, die Rendtorff im Vergleich mit anderen Kirchengebieten vor allem in Holstein sehen will und die er auf das Versagen der politisch-staatlichen Instanz als Kirchenregiment zurückführt, bedürfe es nach seinem Urteil „eines allgemeinen und anhaltenden Willens“, also einer Mithilfe und Aktion aller. Vor allem denkt er bei diesem Appell an die Verantwortung der Geistlichkeit, die ja von diesen Nöten und ihrer Beseitigung ganz unmittelbar betroffen war. Daß nun also die Kirche im echten Sinne überhaupt zu funktionieren anfangen, dazu sei ein Organ nötig, welches „zu helfen und öffentlich zu reden amtlich verpflichtet wäre“. Das aber ist primär – im Sinne seiner Forderung – ein Konsistorium, in dessen Händen die „wirkliche Leitung der Landeskirche“ zu liegen habe, und in gleichem Maße eine Synode, die in der Lage wäre, ein Element abzugeben, das im kirchlichen Leben bereichernd und beruhigend zugleich wirkte⁶.

Es ist somit nur zu verständlich, daß sich diese Forderungen in besonderer Weise im „Kirchen- und Schulblatt“ niederschlagen. Das dort geführte Gespräch erscheint wie eine Art „Vorsynode“,

⁵ Vortrag vom 7. Juli 1909, gehalten auf der 13. Generalversammlung des Vereins f. Schl.-Holst. Kirch.-Gesch. zu Kiel; Sonderdruck Kiel 1909, S. 15.

⁶ KiSBl. 1866, Nr. 21–24, Artikelreihe: „Die kirchl. Nothstände in Holstein im Vergleich mit den kirchlichen Zuständen anderer Landeskirchen“; hier Sp. 190.

die sich mit dem Programm befaßt, wie denn die Kirche in den Herzogtümern geordnet bzw. verfaßt sein sollte. Dabei ist man sich, wenngleich auch mit Nuancen, grundsätzlich darin einig, daß das alte Haus der Kirche in den Herzogtümern durch und durch erneuert werden müsse. Aber schon über das „Wie“ und über den Ausgangsort zu diesen Reformen gingen die Ansichten weit auseinander⁷. Und als deutlich wird, daß Preußen entschlossen ist, Schleswig und Holstein seinen anderen alten und neuen Provinzen anzugliedern, lösen die Diskussionen über den Bekenntnisstand der künftigen Kirche in diesem neuen Landesteil Preußens, dessen Souverän ja die Würde eines „*membrum praecipuum ecclesiae*“ besaß und damit in Kürze auch „*summus episcopus*“ der Kirche in Schleswig-Holstein sein könnte, die heftigsten Auseinandersetzungen aus.

Gegenüber den verschiedenen, oft in leidenschaftlicher Weise geäußerten Befürchtungen, Schleswig-Holstein könne ein Teil der Union werden, gegenüber den Bedenken auch, ob und wie etwa in Zukunft im Hinblick auf die hinzuziehenden unierten oder reformierten Christen eine Abendmahlsgemeinschaft errichtet werden könne oder nicht, brachte das Schreiben Bismarcks vom 30. Juni 1866⁸ auf die Anfrage des Ratzeburger Superintendenten Brömel schon eine spürbare Beruhigung. Vor allem aber trugen zu dieser auch die verschiedenen Eingaben und eine Audienz der beiden Generalsuperintendenten bei, die diese am 18. März 1867 an höchster Stelle hatten. Ihr Ergebnis war, daß sowohl der Bekenntnisstand der Kirche gewahrt werden würde, wie auch, daß das für die Herzogtümer zu errichtende Konsistorium nicht, wie weitgehend befürchtet wurde, dem Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin, sondern allein dem Kultusministerium unterstellt werden sollte⁹.

Damit aber war, wenn auch nicht vollkommen, doch immerhin schon erreicht worden, was die Erwartungen vieler im Lande im Blick auf die Zukunft der Kirche stark bewegt hatte: die künftige „Landeskirche“ sollte – im Rahmen des Erreichbaren und Möglichen – eine Basis erhalten, die für ihre selbständige und freie Existenz unbedingt notwendig war, um nach den Worten des

⁷ Siehe KiSBl. 1866, Nr. 43–48, Art. „Die Zukunft unserer Landeskirche“, von Propst Neelsen, Plön.

⁸ Bismarcks Brief an Brömel, s. KiSBl. 1866, Nr. 28, Sp. 223.

⁹ Siehe KiSBl. 1867, Nr. 13; ferner W. Göbell, Kirchliches Leben um die letzte Jahrhundertwende, 1954; in „Nordelbingen“, Bd. 22, 168 ff.; ders., Zur Entstehung der Schl.-Holst. Landeskirche, in Sammlung und Sendung“, Festgabe für H. Rendtorff, 1958, 74 ff.; zu den Aufgaben des Konsistoriums sollte auch nach Rendtorff „Die Anbahnung synodaler Institutionen“ gehören, s. KiSBl. 1867, Nr. 15.

Propsten Neelsen in Plön „selbständig, als Kirche, reden, handeln, sich aussprechen und betätigen“ zu können¹⁰.

Allein, während noch diese Verhandlungen im Gange waren und am 24. September 1867 zur Konstituierung eines Konsistoriums in Kiel führten, ging schon ein Riß mitten durch die Geistlichkeit Schleswig-Holsteins hindurch. Er hatte seinen Grund in den verschiedenen Auffassungen über die Wege, die man zum weiteren Ausbau der Organisation der Kirche für zweckdienlich ansah. Zwar traf man sich in beiden Lagern in der Überzeugung, daß ganz unbezweifelt den Gemeinden in Verbindung mit den Trägern des Amtes das Recht zustehe, über sich selbst und in ihren Angelegenheiten zu entscheiden. Ferner, daß zu diesem Zwecke der „bisherigen“ Landeskirche eine Verfassung gegeben werden müßte, die dieses Gemeindeprinzip zum Ausdruck bringen würde. Daher mußten auch diese Gemeinden, um sie in ihrer „Besonderheit“ zu erhalten, unter eine „eigene möglichst unabhängige kirchliche Behörde“ gestellt werden, deren besondere Aufgabe aber darin bestehe, Presbyterien und aus diesen wiederum Synoden zu bilden. Dagegen war man sich in beiden Lagern durchaus uneinig darüber, wie „der Zwischenzustand bis zur vollendeten Organisation unserer Kirche“ auszusehen habe¹¹.

Die eine Seite dachte an eine in nachdrücklicher Weise durch das Bekenntnis (Augustana invariata) bestimmte Kirchenbehörde (Konsistorium), die andere aber sah in der Betonung des status confessionis eine unzulässige Abgrenzung gegenüber „allen anderen evangelischen Mitchristen“¹².

Zumal die Stimmen aus diesem zweiten Lager hatten sich mit dem Anspruch, gehört zu werden, im Anschluß an die Tagung des Gustav-Adolf-Vereins am 25. Juli 1867 in Neustadt als „Zweite Schleswig-Holsteinische Kirchenconferenz“ zu Worte gemeldet¹³, zwar nicht ohne Widerspruch, wie aus den Äußerungen des anwesenden Generalsuperintendenten Dr. Godt hervorgeht, auch nicht ohne Bedenken, die in anderen Beiträgen zur Diskussion laut wurden. Aber es bleiben doch im wesentlichen die „drei Resolutionen“ bestehen, die der Professor der Theologie, Dr. Lipsius, von der Kieler Fakultät aus den „neun Thesen“ von Professor Dove extrahiert und der Konferenz zur Annahme vorgeschlagen hatte¹⁴. Nur wenige Wochen danach, am 26. August 1867, befaßte

¹⁰ KiSBl. 1866, Nr. 48, Sp. 378.

¹¹ Dazu K. Hasselmann, Kiel, in KiSBl. 1867, Nr. 39.

¹² Hasselmann, a. a. O., Sp. 320.

¹³ Siehe KiSBl. 1867, Nr. 30 ff.

¹⁴ KiSBl. 1867, Nr. 30, Sp. 242 f.; Nr. 31, Sp. 252 f.; oder expressis verbis — Sp. 255 — nach Lipsius: 1) Forderung nach Organisation der Kirche, um zum Worte zu kommen; 2) Bis zur Organisation der Kirche soll keine Änderung

sich im anderen Lager auch die Predigerkonferenz in Flensburg mit den Fragen von Verfassung und Bekenntnis der Kirche. Die Diskussion setzte sich unmittelbar darauf vor einem größeren Forum fort. Es war der 14. deutsche evangelische Kirchentag, der vom 3. bis 6. September 1867 in Kiel stattfand und neben seiner eigentlichen Tagesordnung¹⁵ vor allem die schleswig-holsteinischen Besucher zu vielfachen Gesprächen über die „brennenden Landeskirchenfragen“ vereinte.

Bei diesen Besprechungen kam es über die entscheidenden Gesichtspunkte innerhalb dieses Fragenkreises zu tiefgehenden Differenzen, die, trotz vielfacher Bemühungen zu einer Verständigung, nicht überbrückt werden konnten. Die Spannungen waren schon bei der Wahl des Präsidiums sichtbar geworden, als die beiden Generalsuperintendenten es „in demonstrativer Weise“ ablehnten, ins Präsidium einzutreten. Vor allem aber zeigten sich diese Gegensätze auf dem Kirchentage selbst¹⁶ bei der Aussprache über das Referat des Professor Dr. Herrmann¹⁷ aus Göttingen, als zwischen dem Bischof von Holstein, Dr. Koopmann, und dem Kieler Theologieprofessor Dr. Lipsius über die Frage nach dem Selbstverständnis der Kirche in Schleswig-Holstein und ihre künftige Ordnung ernste Gegensätze aufgebrochen waren. In ihnen kann man die Exponenten jener „zwei Lager“ sehen, von denen sowohl das Kirchen- und Schulblatt wie auch Professor Weiß in seinen „Lebensjahren“ spricht¹⁸. Die Auseinandersetzungen fanden dann durch die Errichtung eines „evangelisch-lutherischen Konsistoriums“ (24. 9. 1867) – zunächst – einen gewissen Abschluß. Auf dieses Ziel hin hatte man sich wenigstens auf dem Kirchentag einigen können¹⁹.

gemacht werden; 3) „Was wir (sc. die Kirche Schles.-Holst.!) schon während des Provisoriums den Unisten und Reformisten zu bieten vermögen.“

¹⁵ Über den Verlauf und die Verhandlungen des Kirchentages vgl. die Berichte im KiSBl. 1867, Nr. 37, Sp. 306–310; Nr. 38, Sp. 311–314; Nr. 39, Sp. 323–326; B. Weiß, Aus neunzig Lebensjahren 1827–1918; Leipzig 1927, S. 128 ff. „Der Kieler Kirchentag“; zum schles.-holst. Tagungs-Komitee gehören u. a. die beiden Generalsuperintendenten, der künftige Präsident des Konsistoriums, Dr. Mommsen, Prof. Weiß, Pastor Rendtorff, Propst Versmann u. a., siehe KiSBl. 1867, Nr. 13.

¹⁶ Die Vorbereitung des K.T. mit der Aufstellung der Themen und der Wahl der Referenten lag abweichend von der früheren Übung in der Hand des schles.-holst. Kirchentagskomitees, siehe KiSBl. 1867, Nr. 37, Sp. 306.

¹⁷ Prof. Dr. H., Geh. Justizrath, sprach über „Wie weit bedürfen wir in der Gegenwart die evangel. Sonderbekenntnisse zu ihrer Sicherung und gedeihlichen Wirksamkeit einer selbständigen kirchlichen Ausgestaltung?“

¹⁸ Weiß, a. a. O., S. 132.

¹⁹ Siehe dazu KiSBl. 1867, Nr. 39, Art. K. Hasselmann, Kiel; ferner „Erklärung“ des Bischofs Dr. Koopmann in der gleichen Nr., Sp. 322 f. sowie „Ein Vorschlag“ des Klosterpredigers H. Rendtorff im KiSBl. 1867, Nr. 38; in Nr. 40,

Wenn mit diesem Tage oder mit dem 28. Mai 1868 der Zeitpunkt gegeben ist, an dem das Konsistorium seine Tätigkeit aufnahm und von dem an die Theologische Fakultät wie das Konsistorium sich in ihren verschiedenen Aufgaben begegnen bzw. ihre Mitglieder miteinander zu tun haben, so ist nach dem Raum zu fragen, in dem die Begegnung bzw. Zusammenarbeit der Glieder der beiden Institutionen stattfindet. Es ist die Kirche des Landes der neuen preußischen Provinz Schleswig-Holstein, die sowohl durch ihr Bekenntnis, die C.A. invariata, wie durch die Kirchenordnung von 1542 als eine evangelisch-lutherische Kirche bestimmt ist. Sie war auch das Feld, auf dem sich bei den Überlegungen, wie denn ihre künftige Rechtsform in bezug auf ihr Verhältnis zur Kirche der Altpreußischen Union wie auch in bezug auf das Programm für die Wahlen zur außerordentlichen schleswig-holsteinischen Provinzialsynode (Synodalordnung) gestaltet werden sollte, erneut die Gegensätze zwischen zwei hervortretenden Persönlichkeiten aus Fakultät²⁰ und Konsistorium in schweren Kontroversen zeigten²¹, dem Professor D. Dr. Lipsius²², Ordinarius für systematische Theologie in der Kieler Fakultät, und dem Bischof Dr. Koopmann²³.

Die Kontroverse selbst, deren Eskalation wir im o. a. Kirchen- und Schulblatt bis zum bitteren Ende verfolgen können, nahm zunächst ihren Ausgang von gewissen aggressiv-verurteilenden Äußerungen, die auf dem Missionsfest in Burg/Dithm. vom 9. Juni 1868 der Hermannsburger Pastor Harms gegen Reformierte und gegen die Union gerichtet hatte. Kritik und Zustim-

Sp. 334 sind unter den Namen zu einem Aufruf im Sinne der „Freunde einer presbyterialen und synodalen Verfassung“ auch die Namen der Theologieprofessoren Thomsen, Lüdemann und Lipsius zu finden, siehe Volbehr-Weyl 6, 36; 6, 35; 6, 41.

²⁰ Zur Fakultät gehörten die Professoren D. Lüdemann (Prakt. Theol.), D. Thomsen (KG), D. Weiß (NT), D. Klostermann (AT) und D. Lipsius (Syst. Theol.), siehe Volbehr-Weyl S. 6 f.

²¹ Siehe darüber KiSBl. 1869 die Beiträge von Pastor Jess, Kiel, Nr. 26 ff.: Über die Union; Bischof Dr. Koopmann, Kiel, Nr. 34 ff.: Eine neue Unionskirche; Prof. Lipsius, Kiel, Nr. 45 ff.: Sendschreiben an Herrn Bischof Dr. Koopmann; KR Prof. Dr. Thomsen, Kiel, Nr. 40: Wider den von dem Herrn Bischof Koopmann verfaßten Aufsatz „Eine neue Unionskirche“; Bischof Dr. Koopmann, Antwortschreiben an Herrn Prof. Lipsius; ferner weitere Beiträge im gleichen Jahrg. der o. a. Zeitung. Diese Kontroversen erschienen auch in Buchform; Theodor Jess, Die Unionsfrage und die Schles.-Holst. Landeskirche, Kiel 1870; R. A. Lipsius, Glaube und Lehre, Theol. Streitschriften I–III, Kiel 1871; Dr. W. H. Koopmann, Phantasie und Offenbarung. Letztes Wort wider Herrn Prof. Dr. Lipsius, Kiel, 1870; ders., Die Rechtfertigung allein durch den Glauben an Christum im Lichte der neueren Theol., Kiel, 1870.

²² Siehe RGG³, Bd. 4, Sp. 385 f.; * 1830 Gera, † 1892; o. Prof. in Kiel 1865.

²³ Siehe DBL (Bricka) XIII, 137 f.; Arends I, 163; ferner ADB XVI (1882), S. 653 f.; * 4. 9. 1814 in Tönning, † 20. 5. 1871 in Hamberge.

mung ließen in kurzer Zeit die Konturen einer Front sichtbar werden, die sich wieder quer durch die Kirche Schleswig-Holsteins zog. Auf der einen Seite standen die Freunde der Union, unter ihnen Pastor Jess aus Kiel, der sich als neuer Herausgeber des Kirchen- und Schulblatts in irenisch-ökumenischem Sinne auf der Basis der sogenannten „neueren Theologie“ für eine „geeignete evangelische Kirche“ (Union) aussprach²⁴. Die andere Seite fand in dem Bischof von Holstein ihren vornehmsten Wortführer, der in längeren Darlegungen unter dem Thema „Eine neue Unionskirche“ im Sinne eines sehr rigorosen lutherischen Konfessionalismus (Absolutheit von Schrift und Bekenntnis) den Verfasser von der Broschüre „Über die Union“ kühl eines „antikirchlichen Zeitgeistes“ beschuldigt²⁵. Zwar antwortete Jess unmittelbar darauf, aber mehr in der Absicht, seine ersten Gedanken über die Union im Sinne einer „vollständigen Durchführung der Reformation“ zu vertiefen, als sich „mit den starken Ausdrücken und vernichtenden Anklagen“ Koopmanns auseinanderzusetzen²⁶.

Diese Auseinandersetzung ging vielmehr von der Kieler Theologischen Fakultät aus. Zunächst befaßte sich Professor Thomsen in einer „Erklärung“ mit dem Aufsatz Koopmanns „Eine neue Unionskirche“. Unter Berufung „auf die liberale Art“, die bei den Predigtamtsexamen im Lande schon in früheren Jahren und auch nach 1855 in Koopmanns und in seiner Gegenwart praktiziert wurde und die sich nicht zuletzt in der Unabhängigkeit der Theologischen Fakultät gegenüber dogmatischen Richtungen bei Promotionen honoris causa zeigte (z. B. 1834 bei der Promotion von Claus Harms in Kiel oder des Hofpredigers F. H. Germar²⁷ in Augustenburg wie vor allem bei der Promotion Koopmanns 1866 auf Grund eines Vorschlages von seiner Seite) wendet er sich entschieden gegen den „Versuch, strengen Confessionalismus in Schleswig-Holstein wieder zur Herrschaft zu bringen“²⁸. Das Ver-

²⁴ KiSBl. 1869, Nr. 28, Sp. 266, in der Artikelfolge „Über die Union“; J. sagt hier (Sp. 265) u. a.: „Wir wünschen also, daß die Sonderexistenz von reformierten und lutherischen Kirchengemeinschaften wenigstens erst einmal in unserem weiteren Vaterland ganz aufhöre und beide sich zu einer evangelischen Gesamtkirche vereinigen.“

²⁵ KiSBl. 1869, Nr. 34 ff., in der Artikelfolge „Eine neue Unionskirche“, Sp. 381: „Der mächtige Strom des antikirchlichen Zeitgeistes aber, wie er sich unter anderem in Pastor Jeß' Unionsgedanken und in den Bestrebungen des Protestantenvereins offenbart, drängt unaufhaltsam dahin...“

²⁶ KiSBl. 1869, Nr. 36 ff.: „Die Union als vollständige Durchführung der Reformation.“ J. fordert daher für die Landeskirche eine freie und unabhängige Synode wie freie Forschung in der Schrift (Sp. 385).

²⁷ Siehe Arends I², 280.

²⁸ KiSBl. 1869, Nr. 40, Erklärung des Professors Thomsen zu Kiel wider den vom Herrn Bischof ebendasselbst verfaßten Aufsatz „Eine neue Unionskirche“.

hältnis Schleswig-Holsteins zur Union werde im übrigen durch den Geist der Kieler Universitätsfeier aus Anlaß des 100. Geburtstages Schleiermachers 1868 und die von ihm (Th.) gehaltene und als Universitätsschrift erschienene Festrede²⁹ deutlich, die sich „sehr entschieden zu Gunsten der Union der evangelischen Kirche“ ausgesprochen habe³⁰.

Auf breiterer theologischer Basis griff dann aber Lipsius mit seinen „Sendschreiben an Herrn Bischof Dr. Koopmann“ in die im Gange befindliche Diskussion ein. Eine „Zueignung“ erinnerte zunächst an „friedliche und freundliche“ Zusammenarbeit während der Amtsexamen vor wenigen Wochen³¹. Dann aber kommt er auf den Anlaß seines Schreibens zu sprechen, nämlich der Notwendigkeit, sich zu den Fragen zu äußern, die zu der Kontroverse zwischen Pastor Jess und Bischof Koopmann über die Notwendigkeit bzw. Unmöglichkeit einer „Union“ geführt haben. Von besonderer Wichtigkeit erscheint es Lipsius, gewisse Mißverständnisse bzw. Verdächtigungen – „direct auch gegen Mitglieder unserer Facultät, und speziell gegen uns beide“ (d. h. Thomsen u. Lipsius) – auszuräumen und dazu beizutragen, daß der theologische Standpunkt, den er, Lipsius, und seine Freunde einnehmen, nicht „fort und fort als ‚Falschmünzerei‘ gebrandmarkt“ werden möge. Er appelliert darum, „das Bewußtsein eines Gemeinsamen zu wecken, das trotz aller Differenz über Haupt- und Grundfrage der Theologie auf christlich religiösem Gebiet dennoch besteht“³². Das ist nun auch die Veranlassung zu den Sendschreiben, sich ausführlich über „Die ‚heilsnothwendige Lehre‘ und die heutigen Lutheraner“, über „Das Heil der einzelnen Seele“ und über „den gemeinsamen Glauben und die Kirchenlehre“ zu äußern. Das vierte Sendschreiben allerdings –, inzwischen ist Koopmanns außerordentlich scharfe, mit der „neueren Theologie“ und ihren Häuptern abrechnende Schrift „Die Rechtfertigung allein durch den Glauben

²⁹ N. Thomsen, Akadem. Festrede am 100. Geburtstag Friedr. Schleiermachers, 21. 11. 1868; Kiel 1868; Th. war zu der Zeit Dekan der theol. Fakultät.

³⁰ Siehe dazu Thomsens Festrede, S. 19 ff.

³¹ Mitglieder des Examenskollegiums sind zu Michaelis lt. Rescript des Kgl. Ministeriums 14. 6. 1867 die beiden Generalsuperintendenten für Schleswig und Holstein; Prof. Dr. Lipsius; Pastor Jungclausen, Schwansen; Propst Schwartz, Garding; Klosterprediger Rendtorff, Preetz; Compastor Clausen, Glückstadt; siehe KiSBl. 1867, Nr. 26, Sp. 214. Lipsius wurde allerdings 1868 nach Beteiligung am Bremer Protestantentag nicht wieder in das Ex. Koll. berufen, siehe ADB 52, S. 16 und RE³, XI, 520 ff.; danach bemühte man sich auch in Pastorenkreisen, allerdings vergeblich, gegen Lipsius einen studentischen Boykott in Gang zu bringen.

³² R. A. Lipsius, Sendschreiben an Herrn Bischof Dr. Koopmann, Zueignung, KiSBl. 1869, Nr. 45, Sp. 505 f.

an Christum“ erschienen³³, das die Überschrift „Erlaubte und unerlaubte Polemik“ trägt, verrät durch seinen emotionalen Eingang, wie heftig Lipsius durch diese Schrift, die Koopmann ohne Beziehung auf die früheren „Sendschreiben“ verfaßt hatte, getroffen sein mußte³⁴. Wenn er sich auch leidenschaftlich „gegen dieses Verdächtigen und Verdammten, Verletzten und Verklagen“ wendet, so bemüht er sich doch, das wahre Anliegen der von ihm und seinen Freunden vertretenen Theologie nochmals in einer auf einzelne Glaubensfragen, z. B. den an Schleiermacher orientierten Gottesbegriff, Glauben und Denken, Bekenntnisverpflichtung, eingehenden Skizze darzustellen³⁵.

Inzwischen hat auch Koopmann in zwei Sendschreiben geantwortet³⁶. In einem dritten äußert er sich über die Gründe³⁷, die ihn veranlaßt haben, in die öffentliche Diskussion über die Unionsfrage einzugreifen und vor allem den Ansichten von Jess entgegenzutreten. Das sei einfach seine Pflicht und Schuldigkeit, die im übrigen in seiner Dienstinstruktion vorgeschrieben sei, nämlich dafür zu sorgen, daß „das allein seligmachende Wort Gottes“ wie der „evangelische Gebrauch der heiligen Sakramente ungekränket beibehalten werde“. Darüber aber, wie das zu geschehen habe, habe er sich nicht etwa mit diesem oder jenem erst in theologischer Diskussion „zu verständigen, sondern sie (sc. Pflicht) einfach zu erfüllen“.

Damit gibt uns Koopmann, den eine dänische Stimme als eine „wissensreiche, herzenswarme, demütige Persönlichkeit“ schildert³⁸, auch den Schlüssel zum Verständnis seiner Haltung, für die Integrität der Landeskirche bedingungslos einzustehen. Darum auch erinnert er seinen Gegner an die gleiche Aufgabe: „Es wird also auch für Sie einfache Pflicht und Schuldigkeit sein, bei der Vorbereitung unserer Jugend auf das geistliche Amt in der evangelisch-lutherischen Kirche allen Fleißes danach zu streben, daß die angehenden Prediger die mit ihrem Amte verbundenen Ver-

³³ W. H. Koopmann. Die Rechtfertigung allein durch den Glauben an Christum im Lichte der neueren Theologie, br., Kiel 1869/70.

³⁴ Lipsius, 4. Sendschr., KiSbl. 1869, Nr. 50, Sp. 586: „Es widert mich an, Ihren Schilderungen noch weiter ins Einzelne nachzugehen.“; — Koopmann, 3. Antwortschreiben an Lipsius, KiSbl. 1870, Nr. 3, Sp. 33.

³⁵ KiSbl. 1869, Nr. 50, Sp. 586.

³⁶ KiSbl. 1869, Nr. 51; 1870, Nr. 2.

³⁷ KiSbl. 1870, Nr. 3.

³⁸ Siehe DBL XIII, 137 f.; über K. siehe auch Schles.-Holst. Kirchen- und Schulblatt 1904, Nr. 45, Art. von E. Kähler, Ottensen, „Zur Erinnerung an Bischof Koopmann“; dort heißt es, K. „gebot über eine reiche Gelehrsamkeit, die sich nicht nur auf die Theologie, sondern auch auf andere Gebiete, u. a. die Naturwissenschaft erstreckte“ — er besaß „eindringliche Predigtgabe“, war „hervorragender Katechet“.

pflchtungen guten Gewissens und freudigen Muthes auf sich zu nehmen vermögen.“³⁹ Um dieser gemeinsamen Aufgabe willen bittet Koopmann am Ende seines dritten Antwortschreibens, daß die Polemik auch auf seiten der Gesinnungsfreunde seines Gegners, unter ihnen „namentlich auch Ihr College, Herr Kirchenrath Dr. Thomsen“⁴⁰, in einer Weise geführt werde, die die Achtung vor einander nicht in Frage stelle.

Aber die Gräben zwischen den Gegnern waren im Verlauf der Polemik schon so tief geworden, daß sie, die früher gemeinsam an einem Tisch gesessen haben, sich nicht mehr sehen und verstehen konnten. So zogen sich die Auseinandersetzungen mit zwei weiteren Schriften bis ins Jahr 1870 hin. Lipsius wandte sich erneut mit einer „Duplik“ gegen Koopmann⁴¹. Koopmann aber bezeichnete in einem kurzen „Letzten Wort wider Herrn Professor Dr. Lipsius“ die neuere Theologie schlichthin als „fromme Phantasie“, der er die Gewißheit der „Offenbarung“ eines gegenwärtigen und lebendigen Heilandes gegenüberstellte⁴².

Trotz dieser jeweils „letzten“ Äußerungen beobachteten sich jedoch die Gegner weiterhin mit wachsamer Kritik. Die „Freunde der Kirche und des Bekenntnis“ um Koopmann schufen sich zu Beginn des Jahres 1870 ein eigenes Organ, die „Kirchlichen Blätter“⁴³. Das „Kirchen- und Schulblatt“, dessen erster Herausgeber, der theologisch hochgebildete H. Rendtorff, als Konsistorialrat am 3. 12. 1868 leider zu früh verstorben war, sammelte um sich die Freunde einer vermittelnden Richtung wie Versmann, Jensen und Hansen, wie auch die der neueren Theologie um Lipsius. In beiden Wochenzeitungen wird nun von der Warte des jeweiligen Lagers beobachtet, berichtet und geurteilt.

Während dieser scharfen, aber theologisch notwendigen Auseinandersetzungen, die vielleicht auch als Ausdruck einer mündig

³⁹ KiSBl. 1870, Nr. 3, Sp. 33; nach ADB 52 (Leipzig 1906), 7–10, Art. Lipsius, fand Lipsius seit dieser Polemik „einen größeren Beifall unter den Studierenden“; so sollen auch seine Hörer dankbar die erfrischende Kraft und die zur Lösung von Zweifeln verhelfende Wirkung seiner Vorlesungen bezeugt haben; siehe ferner „Kirchliche Blätter“, Altona 1871, Nr. 26, S. 121 f.: Die Umstände und Sympathieerklärungen bei seiner Berufung nach Jena.

⁴⁰ Prof. Thomsen hatte erneut in die Polemik eingegriffen und einen „Beitrag zur Abwehr“ gegen die Schrift Koopmanns „Die Rechtfertigung allein...“ erscheinen lassen, siehe KiSBl. 1869, Nr. 12; 1870, Nr. 2.

⁴¹ KiSBl. 1870, Nr. 7 ff.: „Duplik wider Herrn Bischof Dr. Koopmann“.

⁴² W. H. Koopmann, Phantasie und Offenbarung. Letztes Wort wider Herrn Prof. Dr. Lipsius, Kiel und Hadersleben, 1870, S. 20 und S. 6. Vgl. dazu die Besprechung in „Kirchliche Blätter“, Altona 1870, S. 130.

⁴³ Kirchliche Blätter, Altona 1870–1871; Hg. Dr. Edgar Bauer in Altona; siehe z. B. u. a. 1871, Nr. 10–11: Bespr. eines Vortr. über „Glauben und Wissen“ von Prof. Lipsius durch Bischof Koopmann; derselbe im „Zeugnis wider die neuere Theologie“ in Nr. 4–6.

gewordenen Gemeinde gewertet werden können⁴⁴, ging das mehr auf das Praktische und Nächste zielende Gespräch weiter, wie denn die künftige Rechtsform, zumal in bezug auf die presbyteriale und synodale Vertretung der Landeskirche, gestaltet werden solle⁴⁵.

Am 18. August 1869 war durch Königlichen Erlaß die Gemeindeordnung eingeführt worden⁴⁶. Über ihre Durchführung und Anwendung sollte es aber wiederum zu heftigen Kontroversen zwischen Lipsius und Koopmann kommen, die die Kluft zwischen den beiden Lagern noch tiefer aufrissen, zumal es gerade hier Stimmen gab, die sich je nach ihrer Orientierung mit Entschiedenheit für oder gegen die angebahnten presbyterial-synodalen Körperschaften in der Kirche Schleswig-Holsteins aussprachen⁴⁷. Das auslösende Moment war ein Brief von Lipsius, der mit dem Aktionsprogramm seiner Gesinnungsfreunde zu den Wahlen der künftigen außerordentlichen Synode in falsche Hände geriet und infolge des Bruches des Briefgeheimnisses in den „Kirchlichen Blättern“ mit einem herabsetzend kritischen Kommentar veröffentlicht worden war⁴⁸.

Besonderes Gewicht erlangte dieser höchst fragwürdige Vorgang allerdings, als Bischof Koopmann im Zusammenhang mit einer krassen Kritik am sogenannten „Neumünsterschen Programm“ von „Täuschereien“ sprach und auch Lipsius gleicher „Täuschungsmittel“ bezichtigte, abgesehen davon, daß er die Verletzung des Briefgeheimnisses als erlaubt, ja als geboten ansah wegen seines „gemeinschädlichen Inhalts“⁴⁹. Die vielfachen Er-

⁴⁴ Aus der Fülle der Erwartungen und Forderungen dieser Art siehe die verschiedenen Beiträge dazu im KiSBl. der Jahrgänge 1866 ff., die Tagungen und Konferenzen, z. B. auch Prof. Lipsius während der 3. Kirchl. Konferenz in Tondern, 23. 7. 1868: „Wir sind ja keine Pastorenkirche, sondern eine Volkskirche“ (269); siehe ferner W. H. Koopmann, Von dem ferneren Kampf um Kirche und Bekenntnis in den Herzogthümern, in Kirchl. Bl., 1870, Nr. 10, wie darauf KR Propst Versmann, Erklärung, in KiSBl. 1870, Nr. 12.

⁴⁵ Vgl. dazu die — wahrscheinlich — von Jeß, Kiel, als Erwiderung zu Koopmanns „Eine neue Unionskirche“ verfaßte Darstellung „Die Union als vollständige Durchführung der Reformation“ (I–IV) in KiSBl. 1869, Nr. 36 ff.

⁴⁶ Siehe KiSBl. 1869, Nr. 35, Extra-Beilage mit Text des Erlasses; ferner Kirchl. Amtsblatt 1869, Sp. 7.

⁴⁷ Siehe dazu den Beitrag von P. *** in Kirchl. Blätter, 1870, Nr. 15, 96 und seine Bemerkungen zum „Bekenntniskampf in unserer Kirche“ wie die Frage, um was es sich etwa bei diesen Vorgängen prinzipiell handle — etwa um „eine reaktionäre Pastorenschaft hier und eine liberale Gemeindegewalt dort“ usw.?

⁴⁸ Siehe dazu Kirchl. Blätter 1870, Nr. 15, S. 95; Nr. 17, S. 105; vgl. damit KiSBl. 1870, Nr. 16, Sp. 237 f.: „Erklärung“ von R. A. Lipsius.

⁴⁹ Das sogen. „Neumünster'sche Programm“ — siehe KiSBl. 1870, Nr. 19; Nr. 21 — ist unterschrieben u. a. von den drei Professoren Lipsius, Lüdemann, Thomsen. — Kirchl. Blätter 1870, Nr. 25, S. 151 ff.: Die Täuschereien des sog. Neumünster'schen Programms für die kirchl. Wahlen, dargelegt von

widerungen, die Koopmann daraufhin erhielt, werden ihn kaum noch beeindruckt haben. Für ihn galt ja vor allem, was er seinen Freunden zurief: „Lasset euch denn nicht durch menschliche Auctoritäten, auch nicht durch Namen des besten Klanges blenden, sondern sehet in diesen hochwichtigen Dingen selber zu.“ Wieweit Koopmann dabei an die im andern Lager befindlichen Professoren der theologischen Fakultät gedacht haben mag, das steht dahin. Aber daß er „den Herren Professoren der Theologie“, geschweige denn „der künftigen Provinzialsynode“, das Recht zubilligen sollte, in Glaubensfragen zu entscheiden, das spricht er an gleicher Stelle als seine unbeirrbar Überzeugung aus⁵⁰.

Die Aufmerksamkeit jedoch, die bisher in der sich formierenden Kirche Schleswig-Holsteins fast ungeteilt diesen hier angerührten Problemen gegolten hat, wendete sich jedoch bald den großen politischen Ereignissen zu, die sich auch in den kirchlichen Blättern niederschlugen und die theologischen Kontroversen in den Hintergrund treten ließen⁵¹. Auch der Fortgang von Professor Lipsius aus Kiel im Sommer 1871 nach Jena⁵² und der Tod des Bischofs Koopmann, der am 20. Mai 1871 während einer Visitationsreise in Hamberge gestorben war⁵³, trennten die Gegner. Und die Sache, um die sie gerungen hatten, blieb: nämlich wie denn und nach welchen Prinzipien die „neue“ evangelische-lutherische Kirche in Schleswig-Holstein geordnet werden sollte⁵⁴.

Es wäre nun von besonderem Reiz, im Blick auf diese tiefgehenden Auseinandersetzungen zwischen den beiden hervorragenden Vertretern der Theologischen Fakultät einerseits und des evangelisch-lutherischen Konsistoriums andererseits weitere Aufschlüsse über ihre Kontakte zu erhalten, die das Miteinander beider Gremien zum Ausdruck bringen. Zwar sagen die „Statuten“

Dr. W. H. Koopmann; ferner die Erwiderung darauf in KiSBl. 1870, Nr. 24, Sp. 350 f., wahrscheinlich von Pastor Jeß, Kiel, sowie an gleicher Stelle unter Nr. 25, Sp. 366: „Verwahrung“ von Dr. Lipsius.

⁵⁰ Koopmann, Täuschereien (Sonderdruck aus den Kirchl. Blättern, Altona 1870), S. 13 und 11.

⁵¹ Vgl. dazu KiSBl. 1871, Nr. 11: Zum Frieden (Schluß); bes. Absatz 2 f. — Beachte auch Kirchl. Blätter, 1871, Nr. 13: Dr. Koopmann, Vom kirchlichen Frieden.

⁵² Siehe Kirchl. Blätter, 1871, Nr. 20, S. 93 f.: Nr. 26, S. 121 f.: hier zwei Briefe mit Äußerungen von studentischer Seite über L.; vgl. dazu auch Theodor Kaftan, Erlebnisse und Beobachtungen, Kiel 1924, S. 54 f. (SVSHKG, 1. R. 14. H.).

⁵³ Siehe Lebensabriß des weiland Bischofs Dr. theol. Koopmann, in: „Zeugnisse von Christo“, Predigten von W. H. Koopmann, Schleswig 1876; siehe auch „Nachruf“ in Kirchl. Blätter, 1871, Nr. 21; ferner KiSBl. 1871, Nr. 21.

⁵⁴ Über die a. o. Synode in Rendsburg, die sogen. „Vorsynode“, im Nov./Dez. 1871, siehe neben dem Amtl. Protokoll den sehr instruktiven Bericht im KiSBl. 1871, Nr. 50 ff. (Schreiben des Herausgebers an...).

der Fakultät ebensowenig wie die „Verordnung betr. Errichtung eines ev.-luth. Konsistoriums in Kiel“ vom 24. September 1867 oder die „Ressortverteilung“ des Konsistoriums“ noch seine „Ansprache“ vom 28. Mai 1868 an die Gemeinden und Prediger in Schleswig-Holstein⁵⁵ etwas darüber aus, daß es ein solches Miteinander überhaupt gebe, wenn dieses eben nicht an der Stelle gefunden wird, wo sich Fakultät und Konsistorium begegnen mußten, d. h. dort, wo beide Instanzen im Blick auf die Kirche des Landes wie in der Sorge um die „Bildung des geistlichen Standes“ miteinander zu tun haben.

Das betrifft nicht so sehr Lehre und Forschung der Fakultät noch die „Aufsicht über die Fortbildung und sittliche Haltung“ der künftigen Geistlichen, sondern allein „die Prüfung der Kandidaten“ im Rahmen der jeweiligen Examensordnungen⁵⁶. Daß es über das Formelle der amtlichen Begegnung innerhalb des Prüfungskollegiums hinaus auch zu persönlichen Kontakten kommen konnte, macht die Bemerkung von Professor Weiß in seinem Erinnerungsbuch „Aus neunzig Lebensjahren“ deutlich, wenn er nach dem Examen, das noch auf Schloß Gottorf abgehalten wurde, bemerkt: „Durch das Examen war ich doch einigen Mitgliedern der Prüfungskommission wie den Generalsuperintendenten Godt und Koopmann sowie einem Propst Neelsen recht nahe gekommen, was zur Wiederbelebung der Geselligkeit, die unter den politischen Differenzen sehr gelitten hatte, wesentlich beitrug“⁵⁷. Daß ein derartiger persönlicher Verkehr sich auch auf die gemeinsamen dienstlichen Pflichten positiv auswirkte, darf als selbstverständlich angenommen werden. Denn die Berufung von einzelnen Mitgliedern der Fakultät als Konsistorialräte in das Konsistorium hatte ohne Zweifel ihren Grund zuerst darin, daß man Sachkenntnis und Erfahrung der Betreffenden bei den mannigfachen Aufgaben des Konsistoriums nicht entbehren konnte, gewiß war sie aber doch auch bei dem Kollegialsystem des Konsistoriums ein Ausdruck der persönlichen Wertschätzung.

Die Frage der wissenschaftlichen Bildung der angehenden Geistlichen war also die Basis der Begegnung, sowohl für die Fakultät wie für das Konsistorium. Aufschlußreich ist in dieser Hinsicht der Hinweis des Schleswiger Generalsuperintendenten, D. Theodor Kaftan, wie in seiner Amtszeit bei der Neuordnung des theologischen Examins die Fakultät in unmittelbarem Interesse, „wie es nahe lag“, mitgewirkt habe. Ja, daß er bei dieser

⁵⁵ Kirchl. Amtsblatt 1868, Nr. 1, 1–3.

⁵⁶ Siehe dazu Kirchl. Amtsblatt 1869, Sp. 6, Nr. 25, Bekanntmachung betr. das theol. Amtsexamen, 7. August 1869, § 1.

⁵⁷ Weiß, a. a. O., S. 124; Propst N. hatte seinen Dienstsitz in Plön.

Zusammenarbeit durchaus Verständnis dafür gezeigt habe, daß sie „das erste Examen in ihre Hand zu bekommen“ wünschte, wenn nicht „dann auch die Kirche Einfluß haben müsse auf die Bestellung der Fakultät“. Dabei führt Kaftan einen sehr wesentlichen Gesichtspunkt an, der bis auf diesen Tag eine Art Regulator der Beziehungen zwischen Fakultät und Konsistorium für das Miteinander beider Kollegien angesehen werden darf: „Entweder Freiheit für beide ... oder Bindung auf beiden Seiten“⁵⁸. So wurde die Mitarbeit der Fakultät an kirchlichen Aufgaben über das Konsistorium hinaus dadurch ergänzt, daß ein Mitglied der Fakultät durch Sitz und Stimme bei den Beratungen der Gesamtsynode, an deren Zustandekommen ja die Fakultät (Lipsius/Thomsen/Lüdemann) wesentlich beigetragen hatte, vertreten war⁵⁹.

Der ganz praktische, direkte Wert dieser Zusammenarbeit zeigte sich z. B. auf der siebenten Gesamtsynode von 1897⁶⁰, als auf Grund einer Petition verschiedener Kirchengemeinden über die Mitwirkung kirchlicher Behörden bei der Besetzung theologischer Professuren in Kiel verhandelt wurde⁶¹. Da konnte die Fakultät in ihrem Vertreter, Professor Baumgarten, unmittelbar in das Gespräch eingreifen und eingehend zu der angerührten Frage Stellung nehmen. So bittet Baumgarten zu Eingang seiner Ausführungen um Verständnis für die Auffassung, daß gewichtige Gründe, abgesehen von verfassungsrechtlichen Bedenken, für die Unabhängigkeit der Theologischen Fakultät gegenüber den landeskirchlichen Instanzen sprächen⁶². Dabei aber sei es ganz klar, daß die Dozenten, welche die künftigen Mitarbeiter für die Kirche ausbilden, „auf dem Grunde bleiben, auf welchem das ganze kirchliche Leben ruht“. Und im übrigen bestünde in der Fakultät darüber Einmütigkeit: „Interna non judicat ecclesia“⁶³. Kaftan hob auf Grund seiner Erfahrungen bei den Prüfungen hervor, es sei „nie etwas entgegen getreten, was uns Bedenken hätte bereiten

⁵⁸ Kaftan, *Erlebnisse*, S. 172 f.; auf S. 173 heißt der zuletzt zitierte Satz vollständig: „Entweder Freiheit für beide, wie es heute geordnet ist, oder Bindung auf beiden Seiten.“

⁵⁹ An der a. o. Synode 1871 in Rendsburg nahm Prof. D. Lüdemann teil und griff maßgeblich in die Beratungen zur künftigen Synodalordnung ein; siehe Berichte über die Synode in *KiSBl.* 1871, Nr. 50 ff.

⁶⁰ Verhandlungen der 7. ordentl. Gesamtsynode, 23. 11.—9. 12. 1897.

⁶¹ Verhandlungen, 7., S. 10 f.; S. 154 ff.

⁶² Vgl. dazu Baumgartens Rektoratsrede, Kiel, 5. März 1903, über „Die Voraussetzunglosigkeit der protestant. Theologie“, im *KiSBl.* 1903, Nr. 11 f. u. a.: „Unleugbar besteht ein enges Band zwischen den theologischen Fakultäten und den Landeskirchen, in deren Bereich sie liegen.“ — Dort auch über die Kieler Fakultät: „Sie fordert von ihren Gliedern nur objektive Zugehörigkeit zur lutherischen Kirche, nicht aber Verpflichtung auf irgendein in Symbolen niedergelegtes System kirchlicher Gewissheiten.“

⁶³ Verhandlungen, 7., S. 157.

können, mit der Fakultät gemeinsam zu arbeiten“⁶⁴. Ähnlich und nachdrücklich spricht auch der Synodale M. Rendtorff (Studien-direktor): „Ich erblicke in seinen (d. h. Baumgartens) Äußerungen den Finger, den die Fakultät der Landeskirche reicht, und mit dem wir die ganze Hand ergreifen.“⁶⁵

Es war auch Baumgartens Mitarbeit in der „Kommission für die Bearbeitung des liturgischen Handbuchs“ bedeutungsvoll. Seine Ausführungen über die „Grundsätze“, die ihn bei den Beratungen geleitet haben und von ihm auch im Plenum der siebenten Gesamtsynode bei der Verhandlung über diese für das gottesdienstliche Leben der Landeskirche wichtigen Frage vorgetragen wurden, zeigten uns, von welcher Wichtigkeit in jenen Jahren nicht allein die theologische Seite dieses Gegenstandes gewesen ist, sondern gerade auch die sprachliche, d. h. „die Wahrhaftigkeit im Ausdruck“⁶⁶.

Da über Baumgartens spätere Lehrtätigkeit und seine Stellung gegenüber gewissen Lehrfragen der Landeskirche genügend geschrieben ist, so daß es sich erübrigt, in diesem Zusammenhang noch Einzelheiten anzuführen, so muß doch erwähnt werden, wie mit seinem und mit Kaftans Namen die Erinnerung an den auch die Öffentlichkeit stark erregenden „Katechismusstreit“ verbunden ist⁶⁷. Diese Auseinandersetzung war auch deshalb so schwerwiegend, weil sie einen schon früher eingetretenen Bruch zwischen diesen beiden theologisch so prägnanten Persönlichkeiten noch tiefer werden ließ⁶⁸. Daß damit auch Schatten über das bisher immerhin gute Miteinander von Fakultät und Konsistorium fielen, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Kaftan nannte Baumgartens Theologie eine „neue Konfession“, deren wesentliches Merkmal, „eine in ihren Ursprüngen durchsichtige Verwirrung“ sei⁶⁹. Zur Klärung der in der landeskirchlichen Geistlichkeit zu verspürenden Unruhe (26. Juli 1902, Bittschrift mit 193 Namen

⁶⁴ Verhandlungen, 7., S. 158.

⁶⁵ Verhandlungen, 7., S. 161; hier sagt Rendtorff auch u. a. noch: „Ich möchte auch auf die enge Gemeinschaft hinweisen, in welcher die Fakultät mit unserer Landeskirche zu stehen wünscht.“

⁶⁶ Verhandlungen, 7., S. 43 ff.; von seiner Tätigkeit in der Kommission bemerkt B. allerdings in seiner „Lebensgeschichte“, Tübingen 1929, S. 139: „Freude habe ich nie an diesen Sitzungen gehabt.“

⁶⁷ O. Baumgarten, D. Kaftans Auslegung des lutherischen Katechismus, siehe Schles.-Holst. Kirchenblatt, 1901, Nr. 38 ff.; siehe ferner Baumgarten, Lebensgeschichte, S. 144 ff.; D. Kaftan, Zur Katechismus-Auslegung, Schles.-Holst. Kirchenblatt, 1902, Nr. 6 f.

⁶⁸ Kaftan, Erlebnisse, S. 341, Anm. 1.

⁶⁹ D. Kaftan, Weshalb wir Professor D. Baumgartens neue Konfession ablehnen, im Schles.-Holst. Kirchen- und Schulblatt 1902, Nr. 16 f.

an den Kultusminister gegen Baumgarten)⁷⁰ wie auch gegenüber dem Eintreten der Studenten der Theologischen Fakultät für Professor Baumgarten (Vertrauensadresse, 10. November 1902)⁷¹ trug die Habilitation von Franz Rendtorff an der Kieler Theologischen Fakultät als Dozent für praktische Theologie neben dem Ordinarius Baumgarten maßgeblich bei⁷².

Die Universität aber, die sich durch die ständigen Angriffe auf eines ihrer Mitglieder und durch die oft unsachliche Kritik an der an ihr wie auch in der Theologischen Fakultät geübten Forschungsmethode (Frage der Wahrhaftigkeit) brüskiert fühlte, antwortete darauf in der Weise, daß sie Baumgarten außerhalb der gewohnten Reihenfolge zu ihrem Rektor wählte⁷³. Die Rektoratsrede⁷⁴, in der sich Baumgarten mit der Frage der „Voraussetzungslosigkeit der protestantischen Theologie“ befaßte, ist in jenen Tagen als das verstanden worden, was sie auch sein wollte, als die Abwehr der Zumutungen, die aus dem Lehrbetrieb der Fakultät eine „konfessionelle Wissenschaft“ machen wollten, und die Anerkennung der Tatsache, daß „ein enges Band zwischen den Theologischen Fakultäten und den Landeskirchen“ bestehe, wie im besonderen der Nachweis, daß die Theologie und in ihr der Theologe „die Pflicht der Voraussetzungslosigkeit“ vor Augen haben müssen, wenn ihnen noch an einem Zusammenhang mit der Universitas Litterarum gelegen sei. Diese Pflicht erweise sich aber gerade im Blick auf die Kirche als notwendig; denn die protestantische Theologie habe ihr „nicht Erbauung, Stärkung, Erhöhung, Versicherung der Frömmigkeit“ zu bieten, sondern „einfach nur reine, nüchterne, klare und freie Erkenntnis ihrer Gesetze und Werte“. Nach Baumgarten aber leiste bei Erfüllung dieser Aufgabe die Theologie der Kirche einen um so wichtigeren Dienst, „je weniger sie bei ihrer geschichtlichen, teils Gesetze, teils Werte suchenden Arbeit an die Lehren und Bedürfnisse der Kirche denkt“. Es sei nicht zu befürchten, daß bei solcher Voraussetzungslosigkeit der Theologie auch am Ende das Christentum als Voraussetzung fortfele; denn seine Grundstellung, die sich als eine „Sache des Herzens und Gewissens“, als eine „Entscheidung über Erfahrungen und Erlebnisse“ darbiete, sei so unbedingt mit der Gesamterschei-

⁷⁰ KiSBl. 1902, Nr. 38: betr. Petition der Pastoralkonferenz; vgl. dazu an gleicher Stelle 1902, Nr. 39: Erwiderung der „Freunde des Kirchenblattes“ für B.'s Verbleiben; vgl. damit Baumgarten, Lebensgeschichte, S. 146 ff.

⁷¹ Baumgarten, Lebensgeschichte, S. 148 f.; SHKiBl. 1902, Nr. 46: Nachrichten.

⁷² Vgl. dazu Lic. Rendtorff in KiSBl. 1903, Nr. 17: „In eigener Sache“, und D. Baumgarten, Lösung der ev. Kirche von ihren geschichtl. Grundlagen?, in KiSBl. 1903, Nr. 19.

⁷³ KiSBl. 1903, Nr. 3, Sp. 19; Baumgarten, Lebensgeschichte, 149.

⁷⁴ Siehe Anm. 62.

nung Jesu verknüpft, daß es darum auch auf alle Zeiten „eine der sichersten Tatsachen der Geschichte“ bleiben würde⁷⁵.

Die Ausführungen Baumgartens machen deutlich, wie die theologische Wissenschaft in einem ihrer umstrittensten Vertreter in jenen Jahren sich selbst verstand und aussprach, um gehört und verstanden zu werden. Eine ähnliche Absicht können wir auch in der nur zwei Jahre später erschienenen Schrift Kaftans sehen, die sich mit dem Problem beschäftigt, wie denn nun „der alte Glaube“, der „Christusglaube“⁷⁶, mit den Grundzügen des modernen Geisteslebens in Einklang zu bringen sei. Er denkt dabei an eine „moderne“ Theologie mit den Merkmalen einer durch Gottes Wort gewonnenen „Freiheit“, die auf diesem Grunde „in der wissenschaftlichen Bearbeitung wie in der wissenschaftlichen Vertretung moderne Denkwege“ geht, Wege, die im wesentlichen an Kant orientiert sind⁷⁷. Im Sinne Ritschls sieht Kaftan diese Freiheit als „Unabhängigkeit von der Philosophie“ an wie als „klare Selbstbeschränkung . . . auf das Gotterkennen“. Als drittes Merkmal des modernen Gotteslebens gilt die Förderung, die die evangelische Theologie durch dieses für ihre Aufgabe empfängt, „das Evangelium im allgemeinen geistigen Leben zu vertreten“⁷⁸.

Mit dem aber, was von den beiden prominenten Repräsentanten des Denkens ihrer Zeit zu sagen und zu berichten war, können wir hier abbrechen. Was beide in ihrer Theologie trennt, dürfte deutlich geworden sein. Kaftan geht es trotz aller Modernität primär um Gott, der sich auch heute und hier den Menschen zuneigt. Baumgarten aber sieht primär den Menschen dieser Tage in seinem vielfältigen Bemühen, mit der Gottesfrage zurecht zu kommen. Von ihren besonderen Blickpunkten aus sahen darum beide auch das Ziel ihrer Tätigkeit in einem differierenden Sinne. Zwar war es bei Kaftan die Kirche, aber doch nicht in jener unbefangenen Weise, daß er nicht auch „ihre Gestaltung und Verwaltung“ als reformbedürftig angesehen hätte⁷⁹. Was aber Baumgarten nach seinen leidvollen Erfahrungen der hinter ihm liegenden Jahrzehnte als schärfste Kritik am Kirchenwesen aussprach, nämlich „die Gefährdung der Wahrhaftigkeit durch die Kirche“⁸⁰, ist

⁷⁵ Baumgarten, Rektoratsrede, S. 15, 16, 18.

⁷⁶ Th. Kaftan, *Moderne Theologie des alten Glaubens*, Schleswig 1905.

⁷⁷ Kaftan, *Theologie*, S. 86 f.

⁷⁸ Kaftan, *Theologie*, S. 88; vgl. dazu Zusammenfassung letzter Abschnitt, S. 99 f.

⁷⁹ Kaftan, *Erlebnisse*, S. 344; vgl. dazu derselbe; *Vier Kapitel von der Landeskirche*, Schleswig 1903.

⁸⁰ O. Baumgarten, *Die Gefährdung der Wahrhaftigkeit durch die Kirche*, Gotha/Stuttgart, 1925, S. 78; B. zieht hier „das Fazit“ seiner kirchlichen Erfahrungen, das er zuerst in einer öffentlichen Vorlesung im WS 1924/25 vorträgt, siehe Lebensbericht, S. 462.

gewiß überspitzt, besonders, wenn er sie mit der „besseren Gesellschaft“ identifiziert, mit den „Spitzen der Beamtenschaft“, den „Admirälen“, mit dem „Konsistorium“ und anderen „fashionablen Kreisen“. Aber es ist doch zu fragen, ob diese Bitterkeit des Urteils nicht schon von ähnlichen bedrückenden Erlebnissen bestimmt ist, wie Baumgarten sie später während der Reichspräsidentenwahlen von 1924 und 1925 auf Grund seines Eintretens für die Kandidatur des Reichskanzlers Marx machen mußte, als das Landeskirchenamt in einer Eingabe an die Theologische Fakultät ein solches Verhalten als unvereinbar mit der Stellung eines Professors für evangelische Theologie ansah⁸¹. Die Gründe, die das frühere Konsistorium zu diesem Vorgehen veranlaßte, das seit der neuen Verfassung von 1922 als „Landeskirchenamt“ weiter existierte, bedürfen zu ihrer Erhellung auch der landeskirchlichen Akten und nicht der Berichte allein, die Baumgarten gegeben hat.

Wahrscheinlich haben diese Gründe eine Vorgeschichte, die auf die Mitarbeit Baumgartens während der verfassunggebenden Kirchenversammlung zurückgeht⁸². So mag auch die nicht erfolgte Berufung Baumgartens in die Landessynode ein Stück dieser Vorgeschichte sein. Ebenso sehr wie Baumgarten in diesem Vorgang bei der Kirchenregierung einen Mangel an „Überparteilichkeit und Noblesse“ feststellen muß, so sieht er auch die „Parteinahme des Landeskirchenamts“ gegen ihn als sehr bedrückend an⁸³. Er empfand das Vorgehen der Kirchenbehörde um so schmerzlicher, als dieses „nach mehr als dreißigjährigen Zusammenarbeitens an derselben Landeskirche, an denselben Geistlichen, in Synoden, Kommissionen, Examenskollegien“ geschehen konnte, ohne daß man sich um Verständigung und Aufklärung bemühte⁸⁴. Um so dankbarer spricht Baumgarten auf Grund dieser Erfahrungen von der Theologischen Fakultät, die – obgleich selbst in persönlicher und politischer Sym- und Antipathie aufgespalten – doch seine „Rechte tapfer vertreten“ und aus diesem Grunde auch den Senat zur Wahrung seiner Belange veranlaßt hatte⁸⁵. Unter seinen Freunden in der Fakultät nennt er Prof. Mulert, Prof. Kohlmeyer und auch Prof. Mandel, darüber hinaus die Namen von Professoren, die auch heute noch nicht in Kiel vergessen sind: Jores, Höber, Radbruch, Opet und Tönnies⁸⁶.

Wenn wir mit diesem Hinweis auf die Freunde Baumgartens den Bericht über ihn, den höchst einflußreichen Professor der Theo-

⁸¹ Baumgarten, Lebensbericht, S. 125; S. 469 ff.

⁸² Baumgarten, Lebensbericht, S. 439 ff., 462.

⁸³ Baumgarten, Lebensbericht, S. 462, 470.

⁸⁴ Baumgarten, Lebensbericht, S. 471.

⁸⁵ Baumgarten, Lebensbericht, S. 472.

⁸⁶ Baumgarten, Lebensbericht, S. 125.

logischen Fakultät, und über sein Verhältnis zum Konsistorium bzw. Landeskirchenamt schließen, so bleibt doch damit – auch im Blick auf Professor Lipsius und Bischof Koopmann – noch die Frage zu klären, ob denn nicht über diese Kontroversen hinaus, die in jenen Jahren z.B. bei der Durchdenkung des Problems „Die Kirche und die Welt“ oder „Die Kirche und das Bekenntnis“ geboten waren, zwischen den beiden Kollegien auch Voraussetzungen und Möglichkeiten zu ruhiger gemeinsamer Arbeit für die Landeskirche vorhanden waren.

An dieser Stelle ist eine Reihe von Persönlichkeiten aus der Theologischen Fakultät zu nennen, die auch im Konsistorium mit einem Dienstauftrag als Konsistorialräte tätig waren. Da begegnen uns die Namen von D. Weiß (1874–1877), H. v. Schubert (1897–1906), der als Gründer des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte im Konsistorium verständnisvolle Förderung der landeskirchengeschichtlichen Forschung fand, ferner Erich Klostermann (1897–1915), D.F. Rendtorff (1906–1910), D.J. Kögel (1924 bis 1928) und in jüngster Zeit die Professoren D. H. W. Hertzberg (1953–1960) und D. G. Hoffmann (1960–1967).

Über die Art und Thematik seiner Mitarbeit im Konsistorium der ersten Jahre gibt uns z. B. Weiß in seinen „Lebensjahren“ einen schönen Einblick, wenn er dort berichtet: „Wir hatten gleich tüchtig zu tun mit der Durcharbeitung der von der Vorsynode beschlossenen Kirchenverfassung und mit der durch Einführung der Zivilehe notwendig gewordenen Änderung der Trauformel“⁸⁷. In die Zeit von Schubert fällt u. a. das Kirchengesetz betr. Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen (1898) wie auch die Kandidaten-Ordnung⁸⁸. Mit Franz Rendtorff aber tritt eine Persönlichkeit vor uns hin, die durch das Prinzipielle wie durch die Weite ihres Geistes, verbunden mit einer gediegenen Gelehrsamkeit sowohl im Konsistorium wie in der Fakultät sich auszeichnete. Wahrscheinlich hätte es für die Kirche Schleswig-Holsteins viel bedeutet, wenn er in der Zeit nach dem Ersten Weltkriege hätte ihr Bischof sein können.

Mit der Neuordnung der Landeskirche nach 1945⁸⁹ verbindet sich vor allem auch der Name des Professors D. Heinrich Rend-

⁸⁷ Weiß, a. a. O., S. 116.

⁸⁸ Kirchl. Ges. u. Ver. Bl. 1898, Sp. 12 und 17; 1899, Sp. 9.

⁸⁹ Die Darstellung der Beziehungen von Fakultät und Landeskirchenamt in den Jahren 1930–1945 bedarf einer eigenen Untersuchung. Ihre Schwierigkeit liegt in dem fast völligen Mangel von Unterlagen, die während des Krieges in Verlust geraten sind. Siehe J. Bielfeldt, Der Kirchenkampf in Schles.-Holst., Göttingen 1964, S. 207 ff., Anhang: Die Kieler theol. Fakultät 1933 bis 1945.

torff (1888–1960), der in den ersten Jahren des Wiederaufbaus des kirchlichen Lebens in der Gesamtsynode, in der Vorläufigen Kirchenleitung wie als bischöflicher Visitator tätig war und seine Erfahrungen aus der Zeit seines Bischofsamtes in Mecklenburg sowohl der Landeskirche wie den Kirchengemeinden (Bibelwochen) zur Verfügung stellte.

⁹⁰ Berichte über die drei Tagungen der Vorl. Gesamtsynode... der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in den Jahren 1945–46, S. 37 und 15.

Register zu Band 23/24

1. Personen- und Sachregister

Bearbeitet von Gerd Bockwoldt

- A**
Abraham, Justizrat, 51
Abstimmung, Nordschleswiger, 51
Achelis, Th. O., 12
Adler, J. G. Chr., Generalsuperintendent, 82
Adolf, Herzog v. Gottorf, 9 f.
Ahlefeld, H. D. v., 19
Ahlefeldt, Gottschalk v., Bischof, 14
Andersen, Fr., Hauptpastor, 44
Andresen-Stephan, 16
Anna Petrowna, russ. Prinzessin, Gemahlin Herzog Carl Friedrichs v. Gottorf, 27
Anthonii, J., Propst, 19
Arbeiterräte, 48
Arends, 169, 174 f.
Artikel, Haderslebener, 12 f.
Artikel, Ripener, 13 f.
Aselmann, Kaufmann, 58
Asmussen, H., Propst, 131
- B**
Bauer, E., 178
Baumgarten, O., 182 ff.
Benz, E., 91
- Biel, H. J., 62
Bielfeldt, J., 59, 62, 127 ff., 187
Biernatzki, K. L., Pastor, 68, 78
Bismarck, O. v., 86, 89, 171
Bobeth, Pastor, 45
Boesen, U. S., Bischof, 83
Boie (Boetius), G., Generalpropst, 18
Boor, A. de, 27
Brandt, O., 9
Bratke, Superintendent, 116
Broemel, Superintendent, 38, 86, 171
Brunotte, H., 159
Bührke, H., Konsistorialpräsident, 53, 58, 60 f.
Bülow, v., 43
Büttner, Konsistorialassessor, 45
Bugenhagen, J., 13 ff.
Bundesverfassungsgericht, 163
Burchardi, S. Chr., 23
Burchardus, P. A., Propst, 21
- C**
Callisen, Chr. Fr., 38
Carl Friedrich, Herzog v. Gottorf, 27
- Carstensen, Oberkonsistorialrat, 53, 58
Chalybäus, F. H., Pastor, 38
Chalybäus, H. F., Konsistorialpräsident, 32, 37, 63, 80, 90 ff.
Chalybäus, H. M., Professor, 38
Chalybäus, R., 39
Chalybäus, W. H., Propst, 38
Christen, Deutsche, 58, 60, 123 f., 128, 153
Christian III., König v. Dänemark, 9 f., 12, 14, 17, 19 f., 81
Christian IV., König v. Dänemark, 17, 22, 25
Christian V., König v. Dänemark, 20
Christian IX., König v. Dänemark, 10
Christiansen, N., Konsistorialpräsident, 54, 58, 124, 126
Clausen, Pastor, 176
Clausen, F., Pastor, 53 f., 62
Clausen, F. O., Konsistorialrat, 34
Cronhelm, F. D. C. v., 17, 20 ff., 25

D

Dahlmann, Fr. Chr., 169
 Danebrog-Orden, 168
 Dibelius, O., Bischof, 92
 Diekmann, Diakon, 37, 62
 Dove, R. W., 172

E

Ebert, Fr., Reichspräsident, 48
 Ehlers, P., 127, 136, 138, 159
 Eisner, K., Sozialist, 48
 Eitzen, P. v., 80
 Ellger, D., 80
 Epha, O., Präsident, 58, 61, 142
 Erhebung, Schlesw.-Holst. v. 1848, 84, 169
 Erklärung, Barmer, 154

F

Fabricius, J., Hofprediger Fakultät, Kieler Theol., 32, 34, 49, 53, 168 ff.
 Falck, N., 25, 27, 169
 Faust, G., Propst, 58
 Feddersen, E., 10 ff., 20, 25, 80
 Florschütz, Konsistorialrat, 45
 Forsthoff, E., 166
 Freytag, E., 11
 Friede, Prager, 168
 Friede, Westfälischer, 89, 91
 Friedrich, Herzog v. Gottorf, 15, 81
 Friedrich III., Herzog von Gottorf, 11, 17, 22
 Friedrich IV., Herzog v. Gottorf, 16, 18, 25, 28
 Friedrich I., König v. Dänemark, 12
 Friedrich II., König v. Dänemark, 10

Friedrich III., König v. Dänemark, 11, 20, 25
 Friedrich IV., König v. Dänemark, 10, 25 f., 28
 Friedrich Wilhelm IV., König v. Preußen, 91

G

Geil, H., 93
 Gensch v. Breitenau, Staatsmann, 21
 Genzken, Konsistorial-assessor, 36
 Germar, F. H., Hofprediger, 175
 Godt, B. P., General-superintendent, 32, 63, 76 f., 85, 87 ff., 97 f., 100, 104, 168 f., 172, 181
 Göbell, W., 25, 81, 87, 89, 159, 169, 171
 Görissen, Helena Maria, Gemahlin v. Fr. Mommsen, 34
 Goldbeck-Löwe, 58
 Grauheding, E., Präsident, 61
 Grundgesetz, Bonner, 160
 Grundmann, S., 25, 163
 Gustav-Adolf-Verein, 172

H

Halfmann, W., Bischof, 60, 79, 131 ff., 155
 Hansen, 178
 Hansen, Propst, 114, 116
 Hansen Petersen, Propst, 141
 Harder, H., Pastor, 37
 Harms, Pastor, 174
 Harms, Cl., 64, 75, 175
 Hasselmann, K., Pastor, 172 ff.
 Hauser, O., 36, 90, 105
 Heesch, Konsistorialrat, 45

Heintze, Tr., Frhr. v., Präsident, 34, 45, 51 ff., 108, 112, 117 f., 128, 130
 Hermann, Justizrat, Prof., 173
 Hertrich, V., Bischof, 135
 Hertzberg, H. W., 187
 Herzbruch, C. J., General-superintendent, 65, 84 f.
 Hesse, K., 161, 163
 Heydorn, M., Pastor, 43
 Hitler, A., 57
 Höber, R., 186
 Hölz, M., Sozialist, 48
 Hoffmann, A., Reichsminister, 47
 Hoffmann, G., 187
 Holstein, G., 144
 Hudemann, J., Propst, 21
 Hübner, Fr., Bischof, 8, 142
 Hussen, T. v., Bischof, 80 f.

I

Inflation, 53

J

Jaeger, A., Staatskommissar, 123
 Jansen, K., 169
 Jensen, A. D., General-superintendent, 32, 34, 178
 Jensen, H. N. A., 12 ff., 28
 Jensen, P. Chr., 63, 78
 Jepsen, Amalie, Gemahlin v. H. F. Chalybäus, 38
 Jess, Th., Pastor, 35, 174 ff.
 Johann, d. Ä., Herzog v. Schlesw.-Holst., 9 f.
 Johann, d. J., Herzog v. Sonderburg, 10 f.
 Johann Adolf, Herzog v. Gottorf, 16, 24
 Johann Friedrich, d. Großmütige, 14

- Johannsen, Organist, 41
 Jores, L., 186
 Juhl, E., Propst, 141
 Jung, W., 165
 Jungclausen, Pastor, 176
- K**
 Kähler, E., 177
 Kaftan, Th., General-
 superintendent, 33 f., 39,
 46, 62, 82 ff., 94 ff., 111,
 116, 119, 139, 144, 180 ff.
 Kerll, Reichsminister, 129
 Kier, P., Propst, 34
 Kinder, Chr., Präsident,
 Universitätskurator, 55,
 58 f., 62, 123 ff.
 Kinder, J., Bürgermeister,
 59
 Kirche, Bekennende, 58,
 154
 Kirche, Deutsche Evan-
 gelische, 58, 124, 126, 154
 Kirchengemeindeordnung,
 Schlesw.-Holst. v. 1869,
 35, 179
 Kirchengemeindeordnung
 Schlesw.-Holst. v. 1876,
 35, 104, 151 f.
 Kirchenordnung, Braun-
 schweiger v. 1528, 13
 Kirchenordnung, Ham-
 burger v. 1529, 13
 Kirchenordnung, Lübecker
 v. 1531, 13
 Kirchenordnung, Mecklen-
 burger v. 1522, 11
 Kirchenordnung, Pommer-
 sche v. 1535, 13
 Kirchenordnung, Rhein.-
 Westf., 35, 151, 169
 Kirchenordnung, Schlesw.-
 Holst. v. 1542, 9, 12, 19,
 31, 80, 174
- Kirchenordnung, Schlesw.-
 Holst. v. 1665, 31
 Kirchenordnung, Schlesw.-
 Holst. v. 1922, 52, 118,
 120 ff., 137 f., 140, 144,
 149, 152 f., 155, 186
 Kirchensteuer, 163
 Kirchentag, Deutscher
 Evangelischer, 38
 Kirchentag, Dresdner, 51
 Kirchentag, Kieler v. 1867,
 74, 89, 173
 Kirchentag, Wittenberger
 v. 1848, 89
 Kirchenverfassung, Han-
 noversche v. 1965, 167
 Kirchenvertrag, Nieder-
 sächsischer v. 1955, 160
 Klostermann, E., 174, 187
 Klügel, K., Konsistorial-
 assessor, 34
 Klüver, W., 9
 Knüllig, W., 164
 Kögel, J., 53, 187
 Kohlmeyer, E., 186
 Kohlschütter, Louise, Ge-
 mahlin v. H. M. Chaly-
 bäus, 38
 Konferenz, Eisenacher, 38
 Konfession, Augsburger,
 32, 37, 70 ff., 88, 172, 174
 Koopmann, Chr. H.,
 Lehrer, 64
 Koopmann, F., Oberlehrer,
 78
 Koopmann, W. H., Bischof,
 32, 63 ff., 83, 87, 89, 95,
 97, 168 f., 173 ff.
 Krieg, Deutsch-Österreich.,
 86, 168
 Krieg, Nordischer, 10
 Kühl, K., Pastor, 37, 62
 Kunst, H., Bischof, 163
- L**
 Lampe, Konsistorialrat, 45
 Landrecht, Allg. Preuß., 91
 Lange, J., Superintendent,
 45, 58
 Lenin, W. I., 48
 Liberalismus, 37
 Liebknecht, K., 48
 Lilie, Propst, 66
 Lilje, H., 159
 Linstow, H. v., Konsisto-
 rialpräsident, 36
 Lipsius, R. A., 172 ff.
 Lornsen, U. J., Landvogt,
 29
 Loyke, Konsistorialrat, 45
 Ludendorff, E., 60
 Lübker, J. H. B., 21, 28
 Lüdemann, H., 174, 179, 182
 Luther, M., 12, 15, 72
 Luxemburg, R., 48
- M**
 Mandel, H., 186
 Marx, W., Reichskanzler,
 186
 Marxismus, 40
 Maurer, W., 8, 159
 Mehnert, G., 159
 Meiger, J., Propst, 21
 Melancthon, Ph., 13, 15
 Menck, A., 114 f.
 Mennoniten, 42
 Michelsen, E., 12 ff., 81,
 84 f.
 Mission, Breklumer, 68
 Mission, Hermannsbürger,
 174
 Mommsen, F., Kaufmann,
 34
 Mommsen, Fr. Konsisto-
 rialpräsident, 32, 34, 63,
 99, 173

- Mordhorst, A., Bischof, 45 f., 53, 58, 106 f., 112, 118 ff.
- Mühler, v., Preuß. Kultusminister, 76, 87
- Müller, K. Fr. O., Konsistorialrat, 34
- Müller, L., Reichsbischof, 58, 129
- Müller, O., Konsistorialpräsident, 40, 43, 46, 49 ff., 109, 114
- Mulert, Chr. H., 186
- N**
- Nationalsozialismus, 57 ff., 123 ff., 153
- Nationalversammlung, Weimarer, 49
- Neelsen, H. Fr., Propst, 34, 171 f., 181
- Nielsen, K., Konsistorialrat, 53, 58
- Nielsen, N. J. E., Generalsuperintendent, 82, 85
- Niese, Justizrat, 51
- Niese, K. J. E., Propst, 53
- Noske, G., 49
- O**
- Oberkirchenrat, Evangelischer, 74 f., 87, 91 f., 94, 150, 171
- Obermayer, K., 162
- Opet, O., 186
- Otto V., Graf v. Schauenburg, 11
- P**
- Pastoren-Not- u. Arbeitsgemeinschaft, 128
- Pauls, V., 11
- Paulsen, A., Pastor, 40
- Paulsen, A., Bischof, 58, 125 f., 128 f.
- Peperkorn, J., Oberkonsistorialrat, 58
- Petersen, Konsistorialassessor, 53
- Petersen, A., Bischof, 8, 142
- Petersen, Fr., Propst, 45
- Petersen, Fr., Generalsuperintendent, 106 f., 111, 113
- Petersen, K., Pastor, 34
- Petersen, P., 14
- Peter Ulrich (Peter III.), russ. Zar, 27
- Pleccius, Domprediger, 16, 23
- Pörksen, M., Missionsdirektor, 135
- Programm, Neumünster-sches v. 1870, 71, 179
- Q**
- Quaritsch, H., 162
- R**
- Radbruch, G. L., 186
- Rantzau, Chr. v., Reichsgraf, 11
- Rasch, M., 26
- Rechtsordnung, d. Schleswig-Holst. Landeskirche v. 1959, 7, 141, 149, 156
- Reformation, 11 f., 175
- Reformierte, 32, 42, 171, 174
- Rehoff, Superintendent, 85
- Reichsschulgesetzentwurf, 55
- Reichstag, Wormser, 12
- Reinking, D., Kanzler, 25
- Religionsfriede, Augsburger, 91
- Religionsunterricht, 49, 55
- Remonstranten, 42
- Rendtorff, Fr., 45, 118, 159, 169, 184, 187
- Rendtorff, H., Klosterprediger, Konsistorialrat, 32, 63, 170, 173, 176, 178
- Rendtorff, H., Prof., 171, 187 f.
- Rendtorff, M., 183
- Reventlou, Graf K. v., Propst, 100
- Reventlow, Graf, 40
- Revolution, 1848, 91
- Revolution, 1918, 48
- Ritschl, A., 185
- Rössing, G., Konsistorialrat, 58
- Romundt, Justizrat, 36
- Rumohr, v., Gutsbesitzer, 114
- Ruperti, J., Generalsuperintendent, 97
- Ruppel, E., 8, 164
- S**
- Satzinger, 165
- Scharff, A., 9
- Scheel-Plessen, C. v., Oberpräsident, 87, 169
- Scheele, Minister, 64
- Scheffler, G., 162
- Scheuner, U., 159, 162
- Schleiermacher, Fr. E. D., 176 f.
- Schmid, L. H., 22
- Schmidt, Preuß. Minister, 46
- Schmidt, H., 25
- Schmidt, J., Oberkonsistorialrat, 79
- Schmidt, K. D., 128

- Schmidt, N., Konsistorialrat, 53, 58
 Schröder, H., 20 ff.
 Schubert, H. v., 45, 81, 187
 Schulordnung, Allg., 82
 Schulunterhaltungsgesetz, 41
 Schwartz, G. H. W., Oberkonsistorialrat, 34, 40, 176
 Schwartz, O., Propst, 114, 159
 Sehling, E., 14, 25
 Siemonsen, H., Konsistorialrat, 58, 125
 Sieveking, G., Propst, 123
 Sievers, W., Bürgermeister, 58
 Simonis, H., Konsistorialrat, 45, 53
 Smend, R., 161
 Söhngen, O., 92
 Soltau, F. J., Konsistorialrat, 34, 36, 43, 45
 Sommer, J., Pastor, 41
 Sozialismus, 40, 48
 Staatsgrundgesetz v. 1848, 84
 Staatskirchenvertrag, Schlesw.-Holst. v. 1957, 61, 157 f., 160 ff.
 Staatsrat, Preußischer, 34
 Starke, H., Konsistorialrat, 45
 Steinmann, v., Oberpräsident, 95
 Steltzer, Th., Landrat, 114
 Stemann, Chr. L. E. v., 15, 17, 19, 22 f.
 Stephani, Organist, 41
 Stiftung, Koopmannsche, 79
 Stipendium, Harmsianum, 79
 Stoob, H., 10
 Stubber, Chr., 86
 Stutz, U., 152
 Stutzer, W., Senatspräsident, 59, 130
 Summepiskopat, 31, 40, 80 f., 88, 90, 150 f., 171
- T**
- Territorialismus, 24 ff., 81
 Thesen, Barmer, 154
 Thesen, d. sächs. Volkskirche, 126
 Thomsen, N., 174 ff.
 Tönnies, F., 186
 Tonnesen, J., Pastor, 54
 Treplin, H., Propst, 135
- U**
- Uhlhorn, J., 95
 Union, Altpreußische, 76, 91, 94, 108, 150 f., 171 f., 174 ff.
- V**
- Verfassung, Preußische v. 1850, 91
 Verfassung, Weimarer, 50, 152, 160 ff.
 Vertrag, Versailler, 51
 Versmann, E. Fr., Konsistorialrat, 32, 63, 173, 178 f.
 Vischer, 159
 Völkel, E., Bischof, 53, 79, 101, 119 ff., 132, 140
 Voigt, A., 161
 Vollbehr-Weyl, 174
 Volksschulwesen, 42
 Vorstius, J., Propst, 21
- W**
- Wagner, Geheimrat, 112
 Wallroth, E., Generalsuperintendent, 43, 97
 Weber, H., 162
 Weber, W., 160
 Weidensee, E., Superintendent, 12 f., 18
 Weiß, B., 173 f., 181, 187
 Weltkrieg Erster, 43 ff., 106, 187
 Weltkrieg, Zweiter, 60
 Wendt, J., Magister, 12
 Wendt, P., Pastor, 65, 67
 Wester, R., Bischof, 56, 60, 136, 141 f.
 Wilhelm I., Deutscher Kaiser, 76 f., 168
 Wilhelm II., Deutscher Kaiser, 47
 Willemoes-Suhm, v., Landrat, 34
 Witzendorff, v., Landrat, 36
 Wolff, Pastor, 37
 Wolgast, E., 25, 62, 84, 159
 Wundram, H. G., Konsistorialrat, 60

2. Ortsregister

A

Ahrensböök, 10
 Altona, 22, 26, 28, 41 f.,
 58, 65 f., 77 f., 114, 116,
 123, 129, 178
 Altrahlstedt, 38
 Apenrade, 51
 Augsburg, 91

B

Baden-Baden, 89
 Barmen, 154
 Barmstedt, 11, 59
 Berlin, 34, 38, 40, 44, 58,
 74, 87, 94, 124, 128, 150
 Blankenese, 114
 Bordesholm, 34, 38
 Bothkamp, 43
 Bramfeld, 42
 Braunschweig, 13, 58
 Bredstedt, 18, 28
 Breitenburg, 20
 Breklum, 68
 Bremen, 58
 Breslau, 43
 Brügge, 34, 40
 Büsum, 45
 Burg/Dithmarschen, 174
 Burg/Fehmarn, 18, 43

D

Dresden, 51
 Drüht, 114

E

Ekernförde, 19, 28
 Eidelstedt, 42
 Ellerbek, 42
 Erlangen, 44
 Esingen, 42

Essen, 47

Eutin, 58

F

Flensburg, 18, 25, 34, 44,
 53, 106, 173
 Friedrichstadt, 42

G

Gaarden, 42
 Garding, 28, 34, 40, 176
 Garstedt, 42
 Gera, 174
 Glücksburg, 10, 19
 Glückstadt, 24, 26 f., 30,
 42, 65, 176
 Göttingen, 34, 38, 60
 Gottorf (s. a. Schleswig),
 9 f., 15 f., 18 f., 24 f.,
 28, 30
 Groß-Flottbek, 42

H

Hadersleben, 9 f., 12, 15,
 18, 34, 45
 Hagen, 169
 Halle, 60
 Hamberge, 77 f., 174, 180
 Hamburg, 13, 18, 58, 114
 Hannover, 38, 40, 45,
 57 f., 95
 Heide, 10, 64
 Heiligenhafen, 21
 Hemmingstedt, 37
 Hermannsburg, 174
 Holzminden, 45
 Horst, 66
 Hütten, 18 f., 28
 Husum, 18, 23, 28, 41

I

Itzehoe, 32, 42, 53, 119

J

Jena, 180

K

Kappeln, 114
 Kiel, passim
 Königgrätz, 86
 Köslin, 45
 Kopenhagen, 169
 Kotzenbüll, 37
 Kriseby, 54

L

Lauenburg, passim
 Leipzig, 38, 70, 78, 118
 Loccum, 38
 Lübeck, 13, 18 f., 58
 Lütjenburg, 21
 Lunden, 64

M

Meldorf, 10, 21
 Münsterdorf, 19 ff.

N

Neumünster, 41, 59, 71
 Neustadt, 28, 43, 72, 172
 Norburg, 10
 Nordhastedt, 78

O

Oldenburg/Holst., 18, 42
 Oldenburg/O., 58
 Oldensworth, 37
 Oldesloe, 21
 Ottensen, 34, 64 f., 177

P

Pinneberg, 11, 22, 26, 114
 Plön, 10, 26, 59, 171 f., 181
 Posen, 60
 Preetz, 32, 45, 100, 170, 176

R

Ratzeburg, 34, 36, 45, 171
 Reinfeld, 10
 Rendsburg, 21, 23, 29, 42,
 107 f., 114, 118, 125, 128,
 131, 138, 155, 180, 182
 Rom, 34
 Rüdekloster, 10

S

Schiffbek, 42
 Schleswig, passim
 Schwarzenbek, 36
 Segeberg, 21, 28 f., 34, 72
 Skrave, 42
 Sonderburg, 9 f., 41, 51
 Stadthagen, 11
 Stapelholm, 18
 Steinbek, 34

T

Tangstedt, 42
 Timmendorfer Strand, 60
 Todenbüttel, 53 f.
 Tönning, 28, 64, 174

Tondern, 18, 34, 51, 179
 Trittau, 59
 Tübingen, 44, 61

U

Ülvesbüll, 63

W

Wandsbek, 45
 Wansleben, 116
 Warder, 72
 Wesselburen, 37
 Westerland, 136
 Wittenberg, 13 f., 89
 Wohltorf, 127

JUL 1979

15 JUL 1982

15 JAN 1982

11.61